I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2800/78 DES RATES

vom 27. November 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen des Abkommens, das mit den Drittländern im Anschluß an die Verhandlungen auf der Grundlage des Artikels XXIV Absatz 6 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens unterzeichnet und durch Beschluß des Rates vom 20. Juli 1974 geschlossen wurde, hat sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verpflichtet, für verschiedene Waren die Zollsätze zu senken oder zu ändern. Für eine Warengruppe erfolgt die Senkung oder Änderung des Zollsatzes am 1. Januar 1979. Um eine einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs zu gewährleisten, ist in der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif (1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2780/78 (2), der auf diese Warengruppe anwendbare vertragsmäßige Zollsatz anzugeben.

Um eine ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung der zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern geschlossenen Abkommen über den Handel mit Textilwaren zu gewährleisten, erscheint es zweckmäßig, das Schema für bestimmte statistische Tarifnummern und Tarifstellen betreffend diese Waren in den Gemeinsamen Zolltarif aufzunehmen.

Im Gemeinsamen Zolltarif ist die Verordnung (EWG) Nr. 2779/78 des Rates vom 23. November 1978 zur Verwendung der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) in den den Zollbereich betreffenden Rechtsakten (3), insbesondere Artikel 2 der Verordnung, zu berücksichtigen. Demzufolge ist in den Einführenden Vorschriften zum Gemeinsamen Zolltarif die Allgemeine Vorschrift C 3 des Titels I dem vorgenannten Artikel 2 anzupassen. Ferner ist im gesamten Gemeinsamen Zolltarif die Angabe „R.E." durch die Angabe „ERE" in allen durch Artikel 2 der vorgenannten Verordnung betroffenen Fällen zu ersetzen; bei der Umrechnung der Europäischen Rechnungseinheit in nationale Währung sind außerdem die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 dieses Artikels zu berücksichtigen.

An einigen Tarifnummern oder Vorschriften zu den Kapiteln sind Änderungen erforderlich, um eine einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs zu gewährleisten. Außerdem sind zur Verbesserung des Gemeinsamen Zolltarifs einige redaktionelle Änderungen angezeigt.

Einige Verordnungen über die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen sehen die Aufnahme des sich aus ihrer Anwendung ergebenden Zolltarifschemas in den Gemeinsamen Zolltarif vor und/oder ändern Zollsätze. In die vorliegende Verordnung sind daher alle Änderungen aufzunehmen, die sich aus den im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik ergangenen Verordnungen ergeben.

Um die Richtlinie 71/354/EWG des Rates vom 18. Oktober 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen (4), zuletzt geändert durch die Richtlinie

(1) ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1978, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 333 vom 30. 11. 1978, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 243 vom 29. 10. 1971, S. 29.

76/770/EWG (1), zu berücksichtigen, muß der Wortlaut einiger Vorschriften zu Kapitel 27 des Gemeinsamen Zolltarifs geändert werden.

Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, den gesamten Gemeinsamen Zolltarif auf den neuesten Stand zu bringen. Zu diesem Zweck sind nicht nur die Teile, die ab 1. Januar 1979 Änderungen erfahren, sondern auch die bereits geänderten sowie die nicht geänderten Teile in einem Text zusammenzustellen.

Obwohl die zeitlich begrenzten Tarifänderungen und die sich aus verschiedenen Rechtsakten der Gemeinschaft ergebenden Präferenzregelungen Bestandteil des Gemeinsamen Zolltarifs sind, erscheint es angezeigt, sie nicht in diese Verordnung aufzunehmen.

Obgleich diese Verordnung nicht für Waren gilt, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen, werden zur Unterrichtung und aus Gründen der Übersichtlichkeit das Zolltarifschema und die vertragsmäßigen Zollsätze dieser Waren in die Übersicht der Zollsätze aufgenommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang „Gemeinsamer Zolltarif" der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 erhält die im Anhang zu der vorliegenden Verordnung enthaltene Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. EHRENBERG

(1) ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 204.

ANHANG

GEMEINSAMER ZOLLTARIF

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

TEIL I — EINFÜHRENDE VORSCHRIFTEN

Titel I — Allgemeine Vorschriften

A. Allgemeine Tarifierungs-Vorschriften zum Schema des Gemeinsamen Zolltarifs 11

B. Allgemeine Vorschriften über die Zollsätze 11

C. Gemeinsame allgemeine Vorschriften über das Schema und die Zollsätze 12

Titel II — Besondere Bestimmungen

A. Waren für bestimmte Arten von Wasserfahrzeugen 13

B. Verzollung zum Pauschalsatz 14

C. Gefüllt eingeführte Umschließungen 15

TEIL II — ZOLLTARIF

Kapitel

Abschnitt I

Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs

1 Lebende Tiere 19

2 Fleisch und genießbarer Schlachtabfall 21

3 Fische, Krebstiere und Weichtiere 28

4 Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen 33

5 Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen 38

Abschnitt II

Waren pflanzlichen Ursprungs

6 Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels 40

7 Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden 42

8 Genießbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen 46

9 Kaffee, Tee, Mate und Gewürze 51

10 Getreide 54

11 Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Kleber; Inulin 57

12 Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter 62

Kapitel Seite

13 Gummen, Harze und andere Pflanzensäfte und -auszüge 65

14 Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen 67

Abschnitt III

Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs

15 Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs 68

Abschnitt IV

Waren der Lebensmittelindustrie; Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak

16 Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren und Weichtieren 73

17 Zucker und Zuckerwaren 75

18 Kakao und Zubereitungen aus Kakao 79

19 Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärke; Backwaren 82

20 Zubereitungen von Gemüse, Küchenkräutern, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen 88

21 Verschiedene Lebensmittelzubereitungen 96

22 Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig 104

23 Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter 111

24 Tabak 114

Abschnitt V

Mineralische Stoffe

25 Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement 115

26 Metallurgische Erze sowie Schlacken und Aschen 120

27 Mineralische Brennstoffe; Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse 122

Abschnitt VI

Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien

28 Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, radioaktiven Elementen, Metallen der Seltenen Erden und Isotopen 129

Kapitel		Seite
29	Organische chemische Erzeugnisse	141
30	Pharmazeutische Erzeugnisse	158
31	Düngemittel	160
32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Farben, Anstrichfarben, Lacke und Färbemittel; Kitte; Tinten	163
33	Ätherische Öle und Resinoide; Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel	166
34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel und Waschhilfsmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen und „Dentalwachs“	168
35	Eiweißstoffe; Klebstoffe; Enzyme	170
36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetallegierungen; leicht entzündliche Stoffe	172
37	Erzeugnisse zu photographischen und kinematographischen Zwecken	173
38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie	175

Abschnitt VII

Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus; Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren

39	Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus	180
40	Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren	185

Abschnitt VIII

Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen

41	Häute und Felle; Leder	190
42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen	192
43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus	194

Abschnitt IX

Holz, Holzkohle und Holzwaren; Kork und Korkwaren; Flechtwaren und Korbmacherwaren

44	Holz, Holzkohle und Holzwaren	196
45	Kork und Korkwaren	200
46	Flechtwaren und Korbmacherwaren	201

Kapitel		Seite

Abschnitt X

Ausgangsstoffe für die Papierherstellung; Papier, Pappe und Waren daraus

47	Ausgangsstoffe für die Papierherstellung	202
48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier und Pappe	203
49	Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes	207

Abschnitt XI

Spinnstoffe und Waren daraus

50	Seide, Schappeseide und Bourretteseide	212
51	Synthetische und künstliche Spinnfäden	214
52	Metallgarne	216
53	Wolle, feine und grobe Tierhaare, Roßhaar	217
54	Flachs und Ramie	219
55	Baumwolle	220
56	Synthetische und künstliche Spinnfasern	221
57	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen	223
58	Teppiche und Tapisserien; Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe; Bänder; Posamentierwaren; Tülle und geknüpfte Netzstoffe; Spitzen; Stickereien	224
59	Watte und Filze; Tauwerk und andere Seilerwaren; Spezialgewebe, getränkte oder bestrichene Gewebe; Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen	227
60	Gewirke	231
61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Geweben	237
62	Andere konfektionierte Waren aus Geweben	243
63	Altwaren; Lumpen	246

Abschnitt XII

Schuhe; Kopfbedeckungen; Regen- und Sonnenschirme; zugerichtete Federn und Waren aus Federn; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren

64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon	247
65	Kopfbedeckungen und Teile davon	249
66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon	251
67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren	252

Kapitel Seite

Abschnitt XIII

Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; keramische Waren; Glas und Glaswaren

68 Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen 254

69 Keramische Waren 258

70 Glas und Glaswaren 262

Abschnitt XIV

Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen

71 Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck 266

72 Münzen 271

Abschnitt XV

Unedle Metalle und Waren daraus

73 Eisen und Stahl 273

74 Kupfer 287

75 Nickel 290

76 Aluminium 292

77 Magnesium, Beryllium (Glucinium) 295

78 Blei 296

79 Zink 298

80 Zinn 300

81 Andere unedle Metalle 302

82 Werkzeuge; Messerschmiedewaren und Eßbestecke, aus unedlen Metallen 305

83 Verschiedene Waren aus unedlen Metallen 308

Abschnitt XVI

Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; elektrotechnische Waren

84 Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte 311

85 Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektrotechnische Waren 326

Abschnitt XVII

Beförderungsmittel

86 Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege 334

Kapitel Seite

87 Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge 336

88 Luftfahrzeuge 339

89 Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen 340

Abschnitt XVIII

Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte; Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen

90 Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte 341

91 Uhrmacherwaren 347

92 Musikinstrumente; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte; Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen; Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte 349

Abschnitt XIX

Waffen und Munition; Teile davon

93 Waffen und Munition; Teile davon 352

Abschnitt XX

Verschiedene Waren

94 Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren 354

95 Bearbeitete Schnitz- und Formstoffe; Waren aus Schnitz- und Formstoffen 356

96 Besen, Bürsten, Pinsel, Puderquasten und Siebwaren 358

97 Spielzeug, Spiele, Scherzartikel und Sportgeräte 359

98 Verschiedene Waren 361

Abschnitt XXI

Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

99 Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten 364

ANHANG

Liste der Tarifstellen mit Teilzugeständnissen im GATT oder mit unterschiedlichen Zugeständnissen für die davon erfaßten Waren 368

TEIL I

EINFÜHRENDE VORSCHRIFTEN

TITEL I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

A. Allgemeine Tarifierungs-Vorschriften zum Schema des Gemeinsamen Zolltarifs

Für die Auslegung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs gelten folgende allgemeine Vorschriften:

1. Die Überschriften der Abschnitte, Kapitel und Teilkapitel sind nur Hinweise. Maßgebend für die Tarifierung sind der Wortlaut der Tarifnummern, die Vorschriften zu den Abschnitten oder Kapiteln sowie die Allgemeinen Tarifierungs-Vorschriften. Die Allgemeinen Tarifierungs-Vorschriften gelten jedoch nur insoweit, als in den Tarifnummern oder in den Vorschriften zu den Abschnitten oder Kapiteln nichts anderes bestimmt ist.

2. a) Jede Anführung einer Ware in einer Tarifnummer gilt auch für die unvollständige oder unfertige Ware, wenn sie die wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale einer vollständigen oder fertigen Ware hat. Sie gilt auch für die vollständige oder fertige oder nach den vorstehenden Bestimmungen als solche geltende Ware, wenn sie zerlegt gestellt wird.

 b) Jede Anführung eines Stoffes in einer Tarifnummer gilt für diesen Stoff sowohl in reinem Zustand als auch gemischt oder in Verbindung mit anderen Stoffen. Jede Anführung von Waren aus einem bestimmten Stoff gilt für Waren, die ganz oder teilweise aus diesem Stoff bestehen. Die gemischten oder zusammengesetzten Waren sind nach den Grundsätzen der Allgemeinen Tarifierungs-Vorschrift 3 zu tarifieren.

3. Kommen für die Tarifierung von Waren bei Anwendung der Allgemeinen Tarifierungs-Vorschrift 2 b) oder in irgendeinem anderen Fall zwei oder mehr Tarifnummern in Betracht, so ist wie folgt zu verfahren:

 a) Die Tarifnummer mit der genaueren Warenbezeichnung geht den Tarifnummern mit allgemeiner Warenbezeichnung vor.

 b) Gemische (Mischungen), Waren, die aus verschiedenen Stoffen oder Bestandteilen bestehen, und Warenzusammenstellungen, die nach der Vorschrift 3 a) nicht tarifiert werden können, werden nach dem charakterbestimmenden Stoff oder Bestandteil tarifiert, wenn dieser Stoff oder Bestandteil ermittelt werden kann.

 c) Ist die Tarifierung nach den Vorschriften 3 a) oder 3 b) nicht möglich, so ist die Ware der von den in Betracht kommenden Tarifnummern im Zolltarifschema zuletzt genannten Tarifnummer zuzuweisen.

4. Waren, die durch keine Tarifnummer erfaßt werden, sind wie die Waren zu tarifieren, denen sie am meisten ähnlich sind.

5. *Die Allgemeinen Tarifierungs-Vorschriften gelten sinngemäß auch zur Bestimmung der Tarifstellen innerhalb einer Tarifnummer.*

B. Allgemeine Vorschriften über die Zollsätze

1. Die Zollsätze für eingeführte Waren mit Ursprung in Ländern, die Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens sind, oder in Ländern, mit denen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Meistbegünstigungsklausel auf dem Gebiet der Zölle enthaltende Abkommen geschlossen hat, sind die in Spalte 4 des Zolltarifs aufgeführten vertragsmäßigen Zollsätze oder Zollsätze vertraglichen Ursprungs; diese sogenannten „vertragsmäßigen" Zollsätze gelten bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Handelspolitik auf diesem Gebiet für

aus allen Drittländern eingeführte Waren, die nicht zu den obengenannten Waren gehören.

Ist bei einer Tarifnummer oder Tarifstelle kein „vertragsmäßiger" Zollsatz angegeben oder ist der „vertragsmäßige" Zollsatz höher als der autonome Zollsatz der Spalte 3, so wird der autonome Zollsatz angewendet.

2. Ziffer 1 wird nicht angewendet, wenn besondere autonome Zollsätze für Waren mit Ursprung in bestimmten Ländern vorgesehen sind, oder wenn Präferenzzölle auf Grund von Abkommen angewendet werden.

3. Die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, andere Zollsätze als die des Gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden, sofern dies durch Gemeinschaftsrecht gerechtfertigt ist.

4. Zollsätze der Spalten 3 und 4, bei denen als Maßstab Hundertteile angegeben sind, sind Wertzollsätze.

5. Das bei bestimmten Tarifnummern oder Tarifstellen in der Spalte 3 angegebene Zeichen (Ab) bedeutet, daß die betreffenden Waren einer Abschöpfungsregelung unterliegen.

6. Das in den Spalten 3 und 4 angegebene Zeichen „bT" bedeutet, daß für die betreffenden Waren ein beweglicher Teilbetrag erhoben wird, der im Rahmen von Handelsregelungen für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse festgesetzt wird.

7. Das in Spalte 4 der Kapitel 17, 18 und 19 angegebene Zeichen „ZZu" oder „ZMe" bedeutet, daß der Höchstzollsatz aus einem Wertzollsatz und einem Zollzuschlag für bestimmte Arten Zucker oder für Mehl besteht. Dieser Zollzuschlag wird im Rahmen von Handelsregelungen für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse festgesetzt.

8. Das in Spalte 4 von Kapitel 20 angegebene Zeichen „ZZu" bedeutet, daß die Gemeinschaft sich das Recht vorbehält, über den vertragsmäßigen Zollsatz hinaus einen Zollzuschlag auf Zucker zu erheben, der der Einfuhrbelastung für Zucker entspricht und von der in dem Erzeugnis enthaltenen Zuckermenge erhoben wird, die die in den Zusätzlichen Vorschriften 2 und 3 zu Kapitel 20 festgesetzten Gewichtshundertteile oder, hinsichtlich der Erzeugnisse der Tarifnummern 20.03, 20.04 und 20.05, einen Gehalt an Zucker von 13 Gewichtshundertteilen überschreitet.

C. Gemeinsame allgemeine Vorschriften über das Schema und die Zollsätze

1. Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden die Vorschriften über den Zollwert außer zur Ermittlung des als Bemessungsgrundlage dienenden Wertes bei Wertzollsätzen auch zur Ermittlung des Wertes verwendet, der als Merkmal zur Abgrenzung bestimmter Tarifnummern oder Tarifstellen dient.

2. Bei gewichtszollbaren Waren und in den Fällen, in denen das Gewicht als Merkmal zur Abgrenzung bestimmter Tarifnummern oder Tarifstellen dient, gilt als

 a) „Rohgewicht" das Gewicht der Ware mit ihren sämtlichen Umschließungen,

 b) „Eigengewicht" oder „Gewicht" (ohne nähere Bestimmung) das Gewicht der Ware ohne alle Umschließungen.

 Als „Umschließungen" im Sinne der Buchstaben a) und b) gelten innere und äußere Behältnisse, Aufmachungen, Umhüllungen und Unterlagen mit Ausnahme von Beförderungsmitteln — insbesondere Behältern —, Planen, Lademitteln und des bei der Beförderung verwendeten Zubehörs.

3. a) In Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2779/78 ist für die nationalen Währungen nachstehender Gegenwert der Europäischen Rechnungseinheit, die bei bestimmten spezifischen Zollsätzen verwendet wird oder die als Merkmal zur Abgrenzung bestimmter Tarifnummern oder Tarifstellen dient, anzuwenden:

1 ERE =	40,1725	Belgische und Luxemburgische Franken
	2,54791	Deutsche Mark
	2,76087	Holländische Gulden
	0,669415	Pfund Sterling
	7,05035	Dänische Kronen
	5,7029	Französische Franken
	1 084,42	Italienische Lire
	0,669416	Irische Pfund

b) In Anwendung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2779/78 sind die Koeffizienten, mit denen die in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückten Beträge, die als spezifische Zollsätze oder als Abgrenzungsmerkmal in den Tarifnummern 22.06, 22.07, 22.08, 22.09, 22.10, 24.01, in Kapitel 69, in der Tarifstelle 85.25 A und in Tarifnummer 91.01 enthalten sind, zur Erlangung des entsprechenden Betrages in nationaler Währung zu vervielfachen sind, zu berechnen, indem die alten Paritäten (Internationaler Währungsfonds) um die Hälfte ihres Unterschieds zu den Kursen der Europäischen Rechnungseinheit vom ersten Arbeitstag des Monats Oktober 1978 vermehrt oder vermindert werden.

Diese Koeffizienten sind nachstehend wiedergegeben:

Belgischer und Luxemburgischer Franken:	45,08625
Deutsche Mark:	3,103955
Holländischer Gulden:	3,190435
Pfund Sterling:	0,543041
Dänische Krone:	7,275175
Französischer Franken:	5,628545
Italienische Lira:	854,71
Irisches Pfund:	0,543041

c) Für die Umrechnung in nationale Währungen der Rechnungseinheit (R.E.), die in den Absätzen der Tarifnr. 04.04 und in den Zollsätzen der Tarifstelle 22.05 C verwendet wird, gilt der auf diese Waren anzuwendende repräsentative Umrechnungskurs, wenn ein solcher gemäß der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse festgesetzt ist (1).

TITEL II

BESONDERE BESTIMMUNGEN

A. Waren für bestimmte Arten von Wasserfahrzeugen

Die Erhebung der Zölle wird ausgesetzt für die Waren, die zum Bau, zur Instandsetzung, zur Instandhaltung oder zum Umbau der in der nachstehenden Übersicht genannten Wasserfahrzeuge verwendet werden sollen, sowie für die Waren, die zur Ausrüstung dieser Wasserfahrzeuge bestimmt sind.

(1) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

Tarifnummer	Warenbezeichnung
89.01	Wasserfahrzeuge, nachstehend weder genannt noch inbegriffen:
	A. Kriegsschiffe
	B. andere:
	I. Wasserfahrzeuge für die Seeschiffahrt
89.02	Wasserfahrzeuge, eigens zum Schleppen oder Schieben von anderen Wasserfahrzeugen gebaut (Schlepper und Schubschiffe):
	A. Schlepper
	B. Schubschiffe:
	I. für die Seeschiffahrt
89.03	Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrem Verwendungszweck von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks; schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen:
	A. für die Seeschiffahrt

Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt unter den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen der zollamtlichen Überwachung der Verwendung dieser Waren.

B. **Verzollung zum Pauschalsatz**

1. Ein pauschaler Zollsatz von 10 v. H. des Wertes wird auf Waren angewandt,

 — die in Kleinsendungen an natürliche Personen eingehen

 oder

 — die im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführt werden,

 soweit solchen Einfuhren keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen und der Gesamtwert dieser Waren, je Sendung oder je Reisender, 100 Europäische Rechnungseinheiten nicht übersteigt.

 Auf Waren des Kapitels 24 wird dieser pauschale Zollsatz nicht angewandt.

2. Als Einfuhren, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, gelten Einfuhren,

 — die gelegentlich erfolgen,

 — die sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch im Haushalt des Empfängers oder des Reisenden bestimmt sind, oder die, soweit es sich um Reisende handelt, von diesen als Geschenk eingeführt werden; diese Waren dürfen weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Mengen zu der Besorgnis Anlaß geben, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt.

3. Die pauschale Verzollung findet unabhängig von der Zollbefreiung statt, die nach Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1544/69 [1] für die im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführten Waren gewährt wird.

[1] ABl. Nr. L 191 vom 5. 8. 1969, S. 1.

4. Der pauschale Zollsatz wird auf Waren, die unter den vorstehenden Voraussetzungen eingeführt werden, nicht angewandt, wenn der Zollbeteiligte vor Beginn der Zollabfertigung die Verzollung der Waren nach den für sie geltenden Einfuhrabgaben beantragt hat. In diesem Fall werden für alle Waren, die Gegenstand der Einfuhr sind, unbeschadet der in Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1544/69 vorgesehenen Befreiungen, die für sie geltenden Einfuhrabgaben erhoben.

 Im Sinne von Unterabsatz 1 gelten als Einfuhrabgaben sowohl Zölle und Abgaben gleicher Wirkung als auch Agrarabschöpfungen und sonstige Einfuhrabgaben im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder spezifischer Regelungen, die gemäß Artikel 235 des Vertrages auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse Anwendung finden.

5. Die Mitgliedstaaten können den Betrag der Landeswährung, der sich bei der Umrechnung des Betrages von 100 Europäischen Rechnungseinheiten ergibt, auf- bzw. abrunden.

6. Die Mitgliedstaaten können den Gegenwert des Betrages von 100 Europäischen Rechnungseinheiten in Landeswährung unverändert beibehalten, wenn bei der jährlichen Anpassung nach Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2779/78 die Umrechnung dieses Betrages dazu führt, daß sich der in Landeswährung ausgedrückte Gegenwert vor der Auf- oder Abrundung nach Nummer 5 um weniger als 5 v. H. ändert.

C. Gefüllt eingeführte Umschließungen

1. Die in Titel I Abschnitt C Absatz 2 bestimmten Umschließungen, die gefüllt eingeführt und zur gleichen Zeit wie die in ihnen verpackten Waren zum freien Verkehr abgefertigt werden,

 a) werden durch den Zoll für die in ihnen verpackten Waren erfaßt,
 — wenn die Waren wertzollbar sind
 — oder wenn die Umschließungen zum Zollgewicht der in ihnen verpackten Waren gehören;

 b) sind zollfrei,
 — wenn die in ihnen verpackten Waren zollfrei sind
 — oder wenn die Waren weder wertzollbar noch gewichtszollbar sind
 — oder wenn das Gewicht dieser Umschließungen nicht zum Zollgewicht der in ihnen verpackten Waren gehört;

 c) werden abweichend von den Bestimmungen der Unterabsätze a) und b) nach ihrer Beschaffenheit verzollt,
 — wenn sie für die in ihnen verpackten Waren nicht üblich sind und sie unabhängig von ihrer Verwendung als Umschließung einen dauernden selbständigen Gebrauchswert haben
 — oder wenn sie zu dem Zweck verwendet worden sind, die auf sie nach ihrer zolltariflichen Beschaffenheit anwendbaren Zölle zu umgehen.

2. Wenn die unter Absatz 1 Unterabsätze a) und b) fallenden Umschließungen mehrere Waren verschiedener Gattung enthalten, wird zur Bestimmung des Zollgewichts oder des Zollwerts das Gewicht oder der Wert der Umschließungen anteilig auf das Gewicht oder den Wert der in ihnen verpackten Waren aufgeteilt.

Bemerkung:

Die eckigen Klammern in Spalte 1 des Zolltarifs zeigen an, daß diese Tarifnummern gestrichen sind (Beispiele: Tarifnrn. [05.06], [29.18], [95.01]).

TEIL II

ZOLLTARIF

ABSCHNITT I

LEBENDE TIERE UND WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS

KAPITEL 1

LEBENDE TIERE

Vorschrift

Zu Kapitel 1 gehören alle lebenden Tiere, ausgenommen:

a) Fische, Krebstiere und Weichtiere, einschließlich Muscheln, der Tarifnrn. 03.01 und 03.03;

b) Mikrobenkulturen und andere Waren der Tarifnr. 30.02;

c) Tiere der Tarifnr. 97.08.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
01.01	**Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:**		
	A. Pferde:		
	I. reinrassige Zuchttiere (a)	frei	frei
	II. zum Schlachten (a)	11	4
	III. andere	23	18
	B. Esel	12	—
	C. Maultiere und Maulesel	17	—
01.02	**Rinder (einschließlich Büffel), lebend:**		
	A. Hausrinder:		
	I. reinrassige Zuchttiere (a)	frei	frei
	II. andere:		
	a) Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben und von denen die männlichen Tiere ein Gewicht von mindestens 350 kg und höchstens 450 kg und die weiblichen Tiere ein Gewicht von mindestens 320 kg und höchstens 420 kg haben (a)	16 + (Ab) (*)	(b)
	b) andere	16 + (Ab) (c) (*)	(d) (e)
	B. andere	frei	—

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Die Abschöpfung ist gemäß den Bestimmungen des Anhangs I des Handelsabkommens zwischen der EWG und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien festgesetzt.

(c) Unter bestimmten in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen kann die Abschöpfung, die gegebenenfalls auf männliche zum Mästen bestimmte Jungrinder mit einem Lebendgewicht von bis zu 300 kg erhoben wird, vollständig oder teilweise ausgesetzt werden.

(d) Zollsatz von 6 % im Rahmen eines von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften zu gewährenden jährlichen Zollkontingents für 20 000 Stück Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Höhenrassen Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Fleckvieh (Simmentaler) und Pinzgauer. Die Gewährung der Zollbegünstigung im Rahmen dieses Kontingents unterliegt außerdem den von zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats festzusetzenden Voraussetzungen.

(e) Zollsatz von 4 % im Rahmen eines von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften zu gewährenden jährlichen Zollkontingents für 5 000 Stück Stiere, Kühe und Färsen der Schwyzer, Simmentaler (Fleckvieh) oder Freiburger Rasse, nicht zum Schlachten. Für die Gewährung der Zollbegünstigung im Rahmen dieses Kontingents müssen für die Tiere der bezeichneten Rassen außerdem folgende Nachweise erbracht werden:
— Stiere: Abstammungsnachweis,
— weibliche Rinder: Abstammungsnachweis oder Nachweis der Eintragung in das Herdbuch zur Bescheinigung der Rassereinheit.

(*) Unter gewissen Voraussetzungen wird eine Abschöpfung neben dem Zoll erhoben.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
01.03	**Schweine, lebend:**		
	A. Hausschweine:		
	I. reinrassige Zuchttiere (a)	frei	frei
	II. andere :		
	a) Sauen mit einem Mindestgewicht von 160 kg, die mindestens einmal geferkelt haben	16 (Ab)	—
	b) andere	16 (Ab)	—
	B. andere	frei	—
01.04	**Schafe und Ziegen, lebend:**		
	A. Haustiere:		
	I. Schafe:		
	a) reinrassige Zuchttiere (a)	frei	frei
	b) andere	15	—
	II. Ziegen:		
	a) reinrassige Zuchttiere (a)	5	—
	b) andere	5	—
	B. andere	frei	—
01.05	**Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:**		
	A. mit einem Stückgewicht von höchstens 185 g, genannt „Küken“:		
	I. von Truthühnern oder von Gänsen	12 (Ab)	—
	II. andere	12 (Ab)	—
	B. andere:		
	I. Hühner	12 (Ab)	—
	II. Enten	12 (Ab)	—
	III. Gänse	12 (Ab)	—
	IV. Truthühner	12 (Ab)	—
	V. Perlhühner	12 (Ab)	—
01.06	**Andere Tiere, lebend:**		
	A. Hauskaninchen	10	8
	B. Tauben	12	10
	C. andere	frei	(b)

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.
(b) Siehe Anhang.

KAPITEL 2

FLEISCH UND GENIESSBARER SCHLACHTABFALL

Vorschrift

Zu Kapitel 2 gehören nicht:

a) Waren der in den Tarifnrn. 02.01, 02.02, 02.03, 02.04 und 02.06 erfaßten Art, ungenießbar;

b) Därme, Blasen und Magen von Tieren (Tarifnr. 05.04) und Tierblut (Tarifnr. 05.15);

c) tierische Fette, ausgenommen Waren der Tarifnr. 02.05 (Kapitel 15).

Zusätzliche Vorschriften

1. A. *In der Tarifnr. 02.01 gelten als:*

a) „ganze Tierkörper von Rindern" im Sinne der Tarifstelle 02.01 A II die ganzen Tierkörper von Schlachtrindern nach dem Ausbluten, Ausweiden und Enthäuten, ohne oder mit Kopf, ohne oder mit Füßen und ohne oder mit dem anderen vom Körper nicht getrennten Schlachtabfall. Werden die Tierkörper ohne Kopf gestellt, muß letzterer vom Tierkörper zwischen dem Hinterhauptbein und dem ersten Halswirbel abgetrennt sein. Werden die Tierkörper ohne Füße gestellt, so müssen die Vorderfüße zwischen Carpus und Metacarpus, die Hinterfüße zwischen Tarsus und Metatarsus abgetrennt sein; als „ganzer Tierkörper" gilt auch der vordere Teil des Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippenpaaren;

b) „halbe Tierkörper von Rindern" im Sinne der Tarifstelle 02.01 A II die beim symmetrischen Trennen durch die Mitte aller Hals-, Brust-, Lenden- und Beckenwirbel anfallenden Erzeugnisse; als „halber Tierkörper" gilt auch der vordere Teil des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schulter, mit mehr als zehn Rippen;

c) „quartiers compensés" im Sinne der Tarifstellen 02.01 A II a) 1 und 02.01 A II b) 1 Warensendungen, die bestehen aus:

— den Vordervierteln mit allen Knochen, Hals und Schulter, mit zehn Rippen, und den Hintervierteln mit allen Knochen, Keule, Roastbeef und Filet, mit drei Rippen,

— oder den Vordervierteln mit allen Knochen, Hals und Schulter, mit fünf Rippen, mit Bauchlappen und Brust, und den Hintervierteln mit allen Knochen, Keule, Roastbeef und Filet, mit acht Rippen, abgeschnitten.

Die die „quartiers compensés" bildenden Vorderviertel und Hinterviertel müssen gleichzeitig und in gleicher Anzahl gestellt werden; hierbei müssen die Vorderviertel das gleiche Gesamtgewicht aufweisen wie die Hinterviertel. Die zugelassene Toleranz zwischen den Gewichten der beiden Teile der Sendung beträgt höchstens 5 v. H. des Gesamtgewichts des schwereren Teils (Vorderviertel oder Hinterviertel);

d) „Vorderviertel, zusammen" im Sinne der Tarifstellen 02.01 A II a) 2 und 02.01 A II b) 2 der vordere Teil des Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mindestens vier und höchstens zehn Rippenpaaren (wobei die ersten vier Rippenpaare ganz sein müssen, die übrigen Rippenpaare teilweise abgeschnitten sein können), auch mit Fleisch- und Knochendünnung;

e) „Vorderviertel, getrennt" im Sinne der Tarifstellen 02.01 A II a) 2 und 02.01 A II b) 2 der vordere Teil des halben Tierkörpers mit allen Knochen, mit Hals und Schulter, mit mindestens vier und höchstens zehn Rippen (wobei die ersten vier Rippen ganz sein müssen, die übrigen Rippen teilweise abgeschnitten sein können), auch mit Fleisch- und Knochendünnung;

f) „Hinterviertel, zusammen" im Sinne der Tarifstellen 02.01 A II a) 3 und 02.01 A II b) 3 der hintere Teil des Tierkörpers mit allen Knochen, Keulen, Roastbeef und Filet, mit mindestens drei ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippenpaaren, auch ohne Hesse, Fleisch- und Knochendünnung;

g) „Hinterviertel, getrennt" im Sinne der Tarifstellen 02.01 A II a) 3 und 02.01 A II b) 3 der hintere Teil des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Keule, Roastbeef und Filet, mit mindestens drei ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen, auch ohne Hesse, Fleisch- und Knochendünnung;

h) 11. „crops" und „chucks and blades" bezeichnete Teilstücke im Sinne der Tarifstelle 02.01 A II b) 4 bb) 22 das Rückenstück des Vorderviertels einschließlich des oberen Teils der Schulter, das von einem Vorderviertel mit mindestens vier und höchstens zehn Rippen bei einem geraden Schnitt durch den Berührungspunkt der ersten Rippe mit der Brustbeinspitze und dem Ansatzpunkt des Zwerchfellpfeilers bei der zehnten Rippe anfällt;

22. *„briskets" bezeichnete Teilstücke im Sinne der Tarifstelle 02.01 A II b) 4 bb) 22 der untere Teil des Vorderviertels mit Brustspitze, Brustmitte und Querrippe.*

B. Zur Festlegung der in Abschnitt A genannten ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen werden nur die ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen an der Wirbelsäule berücksichtigt.

2. In der Tarifnr. 02.06 gelten als:

A. „bacon"-Hälfte im Sinne der Tarifstellen 02.06 B I a) 2 aa) und B I b) 2 aa) die Schweinehälfte ohne Kopf, Backe, Fettbacke, Pfoten, Schwanz, Flomen, Niere, Filet, Schulterblatt, Brustbein, Wirbelsäule, Hüftknochen und Saumfleisch;

B. „spencer" im Sinne der Tarifstellen 02.06 B I a) 2 bb) und B I b) 2 bb) die „bacon"-Hälfte ohne Schinken, mit oder ohne Knochen;

C. „¾-side" im Sinne der Tarifstellen 02.06 B I a) 2 cc) und B I b) 2 cc) die „bacon"-Hälfte ohne Schulter, mit oder ohne Knochen;

D. „middle" im Sinne der Tarifstellen 02.06 B I a) 2 cc) und B I b) 2 cc) die „bacon"-Hälfte ohne Schinken und ohne Schulter, mit oder ohne Knochen.

3. Als „leicht getrocknet oder leicht geräuchert" im Sinne der Tarifstellen 02.06 B I b) 3 aa), B I b) 4 aa), B I b) 5 aa), B I b) 6 aa) und B I b) 7 aa) gelten Erzeugnisse, bei denen das Wasser-Protein-Verhältnis im Fleisch über 2,8 liegt. Als Proteingehalt gilt der mit dem Faktor 6,25 vervielfachte Stickstoffgehalt.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
02.01	**Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:**		
	A. Fleisch:		
	I. von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	16	8
	II. von Rindern:		
	a) frisch oder gekühlt:		
	1. ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés":		
	aa) ganze Tierkörper mit einem Gewicht von mindestens 180 kg und höchstens 270 kg sowie halbe Tierkörper und „quartiers compensés" mit einem Gewicht von mindestens 90 kg und höchstens 135 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Beckensymphyse und der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (a)	20 + (Ab) (*)	(b)
	bb) andere	20 + (Ab) (*)	—
	2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt:		
	aa) Vorderviertel, getrennt, mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (a)	20 + (Ab) (*)	(b)
	bb) andere	20 + (Ab) (*)	—

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Die Abschöpfung ist gemäß den Bestimmungen des Anhangs I zum Handelsabkommen zwischen der EWG und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien festgesetzt.

(*) Unter gewissen Voraussetzungen wird eine Abschöpfung neben dem Zoll erhoben.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
02.01 *(Fortsetzung)*	A. II. a) 3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt:		
	aa) Hinterviertel, getrennt, mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg — beim sogenannten „Pistola"-Schnitt mit einem Gewicht von mindestens 38 kg und höchstens 61 kg —, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (a)	20 + (Ab) (*)	(b)
	bb) andere	20 + (Ab) (*)	—
	4. andere:		
	aa) Teilstücke mit Knochen	20 + (Ab) (*)	—
	bb) Teilstücke ohne Knochen	20 + (Ab) (*)	—
	b) gefroren:		
	1. ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés"	20 + (Ab) (*)	(c)
	2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt	20 + (Ab) (d) (*)	
	3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt	20 + (Ab) (*)	
	4. andere:		
	aa) Teilstücke mit Knochen	20 + (Ab) (*)	
	bb) Teilstücke ohne Knochen:		
	11. Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teilstücke zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; „quartiers compensés" in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teilstücke zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet	20 + (Ab) (d) (*)	
	22. als „crops", „chucks and blades" und „briskets" bezeichnete Teilstücke (e)	20 + (Ab) (d) (*)	
	33. andere	20 + (Ab) (d) (*)	
	III. von Schweinen:		
	a) von Hausschweinen:		
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	20 (Ab)	—
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	20 (Ab)	—

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Die Abschöpfung ist gemäß den Bestimmungen des Anhangs I zum Handelsabkommen zwischen der EWG und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien festgesetzt.

(c) Zollsatz von 20 % im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von insgesamt 38 500 Tonnen (ohne Knochen), von denen 16 500 Tonnen der Anwendung der im Zusammenhang mit den Wechselkursschwankungen festgesetzten Ausgleichsbeträge unterworfen werden können.

(d) Unter bestimmten in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen kann die Abschöpfung für gefrorenes für Verarbeitung bestimmtes Fleisch vollständig oder teilweise ausgesetzt werden.

(e) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle ist abhängig von der Vorlage einer Bescheinigung, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entspricht.

(*) Unter gewissen Voraussetzungen wird eine Abschöpfung neben dem Zoll erhoben.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
02.01 *(Fortsetzung)*	A. III. a) 3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	20 (Ab)	—
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	20 (Ab)	—
	5. Bäuche, auch Bauchspeck	20 (Ab)	—
	6. anderes:		
	aa) ohne Knochen und gefroren	20 (Ab)	—
	bb) anderes	20 (Ab)	—
	b) anderes	7	5
	IV. anderes	20	20
	B. Schlachtabfall:		
	I. zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen (a)	frei	frei
	II. anderer:		
	a) von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	16	10
	b) von Rindern:		
	1. Lebern	20	11
	2. anderer	20	7
	c) von Hausschweinen:		
	1. Köpfe, auch Teilstücke davon; Fettbacken	20 (Ab)	9
	2. Pfoten (Spitzbeine); Schwänze	20 (Ab)	9
	3. Nieren	20 (Ab)	9
	4. Lebern	20 (Ab)	11
	5. Herzen, Zungen, Lungen	20 (Ab)	9
	6. Lebern, Herzen, Zungen und Lungen, mit Luftröhre und Schlund (sog. Schweinegeschlinge)	20 (Ab)	9
	7. anderer	20 (Ab)	9
	d) anderer	12	3
02.02	**Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren:**		
	A. Geflügel, unzerteilt:		
	I. Hühner:		
	a) gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v. H."	18 (Ab)	—
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H."	18 (Ab)	—
	c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H."	18 (Ab)	—
	II. Enten:		
	a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v. H."	18 (Ab)	—
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H."	18 (Ab)	—
	c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln und ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v. H."	18 (Ab)	—

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
02.02 *(Fortsetzung)*	A. III. Gänse:		
	a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v. H."	18 (Ab)	—
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v. H."	18 (Ab)	—
	IV. Truthühner	18 (Ab)	—
	V. Perlhühner	18 (Ab)	—
	B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall):		
	I. entbeint	18 (Ab)	—
	II. nicht entbeint:		
	a) Hälften oder Viertel:		
	1. von Hühnern	18 (Ab)	—
	2. von Enten	18 (Ab)	—
	3. von Gänsen	18 (Ab)	—
	4. von Truthühnern	18 (Ab)	—
	5. von Perlhühnern	18 (Ab)	—
	b) ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	18 (Ab)	—
	c) Rücken; Hälse; Rücken mit Hälsen; Sterze; Flügelspitzen	18 (Ab)	—
	d) Brüste und Teile davon:		
	1. von Gänsen	18 (Ab)	—
	2. von Truthühnern	18 (Ab)	—
	3. von anderem Geflügel	18 (Ab)	—
	e) Schenkel und Teile davon:		
	1. von Gänsen	18 (Ab)	—
	2. von Truthühnern:		
	aa) Unterschenkel und Teile davon	18 (Ab)	—
	bb) andere	18 (Ab)	—
	3. von anderem Geflügel	18 (Ab)	—
	f) andere	18 (Ab)	—
	C. genießbarer Schlachtabfall	18 (Ab)	—
02.03	**Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake:**		
	A. Fettlebern von Gänsen oder Enten	5 (Ab)	5
	B. andere	16 (Ab)	14
02.04	**Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren:**		
	A. von Haustauben oder Hauskaninchen	13	11
	B. von Wild	7	5
	C. andere:		
	I. Fleisch von Walen und Robben; Froschschenkel	19	10
	II. andere	19	14

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
02.05	**Schweinespeck, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:**		
	A. Schweinespeck:		
	I. frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	22 (Ab)	—
	II. getrocknet oder geräuchert	22 (Ab)	—
	B. Schweinefett	22 (Ab)	—
	C. Geflügelfett	22 (Ab)	—
02.06	**Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:**		
	A. Fleisch von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet	16	13
	B. von Hausschweinen:		
	I. Fleisch:		
	a) gesalzen oder in Salzlake:		
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	25 (Ab)	—
	2. „bacon"-Hälften, „spencers", „3/4-sides" oder „middles":		
	aa) „bacon"-Hälften	25 (Ab)	—
	bb) „spencers"	25 (Ab)	—
	cc) „3/4-sides" oder „middles"	25 (Ab)	—
	3. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	25 (Ab)	—
	4. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	25 (Ab)	—
	5. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	25 (Ab)	—
	6. Bäuche, auch Bauchspeck	25 (Ab)	—
	7. anderes	25 (Ab)	—
	b) getrocknet oder geräuchert:		
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	25 (Ab)	—
	2. „bacon"-Hälften, „spencers", „3/4-sides" oder „middles":		
	aa) „bacon"-Hälften	25 (Ab)	—
	bb) „spencers"	25 (Ab)	—
	cc) „3/4-sides" oder „middles"	25 (Ab)	—
	3. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon:		
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert	25 (Ab)	—
	bb) andere	25 (Ab)	—
	4. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon:		
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert	25 (Ab)	—
	bb) andere	25 (Ab)	—
	5. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon:		
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert	25 (Ab)	—
	bb) andere	25 (Ab)	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
02.06 *(Fortsetzung)*	B. I. b) 6. Bäuche, auch Bauchspeck:		
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert	25 (Ab)	—
	bb) andere	25 (Ab)	—
	7. anderes:		
	aa) leicht getrocknet oder leicht geräuchert	25 (Ab)	—
	bb) anderes	25 (Ab)	—
	II. Schlachtabfall:		
	a) Köpfe, auch Teilstücke davon; Fettbacken	25 (Ab)	—
	b) Pfoten (Spitzbeine); Schwänze	25 (Ab)	—
	c) Nieren	25 (Ab)	—
	d) Lebern	25 (Ab)	—
	e) Herzen, Zungen, Lungen	25 (Ab)	—
	f) Lebern, Herzen, Zungen und Lungen, mit Luftröhre und Schlund (sog. Schweinegeschlinge)	25 (Ab)	—
	g) anderer	25 (Ab)	—
	C. andere:		
	I. von Rindern:		
	a) Fleisch:		
	1. mit Knochen	24 + (Ab) (*)	—
	2. ohne Knochen	24 + (Ab) (*)	—
	b) Schlachtabfall	24	—
	II. andere	24	—

(*) Unter gewissen Voraussetzungen wird eine Abschöpfung neben dem Zoll erhoben.

KAPITEL 3

FISCHE, KREBSTIERE UND WEICHTIERE

Vorschrift

Zu Kapitel 3 gehören nicht:

a) Meeressäugetiere (Tarifnr. 01.06) und ihr Fleisch (Tarifnr. 02.04 oder 02.06);

b) Fische (einschließlich Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch), Krebstiere und Weichtiere, nicht lebend, nach Art oder Beschaffenheit ungenießbar (Kapitel 5);

c) Kaviar und Kaviarersatz (Tarifnr. 16.04).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
03.01	**Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren:**		
	A. Süßwasserfische:		
	I. Forellen und andere Salmoniden:		
	a) Forellen	16	12
	b) Lachse	16	4
	c) Maränen und Schnäpel	frei	8
	d) andere	frei	10
	II. Aale	10	5
	III. Karpfen	10 (a)	8 (a)
	IV. andere	frei	8
	B. Seefische:		
	I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt:		
	a) Heringe:		
	1. vom 15. Februar bis 15. Juni:		
	aa) frisch oder gekühlt	frei	frei
	bb) gefroren	frei	frei
	2. vom 16. Juni bis 14. Februar:		
	aa) frisch oder gekühlt	20 (a) (b)	15 (a) (c)
	bb) gefroren	20 (a) (b)	15 (a) (c)
	b) Sprotten:		
	1. vom 15. Februar bis 15. Juni	frei	frei
	2. vom 16. Juni bis 14. Februar	20 (b)	13

(a) Unter der Bedingung der Einhaltung des Referenzpreises. Falls der Referenzpreis nicht eingehalten wird, ist die Erhebung einer Ausgleichsabgabe vorgesehen.

(b) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit vollständig ausgesetzt.

(c) Zollfreiheit im Rahmen eines von den zuständigen Stellen der EG zu gewährenden jährlichen Zollkontingents von 34 000 Tonnen unter der Bedingung der Einhaltung des Referenzpreises.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
03.01 *(Fortsetzung)*	B. I. c) Thunfische:		
	1. zum industriellen Herstellen von Waren der Tarifnr. 16.04 (a):		
	aa) ganz:		
	11. Gelbflossenthun:		
	aaa) mit einem Stückgewicht von 10 kg oder weniger	25 (b) (c)	22 (c) (d)
	bbb) andere	25 (b) (c)	22 (c) (d)
	22. Weißer Thun	25 (b) (c)	22 (c) (d)
	33. andere	25 (b) (c)	22 (c) (d)
	bb) ausgenommen, ohne Kiemen („gilled and gutted"):		
	11. Gelbflossenthun:		
	aaa) mit einem Stückgewicht von 10 kg oder weniger	25 (b) (c)	22 (c) (d)
	bbb) andere	25 (b) (c)	22 (c) (d)
	22. Weißer Thun	25 (b) (c)	22 (c) (d)
	33. andere	25 (b) (c)	22 (c) (d)
	cc) andere (z. B. „heads off"):		
	11. Gelbflossenthun:		
	aaa) mit einem Stückgewicht von 10 kg oder weniger	25 (b) (c)	22 (c) (d)
	bbb) andere	25 (b) (c)	22 (c) (d)
	22. Weißer Thun	25 (b) (c)	22 (c) (d)
	33. andere	25 (b) (c)	22 (c) (d)
	2. andere	25 (c)	22 (c) (d)
	d) Sardinen (Clupea pilchardus Walbaum):		
	1. frisch oder gekühlt	25	23
	2. gefroren	25	23
	e) Haie	15	8 (e)
	f) Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes marinus):		
	1. frisch oder gekühlt	15	8
	2. gefroren	15	8
	g) Heilbutte (Hippoglossus vulgaris, Hippoglossus reinhardtius)	15	8
	h) Kabeljau (Gadus morrhua oder Gadus callarias):		
	1. frisch oder gekühlt	15	15
	2. gefroren	15	15
	ij) Köhler (Pollachius virens oder Gadus virens):		
	1. frisch oder gekühlt	15	15
	2. gefroren	15	15

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit vollständig ausgesetzt.

(c) Unter der Bedingung der Einhaltung des Referenzpreises. Falls der Referenzpreis nicht eingehalten wird, ist die Erhebung einer Ausgleichsabgabe vorgesehen.

(d) Zollfreiheit für Thunfische für die Konservenindustrie, im Rahmen eines von den zuständigen Stellen der EG zu gewährenden jährlichen Zollkontingents von 30 000 Tonnen unter der Bedingung der Einhaltung des Referenzpreises. Die Gewährung der Zollbegünstigung im Rahmen dieses Kontingents unterliegt außerdem den von den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats festzusetzenden Voraussetzungen.

(e) Zollsatz von 6 % für Dornhaie (Squalus acanthias) im Rahmen eines von den zuständigen Stellen der EG zu gewährenden jährlichen Zollkontingents von 2 500 Tonnen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
03.01 *(Fortsetzung)*	B. I. k) Schellfisch:		
	1. frisch oder gekühlt	15	15
	2. gefroren	15	15
	l) Merlan (Merlangus merlangus):		
	1. frisch oder gekühlt	15	15
	2. gefroren	15	15
	m) Makrelen:		
	1. vom 15. Februar bis 15 Juni:		
	aa) frisch oder gekühlt	frei	frei
	bb) gefroren	frei	frei
	2. vom 16. Juni bis 14. Februar:		
	aa) frisch oder gekühlt	20	20
	bb) gefroren	20	20
	n) Sardellen (Engraulis-Arten):		
	1. frisch oder gekühlt	15	15
	2. gefroren	15	15
	o) Schollen:		
	1. frisch oder gekühlt	15	15
	2. gefroren	15	15
	p) Seebrassen der Art Dentex dentex und der Pagellus-Arten:		
	1. frisch oder gekühlt	15	15
	2. gefroren	15	15
	q) andere	15	15
	II. Filets:		
	a) frisch oder gekühlt	18	18
	b) gefroren:		
	1. vom Kabeljau (Gadus morrhua oder Gadus callarias)	18	15
	2. vom Köhler (Pollachius virens oder Gadus virens)	18	15
	3. von Schellfischen	18	15
	4. vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (Sebastes marinus)	18	15
	5. von Thunfischen	18	18
	6. von Makrelen	18	15
	7. andere	18	15
	C. Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	14	10
03.02	**Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart:**		
	A. getrocknet, gesalzen oder in Salzlake:		
	I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt:		
	a) Heringe	12	12
	b) Kabeljau	13 (a)	13 (b)

(a) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit vollständig ausgesetzt.
(b) Zollfreiheit im Rahmen eines von den zuständigen Stellen der EG zu gewährenden jährlichen Zollkontingents von 25 000 Tonnen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
03.02 *(Fortsetzung)*	A. I. c) Sardellen (Engraulis-Arten)	15	10
	d) Gemeine Heilbutte (Hippoglossus vulgaris)	15	—
	e) Lachse, gesalzen oder in Salzlake	15	11
	f) andere	15	12
	II. Filets:		
	a) vom Kabeljau	20 (a)	20
	b) von Lachsen, gesalzen oder in Salzlake	18	15
	c) von Schwarzen Heilbutten (Hippoglossus reinhardtius), gesalzen oder in Salzlake	18	15
	d) andere	18	16
	B. geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart:		
	I. Heringe	16	10
	II. Lachse	16	13
	III. Schwarze Heilbutte (Hippoglossus reinhardtius)	16	15
	IV. Gemeine Heilbutte (Hippoglossus vulgaris)	16	16
	V. andere	16	14
	C. Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	15	11
	D. Fischmehl	15	13
03.03	**Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht:**		
	A. Krebstiere:		
	I. Langusten	25	(b)
	II. Hummer (Homarus-Arten):		
	a) lebend	25	10
	b) andere:		
	1. ganze Hummer	25	13
	2. andere	25	20
	III. Krabben und Süßwasserkrebse	18	15
	IV. Garnelen:		
	a) Garnelen der Pandalidae-Arten	18	12
	b) Garnelen der Gattung Crangon:		
	1. frisch, gekühlt oder nur in Wasser gekocht	18	18
	2. andere	18	18
	c) andere	18	18
	V. andere (z. B. Kaisergranate)	14	12
	B. Weichtiere:		
	I. Austern:		
	a) flache Austern mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 40 g	frei	frei
	b) andere	18	18

(a) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit vollständig ausgesetzt.

(b) Siehe Anhang.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
03.03 *(Fortsetzung)*	B. II. Miesmuscheln	10	10
	III. Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken	6	frei
	IV. andere:		
	a) gefroren:		
	1. Kalmare:		
	aa) Ommastrephes sagittatus und Loligo-Arten	8	6
	bb) andere	8	8
	2. Tintenfische der Arten Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola rondeleti	8	8
	3. Kraken der Octopus-Arten	8	8
	4. andere	8	8
	b) andere:		
	1. Kalmare (Ommastrephes sagittatus und Loligo-Arten)	8	6
	2. andere	8	8

KAPITEL 4

MILCH UND MILCHERZEUGNISSE; VOGELEIER; NATÜRLICHER HONIG; GENIESSBARE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN

Vorschriften

1. Als Milch gelten Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Molke, saure Milch, Kefir, Joghurt und andere fermentierte oder gesäuerte Milch.

2. Milch und Rahm in luftdicht verschlossenen Metalldosen gelten als haltbar gemacht im Sinne der Tarifnr. 04.02; Milch und Rahm, nicht in luftdicht verschlossenen Metalldosen, nur sterilisiert, pasteurisiert oder peptonisiert, gelten dagegen nicht als haltbar gemacht im Sinne dieser Tarifnummer.

Zusätzliche Vorschriften

1. Als Dosen im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 4 gelten nur derartige Behältnisse mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger.

2. Als „Milch zur Ernährung von Säuglingen" im Sinne der Tarifstelle 04.02 B I a) gilt Milch, die frei ist von pathogenen und toxikogenen Keimen, mit weniger als 10000 aeroben lebensfähigen Bakterien und weniger als 2 Colibakterien im Gramm.

3. Bei der Berechnung des Fettgehaltes der Erzeugnisse der Tarifstellen 04.02 B I b) und B II b) wird das Gewicht des zugesetzten Zuckers nicht berücksichtigt.

4. a) Als „Standard-Laibe" im Sinne der Tarifstelle 04.04 A I a) gelten Laibe von kreisrunder, abgeflachter Form mit folgendem Eigengewicht:

- *— bei Emmentaler: von 60 kg bis 130 kg,*
- *— bei Greyerzer und Sbrinz: von 20 kg bis 45 kg,*
- *— bei Bergkäse: von 20 kg bis 60 kg,*
- *— bei Appenzeller: von 6 kg bis 8 kg.*

b) Als „ganze Standardformen" im Sinne der Tarifstelle 04.04 E I b) 1 aa) gelten:

- *— Laibe von kreisrunder, abgeflachter Form mit einem Eigengewicht von 39 kg bis 44 kg,*
- *— würfelförmige Blöcke mit einem Eigengewicht von 16 kg bis 21 kg.*

5. Zu Tarifstelle 04.04 A I b) 2 gehören nur Erzeugnisse, deren Verpackung mindestens folgende Angaben enthält:

- *— Bezeichnung des Käses,*
- *— Fettgehalt in der Trockenmasse,*
- *— Name des verantwortlichen Verpackers,*
- *— Name des Ursprungslandes.*

6. Als „Käse in Aufmachung für den Einzelverkauf" im Sinne der Tarifstelle 04.04 D I gilt nur Käse in unmittelbaren Umschließungen mit einem Eigengewicht von 1 kg oder weniger, die Portionen oder Scheiben mit einem Eigengewicht von je 100 g oder weniger enthalten.

7. Als „Frei-Grenze-Wert" im Sinne der Tarifstellen 04.04 A I a), A I b) und D I gilt der Frei-Grenze-Preis des Ausfuhrlandes oder der fob-Preis des Ausfuhrlandes, beide Preise zuzüglich eines festzusetzenden Pauschbetrages, der den Lieferungskosten bis zum Zollgebiet der Gemeinschaft entspricht.

8. Abschöpfungssatz für bestimmte Mischungen des Kapitels 4: Auf Mischungen, die zu Kapitel 4 gehören und die aus Erzeugnissen der Tarifnrn. oder Tarifstellen 04.01 B, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 21.07 F I bestehen, ist der Abschöpfungssatz anzuwenden, der auf den Bestandteil mit dem höchsten Abschöpfungssatz anwendbar ist, sofern dieser Bestandteil mindestens 10 Gewichtshundertteile der Mischung ausmacht. Falls diese Methode zur Bestimmung des Abschöpfungssatzes nicht angewendet werden kann, ist auf die Mischungen der sich aus der Tarifierung dieser Mischungen ergebende Abschöpfungssatz anzuwenden.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
04.01	**Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert:**		
	A. mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger:		
	I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Molke, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch:		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger	16 (Ab)	—
	b) andere	16 (Ab)	—
	II. andere:		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von:		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger	16 (Ab)	—
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	16 (Ab)	—
	b) andere, mit einem Fettgehalt von:		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger	16 (Ab)	—
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	16 (Ab)	—
	B. andere, mit einem Fettgehalt von:		
	I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen	16 (Ab)	—
	II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen	16 (Ab)	—
	III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	16 (Ab)	—
04.02	**Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert:**		
	A. nicht gezuckert:		
	I. Molke	18 (Ab)	—
	II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert:		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von:		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	18 (Ab)	—
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	18 (Ab)	—
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	18 (Ab)	—
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen	18 (Ab)	—
	b) andere, mit einem Fettgehalt von:		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	18 (Ab)	—
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	18 (Ab)	—
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	18 (Ab)	—
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen	18 (Ab)	—
	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert:		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger:		
	1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	18 (Ab)	—
	2. andere	18 (Ab)	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
04.02 *(Fortsetzung)*	A. III. b) andere, mit einem Fettgehalt von:		
	1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger	18 (Ab)	—
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	18 (Ab)	—
	B. gezuckert:		
	I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert:		
	a) Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von mehr als 10, jedoch höchstens 27 Gewichtshundertteilen (a)	23 (Ab)	—
	b) andere:		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von:		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	23 (Ab)	—
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	23 (Ab)	—
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen	23 (Ab)	—
	2. andere, mit einem Fettgehalt von:		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	23 (Ab)	—
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	23 (Ab)	—
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen	23 (Ab)	—
	II. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert:		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	23 (Ab)	—
	b) andere, mit einem Fettgehalt von:		
	1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger	23 (Ab)	—
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	23 (Ab)	—
04.03	**Butter:**		
	A. mit einem Fettgehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder weniger	24 (Ab)	—
	B. andere	24 (Ab)	—
04.04	**Käse und Quark (b):**		
	A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller, weder gerieben noch in Pulverform:		
	I. mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten (a):		
	a) in Standard-Laiben und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von:		
	1. 225,60 R.E. oder mehr, jedoch weniger als 245,60 R.E.	23 (Ab)	(c)
	2. 245,60 R.E. oder mehr	23 (Ab)	(c)

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Der für die Umrechnung der Rechnungseinheit, auf die im Text der Unterteilungen dieser Tarifnummer Bezug genommen wird, in die nationalen Währungen anzuwendende Umrechnungskurs ist in Abweichung von der Allgemeinen Vorschrift C 3 in Teil I Titel I der repräsentative Umrechnungskurs, wenn ein solcher gemäß der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse festgesetzt ist (ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62).

(c) Siehe Anhang.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
04.04 *(Fortsetzung)*	A. I. b) in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt:		
	1. mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von:		
	aa) 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 245,60 R.E. oder mehr, jedoch weniger als 273,60 R.E.	23 (Ab)	(a)
	bb) 450 g oder mehr und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 273,60 R.E. oder mehr	23 (Ab)	(a)
	2. andere, mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 293,60 R.E. oder mehr	23 (Ab)	(a)
	II. andere	23 (Ab)	—
	B. Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von feinvermahlenen Kräutern hergestellt (b)	23 (Ab)	12
	C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform	23 (Ab)	—
	D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform:		
	I. zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwandt worden sind, in Aufmachung für den Einzelverkauf, mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 150 R.E. oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 Gewichtshundertteilen oder weniger (b)	23 (Ab)	—
	II. andere, mit einem Fettgehalt von:		
	a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:		
	1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger	23 (Ab)	—
	2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen	23 (Ab)	—
	b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen	23 (Ab)	—
	E. andere:		
	I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:		
	a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger	23 (Ab)	—
	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen:		
	1. Cheddar:		
	aa) Cheddar, in ganzen Standardformen, hergestellt aus nicht-pasteurisierter Milch, mit einem Fettgehalt von mindestens 50 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 9 Monaten und einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 216,91 R.E. oder mehr (b)	23 (Ab)	—
	bb) andere	23 (Ab)	—

(a) Siehe Anhang.
(b) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
04.04 *(Fortsetzung)*	E. I. b) 2. Tilsiter und Butterkäse mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von (a):		
	aa) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger	23 (Ab)	—
	bb) mehr als 48 Gewichtshundertteilen	23 (Ab)	—
	3. Kashkaval (a)	23 (Ab)	—
	4. Schaf- oder Büffelkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell (a)	23 (Ab)	—
	5. andere	23 (Ab)	—
	c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen:		
	1. in unmittelbaren Umschließungen, mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	23 (Ab)	—
	2. andere	23 (Ab)	—
	II. andere:		
	a) gerieben oder in Pulverform	23 (Ab)	—
	b) andere	23 (Ab)	—
04.05	**Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert:**		
	A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht:		
	I. Eier von Hausgeflügel:		
	a) Bruteier (b):		
	1. von Truthühnern oder von Gänsen	12 (Ab)	—
	2. andere	12 (Ab)	—
	b) andere	12 (Ab)	—
	II. andere	12	—
	B. Eier ohne Schale und Eigelb:		
	I. genießbar		
	a) Eier ohne Schale:		
	1. getrocknet	22 (Ab)	—
	2. andere	22 (Ab)	—
	b) Eigelb:		
	1. flüssig	22 (Ab)	—
	2. gefroren	22 (Ab)	—
	3. getrocknet	22 (Ab)	—
	II. andere (a)	frei	frei
04.06	**Natürlicher Honig**	30	27
04.07	**Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen**	12	—

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.
(b) Hierher gehören nur Eier von Hausgeflügel, die den von den zuständigen Stellen der EG festgesetzten Voraussetzungen entsprechen.

KAPITEL 5

ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 5 gehören nicht:

 a) genießbare Waren (ausgenommen flüssiges oder getrocknetes Tierblut und ganze oder geteilte Därme, Blasen und Magen von Tieren);

 b) Häute, Felle und Pelzfelle, ausgenommen Waren der Tarifnrn. 05.05 und 05.07 sowie Schnitzel und ähnliche Abfälle ungegerbter Häute oder Felle der Tarifnr. 05.15 (Kapitel 41 oder 43);

 c) Spinnstoffe tierischen Ursprungs, ausgenommen Roßhaar und Roßhaarabfälle (Abschnitt XI);

 d) Pinselköpfe (Tarifnr. 96.01).

2. Menschenhaare, nach Längen ausgehechelt, nicht gleichgerichtet, gelten als roh (Tarifnr. 05.01).

3. Im Zolltarif gelten als „Elfenbein" Stoffe aus den Stoßzähnen, Hörnern oder Hauern des Elefanten, des Mammuts, des Walrosses, des Narwals, des Nashorns oder des Wildschweins sowie alle Tierzähne.

4. Im Zolltarif gelten als „Roßhaar" die Haare aus Mähne oder Schweif der Tiere von Art der Pferde oder Rinder.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
05.01	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar	frei	frei
05.02	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare	frei	frei
05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen:		
	A. weder gekrollt noch auf Unterlagen	frei	frei
	B. andere	3	1
05.04	Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt	frei	frei
05.05	Abfälle von Fischen	frei	frei
[05.06]			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
05.07	**Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen:**		
	A. Bettfedern und Daunen:		
	I. roh	frei	frei
	II. andere	4	3,5
	B. andere	3	2
05.08	**Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet oder einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder auch entleimt; Mehl und Abfälle dieser Stoffe**	frei	frei
05.09	**Elfenbein, Schildpatt, Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Abfälle und Mehl; Fischbein, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Bartenfransen und Abfälle**	frei	(a)
[05.10]			
[05.11]			
05.12	**Korallen und dergleichen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen von Weichtieren, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle von Weichtierschalen**	frei	frei
05.13	Meerschwämme:		
	A. roh	frei	—
	B. andere	8	—
05.14	**Amber, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden und Galle, auch getrocknet; tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht**	frei	frei
05.15	**Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nichtlebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar:**		
	A. Fische, Krebstiere und Weichtiere	frei	(a)
	B. andere	frei	(a)

(a) Siehe Anhang.

ABSCHNITT II

WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS

KAPITEL 6

LEBENDE PFLANZEN UND WAREN DES BLUMENHANDELS

Vorschriften

1. Zu Kapitel 6 gehören nur Waren, die gewöhnlich von Gärtnereien, von Baumschulen oder vom Blumenhandel zu Pflanz- oder Zierzwecken geliefert werden. Zu Kapitel 6 gehören jedoch nicht Kartoffeln, Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch und andere Waren des Kapitels 7.

2. Sträuße, Blumenkörbe, Kränze und ähnliche Waren werden wie Blüten, Blattwerk usw. der Tarifnr. 06.03 oder 06.04 tarifiert. Zutaten aus anderen Stoffen bleiben außer Betracht.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
06.01	**Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte:**		
	A. ruhend	10	8
	B. im Wachstum oder in Blüte:		
	I. Orchideen, Hyazinthen, Narzissen und Tulpen	18	15
	II. andere	15	10
06.02	**Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser:**		
	A. Stecklinge, unbewurzelt, und Edelreiser:		
	I. von Reben	frei	—
	II. andere	12	—
	B. Reben, bewurzelt, auch gepfropft	3	—
	C. Ananaspflänzlinge	frei	frei
	D. andere	15	13
06.03	**Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:**		
	A. frisch:		
	I. vom 1. Juni bis 31. Oktober	24	24
	II. vom 1. November bis 31. Mai	20	17
	B. andere	20	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
06.04	**Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet, ausgenommen Blüten und Blütenknospen der Tarifnr. 06.03:**		
	A. Rentierflechte	10	frei
	B. andere:		
	I. frisch	12	10
	II. nur getrocknet	10	8
	III. andere	17	—

KAPITEL 7

GEMÜSE, PFLANZEN, WURZELN UND KNOLLEN, DIE ZU ERNÄHRUNGSZWECKEN VERWENDET WERDEN

Vorschrift

Als „Gemüse und Küchenkräuter" im Sinne der Tarifnrn. 07.01 bis 07.03 gelten auch genießbare Pilze sowie Trüffeln, Oliven, Kapern, Tomaten, Kartoffeln, Rote Rüben, Gurken, Cornichons, Kürbisse, Auberginen, Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, Fenchel, Petersilie, Kerbel, Estragon, Kresse, Majoran (Majorana hortensis oder Origanum majorana), Meerrettich und Knoblauch.

Zu Tarifnr. 07.04 gehören alle getrockneten Gemüse und Küchenkräuter der in den Tarifnrn. 07.01 bis 07.03 erfaßten Arten, ausgenommen:

a) trockene ausgelöste Hülsenfrüchte (Tarifnr. 07.05);

b) Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, gemahlen (Tarifnr. 09.04);

c) Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05 (Tarifnr. 11.04);

d) Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln (Tarifnr. 11.05).

Zusätzliche Vorschrift

Als Zuchtpilze im Sinne der Tarifstelle 07.01 Q I gelten nur folgende gezüchtete Pilze der Gattung Psalliota (Agaricus): hortensis, alba oder bispora und subedulis. Andere Pilzarten, wie z.B. Blaufuß (Rhodopaxillus nudus) und Fleischporlinge (Polypurus tuberaster), auch künstlich gezüchtet, gehören zu Tarifstelle 07.01 Q IV.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
07.01	**Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:**		
	A. Kartoffeln:		
	I. Pflanzkartoffeln (a)	10	9
	II. Frühkartoffeln:		
	a) vom 1. Januar bis 15. Mai	15	—
	b) vom 16. Mai bis 30. Juni	21	—
	III. andere:		
	a) zum Herstellen von Stärke (a)	9	—
	b) andere	18	—
	B. Kohl:		
	I. Blumenkohl:		
	a) vom 15. April bis 30. November	17 mindestens 2 ERE für 100 kg Eigengewicht	

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
07.01 *(Fortsetzung)*	B. I. b) vom 1. Dezember bis 14. April	12 mindestens 1,40 ERE für 100 kg Eigengewicht	—
	II. Weißkohl und Rotkohl	15 mindestens 0,50 ERE für 100 kg Eigengewicht	—
	III. anderer	15	—
	C. Spinat	13	—
	D. Salate, einschließlich Endivie und Chicorée:		
	I. Kopfsalat:		
	a) vom 1. April bis 30. November	15 mindestens 2,50 ERE für 100 kg Rohgewicht	—
	b) vom 1. Dezember bis 31. März	13 mindestens 1,60 ERE für 100 kg Rohgewicht	—
	II. andere	13	—
	E. Mangold und Karde	13	—
	F. Hülsengemüse, auch ausgelöst:		
	I. Erbsen:		
	a) vom 1. September bis 31. Mai	12	10
	b) vom 1. Juni bis 31. August	17	—
	II. Bohnen (Phaseolus-Arten):		
	a) vom 1. Oktober bis 30. Juni	13 mindestens 2 ERE für 100 kg Eigengewicht	—
	b) vom 1. Juli bis 30. September	17 mindestens 2 ERE für 100 kg Eigengewicht	—
	III. andere	17	14
	G. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere ähnliche genießbare Wurzeln:		
	I. Knollensellerie:		
	a) vom 1. Mai bis 30. September	13	—
	b) vom 1. Oktober bis 30. April	17	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
07.01 *(Fortsetzung)*	G. II. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben	17	—
	III. Meerrettich (Cochlearia armoracia)	17	15
	IV. andere	17	—
	H. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch	12	12
	IJ. Porree und andere Allium-Arten (z. B. Schnittlauch)	13	—
	K. Spargel	16	16
	L. Artischocken	13	—
	M. Tomaten:		
	I. vom 1. November bis 14. Mai	11 mindestens 2 ERE für 100 kg Eigengewicht (a)	—
	II. vom 15. Mai bis 31. Oktober	18 mindestens 3,50 ERE für 100 kg Eigengewicht (a)	—
	N. Oliven:		
	I. zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt (b)	7	—
	II. andere	7 (Ab)	—
	O. Kapern	7	—
	P. Gurken und Cornichons:		
	I. Gurken:		
	a) vom 1. November bis 15. Mai	16 (a)	—
	b) vom 16. Mai bis 31. Oktober	20 (a)	20
	II. Cornichons	16	—
	Q. Pilze und Trüffeln:		
	I. Zuchtpilze	16	—
	II. Pfifferlinge	10	4
	III. Steinpilze	10	7
	IV. andere	10	8
	R. Fenchel	12	10
	S. Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	11	9
	T. andere	16	—
07.02	Gemüse und Küchenkräuter, gegart oder nicht, gefroren:		
	A. Oliven	19	19
	B. andere	19	18

(a) Unter gewissen Voraussetzungen ist die Erhebung einer Ausgleichsabgabe neben dem Zoll vorgesehen.

(b) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
07.03	**Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet:**		
	A. Oliven:		
	I. zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt (a)	8	—
	II. andere	8 (Ab)	—
	B. Kapern	8	6
	C. Speisezwiebeln	9	9
	D. Gurken und Cornichons	15	15
	E. andere Gemüse und Küchenkräuter	12	—
	F. Gemische aus Gemüse oder Küchenkräutern	15	—
07.04	**Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet:**		
	A. Speisezwiebeln	20	18
	B. andere	16	16
07.05	**Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:**		
	A. zur Aussaat:		
	I. Erbsen, einschließlich Kichererbsen, und Bohnen (Phaseolus-Arten)	10	4,5
	II. Linsen	7	2
	III. andere	7	5
	B. andere:		
	I. Erbsen, einschließlich Kichererbsen, und Bohnen (Phaseolus-Arten)	10	4,5
	II. Linsen	7	2
	III. andere	7	5
07.06	**Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep, Topinambur, süße Kartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken; Mark des Sagobaumes:**		
	A. Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, ausgenommen süße Kartoffeln	6 (Ab)	6
	B. andere	6 (b)	6

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.
(b) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 3 % ermäßigt (Aussetzung).

KAPITEL 8

GENIESSBARE FRÜCHTE; SCHALEN VON ZITRUSFRÜCHTEN ODER VON MELONEN

Vorschriften

1. Ungenießbare Früchte gehören nicht zu Kapitel 8.

2. Gekühlte Früchte werden wie frische Früchte tarifiert.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
08.01	**Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocatofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:**		
	A. Datteln	12	—
	B. Bananen	20 (a)	20
	C. Ananas	9	9
	D. Avocatofrüchte	12	8
	E. Kokosnüsse	2	(b)
	F. Kaschu-Nüsse	5	2,5
	G. Paranüsse	5	frei
	H. andere	12	6
08.02	**Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:**		
	A. Orangen:		
	I. Süßorangen, frisch:		
	a) vom 1. April bis 30. April	15 (c)	13
	b) vom 1. Mai bis 15. Mai	15 (c)	6
	c) vom 16. Mai bis 15. Oktober	15 (c)	4
	d) vom 16. Oktober bis 31. März	20 (c)	—
	II. andere:		
	a) vom 1. April bis 15. Oktober	15	15
	b) vom 16. Oktober bis 31. März	20	—
	B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	20 (c)	—
	C. Zitronen	8 (c)	—
	D. Pampelmusen und Grapefruits	12	4
	E. andere	16	—
08.03	**Feigen, frisch oder getrocknet:**		
	A. frisch	7	—
	B. getrocknet	10	—

(a) Zollfreiheit in Deutschland im Rahmen eines Zollkontingents.
(b) Siehe Anhang.
(c) Unter gewissen Voraussetzungen ist die Erhebung einer Ausgleichsabgabe neben dem Zoll vorgesehen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
08.04	**Weintrauben, frisch oder getrocknet:**		
	A. frisch:		
	I. Tafeltrauben:		
	a) vom 1. November bis 14. Juli	18 (a)	—
	b) vom 15. Juli bis 31. Oktober	22 (a)	—
	II. andere:		
	a) vom 1. November bis 14. Juli	18 (a)	—
	b) vom 15. Juli bis 31. Oktober	22 (a)	—
	B. getrocknet:		
	I. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger	9	4
	II. andere	9	4
08.05	**Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnr. 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet:**		
	A. Mandeln:		
	I. bittere Mandeln	frei	frei
	II. andere	7	7
	B. Walnüsse	8	8
	C. Eßkastanien	7	—
	D. Pistazien	2	—
	E. Pekan-(Hickory-)nüsse	4	3
	F. Areka-(Betel-)nüsse und Kolanüsse	3	1,5
	G. andere	4	—
08.06	**Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:**		
	A. Äpfel:		
	I. Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember	10 mindestens 0,50 ERE für 100 kg Eigengewicht	9 mindestens 0,45 ERE für 100 kg Eigengewicht
	II. andere:		
	a) vom 1. August bis 31. Dezember	14 mindestens 2,40 ERE für 100 kg Eigengewicht (a)	14 mindestens 2,40 ERE für 100 kg Eigengewicht
	b) vom 1. Januar bis 31. März	10 mindestens 1,70 ERE für 100 kg Eigengewicht (a)	10 mindestens 1,70 ERE für 100 kg Eigengewicht

(a) Unter gewissen Voraussetzungen ist die Erhebung einer Ausgleichsabgabe neben dem Zoll vorgesehen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
08.06 *(Fortsetzung)*	A. II. c) vom 1. April bis 31. Juli	8 mindestens 1,40 ERE für 100 kg Eigengewicht (a)	6 mindestens 1,40 ERE für 100 kg Eigengewicht
	B. Birnen:		
	I. Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember	13 mindestens 2 ERE für 100 kg Eigengewicht	9 mindestens 0,45 ERE für 100 kg Eigengewicht
	II. andere:		
	a) vom 1. Januar bis 31. März	10 mindestens 1,50 ERE für 100 kg Eigengewicht (a)	10 mindestens 1,50 ERE für 100 kg Eigengewicht
	b) vom 1. April bis 15. Juli	10 mindestens 1,50 ERE für 100 kg Eigengewicht (a)	7 mindestens 1,50 ERE für 100 kg Eigengewicht
	c) vom 16. Juli bis 31. Juli	10 mindestens 1,50 ERE für 100 kg Eigengewicht (a)	10 mindestens 1,50 ERE für 100 kg Eigengewicht
	d) vom 1. August bis 31. Dezember	13 mindestens 2 ERE für 100 kg Eigengewicht (a)	13 mindestens 2 ERE für 100 kg Eigengewicht
	C. Quitten	9	—
08.07	**Steinobst, frisch:**		
	A. Aprikosen	25	—
	B. Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	22 (a)	—
	C. Kirschen:		
	I. vom 1. Mai bis 15. Juli	15 mindestens 3 ERE für 100 kg Eigengewicht (a)	—
	II. vom 16. Juli bis 30. April	15 (a)	15

(a) Unter gewissen Voraussetzungen ist die Erhebung einer Ausgleichsabgabe neben dem Zoll vorgesehen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
08.07 *(Fortsetzung)*	D. Pflaumen:		
	I. vom 1. Juli bis 30. September	15 mindestens 3 ERE für 100 kg Eigengewicht (a)	—
	II. vom 1. Oktober bis 30. Juni	10 (a)	10
	E. andere	15	—
08.08	**Beeren, frisch:**		
	A. Erdbeeren:		
	I. vom 1. Mai bis 31. Juli	16 mindestens 3 ERE für 100 kg Eigengewicht	—
	II. vom 1. August bis 30. April	16	14
	B. Preiselbeeren (Vaccinium vitis idaea)	9	frei
	C. Heidelbeeren (Vaccinium myrtillus)	9	4
	D. Himbeeren, schwarze und rote Johannisbeeren	12	11
	E. Papaya-Früchte	12 (b)	6
	F. andere	12	—
08.09	**Andere Früchte, frisch**	11	—
08.10	**Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker:**		
	A. Erdbeeren, Himbeeren, schwarze und rote Johannisbeeren, Heidelbeeren (Vaccinium myrtillus), Brombeeren und Maulbeeren	20	18
	B. andere	20	—
08.11	**Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:**		
	A. Aprikosen	16	—
	B. Orangen	16	—
	C. Papaya-Früchte	11	5,5
	D. Heidelbeeren (Vaccinium myrtillus)	11	8
	E. andere	11	—
08.12	**Früchte (ausgenommen solche der Tarifnrn. 08.01 bis 08.05), getrocknet:**		
	A. Aprikosen	9	7
	B. Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	9	7
	C. Pflaumen	18	16
	D. Äpfel und Birnen	10	8

(a) Unter gewissen Voraussetzungen ist die Erhebung einer Ausgleichsabgabe neben dem Zoll vorgesehen.

(b) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 3 % ermäßigt (Aussetzung).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
08.12 *(Fortsetzung)*	E. Papaya-Früchte	3	4
	F. Mischobst:		
	I. ohne Pflaumen	9	8
	II. mit Pflaumen	12	12
	G. andere	8	6
08.13	**Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen, frisch, gefroren, getrocknet oder zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt**	2	—

KAPITEL 9

KAFFEE, TEE, MATE UND GEWÜRZE

Vorschriften

1. Miteinander vermischte Waren der Tarifnrn. 09.04 bis 09.10 werden wie folgt tarifiert:

 a) miteinander vermischte Waren einer Tarifnummer bleiben in dieser Tarifnummer, *und wenn diese Tarifnummer Unterteilungen enthält, bleiben sie in der Unterteilung, die dem Bestandteil der Mischung entspricht, der den höchsten Zollsatz hat; dieser Zollsatz ist auf die gesamte Mischung anzuwenden;*

 b) miteinander vermischte Waren verschiedener Tarifnummern gehören zu Tarifnr. 09.10.

 Waren der Tarifnrn. 09.04 bis 09.10 (einschließlich der vorstehend unter a) und b) bezeichneten Gemische), die andere Stoffe enthalten, bleiben in Kapitel 9, vorausgesetzt, daß derartige Gemische den Charakter der Waren dieser Tarifnummern behalten haben; andernfalls sind diese Gemische von Kapitel 9 ausgeschlossen; sie gehören zu Tarifnr. 21.04, wenn sie zusammengesetzte Würzmittel sind.

2. Zu Kapitel 9 gehören nicht:

 a) Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, ungemahlen (Kapitel 7);

 b) Kubebenpfeffer (Piper cubeba) und andere Waren der Tarifnr. 12.07.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
09.01	**Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und -häutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee:**		
	A. Kaffee:		
	I. nicht geröstet:		
	a) nicht entkoffeiniert	12	7
	b) entkoffeiniert	21	13
	II. geröstet:		
	a) nicht entkoffeiniert	25	15
	b) entkoffeiniert	30	18
	B. Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen	21	13
	C. Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee	30	18
09.02	Tee:		
	A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 3 kg oder weniger	23 (a)	11,5
	B. anderer	10,8 (b)	9

(a) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 5 % ermäßigt (Aussetzung).

(b) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit vollständig ausgesetzt.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
09.03	Mate	25	frei
09.04	**Pfeffer der Gattung „Piper"; Früchte der Gattungen „Capsicum" und „Pimenta":**		
	A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert:		
	I. Pfeffer der Gattung „Piper":		
	a) zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden (a)	frei	17
	b) andere	10	17
	II. Früchte der Gattungen „Capsicum" und „Pimenta":		
	a) der Gattung „Capsicum", zum industriellen Herstellen von Capsicin oder von akoholhaltigen Capsicum-Oleoresinen (a)	frei	frei
	b) zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden (a)	frei	frei
	c) andere	20	10
	B. gemahlen oder sonst zerkleinert:		
	I. Früchte der Gattung „Capsicum"	25	12
	II. andere	25	12,5
09.05	Vanille	11,5	11,5
09.06	**Zimt und Zimtblüten:**		
	A. gemahlen	25 (b)	13
	B. andere	20 (c)	10
09.07	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele	15	15
09.08	**Muskatnüsse, Muskatblüte und Kardamomen:**		
	A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert:		
	I. zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden (a)	frei	frei
	II. andere:		
	a) Muskatnüsse	15 (b)	15
	b) andere	20	frei
	B. gemahlen oder sonst zerkleinert:		
	I. Muskatnüsse	25 (d)	18
	II. Muskatblüte	25 (c)	12,5
	III. Kardamomen	25 (e)	5

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.
(b) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 10 % ermäßigt (Aussetzung).
(c) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 8 % ermäßigt (Aussetzung).
(d) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 12 % ermäßigt (Aussetzung).
(e) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit vollständig ausgesetzt.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
09.09	**Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte:**		
	A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert:		
	I. Anisfrüchte, auch Teilfrüchte	5	—
	II. Sternanisfrüchte	23	—
	III. Fenchel- und Korianderfrüchte, auch Teilfrüchte; Kümmel- und Wacholderfrüchte:		
	a) zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden (a)	frei	—
	b) andere:		
	1. Korianderfrüchte	5	frei
	2. andere	5	—
	B. gemahlen oder sonst zerkleinert:		
	I. Sternanisfrüchte	26	—
	II. Korianderfrüchte	10	frei
	III. andere	10	—
09.10	**Thymian, Lorbeerblätter und Safran; andere Gewürze:**		
	A. Thymian:		
	I. weder gemahlen noch sonst zerkleinert:		
	a) Feldthymian (Thymus serpyllum)	frei	—
	b) anderer	14	—
	II. gemahlen oder sonst zerkleinert	17	—
	B. Lorbeerblätter	14	—
	C. Safran:		
	I. weder gemahlen noch sonst zerkleinert	16	—
	II. gemahlen oder sonst zerkleinert	19	—
	D. Ingwer	frei	(b)
	E. Kurkumawurzelstöcke und Samen von Bockshornklee	frei	(b)
	F. andere Gewürze, einschließlich der miteinander vermischten Waren im Sinne der Vorschrift 1 b) zu Kapitel 9:		
	I. weder gemahlen noch sonst zerkleinert	20	—
	II. gemahlen oder sonst zerkleinert:		
	a) Curry-Pulver und Curry-Paste	25	frei
	b) andere	25	—

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.
(b) Siehe Anhang.

KAPITEL 10

GETREIDE

Vorschrift

Zu diesem Kapitel gehören nur Getreidekörner, die weder geschält noch anders bearbeitet sind. Jedoch bleiben geschälter, geschliffener, polierter, glasierter, Parboiled und Converted Reis sowie Bruchreis in Tarifnr. 10.06.

Zusätzliche Vorschriften

1. *Hartweizen im Sinne der Tarifstelle 10.01 B sind Weizen der Sorte „Triticum durum" und die Hybridsorten aus der Sortenkreuzung des „Triticum durum", welche die gleiche Chromosomenanzahl enthalten. Der so bestimmte Hartweizen muß von bernsteingelber bis brauner Farbe sein und eine glasige, durchscheinende und hornartige Bruchstelle haben.*

2. *a) Als rundkörniger Reis im Sinne der Tarifstellen 10.06 A I a), A II a), B I a) und B II a) gilt Reis, dessen Körner eine Länge von 5,2 Millimeter oder weniger haben und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 beträgt;*

 b) als langkörniger Reis im Sinne der Tarifstellen 10.06 A I b), A II b), B I b) und B II b) gilt Reis, dessen Körner eine Länge von mehr als 5,2 Millimeter haben;

 c) als Rohreis (Paddy-Reis) im Sinne der Tarifstelle 10.06 A I gilt Reis in der Strohhülse, gedroschen;

 d) als geschälter Reis im Sinne der Tarifstelle 10.06 A II gilt Rohreis, bei dem nur die Strohhülse entfernt worden ist. Hierunter fällt insbesondere Reis, der unter den Handelsbezeichnungen „Braunreis", „Cargo-Reis", „Loonzain-Reis" und „riso sbramato" bekannt ist;

 e) als halbgeschliffener Reis im Sinne der Tarifstelle 10.06 B I gilt Rohreis, bei dem die Strohhülse, ein Teil des Keimes und ganz oder teilweise die äußeren Schichten des Perikarps, nicht jedoch die inneren Schichten, entfernt worden sind;

 f) als vollständig geschliffener Reis im Sinne der Tarifstelle 10.06 B II gilt Rohreis, bei dem die Strohhülse, die äußeren und inneren Schichten des Perikarps und der Keim bei mittel- und langkörnigem Reis vollständig, bei rundkörnigem Reis zumindest teilweise, entfernt worden sind, bei dem jedoch bis zu 10 v.H. der Körner weiße Längsrillen aufweisen können;

 g) als Bruchreis im Sinne der Tarifstelle 10.06 C gelten gebrochene Körner, die dreiviertel oder weniger der durchschnittlichen Länge ganzer Körner haben.

3. *Abschöpfungssatz für Gemische von Getreidearten:*

 A. Auf Gemische aus zwei der in den Tarifnrn. 10.01 bis 10.05 und 10.07 erfaßten Getreidearten ist der Abschöpfungssatz anzuwenden, der

 a) auf den gewichtsmäßig überwiegenden Bestandteil anwendbar ist, wenn dieser Bestandteil 90 v.H. oder mehr des Gesamtgewichts ausmacht;

 b) auf den Bestandteil mit dem höheren Abschöpfungssatz anwendbar ist, wenn keiner der Bestandteile 90 v.H. oder mehr des Gesamtgewichts ausmacht.

 B. Auf Gemische aus mehr als zwei der in den Tarifnrn. 10.01 bis 10.05 und 10.07 erfaßten Getreidearten, bei denen mehrere der Getreidearten je mehr als 10 v.H. des Gesamtgewichts ausmachen, ist der höchste der für diese Getreidearten anwendbaren Abschöpfungssätze anzuwenden, auch wenn dieser Satz für mehrere

dieser Getreidearten gleich ist. Sofern nur eine Getreideart mehr als 10 v.H. des Gesamtgewichts ausmacht, ist der dafür anwendbare Abschöpfungssatz anzuwenden.

C. *Auf Gemische aus den in den Tarifnrn. 10.01 bis 10.05 und 10.07 erfaßten Getreidearten, die nicht nach den oben genannten Bestimmungen zu behandeln sind, ist der höchste der für die im Gemisch enthaltenen Getreidearten anwendbaren Abschöpfungssätze anzuwenden, auch wenn dieser Satz für mehrere dieser Getreidearten gleich ist.*

D. *Auf Gemische, die einerseits aus einer oder mehreren der in den Tarifnrn. 10.01 bis 10.05 und 10.07 erfaßten Getreidearten und andererseits aus einem oder mehreren der in der Tarifnr. 10.06 erfaßten Erzeugnisse bestehen, ist derjenige Abschöpfungssatz anzuwenden, der auf den Bestandteil mit dem höchsten Abschöpfungssatz anwendbar ist.*

E. *Auf Gemische, die entweder aus Reis der Tarifnr. 10.06 verschiedener Gruppen oder Verarbeitungsstufen oder aus Reisarten, die zu einer oder mehreren Gruppen bzw. zu verschiedenen Verarbeitungsstufen gehören, und aus Bruchreis bestehen, ist derjenige Abschöpfungssatz anzuwenden, der*

a) auf den gewichtsmäßig überwiegenden Bestandteil anwendbar ist, wenn dieser Bestandteil gewichtsmäßig mindestens 90 v.H. des Gemisches ausmacht;

b) auf den Bestandteil mit dem höchsten Abschöpfungssatz anwendbar ist, wenn keiner der Bestandteile gewichtsmäßig mindestens 90 v.H. des Gemisches ausmacht.

F. *Falls die oben vorgesehene Methode der Festsetzung des Abschöpfungssatzes nicht angewandt werden kann, ist der Abschöpfungssatz auf die Gemische anzuwenden, der sich aus ihrer zolltariflichen Einstufung ergibt.*

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
10.01	Weizen und Mengkorn:		
	A. Weichweizen und Mengkorn	20 (Ab)	—
	B. Hartweizen	20 (Ab)	—
10.02	Roggen	16 (Ab)	—
10.03	Gerste	13 (Ab)	—
10.04	Hafer	13 (Ab)	—
10.05	Mais:		
	A. Hybridmais zur Aussaat (a)	frei (b)	4
	B. anderer	9 (Ab)	—
10.06	Reis:		
	A. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis:		
	I. Rohreis (Paddy-Reis):		
	a) rundkörniger	12 (Ab)	—
	b) langkörniger	12 (Ab)	—

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Ab 1. Juli 1972 ist unter gewissen Voraussetzungen die Erhebung einer Ausgleichsabgabe neben dem Zoll vorgesehen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
10.06 *(Fortsetzung)*	A. II. geschälter Reis:		
	a) rundkörniger	12 (Ab)	—
	b) langkörniger	12 (Ab)	—
	B. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis:		
	I. halbgeschliffener Reis:		
	a) rundkörniger	16 (Ab)	—
	b) langkörniger	16 (Ab)	—
	II. vollständig geschliffener Reis:		
	a) rundkörniger	16 (Ab)	—
	b) langkörniger	16 (Ab)	—
	C. Bruchreis	16 (Ab)	—
10.07	**Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat; anderes Getreide:**		
	A. Buchweizen	10 (Ab)	—
	B. Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	8 (Ab)	—
	C. Sorghum	8 (Ab)	—
	D. andere	8 (Ab)	—

KAPITEL 11

MÜLLEREIERZEUGNISSE; MALZ; STÄRKE; KLEBER; INULIN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 11 gehören nicht:
 a) geröstetes Malz, als Kaffeemittel aufgemacht (nach Beschaffenheit Tarifnr. 09.01 oder 21.02);
 b) Mehl und Grieß, zubereitet zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, der Tarifnr. 19.02;
 c) Corn Flakes und andere Waren der Tarifnr. 19.05;
 d) pharmazeutische Erzeugnisse (Kapitel 30);
 e) Stärke, wenn sie ein zubereitetes Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel der Tarifnr. 33.06 ist.

2. A. Müllereierzeugnisse aus den in der nachstehenden Übersicht genannten Getreidearten gehören zu Kapitel 11, wenn sie, in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen, gleichzeitig folgendes aufweisen:
 a) einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als der in Spalte 2 angegebene Wert;
 b) einen Aschegehalt (abzüglich etwa zugesetzter Mineralstoffe), der gleich oder geringer ist als der in Spalte 3 angegebene Wert.

 Waren, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, gehören zu Tarifnr. 23.02.

 Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zu Tarifnr. 11.02.

 B. Waren, die nach den vorstehenden Bestimmungen zu Kapitel 11 gehören, sind der Tarifnr. 11.01 (Mehl) zuzuweisen, wenn ihr Siebdurchgang (in Gewichtshundertteilen) durch ein Sieb mit einer Bespannung aus Seidengaze oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen mit einer lichten Maschenweite gemäß Spalte 4 oder 5 gleich oder größer ist, als der jeweils bei den einzelnen Getreidearten angegebene Wert.

 Im anderen Falle sind sie der Tarifnr. 11.02 zuzuweisen.

Art des Getreides	Stärkegehalt	Aschegehalt	Siebdurchgang durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von	
			315 Mikrometer	500 Mikrometer
1	2	3	4	5
Weizen und Roggen	45 %	2,5 %	80 %	—
Gerste	45 %	3 %	80 %	—
Hafer	45 %	5 %	80 %	—
Mais und Sorghum	45 %	2 %	—	90 %
Reis	45 %	1,6 %	80 %	—
Buchweizen	45 %	4 %	80 %	—
andere Getreidearten	45 %	2 %	50 %	—

Zusätzliche Vorschriften

1. *Als Grobgrieß und Feingrieß im Sinne der Tarifstelle 11.02 A gelten Erzeugnisse aus der Zerkleinerung von Getreidekörnern, die jeweils folgende Bedingungen erfüllen:*
 a) Erzeugnisse aus Mais müssen mit einem Anteil von mindestens 95 Gewichtshundertteilen durch ein Sieb mit einer Bespannung aus Seidengaze oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen mit einer lichten Maschenweite von 2 mm hindurchgehen;

b) Erzeugnisse aus anderen Getreidearten müssen mit einem Anteil von mindestens 95 Gewichtshundertteilen durch ein Sieb mit einer Bespannung aus Seidengaze oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen mit einer lichten Maschenweite von 1,25 mm hindurchgehen.

2. *Müllereierzeugnisse aus Getreide des Kapitels 11 in Form von Zylindern, Kügelchen usw. (Pellets), die nur durch Druck oder durch Zusatz eines Bindemittels, dessen Anteil bis zu 3 Gewichtshundertteilen betragen kann, agglomeriert sind, gehören zur Tarifstelle 11.02 F.*

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
11.01	**Mehl von Getreide:**		
	A. von Weizen und Mengkorn	30 (a) (Ab)	—
	B. von Roggen	8 (Ab)	—
	C. von Gerste	8 (Ab)	—
	D. von Hafer	8 (Ab)	—
	E. von Mais:		
	I. mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	8 (Ab)	—
	II. anderes	8 (Ab)	—
	F. von Reis	14 (Ab)	—
	G. anderes	8 (Ab)	—
11.02	**Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschrotet, gequetscht oder als Flocken, ausgenommen Reis der Tarifnr. 10.06; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen:**		
	A. Grobgrieß und Feingrieß:		
	I. von Weizen:		
	a) von Hartweizen	30 (Ab)	—
	b) von Weichweizen	30 (Ab)	—
	II. von Roggen	25 (Ab)	—
	III. von Gerste	23 (Ab)	—
	IV. von Hafer	23 (Ab)	—
	V. von Mais:		
	a) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger:		
	1. für die Brauereiindustrie bestimmt (b)	23 (Ab)	—
	2. anderer	23 (Ab)	—
	b) anderer	23 (Ab)	—
	VI. von Reis	23 (Ab)	—
	VII. andere	23 (Ab)	—

(a) Der autonome Zollsatz für Mehl von Mengkorn beträgt 13 %.
(b) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
11.02 *(Fortsetzung)*	B. Getreidekörner, geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet:		
	I. von Gerste oder Hafer:		
	a) geschält (entspelzt):		
	1. von Gerste	23 (Ab)	—
	2. von Hafer:		
	aa) gestutzter Hafer	23 (Ab)	—
	bb) anderer	23 (Ab)	—
	b) geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze):		
	1. von Gerste	23 (Ab)	—
	2. von Hafer	23 (Ab)	—
	II. von anderem Getreide:		
	a) von Weizen	30 (Ab)	—
	b) von Roggen	25 (Ab)	—
	c) von Mais	23 (Ab)	—
	d) andere	23 (Ab)	—
	C. Getreidekörner, perlförmig geschliffen:		
	I. von Weizen	30 (Ab)	—
	II. von Roggen	25 (Ab)	—
	III. von Gerste	23 (Ab)	—
	IV. von Hafer	23 (Ab)	—
	V. von Mais	23 (Ab)	—
	VI. andere	23 (Ab)	—
	D. Getreidekörner, nur geschrotet:		
	I. von Weizen	30 (Ab)	—
	II. von Roggen	25 (Ab)	—
	III. von Gerste	23 (Ab)	—
	IV. von Hafer	23 (Ab)	—
	V. von Mais	23 (Ab)	—
	VI. andere	23 (Ab)	—
	E. Getreidekörner, gequetscht; Flocken:		
	I. von Gerste oder Hafer:		
	a) Getreidekörner, gequetscht:		
	1. von Gerste	23 (Ab)	—
	2. von Hafer	23 (Ab)	—
	b) Flocken:		
	1. von Gerste	28 (Ab)	—
	2. von Hafer	28 (Ab)	—
	II. von anderem Getreide:		
	a) von Weizen	30 (Ab)	—
	b) von Roggen	25 (Ab)	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
11.02 *(Fortsetzung)*	E. II. c) von Mais	23 (Ab)	—
	d) andere:		
	1. Flocken von Reis	23 (Ab)	—
	2. andere	23 (Ab)	—
	F. Pellets:		
	I. von Weizen	30 (Ab)	—
	II. von Roggen	25 (Ab)	—
	III. von Gerste	23 (Ab)	—
	IV. von Hafer	23 (Ab)	—
	V. von Mais	23 (Ab)	—
	VI. von Reis	23 (Ab)	—
	VII. andere	23 (Ab)	—
	G. Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen:		
	I. von Weizen	30 (Ab)	—
	II. andere	30 (Ab)	—
[11.03]			
11.04	**Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05 oder von Früchten des Kapitels 8; Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06:**		
	A. Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05	12	(a)
	B. Mehl von Früchten des Kapitels 8:		
	I. von Bananen	17	—
	II. anderes	13	—
	C. Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06:		
	I. für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht (b)	28 (Ab)	—
	II. andere:		
	a) zur Stärkeherstellung bestimmt (b)	28 (Ab)	—
	b) andere	28 (Ab)	—
11.05	**Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln**	19	—
[11.06]			
11.07	**Malz, auch geröstet:**		
	A. ungeröstet:		
	I. aus Weizen:		
	a) in Form von Mehl	20 (Ab)	—
	b) anderes	20 (Ab)	—

(a) Siehe Anhang.
(b) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
11.07 *(Fortsetzung)*	A. II. anderes:		
	a) in Form von Mehl	20 (Ab)	—
	b) anderes	20 (Ab)	—
	B. geröstet	20 (Ab)	—
11.08	**Stärke; Inulin:**		
	A. Stärke:		
	I. von Mais	27 (Ab)	—
	II. von Reis	25 (Ab)	—
	III. von Weizen	28 (Ab)	—
	IV. von Kartoffeln	25 (Ab)	—
	V. andere	28 (Ab)	—
	B. Inulin	30	—
11.09	Kleber von Weizen, auch getrocknet	27 (Ab)	—

KAPITEL 12

ÖLSAATEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER

Vorschriften

1. Erdnüsse, Sojabohnen, Senfsaat, Mohnsaat und Kopra gelten als Ölsaaten und ölhaltige Früchte im Sinne der Tarifnr. 12.01. Nicht zu dieser Tarifnummer gehören dagegen Kokosnüsse und andere Waren der Tarifnr. 08.01 und Oliven (Kapitel 7 oder 20).

2. Samen von Rüben, von Gräsern, von Klee, von Blumen, von Gemüse, von Obstbäumen, von Waldbäumen, von Wicken (andere als solche der Art Vicia faba) und von Lupinen gelten als Samen zur Aussaat im Sinne der Tarifnr. 12.03.

 Nicht zu dieser Tarifnummer gehören dagegen, auch wenn sie zur Aussaat verwendet werden sollen:

 a) Hülsenfrüchte (Kap. 7);
 b) Gewürze und andere Waren des Kapitels 9;
 c) Getreide (Kapitel 10);
 d) Waren der Tarifnrn. 12.01 und 12.07.

3. Zu Tarifnr. 12.07 gehören u. a. folgende Pflanzen und ihre Teile: Basilikum, Borretsch, Ysop, Minzen aller Art, Rosmarin, Raute, Salbei und Wermut.

 Nicht zu dieser Tarifnummer gehören jedoch:

 a) Ölsaaten und ölhaltige Früchte (Tarifnr. 12.01);
 b) pharmazeutische Erzeugnisse des Kapitels 30;
 c) Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel des Kapitels 33;
 d) Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbicide und ähnliche Waren der Tarifnr. 38.11.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
12.01	**Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert:**		
	A. zur Aussaat (a)	frei	(b)
	B. andere	frei (c)	(b)
12.02	**Mehl von Ölsaaten oder ölhaltigen Früchten, nicht entfettet, ausgenommen Senfmehl:**		
	A. von Sojabohnen	10 (c)	8
	B. anderes	frei (c)	—
12.03	**Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat:**		
	A. Samen von Rüben, ausgenommen von Kohlrüben	15	13
	B. Forstsamen	10	frei
	C. Samen von Futterpflanzen:		
	I. Wiesen-Schwingel (Festuca pratensis); Wicken; Rispengras (Poa palustris, Poa trivialis, Poa pratensis); Weidelgras (Lolium perenne, Lolium multiflorum); Wiesen-Lieschgras (Timothe) (Phleum pratense); Rotschwingel (Festuca rubra); Gemeines Knaulgras (Dactylis glomerata); Straußgras (Agrostis-Arten)	10	6

(a) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.
(b) Siehe Anhang.
(c) Unter gewissen Voraussetzungen ist die Erhebung eines Ausgleichsbetrags neben dem Zoll vorgesehen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
12.03 *(Fortsetzung)*	C. II. Klee (Trifolium-Arten)	10	4
	III. andere	10	5
	D. Samen von Blumen; Samen von Kohlrabi (Brassica oleracea, var. caulorapa und gongylodes)	10	8
	E. andere	10	—
12.04	**Zuckerrüben, auch Schnitzel, frisch, getrocknet oder gemahlen; Zuckerrohr:**		
	A. Zuckerrüben:		
	I. frisch	12 (Ab)	—
	II. getrocknet oder gemahlen	12 (Ab)	—
	B. Zuckerrohr	frei (Ab)	—
[12.05]			
12.06	**Hopfen (Blütenzapfen) und Hopfenmehl**	12	9
12.07	**Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert:**		
	A. Pyrethrum (Blüten, Blätter, Stiele, Rinde, Wurzeln)	3	3
	B. Süßholzwurzeln	2	—
	C. Tonkabohnen	3	8
	D. andere	frei	(a)
12.08	Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, nicht geröstet; Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert; Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	A. Zichorienwurzeln	2	2
	B. Johannisbrot	8	—
	C. Johannisbrotkerne:		
	I. ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	2	—
	II. andere	9	—
	D. Aprikosen-, Pfirsich- oder Pflaumensteine sowie ihre ausgelösten Kerne	5	4
	E. andere	frei	frei

(a) Siehe Anhang.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
12.09	**Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch zerkleinert**	frei	frei
12.10	**Runkelrüben, Kohlrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken; Heu, Luzerne, Klee, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter:**		
	A. Runkelrüben, Kohlrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken	9	—
	B. andere	frei	frei

KAPITEL 13

GUMMEN, HARZE UND ANDERE PFLANZENSÄFTE UND -AUSZÜGE

Vorschrift

Süßholz-Auszug, Pyrethrum-Auszug, Hopfen-Auszug, Aloe-Auszug und Opium gelten als Pflanzensäfte und -auszüge im Sinne der Tarifnr. 13.03. Zu dieser Tarifnummer gehören dagegen nicht:

a) Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, oder als Zuckerware zubereitet (Tarifnr. 17.04);

b) Malzextrakt (Tarifnr. 19.02);

c) Kaffee-, Tee- und Mate-Auszüge (Tarifnr. 21.02);

d) Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge mit Zusatz von Alkohol, wenn sie Getränke sind, sowie zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen aus Pflanzenauszügen zur Herstellung von Getränken (Kapitel 22);

e) natürlicher Kampfer, Glyzyrrhizin und andere Waren der Tarifnrn. 29.13 und 29.41;

f) Arzneiwaren der Tarifnr. 30.03 und Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren (Tarifnr. 30.05);

g) Gerbstoffauszüge und Farbstoffauszüge (Tarifnr. 32.01 oder 32.04);

h) ätherische Öle, flüssig oder fest, und Resinoide (Tarifnr. 33.01) sowie destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen ätherischer Öle (Tarifnr. 33.06);

ij) Kautschuk, Balata, Guttapercha und ähnliche natürliche Kautschukarten (Tarifnr. 40.01).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
[13.01]			
13.02	**Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, auch gebleicht; natürliche Gummen, Gummiharze, Harze und Balsame:**		
	A. Harze von Koniferen	2	0,5
	B. andere	frei	(a)
13.03	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen:		
	A. Pflanzensäfte und -auszüge:		
	I. Opium	frei	frei
	II. Aloe und Manna	frei	frei

(a) Siehe Anhang.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
13.03 *(Fortsetzung)*	A. III. von Quassiaholz	3	1,5
	IV. von Süßholzwurzeln	10	5
	V. von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln	5	5
	VI. von Hopfen	6	5
	VII. zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen	10	5
	VIII. andere:		
	a) zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken	6	2,5
	b) zu anderen Zwecken	frei	frei
	B. Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:		
	I. trocken	24	(a)
	II. andere	14	—
	C. Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen:		
	I. Agar-Agar	4	2,5
	II. Pflanzenschleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot oder aus Johannisbrotkernen	6	3
	III. andere	frei	frei

(a) Siehe Anhang.

KAPITEL 14

FLECHTSTOFFE UND ANDERE WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN

Vorschriften

1. Pflanzliche Stoffe und Fasern, die hauptsächlich zur Herstellung von Spinnstoffwaren verwendet werden, auch beliebig bearbeitet, und andere pflanzliche Stoffe, die im Hinblick auf ihre ausschließliche Verwendung zur Herstellung von Spinnstoffwaren besonders bearbeitet sind, gehören nicht zu Kapitel 14, sondern zu Abschnitt XI.
2. Zu Tarifnr. 14.01 gehören Korbweiden, Schilf, Bambus und dergleichen, gespalten, Peddig und Stuhlflechtrohr. Holzspan aller Art gehört nicht zu Tarifnr. 14.01, sondern zu Tarifnr. 44.09.
3. Holzwolle gehört nicht zu Tarifnr. 14.02, sondern zu Tarifnr. 44.12.
4. Pinselköpfe gehören nicht zu Tarifnr. 14.03, sondern zu Tarifnr. 96.01.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
14.01	**Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- oder Flechtwarenherstellung verwendeten Art (Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt, Korbweiden, Schilf, Bambus, Stuhlrohr, Binsen, Raffiabast, Lindenbast und dergleichen):**		
	A. Korbweiden:		
	I. ungeschält, weder gespalten noch sonst bearbeitet	frei	frei
	II. andere	3	2
	B. Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt	2	1
	C. andere	frei	(a)
14.02	**Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art (Kapok, Pflanzenhaar, Seegras und dergleichen), auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen**	frei	(a)
14.03	**Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendeten Art (Sorghorispen, Piassava, Reiswurzeln, Istel und dergleichen), auch in Strängen oder Bündeln**	frei	frei
[14.04]			
14.05	Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	frei	(a)

(a) Siehe Anhang.

ABSCHNITT III

TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE; ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIESSBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS

KAPITEL 15

TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE; ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIESSBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS

Vorschriften

1. Zu Kapitel 15 gehören nicht:
 a) Schweinespeck und Schweine- und Geflügelfett der Tarifnr. 02.05;
 b) Kakaobutter, einschließlich Kakaofett (Tarifnr. 18.04);
 c) Grieben (Tarifnr. 23.01) und Rückstände der Tarifnr. 23.04;
 d) isolierte Fettsäuren, zubereitete Wachse, pharmazeutische Erzeugnisse, Farben, Lacke, Seifen, Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel, sulfierte Öle und andere Waren des Abschnitts VI;
 e) Faktis (Tarifnr. 40.02).
2. Soapstock, Öldraß, Stearinpech, Wollpech und Glyzerinpech gehören zu Tarifnr. 15.17.

Zusätzliche Vorschriften

1. *Für die Anwendung der Tarifstelle 15.07 D gilt folgendes:*
 A. Durch Pressung gewonnene fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, gelten als „roh", wenn sie keine andere Behandlung erfahren haben als
 — Absetzenlassen in allgemein üblichen Zeiträumen;
 — Abschleudern (Zentrifugieren) oder auch Filtrieren, bei dem zur Trennung des Öls von festen Bestandteilen nur „mechanische" Kräfte, wie Schwerkraft, Druck- oder Fliehkraft, jedoch keine adsorptiv wirkenden Filterhilfsmittel oder andere physikalische oder chemische Verfahren angewendet worden sind.
 B. Durch Extraktion gewonnene fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, gelten als „roh", wenn sich ihre Beschaffenheit weder nach Farbe, Geruch und Geschmack noch durch besondere anerkannte analytische Daten von den entsprechenden durch Pressung gewonnenen fetten pflanzlichen Ölen unterscheidet.
 C. Entschleimtes Sojaöl und von Gossypol befreites Baumwollsaatöl gelten ebenfalls als „rohe" Öle.
2. *A. Als Olivenöl im Sinne der Tarifstelle 15.07 A gilt nur das ausschließlich aus der Verarbeitung von Oliven gewonnene Öl, nicht jedoch wiederverestertes Olivenöl und Mischungen von Olivenöl mit anderen Ölen.*
 B. Als nicht behandeltes Olivenöl gilt Öl mit den nachstehend unter I, II und III beschriebenen Merkmalen.
 I. Als „naturreines Olivenöl" im Sinne der Tarifstelle 15.07 A I a) gilt natürliches Olivenöl, das nur durch mechanische Verfahren, einschließlich Pressung, gewonnen wurde — ausgenommen jede Mischung mit Olivenöl, das auf andere Weise gewonnen wurde — und das folgende Merkmale aufweist:
 a) Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, höchstens 3 %;
 b) Extinktionskoeffizient K_{270} (Extinktion einer auf 100 ml aufgefüllten Lösung von 1 g Öl in Isooktan (2,2,4-Trimethylpentan) bei einer Schichtdicke von 1 cm im Wellenlängenbereich von 270 nm) von nicht mehr als 0,25, nach Behandlung der Ölprobe mit aktiviertem Aluminiumoxid nicht mehr als 0,11;
 c) Schwankung des Extinktionskoeffizienten im Bereich von 270 nm höchstens 0,01.
 Diese Schwankung ist wie folgt definiert:

$$\Delta K = K_m - 0{,}5\,(K_{m-4} + K_{m+4})$$

K_m bezeichnet den Extinktionskoeffizienten für die im Bereich von 270 nm liegende Wellenlänge, die im Maximum der Absorptionskurve liegt,

K_{m-4} und K_{m+4} bezeichnen die Extinktionskoeffizienten für eine um 4 nm niedriger bzw. höher liegende Wellenlänge als K_m;

d) negative Reaktionen bei Anwendung der Bellier-Methode und der modifizierten Vizern-Methode;

e) Nachweis von Seife negativ.

II. Als „Lampantöl" im Sinne der Tarifstelle 15.07 A I b) gilt unabhängig von seinem Gehalt an freien Fettsäuren Olivenöl, das folgende Merkmale aufweist:

a) Extinktionskoeffizient K_{270} mehr als 0,25; nach Behandlung der Ölprobe mit aktiviertem Aluminiumoxid nicht mehr als 0,11.

Öle mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von mehr als 3 % können nach Behandlung mit aktiviertem Aluminiumoxid einen Extinktionskoeffizienten K_{270} von mehr als 0,11 haben. In diesem Fall muß das Öl, nach Neutralisieren und Bleichen im Laboratorium,

— einen Extinktionskoeffizienten K_{270} von nicht mehr als 1,10,

— eine Schwankung des Extinktionskoeffizienten im Bereich von 270 nm von mehr als 0,01, jedoch nicht mehr als 0,16,

aufweisen;

b) negative Reaktionen bei Anwendung der Bellier-Methode und der modifizierten Vizern-Methode;

c) Nachweis von Seife negativ.

III. Als Öl im Sinne der Tarifstelle 15.07 A I c) gilt Öl, insbesondere „Tresteröl", das folgende Merkmale aufweist:

a) Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, mehr als 3 %;

b) positive Reaktion bei Anwendung der Bellier-Methode und/oder der modifizierten Vizern-Methode;

c) Nachweis von Seife negativ.

C. Als Olivenöl im Sinne der Tarifstelle 15.07 A II a) gilt Olivenöl, das durch Behandlung von Ölen der Tarifstelle 15.07 A I a) oder 15.07 A I b) gewonnen wurde, auch mit naturreinem Olivenöl verschnitten, und das folgende Merkmale aufweist:

a) Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, höchstens 3 %;

b) Nachweis von Seife positiv

oder

— Extinktionskoeffizient K_{270} mehr als 0,25, jedoch nicht mehr als 1,10; nach Behandlung der Ölprobe mit aktiviertem Aluminiumoxid mehr als 0,11,

und

— Schwankung des Extinktionskoeffizienten im Bereich von 270 nm mehr als 0,01, jedoch nicht mehr als 0,16.

Diese Schwankung ist wie folgt definiert:

$$\Delta K = K_m - 0{,}5\ (K_{m-4} + K_{m+4})$$

K_m bezeichnet den Extinktionskoeffizienten für die im Bereich von 270 nm liegende Wellenlänge, die im Maximum der Absorptionskurve liegt.

K_{m-4} und K_{m+4} bezeichnen die Extinktionskoeffizienten für eine um 4 nm niedriger bzw. höher liegende Wellenlänge als K_m;

c) negative Reaktionen bei Anwendung der Bellier-Methode und der modifizierten Vizern-Methode.

3. Nicht zur Tarifstelle 15.17 B I gehören:

a) Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen, die Öl enthalten, dessen Jodzahl nach der Methode Wijs ohne Katalysator kleiner als 70 oder größer als 100 ist;

b) Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen, die Öl enthalten, dessen Jodzahl zwischen 70 und 100 liegt, bei dem jedoch die Fläche des Peaks, der dem Retentionsvolumen des beta-Sitosterins entspricht und der gemäß Anhang VIII der in der nachstehenden Zusätzlichen Vorschrift 4 genannten Verordnung bestimmt worden ist, weniger als 93 % der Gesamtfläche des Sterinpeaks ausmacht.

4. Für die Bestimmung der Merkmale der obengenannten Waren sind die in den Anhängen der Verordnung (EWG) Nr. 1058/77 beschriebenen Analysemethoden anzuwenden.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
15.01	**Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen:**		
	A. Schweineschmalz und anderes Schweinefett:		
	I. zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a)	4 (Ab)	3
	II. anderes	20 (Ab)	—
	B. Geflügelfett	18 (Ab)	18
15.02	**Talg (von Rindern, Schafen oder Ziegen), roh, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen, einschließlich Premier Jus:**		
	A. zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a)	2	frei
	B. anderer:		
	I. Talg von Rindern, einschließlich Premier Jus	10	7
	II. Talg von Schafen, einschließlich Premier Jus	10	7
	III. anderer	10	7
15.03	**Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet:**		
	A. Schmalzstearin und Oleostearin:		
	I. zu industriellen Zwecken (a)	frei	frei
	II. andere	8	8
	B. Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a)	12	4
	C. andere	12	—
15.04	**Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert:**		
	A. Leberöle von Fischen:		
	I. mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	6 (b)	6
	II. andere	frei (b)	(c)
	B. Walöl (Öl von Cetaceen)	2 (b)	frei
	C. andere	frei (b)	frei
15.05	**Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin:**		
	A. Wollfett, roh	6	5
	B. andere	10	6,5
15.06	**Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)**	4	2,5
15.07	**Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert:**		
	A. Olivenöl:		
	I. nicht behandelt:		
	a) naturreines Olivenöl	20 (Ab)	—
	b) Lampantöl	20 (Ab)	—
	c) anderes	20 (Ab)	—

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.
(b) Unter gewissen Voraussetzungen ist die Erhebung eines Ausgleichsbetrags neben dem Zoll vorgesehen.
(c) Siehe Anhang.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
15.07 *(Fortsetzung)*	A. II. anderes:		
	a) durch Behandeln von Ölen der Tarifstelle 15.07 A I a) oder 15.07 A I b) gewonnen, auch mit naturreinem Olivenöl verschnitten	20 (Ab)	—
	b) anderes	20 (Ab)	—
	B. Holzöl (Chinaöl, Tungöl, Abrasinöl, Elaeococcaöl), Oiticicaöl; Myrtenwachs und Japanwachs	3 (a)	(b)
	C. Rizinusöl:		
	I. zum Herstellen von Aminoundecansäure für die Erzeugung von synthetischen Spinnstoffen oder Kunststoffen (c)	frei (a)	frei
	II. anderes	8 (a)	8
	D. andere Öle:		
	I. zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (c):		
	a) roh:		
	1. Palmöl	5 (a)	4
	2. Tabaksamenöl	5 (a)	frei
	3. andere	5 (a)	(b)
	b) andere:		
	1. Tabaksamenöl	8 (a)	frei
	2. andere	8 (a)	(b)
	II. andere:		
	a) Palmöl:		
	1. roh	9 (a)	6
	2. anderes	14 (a)	14
	b) andere:		
	1. fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	20 (a)	—
	2. fest, in anderen Aufmachungen; flüssig:		
	aa) roh	10 (a)	(b)
	bb) andere	15 (a)	(b)
15.08	**Tierische und pflanzliche Öle, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders modifiziert**	15	14
[15.09]			
15.10	**Technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:**		
	A. Stearinsäure	12	8
	B. Ölsäure	10	7
	C. andere technische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination	8	4,5
	D. technische Fettalkohole	13	8

(a) Unter gewissen Voraussetzungen ist die Erhebung eines Ausgleichsbetrags neben dem Zoll vorgesehen.
(b) Siehe Anhang.
(c) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden der EG festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
15.11	**Glyzerin, einschließlich Glyzerinwasser und -unterlaugen:**		
	A. Glyzerin, roh, einschließlich Glyzerinwasser und -unterlaugen	3	1,5
	B. anderes, einschließlich synthetisches Glyzerin	10	6
15.12	**Tierische und pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder durch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet:**		
	A. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	20 (a)	—
	B. in anderer Aufmachung	17 (a)	(b)
15.13	**Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette**	25 (a)	25
[15.14]			
15.15	**Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt; Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt:**		
	A. Walrat, roh, gepreßt oder raffiniert, auch gefärbt	7	3,5
	B. Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt:		
	I. roh	frei	frei
	II. andere	10	5
15.16	**Pflanzenwachs, auch gefärbt:**		
	A. roh	frei	frei
	B. anderes	8	4
15.17	**Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:**		
	A. Degras	9	6
	B. Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:		
	I. Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist:		
	a) Soapstock	7 (Ab)	—
	b) andere	2 (Ab)	—
	II. andere:		
	a) Öldraß und Soapstock	7 (a)	5
	b) andere	2 (a)	2

(a) Unter gewissen Voraussetzungen ist die Erhebung eines Ausgleichsbetrags neben dem Zoll vorgesehen.

(b) Siehe Anhang.

ABSCHNITT IV

WAREN DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; GETRÄNKE, ALKOHOLISCHE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG; TABAK

KAPITEL 16

ZUBEREITUNGEN VON FLEISCH, FISCHEN, KREBSTIEREN UND WEICHTIEREN

Vorschrift

Zu Kapitel 16 gehören nicht Fleisch, Schlachtabfall, Fische, Krebstiere und Weichtiere (einschließlich Muscheln), zubereitet oder haltbar gemacht nach den Verfahren, die in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführt sind.

Zusätzliche Vorschrift

Als „nicht gegart" im Sinne der Tarifstellen 16.02 B III a) 1 und 16.02 B III b) 1 aa) gelten Erzeugnisse, die keiner Wärmebehandlung oder einer Wärmebehandlung unterzogen wurden, die nicht ausreichte, um die Proteine im Fleisch bis ins Innere zu koagulieren und die dementsprechend Spuren einer rötlichen Flüssigkeit aufweisen, wenn sie an der dicksten Stelle durchgeschnitten werden.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
16.01	**Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut:**		
	A. aus Lebern	24 (Ab)	24
	B. andere (a):		
	I. Rohwürste, nicht gekocht	21 (Ab)	—
	II. andere	21 (Ab)	—
16.02	**Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:**		
	A. aus Lebern:		
	I. von Gänsen oder Enten	20	16
	II. andere	25 (Ab)	25
	B. andere:		
	I. von Geflügel:		
	a) mit einem Anteil von 57 Gewichtshundertteilen oder mehr an Fleisch von Geflügel (b)	21 (Ab)	17
	b) mit einem Anteil von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 57 Gewichtshundertteilen, an Fleisch von Geflügel (b)	21 (Ab)	17
	c) andere	21 (Ab)	17
	II. von Wild oder Kaninchen	21	17
	III. andere:		
	a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend:		
	1. Rindfleisch enthaltend, nicht gegart	26 (Ab)	—
	2. anderes, mit einem Gehalt an:		
	aa) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
	11. Schinken, Filets und Koteletts, auch Teilstücke davon	26 (Ab)	—
	22. Schultern, auch Teilstücke davon	26 (Ab)	—
	33. anderes	26 (Ab)	—

(a) Bei der Anwendung der Abschöpfung auf Würstchen in Behältnissen, die auch Konservierungsflüssigkeit enthalten, wird nur das Gewicht der Würstchen zugrunde gelegt.

(b) Bei der Bestimmung des Vomhundertsatzes an Geflügelfleisch wird das Gewicht der Knochen nicht mitgerechnet.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
16.02 *(Fortsetzung)*	B. III. a) 2. bb) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	26 (Ab)	—
	cc) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 Gewichtshundertteilen	26 (Ab)	—
	b) andere:		
	1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend:		
	aa) nicht gegart	20 + (Ab) (*)	—
	bb) andere	26	26
	2. andere:		
	aa) von Schafen	26	20
	bb) andere	26	26
16.03	**Fleischextrakte, Fleischsäfte und Fischextrakte, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:**		
	A. von 20 kg oder mehr	frei	frei
	B. von mehr als 1 kg, jedoch weniger als 20 kg	9	7
	C. von 1 kg oder weniger	24	20
16.04	**Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:**		
	A. Kaviar und Kaviarersatz:		
	I. Kaviar (Störrogen)	30	30
	II. andere	30	30
	B. Salmoniden	20	7
	C. Heringe:		
	I. Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), gefroren	18	15
	II. andere	23	20
	D. Sardinen	25	25
	E. Thunfische	25	24
	F. Boniten, Makrelen und Sardellen	25	(a)
	G. andere:		
	I. Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), gefroren	18	15
	II. andere	25	20
16.05	**Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht:**		
	A. Krabben	20	16
	B. andere	20	20

(a) Siehe Anhang.

(*) Unter gewissen Voraussetzungen wird eine Abschöpfung neben dem Zoll erhoben.

KAPITEL 17

ZUCKER UND ZUCKERWAREN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 17 gehören nicht:
 a) kakaohaltige Zuckerwaren (Tarifnr. 18.06);
 b) chemisch reine Zucker (andere als Saccharose, Glukose und Laktose) und andere Waren der Tarifnr. 29.43;
 c) Arzneiwaren und andere Waren des Kapitels 30.
2. Chemisch reine Saccharose gehört — ohne Rücksicht auf den Stoff, aus dem sie gewonnen ist — zu Tarifnr. 17.01.

Zusätzliche Vorschriften

1. *Im Sinne der Tarifnr. 17.01 gelten als:*
 — *Weißzucker, Zucker (weder aromatisiert noch gefärbt) mit einem nach der polarimetrischen Methode ermittelten Saccharosegehalt von mindestens 99,5 Gewichtshundertteilen, auf den Trockenstoff bezogen;*
 — *Rohzucker, Zucker (weder aromatisiert noch gefärbt) mit einem nach der polarimetrischen Methode ermittelten Saccharosegehalt von weniger als 99,5 Gewichtshundertteilen, auf den Trockenstoff bezogen.*
2. *Im Sinne der Tarifstelle 17.02 D I gilt als „Isoglukose" Sirup, aus Glukosesirup gewonnen, mit*
 — *einem Fruktosegehalt von mindestens 10 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, und*
 — *einem Gehalt an Oligosacchariden und Polysacchariden von mindestens insgesamt 1 Gewichtshundertteil, bezogen auf den Trockenstoff.*
3. *Waren des Absatzes D der Tarifnr. 17.04, die in Warenzusammenstellungen gestellt werden, sind nach dem durchschnittlichen Gehalt der gesamten Warenzusammenstellung an Milchfett, Saccharose und Stärke zu tarifieren.*

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
17.01	**Rüben- und Rohrzucker, fest:**		
	A. Weißzucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt	80 (Ab)	—
	B. Rohzucker:		
	I. zur Raffination bestimmt (a)	80 (Ab)	—
	II. anderer	80 (Ab)	—
17.02	**Andere Zucker, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:**		
	A. Laktose und Laktosesirup:		
	I. mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff (b)	24 (Ab)	—
	II. andere	24 (Ab)	—

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Die für Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A II eingeführte Regelung wird auf Laktose und Laktosesirup dieser Tarifstelle (17.02 A I) ausgedehnt.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
17.02 *(Fortsetzung)*	B. Glukose und Glukosesirup:		
	I. mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff (a):		
	a) Glukose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	25 (Ab)	—
	b) andere	25 (Ab)	—
	II. andere:		
	a) Glukose (Dextrose) als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert	50 (Ab)	—
	b) andere	50 (Ab)	—
	C. Ahornzucker und Ahornsirup:		
	I. Ahornzucker, fest, aromatisiert oder gefärbt	67 (Ab)	—
	II. anderer	42 (Ab)	20
	D. andere Zucker und Sirupe:		
	I. Isoglukose	80 (Ab)	—
	II. andere	80 (Ab)	—
	E. Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt	50 (Ab)	—
	F. Zucker und Melassen, karamelisiert	47 (Ab)	—
17.03	Melassen	65 (b) (Ab)	—
17.04	**Zuckerwaren ohne Kakaogehalt:**		
	A. Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, ohne Zusatz anderer Stoffe	21	—
	B. Kaugummi mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	I. von weniger als 60 Gewichtshundertteilen	16,5 + bT	8 + bT höchstens 23
	II. von 60 Gewichtshundertteilen oder mehr	16,5 + bT	8 + bT höchstens 23
	C. sogenannte „weiße Schokolade“	20,7 + bT	13 + bT höchstens 27 + ZZu

(a) Die für Glukose und Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B II eingeführte Regelung wird auf Glukose und Glukosesirup dieser Tarifstelle (17.02 B I) ausgedehnt.

(b) Der autonome Zollsatz beträgt:
- „frei“ für nicht entfärbte Melassen zum Herstellen von melassiertem Futter;
- 9 % für nicht entfärbte Rohrzuckermelassen mit einem Saccharosegehalt des wasserfreien Stoffes von weniger als 63 Gewichtshundertteilen, zum Herstellen von Kaffeemitteln;
- 19 % für nicht entfärbte Melassen zum Herstellen von Zitronensäure;
- 67 % für aromatisierte oder gefärbte Melassen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
17.04 *(Fortsetzung)*	D. andere:		
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,7 + bT	13 + bT höchstens 27 + ZZu
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	1. von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen	20,7 + bT	13 + bT höchstens 27 + ZZu
	2. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	20,7 + bT	13 + bT höchstens 27 + ZZu
	3. von 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:		
	aa) keine Stärke enthaltend	20,7 + bT	13 + bT höchstens 27 + ZZu
	bb) andere	20,7 + bT	13 + bT höchstens 27 + ZZu
	4. von 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	20,7 + bT	13 + bT höchstens 27 + ZZu
	5. von 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	20,7 + bT	13 + bT höchstens 27 + ZZu
	6. von 70 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	20,7 + bT	13 + bT höchstens 27 + ZZu
	7. von 80 und mehr, jedoch weniger als 90 Gewichtshundertteilen	20,7 + bT	13 + bT höchstens 27 + ZZu
	8. von 90 Gewichtshundertteilen und mehr	20,7 + bT	13 + bT höchstens 27 + ZZu

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
17.04 *(Fortsetzung)*	D. II. andere:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,7 + bT	13 + bT höchstens 27 + ZZu
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	1. von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen	20,7 + bT	13 + bT höchstens 27 + ZZu
	2. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	20,7 + bT	13 + bT höchstens 27 + ZZu
	3. von 50 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	20,7 + bT	13 + bT höchstens 27 + ZZu
	4. von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,7 + bT	13 + bT höchstens 27 + ZZu
[17.05]			

KAPITEL 18

KAKAO UND ZUBEREITUNGEN AUS KAKAO

Vorschriften

1. Nicht zu Kapitel 18 gehören kakao- oder schokoladehaltige Zubereitungen, die in den Tarifnrn. 19.02, 19.08, 22.02, 22.09 oder 30.03 erfaßt sind.

2. Kakaohaltige Zuckerwaren und — vorbehaltlich der Vorschrift 1 — andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen gehören zu Tarifnr. 18.06.

Zusätzliche Vorschrift

Waren des Absatzes C der Tarifnr. 18.06, die in Warenzusammenstellungen gestellt werden, sind nach dem durchschnittlichen Gehalt der gesamten Warenzusammenstellung an Saccharose und Milchfett zu tarifieren.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet	6,7 (a)	5,4
18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	9	5,4
18.03	Kakaomasse, auch entfettet	25	15
18.04	Kakaobutter, einschließlich Kakaofett	22	12
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert	27	16
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:		
	A. Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose gezuckert, mit einem Gehalt an Saccharose:		
	I. von weniger als 65 Gewichtshundertteilen	29,6 + bT	10 + bT
	II. von 65 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	29,6 + bT	10 + bT
	III. von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr	29,6 + bT	10 + bT
	B. Speiseeis:		
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 Gewichtshundertteilen	22,3 + bT	12 + bT höchstens 27 + ZZu

(a) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 4 % ermäßigt (Aussetzung).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
18.06 *(Fortsetzung)*	**B. II. mit einem Gehalt an Milchfett:**		
	a) von 3 oder mehr, jedoch weniger als 7 Gewichtshundertteilen	22,3 + bT	12 + bT höchstens 27 + ZZu
	b) von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr	22,3 + bT	12 + bT höchstens 27 + ZZu
	C. Schokolade und Schokoladewaren, auch gefüllt; kakaohaltige Zuckerwaren sowie entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen:		
	I. keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	22,3 + bT	12 + bT höchstens 27 + ZZu
	II. andere:		
	a) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	1. von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	22,3 + bT	12 + bT höchstens 27 + ZZu
	2. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	22,3 + bT	12 + bT höchstens 27 + ZZu
	b) mit einem Gehalt an Milchfett:		
	1. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 3 Gewichtshundertteilen	22,3 + bT	12 + bT höchstens 27 + ZZu
	2. von 3 oder mehr, jedoch weniger als 4,5 Gewichtshundertteilen	22,3 + bT	12 + bT höchstens 27 + ZZu
	3. von 4,5 oder mehr, jedoch weniger als 6 Gewichtshundertteilen	22,3 + bT	12 + bT höchstens 27 + ZZu
	4. von 6 Gewichtshundertteilen oder mehr	22,3 + bT	12 + bT höchstens 27 + ZZu

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
18.06 *(Fortsetzung)*	D. andere:		
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	22,3 + bT	12 + bT höchstens 27 + ZZu
	b) andere	22,3 (a) + bT	—
	II. mit einem Gehalt an Milchfett:		
	a) von 1,5 bis 6,5 Gewichtshundertteilen:		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	22,3 + bT	12 + bT höchstens 27 + ZZu
	2. andere	22,3 (a) + bT	—
	b) von mehr als 6,5, jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen:		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	22,3 + bT	12 + bT
	2. andere:		
	aa) „chocolate milk crumb" genannte Zubereitungen zur Herstellung von Schokolade oder Schokoladewaren, mit einem Gehalt an Milchfett von mehr als 6,5, jedoch weniger als 11 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Kakao von mehr als 6,5, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von mehr als 50, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen, in Form von Brocken	22,3 (a) + bT	—
	bb) andere	22,3 (a) + bT	—
	c) von 26 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	22,3 + bT	12 + bT
	2. andere	22,3 (a) + bT	—

(a) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 19 % ermäßigt (Aussetzung)

KAPITEL 19

ZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE VON GETREIDE, MEHL ODER STÄRKE; BACKWAREN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 19 gehören nicht:
 a) Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malzextrakt, mit einem Gehalt an Kakao von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr (Tarifnr. 18.06);
 b) zubereitetes Futter (z.B. Hundekuchen) auf der Grundlage von Mehl oder Stärke (Tarifnr. 23.07);
 c) Arzneiwaren und andere Waren des Kapitels 30.
2. Mehl im Sinne des Kapitels 19 ist auch Mehl von Früchten oder von Gemüse (einschließlich Hülsenfrüchten); Zubereitungen auf der Grundlage von solchem Mehl werden wie die entsprechenden Zubereitungen auf der Grundlage von Getreidemehl tarifiert.

Zusätzliche Vorschrift

Waren des Absatzes B der Tarifnr. 19.08, die in Warenzusammenstellungen gestellt werden, sind nach dem durchschnittlichen Gehalt der gesamten Warenzusammenstellung an Stärke, Saccharose und Milchfett zu tarifieren.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
[19.01]			
19.02	**Malzextrakt; Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen:**		
	A. Malzextrakt:		
	I. mit einem Gehalt an Trockenstoff von 90 Gewichtshundertteilen oder mehr	16,3 + bT	8 + bT
	II. anderer	16,3 + bT	8 + bT
	B. andere:		
	I. Malzextrakt enthaltend und mit einem Gesamtgehalt an reduzierenden Zuckern (als Maltose berechnet) von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	19,6 + bT	11 + bT
	II. andere:		
	a) kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:		
	1. mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 14 Gewichtshundertteilen:		
	aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	19,6 + bT	11 + bT
	bb) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	11. von 5 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	19,6 + bT	11 + bT
	22. von 60 Gewichtshundertteilen oder mehr	19,6 + bT	11 + bT

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
19.02 *(Fortsetzung)*	B. II. a) 2. mit einem Gehalt an Stärke von 14 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen:		
	aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	19,6 + bT	11 + bT
	bb) andere	19,6 + bT	11 + bT
	3. mit einem Gehalt an Stärke von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen:		
	aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	19,6 + bT	11 + bT
	bb) andere	19,6 + bT	11 + bT
	4. mit einem Gehalt an Stärke von 45 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen:		
	aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	19,6 + bT	11 + bT
	bb) andere	19,6 + bT	11 + bT
	5. mit einem Gehalt an Stärke von 65 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen:		
	aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	19,6 + bT	11 + bT
	bb) andere	19,6 + bT	11 + bT
	6. mit einem Gehalt an Stärke von 80 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen:		
	aa) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	19,6 + bT	11 + bT
	bb) andere	19,6 + bT	11 + bT
	7. mit einem Gehalt an Stärke von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	19,6 + bT	11 + bT
	b) mit einem Gehalt an Milchfett:		
	1. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 5 Gewichtshundertteilen	19,6 + bT	11 + bT
	2. von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr	19,6 + bT	11 + bT
19.03	**Teigwaren:**		
	A. Ei enthaltend	17,3 + bT	12 + bT
	B. andere:		
	I. keinen Weichweizengrieß oder kein Weichweizenmehl enthaltend	17,3 + bT	12 + bT
	II. andere	17,3 + bT	12 + bT

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
19.04	**Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)**	15,4 + bT	10 + bT
19.05	**Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen):**		
	A. auf der Grundlage von Mais	14,3 + bT	8 + bT
	B. auf der Grundlage von Reis	14,3 + bT	8 + bT
	C. andere	14,3 + bT	8 + bT
[19.06]			
19.07	**Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten; Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen:**		
	A. Knäckebrot	24 + bT	9 + bT höchstens 24 + ZMe
	B. ungesäuertes Brot (Matzen)	20 + bT	6 + bT höchstens 20 + ZMe
	C. Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen	19,5 + bT	7 + bT
	D. andere, mit einem Gehalt an Stärke:		
	I. von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	26,5 + bT	14 + bT
	II. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	26,5 + bT	14 + bT
19.08	**Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:**		
	A. Honigkuchen und ähnliche Backwaren, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	I. von weniger als 30 Gewichtshundertteilen	29,2 + bT	13 + bT
	II. von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	29,2 + bT	13 + bT
	III. von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	29,2 + bT	13 + bT

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
19.08 *(Fortsetzung)*	B. andere:		
	I. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet):		
	a) von weniger als 70 Gewichtshundertteilen	29,2 + bT	13 + bT höchstens 35 + ZZu
	b) von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr	29,2 + bT	13 + bT höchstens 35 + ZZu
	II. mit einem Gehalt an Stärke von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	28 + bT	13 + bT höchstens 30 + ZMe
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:		
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	29,2 + bT	13 + bT höchstens 35 + ZZu
	2. andere	29,2 + bT	13 + bT höchstens 35 + ZZu
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen:		
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	29,2 + bT	13 + bT höchstens 35 + ZZu
	2. andere	29,2 + bT	13 + bT höchstens 35 + ZZu
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 40 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	29,2 + bT	13 + bT höchstens 35 + ZZu

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
19.08 *(Fortsetzung)*	B. II. d) 2. andere	29,2 + bT	13 + bT höchstens 35 + ZZu
	III. mit einem Gehalt an Stärke von 32 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:		
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	28 + bT	13 + bT höchstens 30 + ZMe
	2. andere	28 + bT	13 + bT höchstens 30 + ZMe
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 20 Gewichtshundertteilen:		
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	29,2 + bT	13 + bT höchstens 35 + ZZu
	2. andere	29,2 + bT	13 + bT höchstens 35 + ZZu
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 20 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	29,2 + bT	13 + bT höchstens 35 + ZZu
	2. andere	29,2 + bT	13 + bT höchstens 35 + ZZu
	IV. mit einem Gehalt an Stärke von 50 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:		
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	28 + bT	13 + bT höchstens 30 + ZMe

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
19.08 *(Fortsetzung)*	B. IV. a) 2. andere	28 + bT	13 + bT höchstens 30 + ZMe
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
	1. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	29,2 + bT	13 + bT höchstens 35 + ZZu
	2. andere	29,2 + bT	13 + bT höchstens 35 + ZZu
	V. mit einem Gehalt an Stärke von 65 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	28 + bT	13 + bT höchstens 30 + ZMe
	b) andere	29,2 + bT	13 + bT höchstens 35 + ZZu

KAPITEL 20

ZUBEREITUNGEN VON GEMÜSE, KÜCHENKRÄUTERN, FRÜCHTEN UND ANDEREN PFLANZEN ODER PFLANZENTEILEN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 20 gehören nicht:

 a) Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, zubereitet oder haltbar gemacht nach den Verfahren, die in den Kapiteln 7 und 8 aufgeführt sind;

 b) Geleefrüchte, Fruchtpasten und dergleichen, in Form von Zuckerwaren (Tarifnr. 17.04) oder von Schokoladewaren (Tarifnr. 18.06).

2. Gemüse und Küchenkräuter im Sinne der Tarifnrn. 20.01 und 20.02 sind solche, die zu den Tarifnrn. 07.01 bis 07.05 gehören, wenn sie in der Beschaffenheit gestellt werden, die in diesen Tarifnummern vorgesehen ist.

3. Genießbare Pflanzen und Pflanzenteile, in Sirup haltbar gemacht, z.B. Ingwer oder Angelika, gehören zu Tarifnr. 20.06; geröstete Erdnüsse gehören ebenfalls zu Tarifnr. 20.06.

4. Tomatensaft mit einem Gehalt an Trockenstoff von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr gehört zu Tarifnr. 20.02.

Zusätzliche Vorschriften

1. *Als Gehalt an verschiedenen Zuckern, berechnet als Saccharose („Zuckergehalt"), der Waren dieses Kapitels gilt der bei 20° C refraktometrisch — nach der im Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 vorgesehenen Methode — ermittelte Wert, multipliziert mit dem Faktor:*

 — 0,93 bei Waren der Tarifnr. 20.06 und

 — 0,95 bei Waren der anderen Tarifnummern.

2. *Früchte der Tarifnr. 20.06 gelten als „Früchte mit Zusatz von Zucker", wenn ihr „Zuckergehalt" höher ist als die folgenden für die verschiedenen Fruchtarten aufgeführten Gewichtshundertteile:*

 — Ananas, Weintrauben: 13 v.H.

 — andere Früchte, einschließlich Gemische von Früchten: 9 v.H.

3. *Als Gehalt an zugesetztem Zucker gilt bei Waren der Tarifnr. 20.07 der „Zuckergehalt", vermindert um die folgenden für die verschiedenen Säfte aufgeführten Werte:*

 — Säfte aus Zitronen oder Tomaten: 3

 — Säfte aus Äpfeln: 11

 — Säfte aus Weintrauben: 15

 — Säfte aus anderen Früchten oder Gemüsen, einschließlich Gemische von Säften: 13

4. *Für die Anwendung der Tarifstellen 20.07 A I, 20.07 B I a) 1 und b) 1 versteht man jeweils unter*

 — „nicht gegorenem Traubensaft (einschließlich Traubenmost), ohne Zusatz von Alkohol" den Traubensaft (einschließlich Traubenmost) mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 1 % vol;

 — „vorhandenem Alkoholgehalt" (in % vol) die Volumeneinheiten reinen Alkohols, die bei einer Temperatur von 20 °C in 100 Volumeneinheiten des Erzeugnisses enthalten sind.

5. *Als „konzentrierter Traubensaft (einschließlich Traubenmost)" [Tarifstellen 20.07 B I a) 1 aa) und 20.07 B I b) 1 aa)] gilt der Traubensaft (einschließlich Traubenmost), dessen Dichte bei 20 °C nicht unter 1,240 liegt.*

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
20.01	**Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker:**		
	A. Mango-Chutney	22	frei
	B. andere	22	22
20.02	**Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:**		
	A. Pilze	23	—
	B. Trüffeln	20	18
	C. Tomaten	18	18
	D. Spargel	22	22
	E. Sauerkraut	20	—
	F. Kapern und Oliven	20	—
	G. Erbsen und grüne Bohnen (Phaseolus-Arten)	24	24
	H. andere, einschließlich Gemische	24	22
20.03	**Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker:**		
	A. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	26 + (Ab)	26 + ZZu
	B. andere	26	26
20.04	**Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):**		
	A. Ingwer	25	frei
	B. andere:		
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	25 + (Ab)	25 + ZZu
	II. andere	25	25
20.05	**Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker:**		
	A. Maronenpaste und Maronenmus:		
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	30 + (Ab)	30 + ZZu
	II. andere	30	30
	B. Konfitüren und Marmeladen, von Zitrusfrüchten:		
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	30 + (Ab)	27 + ZZu
	II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen	30 + (Ab)	27 + ZZu
	III. andere	30	27
	C. andere:		
	I. mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:		
	a) Pflaumenmus und Pflaumenpaste, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 100 kg, zur industriellen Verarbeitung (a)	30	30 + ZZu

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
20.05 *(Fortsetzung)*	C. I. b) andere	30 + (Ab)	30 + ZZu
	II. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 Gewichtshundertteilen	30 + (Ab)	30 + ZZu
	III. andere	30	30
20.06	**Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:**		
	A. Schalenfrüchte und Erdnüsse, geröstet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:		
	I. von mehr als 1 kg	17	15
	II. von 1 kg oder weniger	22	17
	B. andere:		
	I. mit Zusatz von Alkohol:		
	a) Ingwer	32	—
	b) Ananas, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:		
	1. von mehr als 1 kg:		
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	32 + (Ab)	—
	bb) andere	32	—
	2. von 1 kg oder weniger:		
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	32 + (Ab)	—
	bb) andere	32	—
	c) Weintrauben:		
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	32 + (Ab)	—
	2. andere	32	—
	d) Pfirsiche, Birnen und Aprikosen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:		
	1. von mehr als 1 kg:		
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	32 + (Ab)	—
	bb) andere	32	—
	2. von 1 kg oder weniger:		
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	32 + (Ab)	—
	bb) andere	32	—
	e) andere Früchte:		
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen	32 + (Ab)	—
	2. andere	32	—
	f) Gemische von Früchten:		
	1. mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 Gewichtshundertteilen	32 + (Ab)	—
	2. andere	32	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
20.06 *(Fortsetzung)*	B. II. ohne Zusatz von Alkohol:		
	a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:		
	1. Ingwer	23	frei
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	23 + (Ab)	20 + ZZu
	3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	23 + (Ab)	21 + ZZu
	4. Weintrauben	23 + (Ab)	22 + ZZu
	5. Ananas:		
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	23 + (Ab)	22 + ZZu
	bb) andere	23	22
	6. Birnen:		
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	23 + (Ab)	20 + ZZu
	bb) andere	23	20
	7. Pfirsiche und Aprikosen:		
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	23 + (Ab)	22 + ZZu
	bb) andere	23	22
	8. andere Früchte	23 + (Ab)	22 + ZZu
	9. Gemische von Früchten:		
	aa) Gemische, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt	23 + (Ab)	21 + ZZu
	bb) andere	23 + (Ab)	22 + ZZu
	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
	1. Ingwer	27	frei
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	27 + (Ab)	20 + ZZu
	3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	27 + (Ab)	22 + ZZu
	4. Weintrauben	27 + (Ab)	24 + ZZu
	5. Ananas:		
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	27 + (Ab)	24 + ZZu
	bb) andere	27	24
	6. Birnen:		
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	27 + (Ab)	22 + ZZu
	bb) andere	27	22

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
20.06 *(Fortsetzung)*	B. II. b) 7. Pfirsiche und Aprikosen:		
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	27 + (Ab)	24 + ZZu
	bb) andere	27	24
	8. andere Früchte	27 + (Ab)	24 + ZZu
	9. Gemische von Früchten:		
	aa) Gemische, bei denen das Gewicht keines Fruchtanteils mehr als 50 v. H. des Gesamtgewichts der Früchte beträgt	27 + (Ab)	22 + ZZu
	bb) andere	27 + (Ab)	24 + ZZu
	c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:		
	1. von 4,5 kg oder mehr:		
	aa) Aprikosen	17	(a)
	bb) Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen) und Pflaumen	19	(a)
	cc) Birnen	23	21
	dd) andere Früchte	23	(a)
	ee) Gemische von Früchten	23	(a)
	2. von weniger als 4,5 kg:		
	aa) Birnen	25	21
	bb) andere Früchte und Gemische von Früchten	25	23
20.07	**Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:**		
	A. mit einer Dichte bei 15 °C von mehr als 1,33:		
	I. Traubensaft (einschließlich Traubenmost):		
	a) mit einem Wert von mehr als 22 ERE für 100 kg Eigengewicht	50 (b)	—
	b) mit einem Wert von 22 ERE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	50 + (Ab) (b)	—
	2. andere	50 (b)	—
	II. aus Äpfel oder Birnen; Gemische aus Apfel- und Birnensaft:		
	a) mit einem Wert von mehr als 22 ERE für 100 kg Eigengewicht	42	—
	b) mit einem Wert von 22 ERE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	42 + (Ab)	—
	2. andere	42	—
	III. andere:		
	a) mit einem Wert von mehr als 30 ERE für 100 kg Eigengewicht	42	—
	b) mit einem Wert von 30 ERE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
	1. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	42 + (Ab)	—
	2. andere	42	—

(a) Siehe Anhang.

(b) Zusätzlich zum Zoll ist die Erhebung einer Ausgleichsabgabe unter bestimmten Voraussetzungen für einige Erzeugnisse vorgesehen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
20.07 *(Fortsetzung)*	B. mit einer Dichte bei 15 °C von 1,33 oder weniger:		
	I. Saft aus Weintrauben (einschließlich Traubenmost), Äpfeln, Birnen; Gemische aus Apfel- und Birnensaft:		
	a) mit einem Wert von mehr als 18 ERE für 100 kg Eigengewicht:		
	1. Traubensaft (einschließlich Traubenmost):		
	aa) konzentriert:		
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	28 (a)	28 + ZZu
	22. andere	28 (a)	28 + ZZu
	bb) andere:		
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	28 (a)	28 + ZZu
	22. andere	28 (a)	28 + ZZu
	2. Saft aus Äpfeln oder Birnen:		
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	25	24 + ZZu
	bb) andere	25	25
	3. Gemische aus Apfel- und Birnensaft	25	—
	b) mit einem Wert von 18 ERE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
	1. Traubensaft (einschließlich Traubenmost):		
	aa) konzentriert:		
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	28 + (Ab) (a)	28 + ZZu
	22. andere	28 (a)	28 + ZZu
	bb) andere:		
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	28 + (Ab) (a)	28 + ZZu
	22. andere	28 (a)	28 + ZZu
	2. aus Äpfeln:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	25 + (Ab)	24 + ZZu
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	25	24 + ZZu
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	25	25
	3. aus Birnen:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	25 + (Ab)	24 + ZZu
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	25	24 + ZZu
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	25	25
	4. Gemische aus Apfel- und Birnensaft:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	25 + (Ab)	—
	bb) andere	25	—

(a) Zusätzlich zum Zoll ist die Erhebung einer Ausgleichsabgabe unter bestimmten Voraussetzungen für einige Erzeugnisse vorgesehen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
20.07 *(Fortsetzung)*	B. II. andere:		
	a) mit einem Wert von mehr als 30 ERE für 100 kg Eigengewicht:		
	1. aus Orangen	21	19 + ZZu
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits	21	15 + ZZu
	3. aus Zitronen und anderen Zitrusfrüchten:		
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	21	18 + ZZu
	bb) andere	21	19
	4. aus Ananas:		
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	22	19 + ZZu
	bb) andere	22	20
	5. aus Tomaten:		
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	21	20 + ZZu
	bb) andere	21	21
	6. aus anderen Früchten und Gemüsen:		
	aa) zugesetzten Zucker enthaltend	24	21 + ZZu
	bb) andere	24	22
	7. Gemische:		
	aa) aus Zitrusfrucht- und Ananassaft:		
	11. zugesetzten Zucker enthaltend	22	19 + ZZu
	22. andere	22	20
	bb) andere:		
	11. zugesetzten Zucker enthaltend	24	21 + ZZu
	22. andere	24	22
	b) mit einem Wert von 30 ERE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
	1. aus Orangen:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	21 + (Ab)	19 + ZZu
	bb) andere	21	19 + ZZu
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	21 + (Ab)	15 + ZZu
	bb) andere	21	15 + ZZu
	3. aus Zitronen:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	21 + (Ab)	18 + ZZu
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	21	18 + ZZu
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	21	19

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
20.07 *(Fortsetzung)*	B. II. b) 4. aus anderen Zitrusfrüchten:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	21 + (Ab)	18 + ZZu
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	21	18 + ZZu
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	21	19
	5. aus Ananas:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	22 + (Ab)	19 + ZZu
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	22	19 + ZZu
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	22	20
	6. aus Tomaten:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	21 + (Ab)	20 + ZZu
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	21	20 + ZZu
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	21	21
	7. aus anderen Früchten und Gemüsen:		
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	24 + (Ab)	21 + ZZu
	bb) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	24	21 + ZZu
	cc) keinen zugesetzten Zucker enthaltend	24	22
	8. Gemische:		
	aa) aus Zitrusfrucht- und Ananassaft:		
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	22 + (Ab)	19 + ZZu
	22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	22	19 + ZZu
	33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend	22	20
	bb) andere:		
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	24 + (Ab)	21 + ZZu
	22. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger	24	21 + ZZu
	33. keinen zugesetzten Zucker enthaltend	24	22

KAPITEL 21

VERSCHIEDENE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 21 gehören nicht:
 a) Gemüsegemische der Tarifnr. 07.04;
 b) geröstete Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee (Tarifnr. 09.01);
 c) Gewürze und andere Waren der Tarifnrn. 09.04 bis 09.10;
 d) Hefen, als Arzneiwaren aufgemacht, und andere Waren der Tarifnr. 30.03;
 e) zubereitete Enzyme der Tarifnr. 35.07.
2. Auszüge aus den in der Vorschrift 1 b) erfaßten Kaffeemitteln gehören zu Tarifnr. 21.02.
3. Als „zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen" im Sinne der Tarifnr. 21.05 gelten Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch aus einer fein homogenisierten Mischung mehrerer Grundstoffe, wie Fleisch (einschließlich Schlachtabfall), Fisch, Gemüse, Früchte. Bei Anwendung dieser Begriffsbestimmung bleiben Zutaten, die der Mischung eventuell zum Würzen, Haltbarmachen oder zu anderen Zwecken in geringer Menge zugesetzt sind, außer Betracht. Diese Zubereitungen können in geringer Menge sichtbare Stückchen anderer Stoffe als Fleisch, Schlachtabfall oder Fisch enthalten.

Zusätzliche Vorschriften

1. *Als „Käsefondue" im Sinne der Tarifstelle 21.07 E gelten Zubereitungen aus Schmelzkäse mit einem Gehalt an Milchfett von 12 oder mehr, jedoch weniger als 18 Gewichtshundertteilen, zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler und Greyerzer verwendet wurden, mit Zusatz von Weißwein, Kirschwasser, Stärke und Gewürzen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger.*

 Die Zulassung zu dieser Tarifstelle ist außerdem abhängig von der Vorlage einer Bescheinigung, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entspricht.

2. *Im Sinne der Tarifstelle 21.07 F III gilt als „Isoglukose" Sirup, aus Glukosesirup gewonnen, mit*
 — *einem Fruktosegehalt von mindestens 10 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, und*
 — *einem Gehalt an Oligosacchariden und Polysacchariden von mindestens insgesamt 1 Gewichtshundertteil, bezogen auf den Trockenstoff.*

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
[21.01]			
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen; geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge hieraus:		
	A. Auszüge oder Essenzen aus Kaffee; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen	30	18
	B. Auszüge oder Essenzen aus Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen	30	12

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
21.02 *(Fortsetzung)*	C. geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeemittel:		
	I. geröstete Zichorienwurzeln	18	—
	II. andere	16,9 + bT	8 + bT
	D. Auszüge aus gerösteten Zichorienwurzeln und aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:		
	I. aus gerösteten Zichorienwurzeln	22	—
	II. andere	16,9 (a) + bT	—
21.03	**Senfmehl und Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl):**		
	A. Senfmehl in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:		
	I. von 1 kg oder weniger	10	8
	II. von mehr als 1 kg	5	4
	B. Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	17	16
21.04	**Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel:**		
	A. Mango-Chutney, flüssig	20	frei
	B. andere	20	18
21.05	**Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:**		
	A. Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	22	18
	B. zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	24	22
21.06	**Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel:**		
	A. Hefen, lebend:		
	I. ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	23	17
	II. Backhefen:		
	a) getrocknet	22,1 + bT	15 + bT
	b) andere	22,1 + bT	15 + bT
	III. andere	31	23
	B. Hefen, nicht lebend:		
	I. in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	17	13
	II. andere	10	8
	C. zubereitete künstliche Backtriebmittel	19	9,5

(a) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 14 % ermäßigt (Aussetzung).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
21.07	**Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**		
	A. Getreide in Körnern oder Kolben, vorgekocht oder anders zubereitet:		
	I. Mais	20,8 + bT	13 + bT
	II. Reis	20,8 + bT	13 + bT
	III. anderes	20,8 + bT	13 + bT
	B. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht; Teigwaren, gefüllt:		
	I. Teigwaren, nicht gefüllt, gekocht	20,8 + bT	13 + bT
	II. Teigwaren, gefüllt:		
	a) gekocht	20,8 + bT	13 + bT
	b) andere	20,8 + bT	13 + bT
	C. Speiseeis:		
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	13 + bT
	II. mit einem Gehalt an Milchfett:		
	a) von 3 oder mehr, jedoch weniger als 7 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	13 + bT
	b) von 7 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 + bT	13 + bT
	D. zubereitetes Joghurt; zubereitetes Milchpulver zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch:		
	I. zubereitetes Joghurt:		
	a) in Pulverform, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	1. von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	13 + bT
	2. von 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 + bT	13 + bT
	b) anderes, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	1. von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	13 + bT
	2. von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 4 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	13 + bT
	3. von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 + bT	13 + bT
	II. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	a) von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Milchprotein (Stickstoffgehalt × 6,38):		
	1. von weniger als 40 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	13 + bT
	2. von 40 oder mehr, jedoch weniger als 55 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	13 + bT

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
21.07 *(Fortsetzung)*	D. II. a) 3. von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	13 + bT
	4. von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 + bT	13 + bT
	b) von 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 + bT	13 + bT
	E. „Käsefondue" genannte Zubereitungen	20,8 + bT höchstens 35 ERE für 100 kg Eigengewicht	13 + bT
	F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt:		
	I. Laktosesirup	67 (Ab)	—
	II. Glukosesirup	67 (Ab)	—
	III. Isoglukose	67 (Ab)	—
	IV. andere	67 (Ab)	—
	G. andere:		
	I. kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	25	20
	2. mit einem Gehalt an Stärke:		
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	13 + bT
	bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	13 + bT
	cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 + bT	13 + bT
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	13 + bT
	2. mit einem Gehalt an Stärke:		
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	13 + bT
	bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	13 + bT
	cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 + bT	13 + bT

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
21.07 *(Fortsetzung)*	G. I. c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	13 + bT
	2. mit einem Gehalt an Stärke:		
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	13 + bT
	bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	13 + bT
	cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 + bT	13 + bT
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	13 + bT
	2. mit einem Gehalt an Stärke:		
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	13 + bT
	bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 + bT	13 + bT
	e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	13 + bT
	2. andere	20,8 + bT	13 + bT
	f) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 + bT	13 + bT
	II. mit einem Gehalt an Milchfett von 1,5 oder mehr, jedoch weniger als 6 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	13 + bT
	2. mit einem Gehalt an Stärke:		
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	13 + bT
	bb) von 32 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	13 + bT
	cc) von 45 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 + bT	13 + bT

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
21.07 *(Fortsetzung)*	G. II. b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	13 + bT
	2. mit einem Gehalt an Stärke:		
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	13 + bT
	bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 + bT	13 + bT
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	13 + bT
	2. mit einem Gehalt an Stärke:		
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	13 + bT
	bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 + bT	13 + bT
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	13 + bT
	2. andere	20,8 + bT	13 + bT
	e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 + bT	13 + bT
	III. mit einem Gehalt an Milchfett von 6 oder mehr, jedoch weniger als 12 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	13 + bT
	2. mit einem Gehalt an Stärke:		
	aa) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 32 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	13 + bT
	bb) von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 + bT	13 + bT
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	13 + bT
	2. andere	20,8 + bT	13 + bT

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
21.07 *(Fortsetzung)*	G. III. c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 oder mehr, jedoch weniger als 30 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	13 + bT
	2. andere	20,8 + bT	13 + bT
	d) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	13 + bT
	2. andere	20,8 + bT	13 + bT
	e) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 + bT	13 + bT
	IV. mit einem Gehalt an Milchfett von 12 oder mehr, jedoch weniger als 18 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	13 + bT
	2. andere	20,8 + bT	13 + bT
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 15 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	13 + bT
	2. andere	20,8 + bT	13 + bT
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 + bT	13 + bT
	V. mit einem Gehalt an Milchfett von 18 oder mehr, jedoch weniger als 26 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	13 + bT
	2. andere	20,8 + bT	13 + bT
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 + bT	13 + bT

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
21.07 *(Fortsetzung)*	G. VI. mit einem Gehalt an Milchfett von 26 oder mehr, jedoch weniger als 45 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	13 + bT
	2. andere	20,8 + bT	13 + bT
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 oder mehr, jedoch weniger als 25 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	13 + bT
	2. andere	20,8 + bT	13 + bT
	c) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 + bT	13 + bT
	VII. mit einem Gehalt an Milchfett von 45 oder mehr, jedoch weniger als 65 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	13 + bT
	2. andere	20,8 + bT	13 + bT
	b) mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
	1. keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	13 + bT
	2. andere	20,8 + bT	13 + bT
	VIII. mit einem Gehalt an Milchfett von 65 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen:		
	a) keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	20,8 + bT	13 + bT
	b) andere	20,8 + bT	13 + bT
	IX. mit einem Gehalt an Milchfett von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	20,8 + bT	13 + bT

KAPITEL 22

GETRÄNKE, ALKOHOLISCHE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

Vorschriften

1. Zu Kapitel 22 gehören nicht:
 a) Meerwasser (Tarifnr. 25.01);
 b) destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit (Tarifnr. 28.58);
 c) Lösungen von Essigsäure in Wasser, mit einem Gehalt an Essigsäure von mehr als 10 Gewichtshundertteilen (Tarifnr. 29.14);
 d) Arzneiwaren der Tarifnr. 30.03;
 e) Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel (Kapitel 33).
2. Die in den Tarifnrn. 22.08 und 22.09 angegebenen Alkoholstärken sind die, die sich bei Verwendung der Gay-Lussac-Spindel bei einer Temperatur von 15 °C ergeben.

 Vergällter Branntwein wird wie vergällter Äthylalkohol nach Tarifnr. 22.08 tarifiert.

Zusätzliche Vorschriften

1. *Für die Anwendung der Tarifnrn. 22.04, 22.05 und 22.06 und der Tarifstelle 22.07 A versteht man jeweils unter:*
 a) vorhandenem Alkoholgehalt (in % vol) die Volumeneinheiten reinen Alkohols, die bei einer Temperatur von 20 °C in 100 Volumeneinheiten des Erzeugnisses enthalten sind;
 b) potentiellem Alkoholgehalt (in % vol) die Volumeneinheiten reinen Alkohols bei einer Temperatur von 20 °C, die durch vollständiges Vergären des in 100 Volumeneinheiten des Erzeugnisses enthaltenen Zuckers gebildet werden können;
 c) Gesamtalkoholgehalt (in % vol) die Summe des vorhandenen und des potentiellen Alkoholgehalts;
 d) natürlichem Alkoholgehalt (in % vol) den Gesamtalkoholgehalt des betreffenden Erzeugnisses vor jeglicher Anreicherung;
 e) % vol: die Abkürzung für die Volumenkonzentration bei 20 °C.
2. *Für die Anwendung der Tarifnr. 22.04 gilt als teilweise gegorener Traubenmost das aus der Gärung eines Traubenmosts hervorgehende Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1 % vol und von weniger als drei Fünfteln seines Gesamtalkoholgehalts.*
3. *Für die Anwendung der Tarifnr. 22.05:*
 A. gilt als Schaumwein (Tarifstelle 22.05 A) das Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von nicht weniger als 8,5 % vol:
 — das durch erste oder zweite alkoholische Gärung von frischen Weintrauben, Most von Weintrauben oder Wein gewonnen ist und beim Öffnen des Behältnisses durch Entweichen von ausschließlich aus der Gärung stammendem Kohlendioxid gekennzeichnet ist;
 — das aus Wein gewonnen ist, beim Öffnen des Behältnisses durch Entweichen von Kohlendioxid gekennzeichnet ist, das ganz oder teilweise zugesetzt wurde,

 und in geschlossenen Behältnissen bei 20 °C einen Überdruck von mindestens 3 bar aufweist.

 B. versteht man unter „Gesamttrockenstoff" die Summe an Stoffen, ausgedrückt in Gramm und bezogen auf ein Liter, die — unter bestimmten physikalischen Voraussetzungen — sich nicht verflüchtigen.

 Der Gesamttrockenstoff ist durch Dichtemessung bei einer Temperatur von 20 °C zu ermitteln.

 C. a) Waren der Tarifstelle 22.05 C verbleiben in der jeweiligen Tarifstelle, sofern der vorhandene Gesamttrockenstoff, bezogen auf ein Liter, die nachstehend angegebenen Mengen nicht übersteigt:
 I. 90 g oder weniger Gesamttrockenstoff im Liter, für Waren mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 13 % vol;
 II. 130 g oder weniger Gesamttrockenstoff im Liter, für Waren mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol, aber nicht mehr als 15 % vol;

III. *130 g oder weniger Gesamttrockenstoff im Liter, für Waren mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol, aber nicht mehr als 18 % vol;*

IV. *330 g oder weniger Gesamttrockenstoff im Liter, für Waren mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol, aber nicht mehr als 22 % vol.*

Waren, deren Gehalt an Gesamttrockenstoff die in vorstehend C (Ziffern I, II, III und IV) entsprechend dem jeweiligen Alkoholgehalt vorgesehenen Höchstmengen übersteigt, sind der nächstfolgenden Tarifstelle zuzuweisen. Waren, deren Gehalt an Gesamttrockenstoff 330 g je Liter übersteigt, werden der Tarifstelle 22.05 C V zugewiesen.

b) Die Bestimmungen des Absatzes C gelten nicht für Waren der Tarifstellen 22.05 C III a) 1, C III b) 1 und C III b) 2 sowie 22.05 C IV a) 1, C IV b) 1 und C IV b) 2.

4. Zu Tarifstelle 22.05 C gehören z. B.:

a) mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben, d. h. das Erzeugnis, das

— *einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 12 % vol und weniger als 15 % vol aufweist, und*

— *durch Zusatz eines Erzeugnisses, das aus der Destillation von Wein hervorgegangen ist, zu einem ungegorenen Traubenmost mit einem natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 8,5 % vol gewonnen wird;*

b) Brennwein, d. h. das Erzeugnis, das

— *einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 18 % vol und höchstens 24 % vol aufweist,*

— *ausschließlich dadurch gewonnen wird, daß einem Wein ohne Restzucker ein nicht rektifiziertes, aus der Destillation von Wein hervorgegangenes Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 86 % vol zugesetzt wird, und*

— *einen Gehalt an flüchtiger Säure von höchstens 2,40 g/l, in Essigsäure ausgedrückt, aufweist;*

c) Likörwein, d. h. das Erzeugnis, das

— *einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 17,5 % vol sowie einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 15 % vol und höchstens 22 % vol aufweist,*

— *aus Traubenmost oder Wein gewonnen wird, wobei diese Erzeugnisse von Rebsorten, die in dem Drittland ihrer Herkunft für die Herstellung von Likörwein zugelassen sind, stammen und einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 12 % vol aufweisen müssen:*

— *durch Anwendung von Kälte oder*

— *durch den Zusatz folgender Erzeugnisse während oder nach der Gärung:*

— *eines Erzeugnisses, das aus der Destillation von Wein hervorgegangen ist,*

— *eines konzentrierten Traubenmostes oder im Falle bestimmter Qualitätslikörweine einer noch festzulegenden Liste, bei denen ein solches Verfahren von jeher angewandt wird, eines Traubenmostes, der durch unmittelbare Einwirkung von Feuerwärme konzentriert worden ist und, abgesehen von diesem Vorgang, der Definition von konzentriertem Traubenmost entspricht,*

— *einer Mischung dieser Erzeugnisse.*

Bestimmte Qualitätslikörweine einer noch festzulegenden Liste können jedoch aus frischem, ungegorenem Traubenmost gewonnen werden, ohne daß dieser einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 12 % vol aufweisen muß.

5. Für die Anwendung der Tarifstelle 22.07 A gilt als Tresterwein das Erzeugnis, das durch die Gärung von nicht behandeltem, in Wasser aufgeschwemmtem Traubentrester oder durch Auslaugen von gegorenem Traubentrester mit Wasser gewonnen wird.

6. Für die Anwendung der Tarifstelle 22.07 B I gelten als „schäumend":

— *gegorene Getränke in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind;*

— *gegorene Getränke in anderer Aufmachung mit einem Überdruck von 1,5 bar oder mehr, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C.*

7. Für die Anwendung der Tarifstelle 22.10 A gilt als Weinessig der Essig, der ausschließlich durch Essigsäuregärung aus Wein hergestellt wird und einen in Essigsäure ausgedrückten Säuregehalt von mindestens 60 g/l aufweist.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
22.01	**Wasser, Mineralwasser, Eis und Schnee:**		
	A. Mineralwasser, natürlich oder künstlich	8	4
	B. andere	frei	frei
22.02	**Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnr. 20.07:**		
	A. keine Milch oder kein Milchfett enthaltend	20	15
	B. andere, mit einem Gehalt an Milchfett:		
	I. von weniger als 0,2 Gewichtshundertteilen	12,7 + bT	8 + bT
	II. von 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 Gewichtshundertteilen	12,7 + bT	8 + bT
	III. von 2 Gewichtshundertteilen oder mehr	12,7 + bT	8 + bT
22.03	**Bier**	30	24
22.04	**Traubenmost, teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stummgemacht**	40 (a)	—
22.05	**Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben:**		
	A. Schaumwein	40 ERE je hl (a)	—
	B. Wein in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind, sowie Wein in anderen Umschließungen, mit einem Überdruck von mindestens 1 bar und weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 C	40 ERE je hl (a)	—
	C. andere:		
	I. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger und in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	a) von 2 Liter oder weniger	12 R.E. je hl (a) (b)	—
	b) von mehr als 2 Liter	9 R.E. je hl (a) (b)	9 R.E. je hl (b)
	II. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol und in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	a) von 2 Liter oder weniger	14 R.E. je hl (a) (b)	—
	b) von mehr als 2 Liter	11 R.E. je hl (a) (b)	11 R.E. je hl (b)
	III. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol und in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	a) von 2 Liter oder weniger:		
	1. Port, Madeira, Sherry, Tokayer (Aszu und Szamorodni) und Moscatel de Setubal (c)	15 R.E. je hl (b)	13,5 R.E. je hl (b)
	2. andere	17 R.E. je hl (a) (b)	—

(a) Unter gewissen Voraussetzungen ist für bestimmte Waren die Erhebung einer Ausgleichsabgabe neben dem Zoll vorgesehen.

(b) Der für die Umrechnung der Rechnungseinheit — in der der Zollsatz ausgedrückt ist — in die nationalen Währungen anzuwendende Umrechnungskurs ist in Abweichung von der Allgemeinen Vorschrift C 3 in Teil I Titel I der für Wein geltende repräsentative Umrechnungskurs, wenn ein solcher gemäß der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse festgesetzt ist. (ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62).

(c) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
22.05 *(Fortsetzung)*	C. III. b) von mehr als 2 Liter:		
	1. Port, Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal (a)	12 R.E. je hl (b)	11 R.E. je hl (b)
	2. Tokayer (Aszu und Szamorodni) (a)	12 R.E. je hl (b)	—
	3. andere	14 R.E. je hl (b) (c)	—
	IV. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol und in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	a) von 2 Liter oder weniger:		
	1. Port, Madeira, Sherry, Tokayer (Aszu und Szamorodni) und Moscatel de Setubal (a)	16 R.E. je hl (b)	14,5 R.E. je hl (b)
	2. andere	19 R.E. je hl (b) (c)	19 R.E. je hl (b)
	b) von mehr als 2 Liter:		
	1. Port, Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal (a)	13 R.E. je hl (b)	12 R.E. je hl (b)
	2. Tokayer (Aszu und Szamorodni) (a)	13 R.E. je hl (b)	—
	3. andere	19 R.E. je hl (b) (c)	19 R.E. je hl (b)
	V. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	a) von 2 Liter oder weniger	1,60 R.E. für 1 hl je % vol Alkohol + 10 R.E. je hl (b) (c)	—
	b) von mehr als 2 Liter	1,60 R.E. für 1 hl je % vol Alkohol (b) (c)	—
22.06	**Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:**		
	A. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger und in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	I. von 2 Liter oder weniger	17 ERE je hl	—
	II. von mehr als 2 Liter	14 ERE je hl	—
	B. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol und in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	I. von 2 Liter oder weniger	19 ERE je hl	—
	II. von mehr als 2 Liter	16 ERE je hl	—

(a) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Der für die Umrechnung der Rechnungseinheit — in der der Zollsatz ausgedrückt ist — in die nationalen Währungen anzuwendende Umrechnungskurs ist in Abweichung von der Allgemeinen Vorschrift C 3 in Teil I Titel 1 der für Wein geltende repräsentative Umrechnungskurs, wenn ein solcher gemäß der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendeden Umrechnungskurse festgesetzt ist. (ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62).

(c) Unter gewissen Voraussetzungen ist für bestimmte Waren die Erhebung einer Ausgleichsabgabe neben dem Zoll vorgesehen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
22.06 *(Fortsetzung)*	C. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol und in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	I. von 2 Liter oder weniger	1,60 ERE für 1 hl je % vol Alkohol + 10 ERE je hl	—
	II. von mehr als 2 Liter	1,60 ERE für 1 hl je % vol Alkohol	—
22.07	**Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke:**		
	A. Tresterwein	1,60 ERE für 1 hl je % vol Alkohol mindestens 9 ERE je hl (a)	—
	B. andere:		
	I. schäumend	30 ERE je hl	—
	II. andere, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	a) von 2 Liter oder weniger	12 ERE je hl	—
	b) von mehr als 2 Liter	9 ERE je hl	—
22.08	**Äthylalkohol und Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 80° oder mehr, unvergällt; Äthylalkohol und Sprit mit beliebigem Gehalt an Äthylalkohol, vergällt:**		
	A. Äthylalkohol und Sprit mit beliebigem Gehalt an Äthylalkohol, vergällt	16 ERE je hl	—
	B. Äthylalkohol und Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 80° oder mehr, unvergällt	30 ERE je hl	—
22.09	**Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken:**		
	A. Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	I. von 2 Liter oder weniger	1,60 ERE für 1 hl je % vol Alkohol + 10 ERE je hl	(b)
	II. von mehr als 2 Liter	1,60 ERE für 1 hl je % vol Alkohol	(b)

(a) Unter gewissen Voraussetzungen ist für bestimmte Waren die Erhebung einer Ausgleichsabgabe neben dem Zoll vorgesehen.

(b) Siehe Anhang.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
22.09 *(Fortsetzung)*	B. zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen:		
	I. aromatische Bitter, mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 44° bis 49°, zubereitet unter Verwendung von 1,5 bis 6 Gewichtshundertteilen Enzian, Gewürzen und anderen Zutaten sowie 4 bis 10 Gewichtshundertteile Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Inhalt von 0,5 Liter oder weniger	30 mindestens 1,60 ERE für 1 hl je Grad Alkohol	frei
	II. andere	30 mindestens 1,60 ERE für 1 hl je Grad Alkohol	27 mindestens 1,60 ERE für 1 hl je Grad Alkohol
	C. alkoholische Getränke:		
	I. Rum, Taffia, Arrak, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	a) von 2 Liter oder weniger	1,10 ERE für 1 hl je Grad Alkohol + 10 ERE je hl	1 ERE für 1 hl je Grad Alkohol + 5 ERE je hl
	b) von mehr als 2 Liter	1,10 ERE für 1 hl je Grad Alkohol	1 ERE für 1 hl je Grad Alkohol
	II. Gin, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	a) von 2 Liter oder weniger	1,20 ERE für 1 hl je Grad Alkohol + 10 ERE je hl	1 ERE für 1 hl je Grad Alkohol + 5 ERE je hl
	b) von mehr als 2 Liter	1,20 ERE für 1 hl je Grad Alkohol	1 ERE für 1 hl je Grad Alkohol
	III. Whisky:		
	a) sogenannter „Bourbon"-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt (a):		
	1. von 2 Liter oder weniger	1,20 ERE für 1 hl je Grad Alkohol + 10 ERE je hl	0,70 ERE für 1 hl je Grad Alkohol + 5 ERE je hl
	2. von mehr als 2 Liter	1,20 ERE für 1 hl je Grad Alkohol	0,70 ERE für 1 hl je Grad Alkohol

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
22.09 *(Fortsetzung)*	C. III. b) anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	1. von 2 Liter oder weniger	1,20 ERE für 1 hl je Grad Alkohol + 10 ERE je hl	0,80 ERE für 1 hl je Grad Alkohol + 5 ERE je hl
	2. von mehr als 2 Liter	1,20 ERE für 1 hl je Grad Alkohol	0,80 ERE für 1 hl je Grad Alkohol
	IV. Wodka mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 45,2° oder weniger sowie Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	a) von 2 Liter oder weniger	1,60 ERE für 1 hl je Grad Alkohol + 10 ERE je hl	1,30 ERE für 1 hl je Grad Alkohol + 5 ERE je hl
	b) von mehr als 2 Liter	1,60 ERE für 1 hl je Grad Alkohol	1,30 ERE für 1 hl je Grad Alkohol
	V. andere, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	a) von 2 Liter oder weniger	1,60 ERE für 1 hl je Grad Alkohol + 10 ERE je hl	(a)
	b) von mehr als 2 Liter	1,60 ERE für 1 hl je Grad Alkohol	(a)
22.10	**Speiseessig:**		
	A. Weinessig, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	I. von 2 Liter oder weniger	8 ERE je hl (b)	—
	II. von mehr als 2 Liter	6 ERE je hl (b)	—
	B. anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	I. von 2 Liter oder weniger	8 ERE je hl	—
	II. von mehr als 2 Liter	6 ERE je hl	—

(a) Siehe Anhang.
(b) Unter gewissen Voraussetzungen ist für bestimmte Waren die Erhebung einer Ausgleichsabgabe neben dem Zoll vorgesehen.

KAPITEL 23

RÜCKSTÄNDE UND ABFÄLLE DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; ZUBEREITETES FUTTER

Zusätzliche Vorschriften

1. *Für die Anwendung der Tarifstellen 23.05 A und 23.06 A I versteht man unter:*

 — *vorhandenem Alkoholgehalt (in % mas) die Masseneinheiten reinen Alkohols, die in 100 Masseneinheiten des Erzeugnisses enthalten sind;*

 — *potentiellem Alkoholgehalt (in % mas) die Masseneinheiten reinen Alkohols, die durch vollständiges Vergären des in 100 Masseneinheiten des Erzeugnisses enthaltenen Zuckers gebildet werden können;*

 — *Gesamtalkoholgehalt (in % mas) die Summe des vorhandenen Alkoholgehalts und des potentiellen Alkoholgehalts;*

 — *% mas: die Abkürzung für den Massengehalt.*

2. *Für die Anwendung der Tarifstelle 23.07 B gelten als Milcherzeugnisse die Waren der Tarifnrn. 04.01, 04.02, 04.03, 04.04 und der Tarifstellen 17.02 A und 21.07 F I.*

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
23.01	**Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben:**		
	A. Mehl von Fleisch und von Schlachtabfall; Grieben	4	frei
	B. Mehl von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren	5	2
23.02	**Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:**		
	A. von Getreide:		
	I. von Mais oder Reis:		
	a) mit einem Gehalt an Stärke von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	21 (Ab)	—
	b) andere	21 (Ab)	—
	II. von anderem Getreide:		
	a) mit einem Gehalt an Stärke von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt	21 (Ab)	—
	b) andere	21 (Ab)	—
	B. von Hülsenfrüchten	8	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom % oder Abschöpfung (Ab)	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
23.03	**Ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Bagasse und Abfälle von der Zuckergewinnung; Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien; Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände:**		
	A. Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von:		
	I. mehr als 40 Gewichtshundertteilen	27 (Ab)	—
	II. 40 Gewichtshundertteilen oder weniger	frei	frei
	B. andere:		
	I. ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Bagasse und Abfälle von der Zuckergewinnung	frei	frei
	II. andere	frei	frei
23.04	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Öldraß:		
	A. Olivenölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung von Olivenöl:		
	I. mit einem Gehalt an Olivenöl von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	frei	—
	II. mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	frei (Ab)	—
	B. andere	frei	frei
23.05	**Weintrub; Weinstein, roh:**		
	A. Weintrub:		
	I. mit einem Gesamtalkoholgehalt von 7,9 % mas oder weniger, und einem Trockenstoffgehalt von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr	frei (a)	—
	II. andere	2,03 ERE je kg Gesamtalkohol (a)	—
	B. Weinstein, roh	frei	—
23.06	**Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**		
	A. Eicheln, Roßkastanien und Trester:		
	I. Traubentrester:		
	a) mit einem Gesamtalkoholgehalt von 4,3 % mas oder weniger, und einem Trockenstoffgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder mehr	frei (a)	frei
	b) andere	2,03 ERE je kg Gesamtalkohol (a)	—
	II. andere	frei	frei
	B. andere	4	2

(a) Unter gewissen Voraussetzungen ist für bestimmte Waren die Erhebung einer Ausgleichsabgabe neben dem Zoll vorgesehen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
23.07	**Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art:**		
	A. Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren	9	6
	B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen:		
	I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend:		
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger:		
	1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	15 (Ab)	—
	2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	15 (Ab)	—
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen	15 (Ab)	—
	4. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen	15 (Ab)	—
	b) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	15 (Ab)	—
	2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	15 (Ab)	—
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen	15 (Ab)	—
	c) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	15 (Ab)	—
	2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	15 (Ab)	—
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen	15 (Ab)	—
	II. weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	15 (Ab)	—
	C. andere	15	—

KAPITEL 24

TABAK

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
24.01	**Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle:**		
	A. Tabak mit einem Wert je Packstück von 280 ERE oder mehr für 100 kg Eigengewicht:		
	I. „flue-cured" Virginia und „light-air-cured" Burley, einschließlich Burleyhybriden (a)	15 höchstens 70 ERE für 100 kg Eigengewicht	14 höchstens 45 ERE für 100 kg Eigengewicht
	II. andere	15 höchstens 70 ERE für 100 kg Eigengewicht	15 höchstens 70 ERE für 100 kg Eigengewicht
	B. andere	30 für 100 kg Eigengewicht mindestens 29 ERE und höchstens 42 ERE	23 für 100 kg Eigengewicht mindestens 28 ERE und höchstens 33 ERE
24.02	**Tabak, verarbeitet; Tabakauszüge und Tabaksoßen:**		
	A. Zigaretten	180	90
	B. Zigarren und Zigarillos	80	52
	C. Rauchtabak	180	117
	D. Kautabak und Schnupftabak	100	65
	E. andere, einschließlich homogenisierter Tabak in Form von Folien	40	26

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

ABSCHNITT V

MINERALISCHE STOFFE

KAPITEL 25

SALZ; SCHWEFEL; STEINE UND ERDEN; GIPS, KALK UND ZEMENT

Vorschriften

1. Zu Kapitel 25 gehören, soweit sich aus den einzelnen Tarifnummern oder der nachstehenden Vorschrift 3 nichts anderes ergibt, nur Stoffe im Rohzustand sowie Stoffe, die geschlämmt (auch mit Hilfe chemischer Mittel, die Verunreinigungen ausscheiden, ohne die Struktur der Stoffe zu verändern), gebrochen, gemahlen, zerrieben, gesichtet, gesiebt oder durch Flotation, magnetische Trennung oder andere mechanische oder physikalische Verfahren (ausgenommen Kristallisation) angereichert sind, nicht dagegen geröstete oder gebrannte Stoffe und Stoffe, die eine weitergehende Bearbeitung erfahren haben, als bei den einzelnen Tarifnummern angegeben ist.

2. Zu Kapitel 25 gehören nicht:

 a) sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel (Tarifnr. 28.02);

 b) Farberden auf der Grundlage von Eisenoxiden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe_2O_3, von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr (Tarifnr. 28.23);

 c) Arzneiwaren und andere Erzeugnisse des Kapitels 30;

 d) zubereitete Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel der Tarifnr. 33.06;

 e) Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten (Tarifnr. 68.01), Würfel und Steinchen für Mosaike (Tarifnr. 68.02), Tonschieferplatten zum Dachdecken oder zum Verkleiden von Gebäuden (Tarifnr. 68.03);

 f) Edelsteine und Schmucksteine (Tarifnr. 71.02);

 g) künstliche Kristalle des Natriumchlorids oder des Magnesiumoxids (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr der Tarifnr. 38.19; optische Elemente aus Natriumchlorid oder Magnesiumoxid (Tarifnr. 90.01);

 h) Schreib- und Zeichenkreide, Schneiderkreide, Billardkreide (Tarifnr. 98.05).

3. Zu Tarifnr. 25.32 gehören insbesondere: Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt; natürlicher Eisenglimmer, natürlicher Meerschaum (auch in polierten Stücken) und natürlicher Bernstein; wiedergewonnener Meerschaum und wiedergewonnener Bernstein, in Platten, Stäben, Stangen und ähnlichen Formen, nicht weiter bearbeitet; Jett; Strontiumkarbonat (Strontianit), auch gebrannt, ausgenommen Strontiumoxid; Scherben und Bruch von keramisch hergestellten Waren.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
25.01	**Steinsalz, Siedesalz, Seesalz, präpariertes Speisesalz; reines Natriumchlorid; Salinen-Mutterlauge, Meerwasser:**		
	A. Steinsalz, Siedesalz, Seesalz, präpariertes Speisesalz und reines Natriumchlorid, auch in wäßriger Lösung:		
	I. zur chemischen Umwandlung (Spaltung in Na und Cl) zum Herstellen anderer Erzeugnisse (a)	1 ERE für 1 000 kg Eigengewicht	—

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
25.01 *(Fortsetzung)*	A. II. anderes:		
	a) vergällt oder zu anderen industriellen Zwecken (einschließlich Raffinage), ausgenommen das Haltbarmachen oder Zubereiten von Lebensmitteln (a)	5 ERE für 1 000 kg Eigengewicht	2,5 ERE für 1 000 kg Eigengewicht
	b) anderes	16 ERE für 1 000 kg Eigengewicht	8 ERE für 1 000 kg Eigengewicht
	B. Salinen-Mutterlauge; Meerwasser	frei	frei
25.02	**Schwefelkies, nicht geröstet**	frei	frei
25.03	**Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel:**		
	A. roh	frei	frei
	B. anderer	10	4
25.04	**Natürlicher Graphit**	frei	frei
25.05	**Natürliche Sande aller Art, auch gefärbt, ausgenommen metallhaltige Sande der Tarifnr. 26.01**	frei	frei
25.06	**Quarze (andere als natürliche Sande); Quarzite, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt**	1	frei
25.07	**Lehm und Ton (z. B. Bentonit, Kaolin) — ausgenommen geblähter Ton der Tarifnr. 68.07 —, Andalusit, Cyanit, Sillimanit, auch gebrannt; Mullit; Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen**	frei	frei
25.08	**Kreide**	frei	frei
[25.09]			
25.10	**Natürliche Kalziumphosphate, natürliche Kalziumaluminiumphosphate, Apatit und Phosphatkreide**	frei	frei
25.11	**Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumkarbonat (Witherit), auch gebrannt, ausgenommen reines Bariumoxid:**		
	A. Bariumsulfat	frei	frei
	B. Bariumkarbonat, auch gebrannt	3	1

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
25.12	**Kieselgur, Tripel und dergleichen mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger, auch gebrannt**	frei	0,5
25.13	**Bimsstein; Schmirgel; natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifstoffe, auch wärmebehandelt:**		
	A. roh oder in ungleichmäßigen Stücken	frei	frei
	B. andere	3	1
25.14	**Tonschiefer, auch gespalten, roh behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt**	frei	frei
25.15	**Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein mit einer augenscheinlichen Dichte von 2,5 oder mehr und Alabaster, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt:**		
	A. roh, roh behauen, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm	frei	frei
	B. durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger:		
	I. Alabaster	frei	frei
	II. andere	10	6
25.16	**Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt:**		
	A. roh, roh behauen, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm	frei	frei
	B. durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger:		
	I. Granit, Porphyr, Syenit, Lava, Basalt, Gneis, Trachyt und ähnliche harte Steine; Sandstein	7	3,5
	II. andere Werksteine:		
	a) Kalksteine mit einer augenscheinlichen Dichte von weniger als 2,5	6	3
	b) andere	frei	frei
25.17	**Feldsteine und zerkleinerte Steine (auch wärmebehandelt), Kies, Makadam (Schotter) und Teermakadam, wie sie gewöhnlich beim Betonbau und als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendet werden; Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt; Körnungen und Splitter (auch wärmebehandelt) und Steinmehl von Steinen der Tarifnrn. 25.15 und 25.16**	frei	frei
25.18	**Dolomit, naturroh, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt; Dolomit, gesintert oder gebrannt; Dolomitstampfmasse:**		
	A. Dolomit, naturroh	frei	frei
	B. Dolomit, gesintert oder gebrannt	4	2
	C. Dolomitstampfmasse	5	2,5

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
25.19	**Natürliches Magnesiumkarbonat (Magnesit); geschmolzene Magnesia; totgebrannte (gesinterte) Magnesia, auch mit Zusatz von geringen Mengen anderer Oxide vor dem Sintern; anderes Magnesiumoxid, auch chemisch rein:**		
	A. Magnesiumoxid, ausgenommen gebranntes natürliches Magnesiumkarbonat	9	5,6
	B. andere	frei	frei
25.20	**Gipsstein; Anhydrit; Gips, auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Anregern oder Abbindeverzögerern, ausgenommen zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereiteter Gips**	frei	frei
25.21	**Kalksteine, wie sie üblicherweise als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendet werden**	frei	frei
25.22	**Luftkalk, auch gelöscht; Wasserkalk, ausgenommen reines Kalziumoxid und Kalziumhydroxid**	4	3,5
25.23	**Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt**	8	4
25.24	**Asbest**	frei	frei
[25.25]			
25.26	**Glimmer, auch in ungleichmäßige Scheiben gespalten, und Abfall**	frei	frei
25.27	**Natürlicher Speckstein und Talk, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt; Talkum:**		
	A. natürlicher Speckstein und Talk, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt	frei	frei
	B. natürlicher Speckstein und Talk, gemahlen oder sonst zerkleinert:		
	I. Talkum in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	8	4
	II. andere	3	1
25.28	**Natürlicher Kryolith und Chiolith**	frei	frei
[25.29]			
25.30	**Natürliche rohe Borate und ihre Konzentrate (auch kalziniert), ausgenommen aus natürlichen Solen ausgeschiedene Borate; natürliche rohe Borsäure mit einem Gehalt von nicht mehr als 85 Gewichtshundertteilen H_3BO_3 in der Trockensubstanz**	frei	frei

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
25.31	**Feldspate; Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit; Flußspat:**		
	A. Flußspat	3	2,5
	B. andere	frei	frei
25.32	**Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**		
	A. natürlicher Eisenglimmer	3	2
	B. andere	frei	(a)

(a) Siehe Anhang.

KAPITEL 26

METALLURGISCHE ERZE SOWIE SCHLACKEN UND ASCHEN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 26 gehören nicht:
 a) Schlacken und andere ähnliche Industrieabfälle, als Makadam (Schotter) aufbereitet (Tarifnr. 25.17);
 b) natürliches Magnesiumkarbonat (Magnesit), auch gebrannt (Tarifnr. 25.19);
 c) Thomasphosphatschlacken des Kapitels 31;
 d) Hüttenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen (Tarifnr. 68.07);
 e) Edelmetallasche und -gekrätz sowie andere Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Edelmetallen (Tarifnr. 71.11);
 f) aus Erzen erschmolzene Kupfer-, Nickel- und Kobaltmatten (Abschnitt XV).

2. Metallurgische Erze der Tarifnr. 26.01 sind Mineralien, die die metallurgische Industrie zum Gewinnen von Quecksilber, von Metallen der Tarifnr. 28.50 oder von Metallen der Abschnitte XIV oder XV verwendet. Derartige Mineralien gehören zu Tarifnr. 26.01, auch wenn sie zu nichtmetallurgischen Zwecken bestimmt sind. Sie dürfen jedoch nicht anders aufbereitet sein, als es bei Erzen für die metallurgische Industrie üblich ist.

3. Zu Tarifnr. 26.03 gehören nur die Aschen und Rückstände, die Metalle oder Metallverbindungen enthalten und von der Industrie zum Gewinnen von Metall oder zum Herstellen von Metallverbindungen verwendet werden.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
26.01	**Metallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabbrände:**		
	A. Eisenerze und Schwefelkiesabbrände:		
	I. Schwefelkiesabbrände	frei	frei
	II. andere *(EGKS)*		frei
	B. Manganerze, einschließlich manganhaltige Eisenerze mit einem Gehalt an Mangan von 20 Gewichtshundertteilen oder mehr *(EGKS)*		frei
	C. Uranerze:		
	I. Uranerze und Pechblende, mit einem Gehalt an Uran von mehr als 5 Gewichtshundertteilen *(EURATOM)*	frei	frei
	II. andere	frei	frei
	D. Thoriumerze:		
	I. Monazit; Uran-Thorianit und andere Thoriumerze mit einem Gehalt an Thorium von mehr als 20 Gewichtshundertteilen *(EURATOM)*	frei	frei
	II. andere	frei	frei
	E. andere Erze	frei	frei

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
26.02	**Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung:**		
	A. Hochofenstaub (Gichtstaub) *(EGKS)*		frei
	B. andere	frei	frei
26.03	**Aschen und Rückstände, die Metall oder Metallverbindungen enthalten (ausgenommen solche der Tarifnr. 26.02)**	frei	frei
26.04	**Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche**	frei	frei

KAPITEL 27

MINERALISCHE BRENNSTOFFE; MINERALÖLE UND ERZEUGNISSE IHRER DESTILLATION; BITUMINÖSE STOFFE; MINERALWACHSE

Vorschriften

1. Zu Kapitel 27 gehören nicht:

 a) isolierte chemisch einheitliche organische Verbindungen; dies gilt nicht für chemisch reines Methan und Propan, die zu Tarifnr. 27.11 gehören;

 b) Arzneiwaren der Tarifnr. 30.03;

 c) Gemische ungesättigter Kohlenwasserstoffe der Tarifnr. 33.01, 33.04 oder 38.07.

2. Zu Tarifnr. 27.07 gehören neben den Ölen und anderen Erzeugnissen der Destillation von Steinkohlenteer auch ähnliche Erzeugnisse der Destillation von Steinkohlenschwelteer oder anderen Mineralteeren, der Cyclisierung von Erdöl oder eines anderen Verfahrens, in denen die aromatischen Bestandteile im Gewicht gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen überwiegen.

3. Unter den Bezeichnungen „Erdöl" und „Öl aus bituminösen Mineralien" in Tarifnr. 27.10 sind neben Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien auch ähnliche sowie aus Gemischen ungesättigter Kohlenwasserstoffe bestehende Öle ohne Rücksicht auf das Herstellungsverfahren zu verstehen, in denen die nichtaromatischen Bestandteile im Gewicht gegenüber den aromatischen Bestandteilen überwiegen.

4. Zu Tarifnr. 27.13 gehören neben den dort genannten Erzeugnissen auch ähnliche, durch Synthese oder nach einem anderen Verfahren hergestellte Erzeugnisse.

Zusätzliche Vorschriften *(a)*

1. *Im Sinne der Tarifnr. 27.10 gelten als*

 A. *Leichtöle (Tarifstelle 27.10 A) die Öle und Zubereitungen, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 210° C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 90 Raumhundertteile übergehen;*

 B. *Spezialbenzine (Tarifstelle 27.10 A III a)) die Leichtöle nach Absatz A, die keine Antiklopfmittel enthalten, mit einer Spanne von höchstens 60°C zwischen den beiden Temperaturen, bei denen einschließlich der Destillationsverluste 5 und 90 Raumhundertteile übergehen;*

 C. *Testbenzin — white spirit — (Tarifstelle 27.10 A III a) 1) die Spezialbenzine nach Absatz B mit einem Flammpunkt nach Abel-Pensky (b) über 21° C;*

 D. *mittelschwere Öle (Tarifstelle 27.10 B) die Öle und Zubereitungen, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 210° C weniger als 90 Raumhundertteile und bis 250° C mindestens 65 Raumhundertteile einschließlich der Destillationsverluste übergehen;*

 E. *Schweröle (Tarifstelle 27.10 C) die Öle und Zubereitungen, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250° C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 65 Raumhundertteile übergehen oder bei denen der Hundertsatz der Destillation bei 250° C nach dieser Methode nicht ermittelt werden kann;*

 F. *Gasöl (Tarifstelle 27.10 C I) die Schweröle nach Absatz E, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 350° C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 85 Raumhundertteile übergehen;*

(a) Sofern nicht anders angegeben, sind ASTM-Methoden die Methoden, die die „American Society for Testing and Materials" festgelegt hat und die in der Ausgabe 1976 über die Standarddefinitionen und -spezifikationen für Erdölerzeugnisse und Schmieröle veröffentlicht worden sind.

(b) Die Methode Abel-Pensky ist die vom Deutschen Normenausschuß (DNA), Berlin 15, veröffentlichte Methode nach DIN 51755 — März 1974 (Deutsche Industrienorm).

G. Heizöl (Tarifstelle 27.10 C II) die Schweröle nach Absatz E, ausgenommen das Gasöl nach Absatz F, deren Viskosität V bei einer Farbe C nach Verdünnung

— *den Wert der Zeile I der nachstehenden Tabelle nicht übersteigt, wenn die Sulfatasche nach ASTM D 874 unter 1 % und die Verseifungszahl nach ASTM D 939-54 unter 4 liegen;*

— *den Wert der Zeile II übersteigt, wenn ihr Pourpoint nach ASTM D 97 nicht unter 10 °C liegt;*

— *zwischen den Werten der Zeilen I und II liegt oder dem Wert der Zeile II gleich ist, wenn bei ihrer Destillation nach ASTM D 86 bis 300 °C mindestens 25 Raumhundertteile übergehen oder, falls dabei weniger als 25 Raumhundertteile übergehen, wenn ihr Pourpoint nach ASTM D 97 höher als minus 10 °C liegt. Dies gilt nur für Öle mit einer Farbe C nach Verdünnung unter 2.*

Vergleichstabelle Farbe C nach Verdünnung/Viskosität V

Farbe C		*0*	*0,5*	*1*	*1,5*	*2*	*2,5*	*3*	*3,5*	*4*	*4,5*	*5*	*5,5*	*6*	*6,5*	*7*	*7,5 und mehr*
Viskosität	*I*	*4*	*4*	*4*	*5,4*	*9*	*15,1*	*25,3*	*42,4*	*71,1*	*119*	*200*	*335*	*562*	*943*	*1580*	*2650*
V	*II*	*7*	*7*	*7*	*7*	*9*	*15,1*	*25,3*	*42,4*	*71,1*	*119*	*200*	*335*	*562*	*943*	*1580*	*2650*

Die Viskosität V im Sinne dieser Vorschrift ist die kinematische Viskosität bei 50 °C in $10^{-6} m^2 s^{-1}$ nach ASTM D 445.

Die Farbe C nach Verdünnung im Sinne dieser Vorschrift ist die Farbe nach ASTM D 1500 nach Verdünnung eines Raumhundertteils des Erzeugnisses mit 99 Raumhundertteilen Tetrachlorkohlenstoff. Die Farbe muß unmittelbar nach der Verdünnung ermittelt werden.

Zu Tarifstelle 27.10 C II gehören nur Erzeugnisse von natürlicher Farbe.

Zu Tarifstelle 27.10 C II gehören nicht die Schweröle nach Absatz E, bei denen sich nicht ermitteln läßt

— *der Hundertsatz der Destillation bei 250° C nach ASTM D 86 (Null gilt als ein Hundertsatz);*

— *oder die kinematische Viskosität bei 50° C nach ASTM D 445;*

— *oder die Farbe C nach Verdünnung nach ASTM D 1500.*

Diese Erzeugnisse gehören zu Tarifstelle 27.10 C III.

2. *Im Sinne der Tarifnr. 27.11 gelten als handelsübliches Propan und handelsübliches Butan (Tarifstelle 27.11 B I) die Erzeugnisse mit einem relativen Dampfdruck in flüssigem Zustand bei 37,8 °C nach ASTM D 1267 von höchstens 24,5 bar.*

3. *Im Sinne der Tarifnr. 27.12 gilt als rohes Vaselin (Tarifstelle 27.12 A) Vaselin mit einer natürlichen Farbe dunkler als 4,5 nach ASTM D 1500.*

4. *Im Sinne der Tarifstelle 27.13 B I gelten als roh die Erzeugnisse*

 a) *deren Ölgehalt nach ASTM D 721 mindestens 3,5 beträgt und deren Viskosität bei 100 °C nach ASTM D 445 unter $9 \cdot 10^{-6} m^2 s^{-1}$ liegt, oder*

 b) *deren natürliche Farbe nach ASTM D 1500 dunkler als 3 ist und deren Viskosität bei 100 °C nach ASTM D 445 mindestens $9 \cdot 10^{-6} m^2 s^{-1}$ beträgt.*

5. *Als „begünstigte Verfahren" im Sinne der Tarifnrn. 27.10, 27.11, 27.12 und der Tarifstelle 27.13 B gelten:*

 a) *die Vakuumdestillation;*

 b) *die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung;*

c) das Kracken;

d) das Reformieren;

e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln;

f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aus aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit;

g) die Polymerisation;

h) die Alkylierung;

ij) die Isomerisation;

k) nur für Erzeugnisse der Tarifstelle 27.10 C: das Entschwefeln unter Verwendung von Wasserstoff, wenn dabei der Schwefelgehalt der Erzeugnisse um mindestens 85 % vermindert wird (Methode ASTM D 1266—59 T);

l) nur für Erzeugnisse der Tarifnr. 27.10: das Entparaffinieren, aber nicht nur durch einfaches Filtern;

m) nur für Erzeugnisse der Tarifstelle 27.10 C: die Behandlung mit Wasserstoff bei einem Druck über 20 bar und bei einer Temperatur über 250 °C mit Hilfe eines Katalysators zu anderen Zwecken als zum Entschwefeln, wenn dabei der Wasserstoff aktiv an einer chemischen Reaktion beteiligt ist. Die Nachbehandlung von Schmierölen der Tarifstelle 27.10 C III mit Wasserstoff (Hydrofinishing: z.B. Entfärbung) zur Verbesserung insbesondere der Farbe oder der Stabilität gilt nicht als „begünstigtes Verfahren";

n) nur für Erzeugnisse der Tarifstelle 27.10 C II: die atmosphärische Destillation, wenn bei der Destillation der Erzeugnisse nach ASTM D 86 bis 300 °C weniger als 30 Raumhundertteile einschließlich der Destillationsverluste übergehen. Gehen bei der Destillation nach ASTM D 86 bis 300 °C 30 oder mehr Raumhundertteile einschließlich der Destillationsverluste über und fallen bei der atmosphärischen Destillation Erzeugnisse der Tarifstelle 27.10 A oder 27.10 B an, so ist die Teilmenge des Einsatzproduktes, die der Gesamtmenge der angefallenen Erzeugnisse gleich ist, nach der Beschaffenheit und dem Zollwert bei der Abfertigung zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren und nach dem Zollsatz der Tarifstelle 27.10 C II c) zu verzollen. In die Gesamtmenge der angefallenen Erzeugnisse werden die Erzeugnisse nicht eingerechnet, die innerhalb von sechs Monaten unter den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen in begünstigten Verfahren weiter bearbeitet oder in einem anderen Verfahren chemisch umgewandelt werden;

o) nur für Erzeugnisse der Tarifstelle 27.10 C III: die Bearbeitung durch elektrische Hochfrequenz-Entladung.

Ist vor diesen Verfahren aus technischen Gründen eine Vorbehandlung erforderlich, so gilt die Zollfreiheit nur für die Menge der Erzeugnisse, die den oben genannten Verfahren tatsächlich unterzogen werden; etwaige bei der Vorbehandlung auftretende Verluste bleiben unverzollt.

6. *Fallen bei der chemischen Umwandlung oder bei einer technisch notwendigen Vorbehandlung Erzeugnisse der Tarifstelle 27.07 B I, der Tarifnr. 27.10, 27.11 oder 27.12, der Tarifstelle 27.13 B, 27.14 C, 29.01 A I, 29.01 B II a) oder 29.01 D I a) an, so ist die Teilmenge des Einsatzproduktes, die der Gesamtmenge dieser Erzeugnisse gleich ist, nach der Beschaffenheit und dem Zollwert bei der Abfertigung zur chemischen Umwandlung und nach dem Zollsatz „zu anderer Verwendung" zu verzollen. In die Gesamtmenge werden die Erzeugnisse der Tarifnrn. 27.10, 27.11, 27.12 und der Tarifstelle 27.13 B nicht eingerechnet, die innerhalb von sechs Monaten unter den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen in begünstigten Verfahren weiter bearbeitet oder einer weiteren chemischen Umwandlung unterworfen werden.*

7. *Die Tarifstelle 27.10 C III c) gilt nur für Öle, die zum Mischen mit anderen Ölen, Erzeugnissen der Tarifnr. 38.14 oder Verdickungsstoffen zum Herstellen von Ölen, Fetten oder Schmiermitteln für den Absatz bestimmt sind. Der Betrieb muß mit mindestens zwei Lagerbehältern für lose Grundöle, mindestens einem Mischbehälter mit Motorenantrieb, gegebenenfalls mit Heizvorrichtung, und der Möglichkeit zur Beigabe von Additives und mit den erforderlichen Konditionierungsgeräten ausgestattet sein. Wenn das Mischen in gemieteten Anlagen oder durch Lohnverarbeiter durchgeführt wird, sind die vorgenannten Voraussetzungen hinsichtlich der Ausstattung ebenfalls erforderlich.*

Die Tarifstelle 27.10 C III c) gilt nicht für Betriebe, die nach ihrer Betriebsausstattung die Zollfreiheit zur Bearbeitung in „begünstigten Verfahren" (Zusätzliche Vorschrift 5) in Anspruch nehmen können.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
27.01	**Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe:**		
	A. Steinkohle *(EGKS):*		
	Bundesrepublik Deutschland		10 DM für 1 000 kg Eigengewicht
	andere Mitgliedstaaten		frei
	B. andere *(EGKS):*		
	Bundesrepublik Deutschland		10 DM für 1 000 kg Eigengewicht
	Italien		2
	andere Mitgliedstaaten		frei
27.02	**Braunkohle, auch agglomeriert:**		
	A. Braunkohle, nicht agglomeriert *(EGKS):*		
	Frankreich		2,5
	andere Mitgliedstaaten		frei
	B. Braunkohlenbriketts und andere Agglomerate aus Braunkohle *(EGKS):*		
	Frankreich		2,5
	Italien		2
	andere Mitgliedstaaten		frei
27.03	**Torf, einschließlich Torfstreu, und Torfbriketts:**		
	A. Torf	frei	frei
	B. Torfbriketts	3	1,5
27.04	**Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle:**		
	A. Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle:		
	I. zur Herstellung von Elektroden	3	1,5
	II. andere *(EGKS):*		
	Italien		5
	andere Mitgliedstaaten		frei
	B. Koks und Schwelkoks, aus Braunkohle *(EGKS):*		
	Italien		5
	andere Mitgliedstaaten		frei
	C. andere	3	1,5
[27.05]			
27.05 bis	**Stadtgas, Ferngas, Wassergas, Generatorgas und ähnliche Gase**	frei	frei
27.06	**Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, einschließlich der destillierten und präparierten Teere**	frei	frei
27.07	**Öle und andere Erzeugnisse der Destillation von Steinkohlenteer; ähnliche Erzeugnisse im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27:**		
	A. rohe Öle:		
	I. rohe Leichtöle, bei deren Destillation 90 Raumhundertteile oder mehr bis 200° C übergehen	10	4
	II. andere	2	1

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
27.07 *(Fortsetzung)*	B. Benzole, Toluole, Xylole, Solventnaphtha (Schwerbenzol); ähnliche aromatenreiche Öle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27, bei deren Destillation mindestens 65 Raumhundertteile bis 250° C übergehen (einschließlich Benzin-Benzol-Gemische); schwefelhaltige Kopfprodukte:		
	I. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	10	5
	II. zu anderer Verwendung (a)	frei	frei
	C. basische Erzeugnisse	6	3
	D. Phenole	3	2,5
	E. Naphthalin	frei	1,5
	F. Anthracen	frei	frei
	G. andere:		
	I. zum Herstellen von Waren der Tarifnr. 28.03 (a)	frei	3,5
	II. andere	5	3,5
27.08	**Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren**	frei	frei
27.09	**Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh**	frei	frei
27.10	**Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**		
	A. Leichtöle:		
	I. zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren (a)	14 (b)	7
	II. zur chemischen Umwandlung in anderen Verfahren als denen nach Absatz A I (a)	14 (b) (c)	7 (c)
	III. zu anderer Verwendung:		
	a) Spezialbenzine:		
	1. Testbenzin (white spirit)	14 (d)	7
	2. andere	14 (d)	7
	b) andere	14 (d)	7
	B. mittelschwere Öle:		
	I. zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren (a)	14 (b)	7
	II. zur chemischen Umwandlung in anderen Verfahren als denen nach Absatz B I (a)	14 (b) (c)	7 (c)
	III. zu anderer Verwendung	14 (d)	7

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Die Anwendung dieses Zollsatzes ist auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.

(c) Siehe Zusätzliche Vorschrift 6.

(d) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 6 % ermäßigt (Aussetzung).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
27.10 *(Fortsetzung)*	C. Schweröle:		
	I. Gasöl:		
	a) zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren (a)	10 (b)	5
	b) zur chemischen Umwandlung in anderen Verfahren als denen nach Absatz C I a) (a)	10 (b) (c)	5 (c)
	c) zu anderer Verwendung	10 (d)	5
	II. Heizöl:		
	a) zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren (a)	10 (b)	5
	b) zur chemischen Umwandlung in anderen Verfahren als denen nach Absatz C II a) (a)	10 (b) (c)	5 (c)
	c) zu anderer Verwendung	10 (d)	5
	III. Schmieröle und andere:		
	a) zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren (a)	12 (b)	6
	b) zur chemischen Umwandlung in anderen Verfahren als denen nach Absatz C III a) (a)	12 (b) (c)	6 (c)
	c) zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27 (a)	12 (e)	6
	d) zu anderer Verwendung	12 (f)	6
27.11	**Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:**		
	A. Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
	I. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	25	17,5
	II. zu anderer Verwendung (a)	frei	frei
	B. andere:		
	I. handelsübliches Butan und handelsübliches Propan:		
	a) zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren (a)	3,5 (b)	1,5
	b) zur chemischen Umwandlung in anderen Verfahren als denen nach Absatz B I a) (a)	3,5 (b) (c)	1,5 (c)
	c) zu anderer Verwendung	3,5	1,5
	II. andere:		
	a) in gasförmigem Zustand	3,5 (b)	1,5
	b) andere	3,5 (b)	1,5
27.12	**Vaselin:**		
	A. roh:		
	I. zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren (a)	2,5 (b)	2

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Die Anwendung dieses Zollsatzes ist auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.

(c) Siehe Zusätzliche Vorschrift 6.

(d) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 3,5 % ermäßigt (Aussetzung).

(e) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 4 % ermäßigt (Aussetzung).

(f) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 7 % ermäßigt (Aussetzung).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
27.12 *(Fortsetzung)*	A. II. zur chemischen Umwandlung in anderen Verfahren als denen nach Absatz A I (a)	2,5 (b) (c)	2 (c)
	III. zu anderer Verwendung	2,5	2
	B. andere	10	7
27.13	**Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt:**		
	A. Ozokerit, Montanwachs oder Torfwachs (natürliche Erzeugnisse):		
	I. roh	3	1,5
	II. andere	10	5
	B. andere:		
	I. roh:		
	a) zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren (a)	2,5 (b)	2
	b) zur chemischen Umwandlung in anderen Verfahren als denen nach Absatz B I a) (a)	2,5 (b) (c)	2 (c)
	c) zu anderer Verwendung	2,5	2
	II. andere	10	6
27.14	**Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:**		
	A. Bitumen	frei	frei
	B. Petrolkoks	frei	frei
	C. andere:		
	I. zum Herstellen von Waren der Tarifnr. 28.03 (a)	frei	2
	II. andere	4	2
27.15	**Naturasphalt; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltgestein**	frei	frei
27.16	**Bituminöse Gemische auf der Grundlage von Naturasphalt, Bitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)**	1	(d)
27.17	**Elektrischer Strom**	frei	frei

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Die Anwendung dieses Zollsatzes ist auf unbestimmte Zeit ausgesetzt.

(c) Siehe Zusätzliche Vorschrift 6.

(d) Siehe Anhang.

ABSCHNITT VI

ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND VERWANDTER INDUSTRIEN

Vorschriften

1. a) Erzeugnisse (ausgenommen radioaktive Erze), die der Warenbeschreibung in Tarifnr. 28.50 oder 28.51 entsprechen, gehören zu diesen Tarifnummern, auch wenn andere Tarifnummern des Zolltarifs in Betracht kommen.

 b) Vorbehaltlich der Vorschrift 1 a) gehören Erzeugnisse, die der Warenbeschreibung in Tarifnr. 28.49 oder 28.52 entsprechen, zu diesen Tarifnummern, auch wenn andere Tarifnummern dieses Abschnitts in Betracht kommen.

2. Vorbehaltlich der Vorschrift 1 sind Waren, die wegen ihrer Dosierung oder wegen ihrer Aufmachung für den Einzelverkauf zu den Tarifnrn. 30.03, 30.04, 30.05, 32.09, 33.06, 35.06, 37.08 oder 38.11 gehören, diesen Tarifnummern zuzuweisen, auch wenn andere Tarifnummern des Zolltarifs in Betracht kommen.

3. Warenzusammenstellungen, die aus zwei oder mehreren voneinander getrennten Bestandteilen bestehen, von denen einige oder alle zu diesem Abschnitt gehören, und die erkennbar dazu bestimmt sind, durch Vermischen ein Erzeugnis des Abschnitts VI oder VII herzustellen, sind der für dieses Erzeugnis zutreffenden Tarifnummer zuzuweisen unter der Voraussetzung, daß die Einzelbestandteile:

 a) ohne weiteres Umpacken auf Grund ihrer Aufmachung eindeutig erkennbar dazu bestimmt sind, zusammen verwendet zu werden;

 b) zugleich gestellt werden;

 c) entweder auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihrer entsprechenden Mengen als einander ergänzend anzusehen sind.

KAPITEL 28

ANORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE; ANORGANISCHE ODER ORGANISCHE VERBINDUNGEN VON EDELMETALLEN, RADIOAKTIVEN ELEMENTEN, METALLEN DER SELTENEN ERDEN UND ISOTOPEN

Vorschriften

1. Soweit in einzelnen Tarifnummern oder Vorschriften dieses Kapitels nichts anderes bestimmt ist, gehören zu Kapitel 28 nur:

 a) isolierte chemische Elemente und isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten;

 b) wäßrige Lösungen der vorstehend in a) genannten Erzeugnisse;

 c) andere Lösungen der vorstehend in a) genannten Erzeugnisse, sofern die Aufmachung in derartigen Lösungen gebräuchlich und ausschließlich aus Sicherheits- oder Transportgründen erforderlich ist; außerdem darf das Erzeugnis durch den Zusatz des Lösungsmittels keine besondere Eignung zu bestimmten Verwendungszwecken erhalten haben;

 d) die vorstehend in a) bis c) genannten Erzeugnisse mit Zusatz eines zu ihrer Erhaltung oder ihrem Transport notwendigen Stabilisierungsmittels;

 e) die vorstehend in a) bis d) genannten Erzeugnisse, denen ein Antistaubmittel oder zum leichteren Erkennen oder aus Sicherheitsgründen ein Farbmittel zugesetzt worden ist, vorausgesetzt, daß diese Zusätze das Erzeugnis nicht für bestimmte Verwendungszwecke geeigneter machen als für den allgemeinen Gebrauch.

2. Außer den durch organische Stoffe stabilisierten Dithioniten (Hydrosulfiten) und den Sulfoxylaten (Tarifnr. 28.36), den Karbonaten und Perkarbonaten anorganischer Basen (Tarifnr. 28.42), den einfachen oder komplexen Cyaniden anorganischer Basen (Tarifnr. 28.43), den Fulminaten, Cyanaten und Rhodaniden anorganischer Basen (Tarifnr. 28.44), den organischen Erzeugnissen der Tarifnrn. 28.49 bis 28.52 und den Karbiden der Nichtmetalle oder Metalle (Tarifnr. 28.56) gehören nur folgende Kohlenstoffverbindungen zu Kapitel 28:

 a) Kohlenoxide, Blausäure, Knallsäure, Isocyansäure, Rhodanwasserstoffsäure und andere einfache oder komplexe Cyanwasserstoffsäuren (Tarifnr. 28 13);

b) Kohlenstoffoxyhalogenide (Tarifnr. 28.14);

c) Schwefelkohlenstoff (Tarifnr. 28.15);

d) Thiokarbonate, Selenokarbonate und Tellurokarbonate, Selenocyanate und Tellurocyanate, Tetrathiocyanatodiamminochromate (Reineckate) und andere komplexe Cyanate anorganischer Basen (Tarifnr. 28.48);

e) festes Wasserstoffperoxid (Tarifnr. 28.54), Kohlenstoffoxysulfid, Thiocarbonylhalogenide, Cyan und Cyanhalogenide, Cyanamid und seine Metallderivate (Tarifnr. 28.58), ausgenommen Kalziumcyanamid mit einem Gehalt an Stickstoff von nicht mehr als 25 Gewichtshundertteilen des wasserfreien Stoffes (Kapitel 31).

3. *Unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Vorschrift 1 zu Abschnitt VI gehören nicht zu Kapitel 28:*

a) Natriumchlorid und Magnesiumoxid, auch chemisch rein, und andere Erzeugnisse des Abschnitts V;

b) Erzeugnisse, die gleichzeitig der anorganischen und der organischen Chemie angehören, ausgenommen die vorstehend in Vorschrift 2 erwähnten;

c) die in den Vorschriften 1 bis 4 zu Kapitel 31 genannten Erzeugnisse;

d) anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden und zu Tarifnr. 32.07 gehören;

e) künstlicher Graphit (Tarifnr. 38.01); Feuerlöschmittel, aufgemacht als Ladungen für Feuerlöschgeräte oder als Feuerschlöschgranaten oder -bomben der Tarifnr. 38.17; Tintenentferner in Aufmachungen für den Einzelverkauf der Tarifnr. 38.19; künstliche Kristalle aus Halogensalzen der Alkali- und Erdalkalimetalle (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr der Tarifnr. 38.19;

f) Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine, Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen (Tarifnrn. 71.02 bis 71.04) und Edelmetalle und deren Legierungen des Kapitels 71;

g) Metalle, auch chemisch rein, und Metallegierungen des Abschnitts XV;

h) optische Elemente, z.B. aus Halogensalzen der Alkali- und Erdalkalimetalle (Tarifnr. 90.01).

4. Chemisch einheitliche komplexe Säuren, die aus einer nichtmetallischen Säure des Teilkapitels II und einer metallischen Säure des Teilkapitels IV bestehen, gehören zu Tarifnr. 28.13.

5. Zu den Tarifnrn. 28.29 bis 28.48 gehören nur Salze und Persalze von Metallen und von Ammonium.

Soweit in den einzelnen Tarifnummern nichts anderes bestimmt ist, gehören Doppel- oder Komplexsalze zu Tarifnr. 28.48.

6. Zu Tarifnr. 28.50 gehören nur:

a) folgende spaltbare chemische Elemente und Isotope: natürliches Uran und seine Isotope Uran 233 und 235, Plutonium und seine Isotope;

b) folgende radioaktive chemische Elemente: Technetium, Prómethium, Polonium, Astatin, Radon, Francium, Radium, Actinium, Protactinium, Neptunium, Americium und andere Elemente mit höherer Ordnungszahl;

c) alle anderen natürlich oder künstlich radioaktiven Isotope (einschließlich derjenigen der Edelmetalle und der unedlen Metalle der Abschnitte XIV und XV);

d) anorganische oder organische Verbindungen dieser Elemente oder Isotope, auch wenn sie chemisch nicht einheitlich sind, auch untereinander gemischt;

e) Legierungen (ausgenommen Ferrouran), Dispersionen und Cermets, die diese Elemente oder diese Isotope oder ihre anorganischen oder organischen Verbindungen enthalten;

f) gebrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (z. B. Stäbe) von Kernreaktoren.

Der vorstehend und in den Tarifnrn. 28.50 und 28.51 gebrauchte Ausdruck „Isotope" bezieht sich auch auf „angereicherte Isotope", jedoch nicht auf chemische Elemente, die in der Natur als reine Isotope vorkommen, auch nicht auf an Uran 235 abgereichertes Uran.

7. Ferrophosphor mit einem Gehalt an Phosphor von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und Phosphorkupfer mit einem Gehalt an Phosphor von mehr als 8 Gewichtshundertteilen gehören zu Tarifnr. 28.55.

8. Chemische Elemente, z.B. Silizium und Selen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, verbleiben in diesem Kapitel, wenn sie in rohen gezogenen Formen oder in Form von Zylindern oder Stäben vorliegen. Zu Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen geschnitten gehören sie zu Tarifnr. 38.19.

Zusätzliche Vorschrift

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gehören zu den in einer Tarifstelle genannten Salzen auch die sauren und basischen Salze.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
	I. CHEMISCHE ELEMENTE		
28.01	**Halogene (Fluor, Chlor, Brom, Jod):**		
	A. Fluor	9	7,2
	B. Chlor	14	11,2
	C. Brom	15	12
	D. Jod	frei	(a)
28.02	**Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel**	10	6,4
28.03	**Kohlenstoff (insbesondere Ruß)**	5	3,2
28.04	**Wasserstoff; Edelgase; andere Nichtmetalle:**		
	A. Wasserstoff	7	4,8
	B. Edelgase	11	7,2
	C. andere Nichtmetalle:		
	I. Sauerstoff	9	7,2
	II. Selen	frei	frei
	III. Tellur und Arsen	4	2,4
	IV. Phosphor	15	9,6
	V. andere	8	6,4
28.05	**Alkali- und Erdalkalimetalle; Metalle der Seltenen Erden, Yttrium und Scandium, auch untereinander gemischt oder legiert; Quecksilber:**		
	A. Alkalimetalle:		
	I. Natrium	7	5,6

(a) Siehe Anhang.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
28.05 *(Fortsetzung)*	A. II. Kalium	9	7,2
	III. Lithium	9	5,6
	IV. Cäsium und Rubidium	5	4
	B. Erdalkalimetalle	11	8,8
	C. Metalle der Seltenen Erden, Yttrium und Scandium:		
	I. untereinander gemischt oder legiert	18	14,4
	II. andere	5	3,2
	D. Quecksilber:		
	I. in Flaschen, mit einem Gewicht des Inhalts von 34,5 kg (Standard-Gewicht) und mit einem fob-Wert von 224 ERE oder weniger für 1 Flasche	8,40 ERE für 1 Flasche	6,72 ERE für 1 Flasche
	II. anderes	frei	frei
	II. ANORGANISCHE SÄUREN UND SAUERSTOFFVERBINDUNGEN DER NICHTMETALLE		
28.06	Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure); Chlorsulfonsäure (Chlorschwefelsäure)	12	9,6
[28.07]			
28.08	Schwefelsäure; Oleum	4	3,2
28.09	Salpetersäure; Nitriersäuren	15	9,6
28.10	Phosphorsäureanhydrid und Phosphorsäuren (Meta-, Ortho- und Pyrophosphorsäure)	14	13,2
[28.11]			
28.12	Borsäure und Borsäureanhydrid	8	6,4
28.13	Andere anorganische Säuren und Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle:		
	A. Flußsäure (Fluorwasserstoffsäure)	13	8
	B. Schwefeldioxid	15	12
	C. Schwefeltrioxid	8	6,4
	D. Stickstoffoxide	11	7,2
	E. Arsenigsäureanhydrid	8	6,4
	F. Arsensäureanhydrid und Arsensäuren	11	8,8
	G. Kohlensäureanhydrid	15	9.6
	H. Kieselsäureanhydrid	10	6,4
	IJ. andere	12	8

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
	III. HALOGEN-, OXYHALOGEN- UND SCHWEFEL-VERBINDUNGEN DER NICHTMETALLE		
28.14	**Chloride, Oxychloride und andere Halogen- und Oxyhalogenverbindungen der Nichtmetalle:**		
	A. Chloride und Oxychloride der Nichtmetalle:		
	I. Schwefelchloride	14	11,2
	II. andere	12	9,6
	B. andere Halogen- und Oxyhalogenverbindungen der Nichtmetalle	14	8,8
28.15	**Sulfide der Nichtmetalle, einschließlich Phosphortrisulfid:**		
	A. Phosphorsulfide, einschließlich Phosphortrisulfid	13	8
	B. Schwefelkohlenstoff	8	6,4
	C. andere	8	4,8
	IV. ANORGANISCHE BASEN SOWIE METALLOXIDE, -HYDROXIDE UND -PEROXIDE		
28.16	**Ammoniak, verflüssigt oder gelöst (Salmiakgeist)**	15	11,2
28.17	**Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Natrium- und Kaliumperoxid:**		
	A. Natriumhydroxid (Ätznatron)	14	12,8
	B. Kaliumhydroxid (Ätzkali)	13	11,8
	C. Natrium- und Kaliumperoxid	13	8
28.18	Magnesiumhydroxid und -peroxid; Strontium- und Bariumoxid, -hydroxid und -peroxid:		
	A. Magnesiumhydroxid und -peroxid	9	5,6
	B. Strontiumoxid, -hydroxid und -peroxid	12	9,6
	C. Bariumoxid, -hydroxid und -peroxid	11	8,8
28.19	**Zinkoxid; Zinkperoxid**	14	12,8
28.20	**Aluminiumoxid und -hydroxid; künstlicher Korund:**		
	A. Aluminiumoxid und -hydroxid	11 (a)	8,8
	B. künstlicher Korund	10	7,6

(a) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit bis auf 5,5 % ausgesetzt.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
28.21	**Chromoxide und -hydroxide**	15	13,4
28.22	**Manganoxide:**		
	A. Mangandioxid	12	8
	B. andere	15	12
28.23	**Eisenoxide und -hydroxide, einschließlich Farberden auf der Grundlage von natürlichem Eisenoxid mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe_2O_3, von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr**	10	6,4
28.24	**Kobaltoxide und -hydroxide; handelsübliche Kobaltoxide**	10	6,4
28.25	**Titanoxide**	15	9,6
[28.26]			
28.27	**Bleioxide, einschließlich Mennige und Orangemennige**	13	12,2
28.28	**Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen, Metalloxide, -hydroxide und -peroxide:**		
	A. Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze	15	9,6
	B. Lithiumoxid und -hydroxid	13	8
	C. Kalziumoxid, -hydroxid und -peroxid:		
	I. Kalziumoxid und -hydroxid	10	6,4
	II. Kalziumperoxid	13	10,4
	D. Berylliumoxid und -hydroxid	10	8
	E. Zinnoxide	11	8,8
	F. Nickeloxide und -hydroxide	frei	frei
	G. Molybdänoxide und -hydroxide	13	8
	H. Wolframoxide und -hydroxide	8	6,4
	IJ. Vanadiumoxide und -hydroxide:		
	I. Vanadiumpentoxid (Vanadinsäureanhydrid)	9	5,6
	II. andere	12	8
	K. Zirkonoxid und Germaniumoxide	10	8
	L. Kupferoxide und -hydroxide:		
	I. Kupferoxide	5	4
	II. Kupferhydroxide	12	9,6
	M. Quecksilberoxide	7	5,6
	N. andere	14	11,2

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
	V. METALLSALZE UND -PERSALZE DER ANORGANISCHEN SÄUREN		
28.29	**Fluoride; Fluorosilikate, Fluoroborate und andere Fluorosalze:**		
	A. Fluoride:		
	I. Ammoniumfluoride, Natriumfluoride	14	11,2
	II. andere	12	8
	B. Fluorosilikate, Fluoroborate und andere Fluorosalze:		
	I. Natriumfluorosilikat, Kaliumfluorosilikat	15	12
	II. Kaliumfluorozirkonat	9	7,2
	III. Natriumfluoroaluminat	11	8,8
	IV. andere	13	8
28.30	Chloride, Oxychloride und Hydroxychloride; Bromide und Oxybromide; Jodide und Oxyjodide:		
	A. Chloride:		
	I. Ammoniumchlorid, Aluminiumchlorid	14	11,2
	II. Bariumchlorid	11	8,8
	III. Kalziumchlorid, Magnesiumchlorid	10	6,4
	IV. Eisenchloride	3	2,4
	V. Kobaltchloride, Nickelchloride	13	10,4
	VI. Zinnchloride	9	5,6
	VII. andere	12	9,6
	B. Oxychloride und Hydroxychloride:		
	I. Kupferoxychlorid und -hydroxychlorid, Bleioxychlorid und -hydroxychlorid	5	4
	II. andere	12	8
	C. andere	15	12
28.31	Hypochlorite; handelsübliches Kalziumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite:		
	A. Natriumhypochlorit; Kaliumhypochlorit	14	11,2
	B. Chlorite	13	8
	C. andere	15	12
28.32	Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Jodate und Perjodate:		
	A. Chlorate:		
	I. Ammoniumchlorat, Natriumchlorat, Kaliumchlorat	10	8
	II. Bariumchlorat	9	7,2
	III. andere	12	9,6
	B. Perchlorate:		
	I. Ammoniumperchlorat	7	5,6
	II. Natriumperchlorat	10	6,4
	III. Kaliumperchlorat	9	7,2
	IV. andere	12	9,6
	C. andere	15	12

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
[28.33]			
[28.34]			
28.35	**Sulfide, einschließlich Polysulfide:**		
	A. Sulfide:		
	I. Kaliumsulfide, Bariumsulfid, Zinnsulfide, Quecksilbersulfid	11	8,8
	II. Kalziumsulfid, Antimonsulfide, Eisensulfide	8	6,4
	III. andere	15	12
	B. Polysulfide:		
	I. Kaliumpolysulfide, Kalziumpolysulfide, Bariumpolysulfide, Eisenpolysulfide, Zinnpolysulfide	12	9,6
	II. andere	15	12
28.36	**Dithionite (Hydrosulfite), auch durch organische Stoffe stabilisiert; Sulfoxylate**	15	12
28.37	**Sulfite und Thiosulfate**	12	8
28.38	**Sulfate und Alaune; Persulfate:**		
	A. Sulfate:		
	I. Natriumsulfate, Cadmiumsulfat	11	7,2
	II. Kaliumsulfate, Kupfersulfate	5	3,2
	III. Bariumsulfat, Zinksulfat	14	11,2
	IV. Magnesiumsulfate, Aluminiumsulfat, Chromsulfate	15	9,6
	V. Kobaltsulfate, Titansulfate	10	8
	VI. Eisensulfate, Nickelsulfate	9	5,6
	VII. Quecksilbersulfate, Bleisulfate	8	6,4
	VIII. andere	13	8
	B. Alaune:		
	I. Aluminiumammoniumalaun	12	9,6
	II. Aluminiumkaliumalaun	15	12
	III. Chromkaliumalaun	13	10,4
	IV. andere	14	11,2
	C. Persulfate	13	10,4
28.39	**Nitrite und Nitrate:**		
	A. Nitrite	12	8

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
28.39 *(Fortsetzung)*	B. Nitrate:		
	I. Natriumnitrate	14	8,8
	II. Kaliumnitrate	10	8
	III. Bariumnitrat, Berylliumnitrat, Cadmiumnitrat, Kobaltnitrate, Nikkelnitrate	11	8,8
	IV. Kupfernitrate, Quecksilbernitrate	8	6,4
	V. Bleinitrat	15	12
	VI. andere	14	11,2
28.40	**Phosphite, Hypophosphite und Phosphate:**		
	A. Phosphite und Hypophosphite	15	9,6
	B. Phosphate (einschließlich Polyphosphate):		
	I. Ammoniumphosphate:		
	a) Polyphosphate	15	11,2
	b) andere	12	8
	II. andere	15	11,2
[28.41]			
28.42	**Karbonate und Perkarbonate, einschließlich des handelsüblichen Ammoniumkarbonats:**		
	A. Karbonate:		
	I. Ammoniumkarbonate, einschließlich des handelsüblichen Ammoniumkarbonats	12	9,6
	II. Natriumkarbonate	13	10,4
	III. Kalziumkarbonate	9	7,2
	IV. Magnesiumkarbonate, Kupferkarbonate	6	4,8
	V. Berylliumkarbonate, Kobaltkarbonate, Wismutkarbonate	10	8
	VI. Lithiumkarbonate	14	10,2
	VII. andere	14	8,8
	B. Perkarbonate	14	11,2
28.43	**Einfache und komplexe Cyanide:**		
	A. einfache Cyanide:		
	I. Natriumcyanid, Kaliumcyanid, Kalziumcyanid	15	12
	II. Cadmiumcyanid	13	10,4
	III. andere	11	8,8
	B. komplexe Cyanide	15	12

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
28.44	**Fulminate, Cyanate und Rhodanide:**		
	A. Fulminate	12	9,6
	B. Cyanate	10	8
	C. Rhodanide	15	12
28.45	**Silikate, einschließlich der handelsüblichen Natrium- und Kaliumsilikate:**		
	A. Zirkonsilikat	11	8,8
	B. andere	15	9,6
28.46	**Borate und Perborate:**		
	A. Borate:		
	I. wasserfreie Natriumborate:		
	a) zum Herstellen von Natriumperborat (a)	frei	frei
	b) andere	7	4,8
	II. andere	12	8
	B. Perborate	15	12
28.47	**Salze der Säuren der Metalloxide (z. B. Chromate, Permanganate, Stannate):**		
	A. Aluminate	15	12
	B. Chromate, Dichromate und Perchromate:		
	I. Chromate	15	13,4
	II. andere	14	12,4
	C. Manganite, Manganate und Permanganate	15	12
	D. Antimonate, Molybdate	14	11,2
	E. Zinkate, Vanadate	10	6,4
	F. andere	13	10,4
28.48	**Andere Salze und Persalze der anorganischen Säuren, ausgenommen Azide:**		
	A. Einfach-, Doppel- und Komplexsalze der Säuren des Selens oder des Tellurs	10	8
	B. andere:		
	I. Arsenate	12	9,6
	II. Doppelphosphate und komplexe Phosphate	14	11,2
	III. Doppelkarbonate und komplexe Karbonate	14	8,8
	IV. Doppelsilikate und komplexe Silikate	14	9,6
	V. andere	14	11,2

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
	VI. VERSCHIEDENES		
28.49	**Edelmetalle in kolloidem Zustand; Edelmetallamalgame; Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich:**		
	A. Edelmetalle in kolloidem Zustand:		
	I. Silber	10	8
	II. andere	8	4,8
	B. Edelmetallamalgame	12	8
	C. Salze und andere anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle:		
	I. des Silbers	12	9,6
	II. anderer Edelmetalle	5	3,2
28.50	**Spaltbare chemische Elemente und spaltbare Isotope; andere radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich; Legierungen, Dispersionen und Cermets, die diese Elemente oder diese Isotope oder ihre anorganischen oder organischen Verbindungen enthalten:**		
	A. spaltbare chemische Elemente und spaltbare Isotope; ihre Verbindungen, Legierungen, Dispersionen und Cermets, einschließlich der gebrauchten (bestrahlten) Brennstoffelemente von Kernreaktoren *(EURATOM)*	frei	(a)
	B. andere (b)	frei	(a)
28.51	**Isotope chemischer Elemente, soweit nicht in Tarifnr. 28.50 genannt; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich:**		
	A. Deuterium, schweres Wasser und andere Deuteriumverbindungen; Wasserstoff und seine Verbindungen, mit Deuterium angereichert; Mischungen und Lösungen, die diese Erzeugnisse enthalten *(EURATOM)*	10	—
	B. andere	15	9,6
28.52	**Anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums, des an Uran 235 abgereicherten Urans und der Metalle der Seltenen Erden, des Yttriums und des Scandiums, auch untereinander gemischt:**		
	A. des Thoriums, des an Uran 235 abgereicherten Urans, auch untereinander gemischt *(EURATOM)*	frei	(a)
	B. andere	6	4

(a) Siehe Anhang.

(b) ex B: Künstlich radioaktive Isotope und ihre Verbindungen *(EURATOM)*.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
[28.53]			
28.54	**Wasserstoffperoxid, auch fest:**		
	A. fest	18	14,4
	B. anderes	15	12
28.55	Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich:		
	A. Ferrophosphor mit einem Gehalt an Phosphor von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	11	7,2
	B. andere	14	11,2
28.56	Karbide, auch chemisch nicht einheitlich:		
	A. Siliziumkarbid	9	8,6
	B. Borkarbid	7	5,6
	C. Kalziumkarbid	15	14,2
	D. Aluminiumkarbid, Chromkarbid, Molybdänkarbid, Wolframkarbid, Vanadiumkarbid, Tantalkarbid, Titankarbid	12	9,6
	E. andere	13	8
28.57	Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch chemisch nicht einheitlich:		
	A. Hydride	10	6,4
	B. Nitride	10	6,4
	C. Azide	13	10,4
	D. Silicide	11	8,8
	E. Boride	13	8
28.58	Andere anorganische Verbindungen (einschließlich des destillierten Wassers, Leitfähigkeitswassers oder Wassers von gleicher Reinheit); flüssige Luft (einschließlich der von Edelgasen befreiten flüssigen Luft); Preßluft; Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen:		
	A. destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit	4	3,2
	B. flüssige Luft (einschließlich der von Edelgasen befreiten flüssigen Luft); Preßluft	7	5,6
	C. andere	15	9,6

KAPITEL 29

ORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE

Vorschriften

1. Soweit in einzelnen Tarifnummern dieses Kapitels nichts anderes bestimmt ist, gehören zu Kapitel 29 nur:

 a) isolierte chemisch einheitliche organische Verbindungen, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten;

 b) Isomerengemische der gleichen organischen Verbindung (auch wenn sie Verunreinigungen enthalten), ausgenommen Isomerengemische (andere als Stereoisomere) gesättigter oder ungesättigter acyclischer Kohlenwasserstoffe (Kapitel 27);

 c) Erzeugnisse der Tarifnrn. 29.38 bis 29.42, Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze der Tarifnr. 29.43 und die Erzeugnisse der Tarifnr. 29.44, auch wenn sie chemisch nicht einheitlich sind;

 d) wäßrige Lösungen der vorstehend in a) bis c) genannten Erzeugnisse;

 e) andere Lösungen der vorstehend in a) bis c) genannten Erzeugnisse, sofern die Aufmachung in derartigen Lösungen üblich und ausschließlich aus Sicherheits- oder Transportgründen erforderlich ist; außerdem darf das Erzeugnis durch den Zusatz des Lösungsmittels keine besondere Eignung zu bestimmten Verwendungszwecken erhalten haben;

 f) die vorstehend in a) bis c) genannten Erzeugnisse mit Zusatz eines zu ihrer Erhaltung oder ihrem Transport notwendigen Stabilisierungsmittels;

 g) die vorstehend in a) bis f) genannten Erzeugnisse, denen ein Antistaubmittel oder zum leichteren Erkennen oder aus Sicherheitsgründen ein Farbmittel oder ein Riechstoff zugesetzt worden ist, vorausgesetzt, daß diese Zusätze das Erzeugnis nicht für bestimmte Verwendungszwecke geeigneter machen als für den allgemeinen Gebrauch;

 h) folgende standardisierte Erzeugnisse zum Herstellen von Azofarbstoffen: Diazoniumsalze, für diese Salze dienende Kupplungskomponenten und diazotierbare Amine und deren Salze.

2. Zu Kapitel 29 gehören nicht:

 a) Waren der Tarifnr. 15.04 und Glyzerin (Tarifnr. 15.11);

 b) Äthylalkohol (Tarifnr. 22.08 oder 22.09);

 c) Methan und Propan (Tarifnr. 27.11);

 d) die in der Vorschrift 2 zu Kapitel 28 aufgeführten Kohlenstoffverbindungen;

 e) Harnstoff (Tarifnr. 31.02 oder 31.05);

 f) pflanzliche und tierische Farbstoffe (Tarifnr. 32.04), synthetische organische Farbstoffe, synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden, auf die Faser aufziehende optische Aufheller und natürlicher Indigo (Tarifnr. 32.05) sowie Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf (Tarifnr. 32.09);

 g) Enzyme (Tarifnr. 35.07);

 h) Metaldehyd, Hexamethylentetramin und ähnliche Erzeugnisse, in Täfelchen, Stäbchen oder ähnlichen Formen, aus denen sich ihre Verwendung als Brennstoff ergibt, sowie flüssige Brennstoffe für Feuerzeuge oder Feueranzünder in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 300 ml oder weniger (Tarifnr. 36.08);

 ij) Feuerlöschmittel, aufgemacht als Ladungen für Feuerlöschgeräte oder als Feuerlöschgranaten oder -bomben der Tarifnr. 38.17; Tintenentferner in Aufmachungen für den Einzelverkauf der Tarifnr. 38.19;

 k) optische Elemente, z.B. aus Äthylendiamintartrat (Tarifnr. 90.01).

3. Kommen für ein Erzeugnis zwei oder mehr Tarifnummern dieses Kapitels in Betracht, so ist es der letzten dieser Tarifnummern zuzuweisen.

4. *Sofern in den Tarifstellen nichts anderes bestimmt ist,* umfaßt in den Tarifnrn. 29.03 bis 29.05, 29.07 bis 29.10, 29.12 bis 29.21, *29.22 und 29.23* jede Erwähnung der Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate auch die Mischderivate (z. B. Sulfohalogen-, Nitrohalogen-, Nitrosulfo- und Nitrosulfohalogenderivate).

 Nitro- oder Nitrosogruppen gelten nicht als „Stickstoffunktionen" im Sinne der Tarifnr. 29.30.

5. a) Aus organischen Verbindungen mit Säurefunktion der Teilkapitel I bis VII mit organischen Verbindungen der gleichen Teilkapitel gebildete Ester sind der letzten Tarifnummer dieser Teilkapitel zuzuweisen, die für eine ihrer Komponenten in Betracht kommt;

 b) aus Äthylalkohol oder Glyzerin mit organischen Verbindungen mit Säurefunktion der Teilkapitel I bis VII gebildete Ester sind wie die entsprechende Verbindung mit Säurefunktion zu tarifieren;

 c) Salze der vorstehend in a) oder b) genannten Ester mit anorganischen Basen sind wie die entsprechenden Ester zu tarifieren;

 d) aus anderen organischen Verbindungen mit Säurefunktion oder Phenolfunktion der Teilkapitel I bis VII mit anorganischen Basen gebildete Salze sind wie die entsprechenden organischen Verbindungen mit Säurefunktion oder Phenolfunktion zu tarifieren;

 e) die Halogenide der Carbonsäuren sind bei den entsprechenden Säuren einzureihen.

6. Die Verbindungen der Tarifnrn. 29.31 bis 29.34 sind organische Verbindungen, deren Molekul außer Wasserstoff-, Sauerstoff- oder Stickstoffatomen andere unmittelbar an den Kohlenstoff gebundene Nichtmetall- oder Metallatome (z. B. Schwefel, Arsen, Quecksilber, Blei) enthält.

 Die Tarifnrn. 29.31 (organische Thioverbindungen) und 29.34 (andere organisch-anorganische Verbindungen) umfassen nicht solche Sulfo- oder Halogenderivate (einschließlich Mischderivate), die, abgesehen von Wasserstoff, Sauerstoff oder Stickstoff, in unmittelbarer Bindung an den Kohlenstoff nur Schwefel- oder Halogenatome enthalten, die ihnen den Charakter von Sulfo- oder Halogenderivaten (einschließlich Mischderivate) verleihen.

7. Zu Tarifnr. 29.35 (heterocyclische Verbindungen) gehören nicht innere Äther, innere Halbacetale, Methylenäther der zweiwertigen Orthophenole, Epoxide mit drei- oder viergliedrigem Ring, cyclische Acetale, cyclische Polymere der Aldehyde, der Thioaldehyde oder der Aldimine, Anhydride mehrbasischer Säuren, cyclische Ester mehrwertiger Alkohole mit mehrbasischen Säuren, cyclische Ureide und cyclische Thioureide, Imide mehrbasischer Säuren, Hexamethylentetramin und Trimethylentrinitramin.

Zusätzliche Vorschrift

Innerhalb einer Tarifnummer sind die Derivate einer zu einer Tarifstelle gehörenden chemischen Verbindung (oder Gruppe chemischer Verbindungen), wenn nichts anderes bestimmt ist, dieser Tarifstelle zuzuweisen, sofern in der gleichen Serie von Tarifstellen eine Endtarifstelle „andere" (ohne sonstigen Zusatz) nicht besteht. Wenn eine solche vorhanden ist, gehören die in Rede stehenden Derivate zu dieser Endtarifstelle „andere".

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
	I. KOHLENWASSERSTOFFE, IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- UND NITROSODERIVATE		
29.01	**Kohlenwasserstoffe:**		
	A. acyclische:		
	I. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	25	17,5
	II. zu anderer Verwendung (a)	frei	frei
	B. alicyclische, ausgenommen Cycloterpene:		
	I. Azulen und seine Alkylderivate	16	12,8
	II. andere:		
	a) zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	25	17,5
	b) zu anderer Verwendung (a)	frei	frei
	C. Cycloterpene:		
	I. Pinene, Camphen, Dipenten	13	9,6
	II. andere	18	11,2
	D. aromatische:		
	I. Benzol, Toluol, Xylole:		
	a) zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	25	16
	b) zu anderer Verwendung (a)	frei	frei
	II. Styrol, Äthylbenzol	8	6,4
	III. Cumol (Isopropylbenzol)	8	8
	IV. Naphthalin, Anthracen	frei	3
	V. Biphenyl, Terphenyle	15	12
	VI. andere	16	10,4
29.02	**Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe:**		
	A. Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe:		
	I. Fluoride	18	14,4
	II. Chloride:		
	a) gesättigte:		
	1. Chlormethan (Methylchlorid), Chloräthan (Äthylchlorid)	18	14,4
	2. andere	16	12,8
	b) ungesättigte	19	15,2
	III. Bromide	23	18,4
	IV. Jodide	25	17,5
	V. Mischderivate	17	13,6
	B. Halogenderivate der alicyclischen Kohlenwasserstoffe	17	13,6
	C. Halogenderivate der aromatischen Kohlenwasserstoffe	18	14,4

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
29.03	**Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe:**		
	A. Sulfoderivate	16	12,8
	B. Nitro- und Nitrosoderivate:		
	I. Trinitrotoluole, Dinitronaphthaline	10	8
	II. andere	16	12,8
	C. Mischderivate:		
	I. Sulfohalogenderivate	14	11,2
	II. andere	16	12,8
	II. ALKOHOLE, IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- UND NITROSODERIVATE		
29.04	**Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:**		
	A. einwertige gesättigte Alkohole:		
	I. Methanol (Methylalkohol)	18	14,4
	II. Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol)	15	12
	III. Butanol und seine Isomere:		
	a) 2-Methylpropan-2-ol (*tert*-Butylalkohol)	8	6,4
	b) andere	14	11,2
	IV. Pentanol (Amylalkohol) und seine Isomere	20	16
	V. andere	18	15,8
	B. einwertige ungesättigte Alkohole:		
	I. Allylalkohol	14	11,2
	II. andere	16	12
	C. mehrwertige Alkohole:		
	I. zweiwertige, dreiwertige und vierwertige Alkohole	19	16,4
	II. D-Mannit (Mannit)	12 + bT	—
	III. D-Sorbit (Sorbit):		
	a) in wäßriger Lösung:		
	1. mit einem Gehalt an D-Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Sorbit	12 + bT	—
	2. anderer	12 (a) + bT	—
	b) anderer:		
	1. mit einem Gehalt an D-Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Sorbit	12 + bT	—
	2. anderer	12 (a) + bT	—
	IV. andere mehrwertige Alkohole	14	11,2
	V. Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der mehrwertigen Alkohole	18	14,4

(a) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 9 % ermäßigt (Aussetzung).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
29.05	**Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:**		
	A. alicyclische:		
	I. Cyclohexanol, Methylcyclohexanole, Dimethylcyclohexanole	20	16
	II. Menthol	11	8,8
	III. Sterine, Inosite	14	11,2
	IV. andere	16	12,8
	B. aromatische:		
	I. Zimtalkohol	13	10,4
	II. andere	17	13,6
	III. PHENOLE, PHENOLALKOHOLE; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- UND NITROSODERIVATE		
29.06	**Phenole und Phenolalkohole:**		
	A. einwertige Phenole:		
	I. Phenol und seine Salze	4	3,2
	II. Kresole, Xylenole, und ihre Salze	3	2,4
	III. Naphthole und ihre Salze	18	14,4
	IV. andere	17	13,6
	B. mehrwertige Phenole:		
	I. Resorcin und seine Salze	17	13,6
	II. Hydrochinon	18	14,4
	III. Dihydroxynaphthaline und ihre Salze	17	13,6
	IV. 4,4'-Isopropylidendiphenol (2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)propan, Bisphenol A)	15	9,6
	V. andere	15	12
	C. Phenolalkohole	18	14,4
29.07	**Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Phenole und Phenolalkohole:**		
	A. Halogenderivate	15	12
	B. Sulfoderivate	18	14,4
	C. Nitro- und Nitrosoderivate:		
	I. Pikrinsäure (2,4,6-Trinitrophenol); Bleistyphnat (Bleitrinitroresorcinat); Trinitroxylenole und ihre Salze	10	8
	II. Dinitrokresole, Trinitro-*m*-kresol	16	12,8
	III. andere	18	14,4
	D. Mischderivate	18	14,4

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
	IV. ÄTHER, ALKHOHOLPEROXIDE, ÄTHERPEROXIDE, EPOXIDE MIT DREI- ODER VIERGLIEDRIGEM RING, ACETALE UND HALBACETALE; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- UND NITROSODERIVATE		
29.08	**Äther, Ätheralkohole, Ätherphenole, Ätherphenolalkohole, Alkoholperoxide und Ätherperoxide; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:**		
	A. Äther:		
	I. acyclische:		
	a) Diäthyläther, Dichlordiäthyläther	25	17,5
	b) andere	17	13,6
	II. alicyclische	17	13,6
	III. aromatische:		
	a) 4-*tert*-Butyl-3-methoxy-2,6-dinitrotoluol	13	10,4
	b) Diphenyläther	17	13,6
	c) andere	16	12,8
	B. Ätheralkohole:		
	I. Guajacol, Kaliumguajacolsulfonate	20	16
	II. cyclische	14	11,2
	C. Ätherphenole und Ätherphenolalkohole:		
	I. Guajacol, Kaliumguajacolsulfonate	19	15,2
	II. andere	15	12
	D. Alkoholperoxide und Ätherperoxide	17	11,2
29.09	**Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyäther mit drei- oder viergliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate**	18	15,8
29.10	**Acetale und Halbacetale, auch mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:**		
	A. 2-(2-Butoxyäthoxy)äthyl-6-propylpiperonyläther (Piperonylbutoxid)	13	10,4
	B. andere	18	14,4
	V. VERBINDUNGEN MIT ALDEHYDFUNKTION		
29.11	**Aldehyde, Aldehydalkohole, Aldehydäther, Aldehydphenole und andere Aldehyde mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd:**		
	A. acyclische Aldehyde:		
	I. Formaldehyd (Methanal)	18	14,4
	II. Acetaldehyd (Äthanal)	24	19,2
	III. Butyraldehyd (Butanal)	19	15,2
	IV. andere	16	12,8

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
29.11 *(Fortsetzung)*	B. alicyclische Aldehyde	14	11,2
	C. aromatische Aldehyde:		
	I. Zimtaldehyd	18	14,4
	II. andere	16	12,8
	D. Aldehydalkohole	16	12,8
	E. Aldehydäther, Aldehydphenole und andere Aldehyde mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen:		
	I. Vanillin (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd) und 3-Äthoxy-4-hydroxybenzaldehyd („Äthylvanillin")	20	16
	II. andere	17	12
	F. cyclische Polymere der Aldehyde:		
	I. 1,3,5-Trioxan (Trioxymethylen)	18	14,4
	II. andere	17	13,6
	G. Polyformaldehyd (Paraformaldehyd)	18	14,4
29.12	**Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Tarifnr. 29.11**	16	12,8
	VI. VERBINDUNGEN MIT KETON- ODER CHINONFUNKTION		
29.13	**Ketone, Ketonalkohole, Ketonphenole, Ketonaldehyde, Chinone, Chinonalkohole, Chinonphenole, Chinonaldehyde und andere Ketone und Chinone mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:**		
	A. acyclische Ketone:		
	I. Monoketone	15	11,2
	II. Polyketone	12	9,6
	B. alicyclische Ketone:		
	I. Bornan-2-on (Kampfer):		
	a) natürliches, roh	11	8,8
	b) anderes (natürliches, raffiniert, sowie synthetisches)	16	12,8
	II. andere	15	12
	C. aromatische Ketone:		
	I. Methylnaphthylketone (Acetonaphthone)	14	11,2
	II. 4-Phenylbutenon (Benzylidenaceton)	17	13,6
	III. andere	18	14,4
	D. Ketonalkohole und Ketonaldehyde:		
	I. acyclische und alicyclische	14	11,2
	II. aromatische	18	14,4
	E. Ketonphenole und andere Ketone mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen	18	14,4
	F. Chinone, Chinonalkohole, Chinonphenole, Chinonaldehyde und andere Chinone mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen	17	13,6
	G. Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:		
	I. 4′-*tert*-Butyl-2′,6′-dimethyl-3′,5′-dinitroacetophenon (Ketonmoschus)	14	11,2
	II. andere	16	12,8

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
	VII. CARBONSÄUREN, IHRE ANHYDRIDE, HALOGENIDE, PEROXIDE UND PERSÄUREN; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- UND NITROSODERIVATE		
29.14	**Einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:**		
	A. gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren:		
	I. Ameisensäure, ihre Salze und Ester	19	15,2
	II. Essigsäure, ihre Salze und Ester:		
	a) Essigsäure	21	16,8
	b) Salze der Essigsäure:		
	1. Pyrolignite (z. B. Kalziumpyrolignit)	10	8
	2. Natriumacetat	19	15,2
	3. Kobaltacetate	14	11,2
	4. andere	17	13,6
	c) Ester der Essigsäure:		
	1. Äthylacetat, Vinylacetat, Propylacetat, Isopropylacetat	20	16
	2. Methylacetat, Butylacetat, Isobutylacetat, Pentylacetat (Amylacetat), Isopentylacetat (Isoamylacetat), Glycerinacetate	19	15,2
	3. *p*-Tolylacetat, Phenylpropylacetate, Benzylacetat, Rhodinylacetat, Santalylacetat und die Acetate des Phenyläthan-1,2-diols	13	10,4
	4. andere	17	13,6
	III. Essigsäureanhydrid	20	16
	IV. Acetylhalogenide	18	14,4
	V. Bromessigsäuren, ihre Salze und Ester	23	18,4
	VI. Propionsäure, ihre Salze und Ester	14	8,8
	VII. Buttersäure und Isobuttersäure, ihre Salze und Ester	15	12
	VIII. Valeriansäure und ihre Isomere, ihre Salze und Ester	13	10,4
	IX. Palmitinsäure, ihre Salze und Ester:		
	a) Palmitinsäure	11	8,8
	b) Salze und Ester der Palmitinsäure	16	12,8
	X. Stearinsäure, ihre Salze und Ester:		
	a) Stearinsäure	12	9,6
	b) Salze und Ester der Stearinsäure:		
	1. Zinkstearat, Magnesiumstearat	13	10,4
	2. andere	15	12
	XI. andere	16	12,8

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
29.14 *(Fortsetzung)*	B. ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren:		
	I. Methacrylsäure, ihre Salze und Ester	17	13,6
	II. Undecensäuren, ihre Salze und Ester:		
	a) Undecensäuren	13	10,4
	b) Salze und Ester der Undecensäuren	16	12,8
	III. Ölsäure, ihre Salze und Ester:		
	a) Ölsäure	12	9,6
	b) Salze und Ester der Ölsäure	16	12,8
	IV. andere:		
	a) Hexa-2,4-diensäure (Sorbinsäure), Acrylsäure	15	9,6
	b) andere	15	12
	C. alicyclische einbasische Carbonsäuren	17	13,6
	D. aromatische einbasische Carbonsäuren:		
	I. Benzoesäure, ihre Salze und Ester	17	13,6
	II. Benzoylchlorid	18	14,4
	III. Phenylessigsäure, ihre Salze und Ester	19	15,2
	IV. andere	16	12,8
29.15	**Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:**		
	A. acyclische mehrbasische Carbonsäuren:		
	I. Oxalsäure, ihre Salze und Ester	19	15,2
	II. Malonsäure, Adipinsäure, ihre Salze und Ester	17	13,6
	III. Maleinsäureanhydrid	15	12
	IV. Azelainsäure, Sebacinsäure, ihre Salze und Ester:		
	a) Azelainsäure, Sebacinsäure	12	9,6
	b) Salze und Ester der Azelainsäure und der Sebacinsäure	16	12,8
	V. andere	16	10,4
	B. alicyclische mehrbasische Carbonsäuren	17	11,2
	C. aromatische mehrbasische Carbonsäuren:		
	I. Phthalsäureanhydrid	18	14,4
	II. Terephthalsäure, ihre Salze und Ester	18	11,2
	III. andere	18	14,4

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
29.16	**Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:**		
	A. Carbonsäuren mit Alkoholfunktion:		
	I. Milchsäure, ihre Salze und Ester	17	13,6
	II. Apfelsäure, ihre Salze und Ester	15	12
	III. Weinsäure, ihre Salze und Ester:		
	a) rohes Kalziumtartrat	9	7,2
	b) andere	18	14,4
	IV. Zitronensäure, ihre Salze und Ester:		
	a) Zitronensäure	19	15,2
	b) rohes Kalziumzitrat	7	5,6
	c) andere	20	16
	V. Gluconsäure, ihre Salze und Ester	23	18,4
	VI. Mandelsäure (Phenylglykolsäure), ihre Salze und Ester	20	16
	VII. Cholsäure und 3α,12α-Diphydroxy-5β-cholan-24-säure (Desoxycholsäure), ihre Salze und Ester	13	10,4
	VIII. andere:		
	a) acyclische	15	12
	b) cyclische	18	14,4
	B. Carbonsäuren mit Phenolfunktion:		
	I. Salicylsäure, O-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester:		
	a) Salicylsäure	21	16,8
	b) Salze der Salicylsäure	19	15,2
	c) Ester der Salicylsäure:		
	1. Methylsalicylat, Phenylsalicylat (Salol)	22	17,6
	2. andere	18	14,4
	d) O-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester	21	16,8
	II. Sulfosalicylsäuren, ihre Salze und Ester	18	14,4
	III. 4-Hydroxybenzoesäure, ihre Salze und Ester	16	12,8
	IV. Gallussäure (3,4,5-Trihydroxybenzoesäure), ihre Salze und Ester:		
	a) Gallussäure (3,4,5-Trihydroxybenzoesäure)	14	11,2
	b) Salze und Ester der Gallussäure (3,4,5-Trihydroxybenzoesäure)	17	13,6
	V. Hydroxynaphthoesäuren, ihre Salze und Ester	18	14,4
	VI. andere	17	13,6
	C. Carbonsäuren mit Aldehyd- oder Ketonfunktion:		
	I. Dehydrocholsäure (INN) und ihre Salze	13	10,4
	II. Äthylacetoacetat (Acetessigester) und seine Salze	20	16
	III. andere	17	13,6
	D. andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen	17	13,6

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
	VIII. ESTER DER MINERALSÄUREN, IHRE SALZE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- UND NITROSODERIVATE		
[29.17]			
[29.18]			
29.19	**Ester der Phosphorsäuren, ihre Salze (einschließlich Laktophosphate) und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:**		
	A. *myo*-Inosithexakis(dihydrogenphosphat) (Phytinsäure) und seine Salze (Phytate), Laktophosphate	15	12
	B. Tributylphosphate, Triphenylphosphat, Tritolylphosphate, Trixylylphosphate, Tris(chloräthyl)phosphate	15	11,2
	C. andere	17	13,6
[29.20]			
29.21	**Andere Ester der Mineralsäuren (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren), ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:**		
	A. Ester der Schwefelsäure und Ester der Kohlensäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	18	14,4
	B. andere Erzeugnisse:		
	I. Äthylendinitrat (Äthylenglykoldinitrat), D-Mannithexanitrat, Glycerintrinitrat, Pentaerythrittetranitrat (Pentrit), Oxydiäthylendinitrat (Diäthylenglykoldinitrat)	15	12
	II. andere	17	13,6
	IX. VERBINDUNGEN MIT STICKSTOFFUNKTIONEN		
29.22	**Verbindungen mit Aminofunktion:**		
	A. acyclische Monoamine:		
	I. Methylamin, Dimethylamin, Trimethylamin und ihre Salze	16	12,8
	II. Diäthylamin und seine Salze	11	8,8
	III. andere	14	11,2
	B. acyclische Polyamine:		
	I. Hexamethylendiamin und seine Salze	16	12,8
	II. andere	15	9,6
	C. alicyclische Mono- und Polyamine:		
	I. Cyclohexylamin, Cyclohexyldimethylamin, und ihre Salze	13	10,4
	II. andere	16	12,8

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
29.22 *(Fortsetzung)*	D. aromatische Monoamine:		
	I. Anilin, seine Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, und ihre Salze	16	12,8
	II. *N*-Methyl-*N*,2,4,6-tetranitroanilin (Tetryl)	8	6,4
	III. Toluidine, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, und ihre Salze	16	12,8
	IV. Xylidine, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, und ihre Salze	15	12
	V. Diphenylamin, seine Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, und ihre Salze:		
	a) Dipikrylamin (Hexyl)	8	6,4
	b) andere	16	12,8
	VI. 1-Naphthylamin, 2-Naphthylamin, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, und ihre Salze:		
	a) 2-Naphthylamin und seine Salze	14	11,2
	b) andere	16	12,8
	VII. andere	16	12,8
	E. aromatische Polyamine:		
	I. Phenylendiamine und Methylphenylendiamine (Diaminotoluole), ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate, und ihre Salze	14	11,2
	II. andere	16	12,8
29.23	**Amine mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen:**		
	A. Aminoalkohole; Aminoäther; Aminoester:		
	I. 2-Aminoäthanol (Äthanolamin) und seine Salze	14	11,2
	II. andere	16	12,8
	B. Aminonaphthole und andere Aminophenole; Aminoaryläther; Aminoarylester:		
	I. Anisidine, Dimethoxybiphenylylendiamine (Bianisidine), Phenetidine, und ihre Salze	18	14,4
	II. andere	16	12,8
	C. Aminoaldehyde; Aminoketone; Aminochinone	16	12,8
	D. Aminosäuren:		
	I. Lysin, seine Ester, und ihre Salze	13	10,4
	II. Sarkosin und seine Salze	15	12
	III. Glutaminsäure und ihre Salze	19	(a)
	IV. Glycin	17	11,2
	V. andere	17	13,6
	E. Aminoalkoholphenole; Aminophenolsäuren; andere Aminoverbindungen mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen	17	13,6

(a) Siehe Anhang

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
29.24	**Quaternäre organische Ammoniumsalze und -hydroxide, einschließlich der Lecithine und anderer Phosphoaminolipoide:**		
	A. Lecithine und andere Phosphoaminolipoide	14	8,8
	B. andere	17	13,6
29.25	**Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion:**		
	A. acyclische Amide:		
	I. Asparagin und seine Salze:		
	a) Asparagin	14	11,2
	b) Salze des Asparagins	17	13,6
	II. andere	18	14,4
	B. cyclische Amide:		
	I. Ureine:		
	a) 4-Äthoxyphenylharnstoff (Dulcin)	12	9,6
	b) andere	15	12
	II. Ureide:		
	a) Phenobarbital (INN) und seine Salze	22	17,6
	b) Barbital (INN) und seine Salze	19	15,2
	c) andere	17	13,6
	III. andere cyclische Amide:		
	a) Lidocain (INN)	17	12
	b) andere	17	13,6
29.26	**Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion (einschließlich ortho-Benzoesäuresulfimid und seine Salze) oder Verbindungen mit Iminfunktion (einschließlich Hexamethylentetramin und Trimethylentrinitramin):**		
	A. Imide:		
	I. 1,2-Benzisothiazol-3-on-1,1-dioxid (*o*-Benzoesäuresulfimid, Saccharin) und seine Salze	15	12
	II. andere	17	13,6
	B. Imine:		
	I. Aldimine	18	14,4
	II. andere Imine:		
	a) Methenamin (INN) (Hexamethylentetramin)	18	14,4
	b) Hexahydro-1,3,5-trinitro-1,3,5-triazin (Hexogen, Trimethylentrinitramin)	11	8,8
	c) andere	17	13,6
29.27	**Verbindungen mit Nitrilfunktion**	17	15,2
29.28	**Diazo-, Azo- und Azoxyverbindungen**	16	12,8
29.29	**Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins**	17	13,6
29.30	**Verbindungen mit anderen Stickstoffunktionen**	17	13,6

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
	X. ORGANISCH-ANORGANISCHE VERBINDUNGEN UND HETEROCYCLISCHE VERBINDUNGEN		
29.31	**Organische Thioverbindungen:**		
	A. Xanthate (Xanthogenate)	14	11,2
	B. andere	18	14,4
[29.32]			
29.33	**Organische Quecksilberverbindungen**	17	13,6
29.34	**Andere organisch-anorganische Verbindungen:**		
	A. organische Arsenverbindungen	17	13,6
	B. Tetraäthylblei	20	16
	C. andere	18	14,4
29.35	**Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren:**		
	A. 2-Furaldehyd (Furfuraldehyd, Furfural, Furfurol) und Cumaron	14	11,2
	B. Furfurylalkohol und Tetrahydrofurfurylalkohol	17	13,6
	C. Thiophen	14	11,2
	D. Pyridin und seine Salze	10	8
	E. Indol und Skatol (3-Methylindol), und ihre Salze	12	9,6
	F. Ester der Nikotinsäure (INN); Nikethamid (INN) und seine Salze	14	11,2
	G. Chinolin und seine Salze	17	13,6
	H. Phenazon (INN) und Aminophenazon (INN) (Amidopyrin) und ihre Derivate:		
	I. Propyphenazon (INN)	15	10,4
	II. andere	25	17,5
	IJ. Nucleinsäuren und ihre Salze	18	14,4
	K. 3-Picolin	12	9,6
	L. Di(benzthiazol-2-yl)disulfid; Benzimidazol-2-thiol (Mercaptobenzimidazol); Benzothiazol-2-thiol (Mercaptobenzthiazol) und seine Salze	18	14,4
	M. Santonin	13	8
	N. Cumarin, Methylcumarine und Äthylcumarine	18	14,4
	O. Phenolphthalein	18	14,4

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
29.35 *(Fortsetzung)*	P. 6-Allyl-6,7-dihydro-5*H*-dibenz[*c*,*e*]azepin (Azapetin) und seine Salze; Atrazin (ISO); Chlordiazepoxid (INN) und seine Salze; Chlorprothixen (INN); Dextromethorphan (INN) und seine Salze; Diazinon (ISO); Halogenderivate des Chinolins; Imipraminhydrochlorid (INNM); Iproniazid (INN); Ketobemidonhydrochlorid (INNM); Naphazolinhydrochlorid (INNM) und Naphazolinnitrat (INNM); Phenindamin (INN) und seine Salze; Phentolamin (INN); Phenylbutazon (INN); Propazin (ISO); Pyridostigminbromid (INN); Chinolincarbonsäurederivate; Simazin (ISO); Thenalidin (INN), seine Tartrate und Maleinate; Thiethylperazin (INN); Thioridazin (INN) und seine Salze; Tolazolinhydrochlorid (INNM)	16	8,4
	Q. andere	16	10,4
29.36	**Sulfamide**	18	11,2
29.37	**Sultone und Sultame**	17	13,6
	XI. NATÜRLICHE, AUCH SYNTHETISCH HERGESTELLTE PROVITAMINE, VITAMINE UND HORMONE		
29.38	**Natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine (einschließlich natürlicher Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösungsmitteln aller Art:**		
	A. Provitamine, ungemischt, auch in wäßriger Lösung	14	7,1
	B. Vitamine, ungemischt, auch in wäßriger Lösung:		
	I. Vitamin A	9	4,5
	II. Vitamine B_2, B_3, B_6, B_{12}, und H	9	5,8
	III. Vitamin B_9	18	14,4
	IV. Vitamin C	12	9,6
	V. andere Vitamine	14	9,1
	C. natürliche Konzentrate von Vitaminen:		
	I. natürliche A+D-Konzentrate	9	5,6
	II. andere	14	11,2
	D. Mischungen, auch in Lösungsmitteln aller Art; nichtwäßrige Lösungen von Provitaminen oder Vitaminen	18	11,7

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
29.39	**Natürliche, auch synthetisch hergestellte Hormone; ihre hauptsächlich als Hormone gebrauchten Derivate; andere hauptsächlich als Hormone gebrauchte Steroide:**		
	A. Adrenalin	17	13,6
	B. Insulin	16	12,8
	C. Hormone des Hypophysenvorderlappens und dergleichen:		
	I. gonadotrope Hormone	11	8,8
	II. andere	15	12
	D. Hormone der Nebennierenrinde:		
	I. Cortison (INN), Hydrocortison (INN), und ihre Acetate; Prednison (INN), Prednisolon (INN)	11	8,8
	II. andere	14	11,2
	E. andere Hormone und andere Steroide	14	11,2
[29.40]			
	XII. NATÜRLICHE, AUCH SYNTHETISCH HERGESTELLTE GLYKOSIDE UND PFLANZLICHE ALKALOIDE, IHRE SALZE, ÄTHER, ESTER UND ANDEREN DERIVATE		
29.41	**Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate:**		
	A. Digitalis-Glykoside	12	9,6
	B. Glyzyrrhizin und Glyzyrrhizinate	11	8,8
	C. Rutin und seine Derivate	18	14,4
	D. andere	14	11,2
29.42	**Natürliche, auch synthetisch hergestellte pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate:**		
	A. Opiumalkaloide:		
	I. Thebain und seine Salze	13	10,4
	II. andere	17	13,6
	B. Chinaalkaloide:		
	I. Chinin und Chininsulfat	9	7,2
	II. andere	12	9,6

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
29.42 *(Fortsetzung)*	C. andere Alkaloide:		
	I. Koffein und seine Salze	13	10,4
	II. Kokain und seine Salze:		
	a) Kokain, roh	5	frei
	b) andere	17	11,2
	III. Emetin und seine Salze	10	8
	IV. Ephedrine und ihre Salze	16	12,8
	V. Theobromin und seine Derivate	10	8
	VI. Theophyllin, Aminophyllin (INN), und ihre Salze	17	13,6
	VII. andere	13	8,4
	XIII. ANDERE ORGANISCHE VERBINDUNGEN		
29.43	**Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnrn. 29.39, 29.41 und 29.42:**		
	A. Rhamnose, Raffinose, Mannose	15	—
	B. andere	20	—
29.44	**Antibiotika:**		
	A. Penicilline	21	16,8
	B. Chloramphenicol (INN)	13	10,4
	C. andere Antibiotika	9	8
29.45	**Andere organische Verbindungen**	20	16

KAPITEL 30

PHARMAZEUTISCHE ERZEUGNISSE

Vorschriften

1. „Arzneiwaren" im Sinne der Tarifnr. 30.03 sind:

 a) Erzeugnisse, die zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischt worden sind;

 b) zu den gleichen Zwecken geeignete ungemischte Erzeugnisse, die dosiert oder für den Einzelverkauf zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken aufgemacht sind.

 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Lebensmittel oder Getränke (z. B. diätetische Lebensmittel, angereicherte Lebensmittel, Lebensmittel für Diabetiker, „tonische" Getränke, Mineralwasser) oder für Erzeugnisse der Tarifnrn. 30.02 und 30.04.

 Bei Anwendung dieser Bestimmungen und der Vorschrift 3 d) dieses Kapitels gelten:

 A. als ungemischte Erzeugnisse:

 1) wäßrige Lösungen ungemischter Erzeugnisse;

 2) alle Erzeugnisse der Kapitel 28 und 29;

 3) einfache Pflanzenauszüge der Tarifnr. 13.03, nur auf einen bestimmten Wirkungswert eingestellt oder in einem beliebigen Lösungsmittel gelöst;

 B. als gemischte Erzeugnisse:

 1) kolloide Lösungen und kolloide Suspensionen (ausgenommen kolloider Schwefel);

 2) Pflanzenauszüge, durch Behandlung von Gemischen pflanzlicher Stoffe erhalten;

 3) Salze und konzentrierte Wässer, durch Eindampfen natürlicher Mineralwässer erhalten.

2. Zu Kapitel 30 gehören nicht:

 a) destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen ätherischer Öle zu medizinischen Zwecken (Tarifnr. 33.06);

 b) Zahnpflegemittel aller Art, einschließlich derjenigen mit prophylaktischen oder therapeutischen Eigenschaften; sie gehören zu Tarifnr. 33.06;

 c) Seifen und andere Erzeugnisse der Tarifnr. 34.01 mit medikamentösen Zusätzen.

3. Zu Tarifnr. 30.05 gehören nur:

 a) steriles Katgut und andere sterile chirurgische Nähmittel;

 b) sterile Laminariastifte;

 c) sterile resorbierbare blutstillende Einlagen zu chirurgischen und zahnärztlichen Zwecken;

 d) Röntgenkontrastmittel sowie diagnostische Mittel zur Verwendung am Patienten (ausgenommen die der Tarifnr. 30.02), dosiert oder hierzu gemischt;

 e) Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren;

 f) Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe;

 g) Taschen und andere Behältnisse mit Apothekenausstattung für Erste Hilfe.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
30.01	**Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; andere zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitete tierische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**		
	A. Drüsen und andere Organe, getrocknet:		
	I. als Pulver	10	8
	II. andere	8	6,4
	B. andere:		
	I. von Menschen	frei	8,8
	II. andere	11	8,8
30.02	**Spezifische Sera von immunisierten Tieren oder Menschen; mikrobiologische Vaccine, Toxine, Mikrobenkulturen (einschließlich der lebenden Enzymbildner, ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:**		
	A. Sera und Vaccine	15	9,6
	B. Mikrobenkulturen	17	13,6
	C. andere	14	11,2
30.03	**Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin:**		
	A. nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
	I. Jod oder Jodverbindungen enthaltend	29	20,3
	II. andere:		
	a) Penicillin, Streptomycin oder Derivate dieser Erzeugnisse enthaltend:		
	1. Penicillin oder Penicillinderivate enthaltend	17	13,2
	2. andere	17	11,2
	b) andere	15	7,8
	B. in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
	I. Jod oder Jodverbindungen enthaltend	34	23,8
	II. andere:		
	a) Penicillin, Streptomycin oder Derivate dieser Erzeugnisse enthaltend	22	17,6
	b) andere	20	10,4
30.04	**Watte, Gaze, Binden und dergleichen (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken aufgemacht, ausgenommen die in der Vorschrift 3 zu Kapitel 30 genannten Erzeugnisse**	17	11,2
30.05	**Andere pharmazeutische Zubereitungen und Waren**	15	12

KAPITEL 31

DÜNGEMITTEL

Vorschriften

1. Zu Tarifnr. 31.02 gehören — vorausgesetzt, daß die Erzeugnisse nicht wie in Tarifnr. 31.05 vorgesehen aufgemacht sind — nur:

 A. folgende Erzeugnisse:

 1) Natronsalpeter mit einem Gehalt an Stickstoff von 16,3 Gewichtshundertteilen oder weniger;

 2) Ammonsalpeter, auch rein;

 3) Ammonsulfatsalpeter, auch rein;

 4) Ammoniumsulfat, auch rein;

 5) Kalksalpeter mit einem Gehalt an Stickstoff von 16 Gewichtshundertteilen oder weniger;

 6) Kalkmagnesiumsalpeter, auch rein;

 7) Kalkstickstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von 25 Gewichtshundertteilen oder weniger, auch mit Öl getränkt;

 8) Harnstoff, auch rein;

 B. Düngemittel, die aus untereinander gemischten Erzeugnissen des Absatzes A bestehen (die angegebenen Grenzwerte bleiben außer Betracht);

 C. Düngemittel, die aus Mischungen von Ammoniumchlorid oder von Erzeugnissen der Absätze A und B (ebenfalls ohne Berücksichtigung der hierfür angegebenen Grenzwerte) mit Kreide, Gips oder anderen nichtdüngenden anorganischen Stoffen bestehen;

 D. flüssige Düngemittel, die aus wäßrigen oder ammoniakalischen Lösungen der Erzeugnisse des Absatzes 1 A 2) oder des Absatzes 1 A 8) oder aus Mischungen dieser Erzeugnisse bestehen.

2. Zu Tarifnr. 31.03 gehören — vorausgesetzt, daß die Erzeugnisse nicht wie in Tarifnr. 31.05 vorgesehen aufgemacht sind — nur:

 A. folgende Erzeugnisse:

 1) Thomasphosphatschlacken;

 2) durch Glühen aufgeschlossene Kalziumphosphate (Thermophosphate und geschmolzene Phosphate) und durch Glühen behandelte natürliche Kalziumaluminiumphosphate;

 3) Superphosphate (einfache, doppelte oder dreifache);

 4) Dikalziumphosphat mit einem Gehalt an Fluor von mindestens 0,2 Gewichtshundertteilen;

 B. Düngemittel, die aus untereinander gemischten Erzeugnissen des Absatzes A bestehen (die angegebenen Grenzwerte bleiben außer Betracht);

 C. Düngemittel, die aus Mischungen von Erzeugnissen der Absätze A und B (ebenfalls ohne Berücksichtigung der hierfür angegebenen Grenzwerte) mit Kreide, Gips oder anderen nichtdüngenden anorganischen Stoffen bestehen.

3. Zu Tarifnr. 31.04 gehören — vorausgesetzt, daß die Erzeugnisse nicht wie in Tarifnr. 31.05 vorgesehen aufgemacht sind — nur:

 A. folgende Erzeugnisse:

 1) natürliche rohe Kalisalze (z. B. Karnallit, Kainit, Sylvinit);

 2) Schlempekohle;

 3) Kaliumchlorid, auch rein, vorbehaltlich der Vorschrift 6 c);

 4) Kaliumsulfat mit einem Gehalt an K_2O von 52 Gewichtshundertteilen oder weniger;

 5) Kaliummagnesiumsulfat mit einem Gehalt an K_2O von 30 Gewichtshundertteilen oder weniger;

 B. Düngemittel, die aus untereinander gemischten Erzeugnissen des Absatzes A bestehen (die angegebenen Grenzwerte bleiben außer Betracht).

4. Mono- und Diammoniumorthophosphat, auch rein, und die Mischungen dieser Erzeugnisse untereinander gehören zu Tarifnr. 31.05.

5. Die in den Vorschriften 1 A, 2 A und 3 A angegebenen Grenzwerte beziehen sich auf den wasserfreien Stoff.

6. Zu Kapitel 31 gehören nicht:

 a) Tierblut der Tarifnr. 05.15;

 b) isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, ausgenommen die in den Vorschriften 1 A, 2 A, 3 A und 4 genannten Erzeugnisse;

 c) künstliche Kristalle aus Kaliumchlorid (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr der Tarifnr. 38.19; optische Elemente aus Kaliumchlorid (Tarifnr. 90.01).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
31.01	**Guano und andere natürliche tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt, jedoch nicht chemisch bearbeitet**	frei	frei
31.02	**Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel:**		
	A. natürlicher Natronsalpeter (a)	frei	frei
	B. Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 Gewichtshundertteilen, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes	16	12,8
	C. andere	10	8
31.03	**Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel:**		
	A. des Absatzes A der Vorschrift 2 zu Kapitel 31:		
	I. Superphosphate	6	4,8
	II. andere	frei	frei
	B. der Absätze B und C der Vorschrift 2 zu Kapitel 31	4	2,4
31.04	**Mineralische oder chemische Kalidüngemittel:**		
	A. des Absatzes A der Vorschrift 3 zu Kapitel 31	frei	frei
	B. des Absatzes B der Vorschrift 3 zu Kapitel 31	3	2,4
31.05	**Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger:**		
	A. andere Düngemittel:		
	I. die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend	7	6,6

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
31.05 *(Fortsetzung)*	A. II. die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend:		
	a) Monoammoniumorthophosphat und Diammoniumorthophosphat und Mischungen dieser Erzeugnisse	7	6,6
	b) Phosphate und Nitrate enthaltend	7	6,6
	c) andere:		
	1. mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 Gewichtshundertteilen	10	8
	2. andere	7	4,8
	III. die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Kalium enthaltend:		
	a) natürliches Kaliumnatriumnitrat, bestehend aus natürlichen Mischungen von Natriumnitrat und Kaliumnitrat (mit einem Anteil an Kaliumnitrat bis zu 44 Gewichtshundertteilen), mit einem Gesamtgehalt an Stickstoff von nicht mehr als 16,3 Gewichtshundertteilen (a)	10	frei
	b) andere:		
	1. mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 Gewichtshundertteilen	10	8
	2. andere	7	4,8
	IV. andere:		
	a) mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 Gewichtshundertteilen	10	8
	b) andere	4	3,2
	B. Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger ...	11	8,8

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

KAPITEL 32

GERB- UND FARBSTOFFAUSZÜGE; TANNINE UND IHRE DERIVATE; FARBSTOFFE, FARBEN, ANSTRICHFARBEN, LACKE UND FÄRBEMITTEL; KITTE; TINTEN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 32 gehören nicht:

 a) isolierte chemisch einheitliche Erzeugnisse, ausgenommen die der Tarifnr. 32.04 oder 32.05, anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden (Tarifnr. 32.07), und Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf der Tarifnr. 32.09;

 b) Tannate und andere Tanninderivate der in den Tarifnrn. 29.38 bis 29.42, 29.44 und 35.01 bis 35.04 erfaßten Erzeugnisse.

2. Mischungen von stabilisierten Diazoniumsalzen und Kupplungskomponenten für diese Salze, zum Herstellen von Azofarbstoffen, gehören zu Tarifnr. 32.05.

3. Zu den Tarifnrn. 32.05, 32.06 und 32.07 gehören auch Zubereitungen auf der Grundlage von synthetischen organischen Farbstoffen, Farblacken und anderen Farbmitteln, die zum Färben von Kunststoffen, Kautschuk und ähnlichen Stoffen in der Masse oder zum Herstellen von Zubereitungen für den Textildruck verwendet werden. Zu diesen Tarifnummern gehören jedoch keine zubereiteten Pigmente der Tarifnr. 32.09.

4. Lösungen von Erzeugnissen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06, ausgenommen Kollodium, in flüchtigen organischen Lösungsmitteln gehören zu Tarifnr. 32.09, wenn der Anteil des Lösungsmittels 50 Gewichtshundertteile der Lösung übersteigt.

5. Zu den „Farbmitteln" im Sinne des Kapitels 32 gehören nicht Erzeugnisse, die als Füllstoffe in Ölfarben verwendet werden, auch wenn sie als Farbpigmente in Wasserfarben dienen können.

6. Prägefolien im Sinne der Tarifnr. 32.09 sind nur Folien, wie sie zum Bedrucken von Bucheinbänden oder Hutschweißledern verwendet werden, bestehend:

 a) aus Metallstaub (auch Edelmetallstaub) oder Pigmenten in dünnen Blättern, die durch Leim, Gelatine oder andere Bindemittel zusammengehalten werden, oder

 b) aus Metallen (auch Edelmetallen) oder Pigmenten, die auf Papier, eine Kunststoffolie oder eine andere Unterlage aufgebracht sind.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
32.01	**Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine (Gerbsäuren), einschließlich des mit Wasser ausgezogenen Galläpfeltannins, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate:**		
	A. pflanzliche Gerbstoffauszüge:		
	I. Mimosaauszug	10 (a)	9
	II. Quebrachoauszug	frei	frei
	III. Sumachauszug, Valoneaauszug, Eichenauszug und Kastanienauszug	9	—
	IV. andere	9	8 (b)

(a) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 3 % ermäßigt (Aussetzung).

(b) Zollsatz von 4 % für Eukalyptusgerbstoffauszug, im Rahmen eines von den zuständigen Stellen der EG zu gewährenden jährlichen Zollkontingents von 250 t.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
32.01 *(Fortsetzung)*	B. andere	10	8
[32.02]			
32.03	**Synthetische organische Gerbstoffe und anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; Enzymzubereitungen für die Gerberei (z. B. Enzym-, Pankreas- oder Bakterienbeizen)**	10	8
32.04	**Pflanzliche Farbstoffe (einschließlich Auszüge aus Farbhölzern und anderen färbenden pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Indigo) und tierische Farbstoffe:**		
	A. pflanzliche Farbstoffe:		
	I. Katechu	frei	frei
	II. Auszüge aus Gelbbeeren oder aus Krapp; Färberwaid	6	4,8
	III. Lackmus	3	2,4
	IV. andere	9	5,6
	B. tierische Farbstoffe	10	8
32.05	**Synthetische organische Farbstoffe; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf die Faser aufziehende optische Aufheller; natürlicher Indigo:**		
	A. synthetische organische Farbstoffe	17	10
	B. Zubereitungen im Sinne der Vorschrift 3 zu Kapitel 32	20	14
	C. synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden	19	16,8
	D. auf die Faser aufziehende optische Aufheller	17	9,5
	E. natürlicher Indigo	9	8,4
32.06	**Farblacke**	16	14
32.07	**Andere Farbmittel; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden:**		
	A. andere Farbmittel:		
	I. Mineralschwarz, anderweit weder genannt noch inbegriffen	9	7,2
	II. Auszüge aus Kasseler Erde und ähnliche Erzeugnisse	9	7,2
	III. Farbpigmente auf der Grundlage von Zinksulfid (Lithopone und dergleichen)	12	9,6
	IV. Titanoxidpigmente	15	9,6
	V. Farbpigmente auf der Grundlage von Blei-, Barium-, Zink- oder Strontiumchromat:		
	a) Molybdatrot	11	8,8
	b) andere	17	13,6
	VI. andere:		
	a) Magnetit	frei	7
	b) andere	14	11,2

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
32.07 *(Fortsetzung)*	B. Zubereitungen im Sinne der Vorschrift 3 zu Kapitel 32	16	12,8
	C. anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden	12	8
32.08	**Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen für die keramische, Emaillier- oder Glasindustrie; Engoben; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken:**		
	A. zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben	15	12
	B. Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen	16	10,4
	C. flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen; Engoben	13	8
	D. Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken	8	4,8
32.09	**Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Prägefolien; Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf; Lösungen im Sinne der Vorschrift 4 zu diesem Kapitel:**		
	A. Lacke; Wasserfarben und zubereitete Wasserpigmentfarben nach Art der für die Lederendbearbeitung gebrauchten; andere Anstrichfarben; mit Leinöl, Testbenzin (white spirit), Terpentinöl, einem Lack oder anderen zum Herstellen von Anstrichfarben dienenden Mitteln angeriebene Pigmente; Lösungen im Sinne der Vorschrift 4 zu diesem Kapitel:		
	I. Perlenessenz	16	12,8
	II. andere	19	12
	B. Prägefolien	17	11,2
	C. Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf	16	12,8
32.10	**Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen oder zur Unterhaltung, in Tuben, Töpfen, Fläschchen, Näpfchen und ähnlichen Aufmachungen, auch in Täfelchen; alle diese in Zusammenstellungen, auch mit Pinseln, Wischern, Näpfchen oder anderem Zubehör**	22	14,4
32.11	**Zubereitete Sikkative**	17	11,2
32.12	**Kitte (einschließlich Harzkitt und Harzzement); Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nichtfeuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Mauerwerk und dergleichen**	11	7,2
32.13	**Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen:**		
	A. Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen	15	12
	B. Druckfarben	18	11,2
	C. andere Tinten und Tuschen	16	12,8

KAPITEL 33

ÄTHERISCHE ÖLE UND RESINOIDE; RIECH-, KÖRPERPFLEGE- UND SCHÖNHEITSMITTEL

Vorschriften

1. Zu Kapitel 33 gehören nicht:
 a) zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken (Tarifnr. 22.09);
 b) Seifen und andere Erzeugnisse der Tarifnr. 34.01;
 c) Terpentinöl und andere Erzeugnisse der Tarifnr. 38.07.

2. Als „zubereitete Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel" im Sinne der Tarifnr. 33.06 sind z.B. anzusehen:
 a) zubereitete Raumdesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert;
 b) Erzeugnisse (ausgenommen destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen ätherischer Öle), auch ungemischt, zur Verwendung als Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel oder als Raumdesodorierungsmittel geeignet und zu diesem Zweck für den Einzelverkauf aufgemacht.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
33.01	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret); Resinoide; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder änlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen:		
	A. ätherische Öle, nicht terpenfrei gemacht:		
	I. von Zitrusfrüchten	12	11
	II. andere:		
	a) Geraniumöl, Gewürznelkenöl, Niaouliöl, Ylang-Ylang-Öl	5	3,2
	b) andere	frei	(a)
	B. ätherische Öle, terpenfrei gemacht:		
	I. von Zitrusfrüchten	12	12
	II. andere	10	6,4
	C. Resinoide	7	5,6
	D. Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen	9	7,2
	E. terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen	10	6,4
[33.02]			
[33.03]			

(a) Siehe Anhang.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
33.04	**Mischungen von zwei oder mehreren natürlichen oder künstlichen Riech- oder Aromastoffen und Mischungen auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe (einschließlich alkoholischer Lösungen), die Rohstoffe für die Riechmittel-, Lebensmittel- oder andere Industrien sind**	10	8
[33.05]			
33.06	**Zubereitete Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel; destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen ätherischer Öle, auch zu medizinischen Zwecken:**		
	A. zubereitete Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel:		
	I. Rasiercreme	20	12,8
	II. andere	18	11,2
	B. destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen ätherischer Öle, auch zu medizinischen Zwecken	12	9,6

KAPITEL 34

SEIFEN, ORGANISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE STOFFE, ZUBEREITETE WASCHMITTEL UND WASCHHILFSMITTEL, ZUBEREITETE SCHMIERMITTEL, KÜNSTLICHE WACHSE, ZUBEREITETE WACHSE, SCHUHCREME, SCHEUERPULVER UND DERGLEICHEN, KERZEN UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, MODELLIERMASSEN UND „DENTALWACHS"

Vorschriften

1. Zu Kapitel 34 gehören nicht:

 a) isolierte chemisch einheitliche Verbindungen;

 b) Zahnpflegemittel, Rasiercreme und Haarwaschmittel, auch wenn sie Seife oder grenzflächenaktive Stoffe enthalten (Tarifnr. 33.06).

2. Zu Tarifnr. 34.01 gehören nur wasserlösliche Seifen. Die Seifen und anderen Erzeugnisse dieser Tarifnummer können auch Zusätze enthalten (z.B. Stoffe mit desinfizierenden oder scheuernden Eigenschaften, Füllstoffe, Heilmittel). Erzeugnisse, die Stoffe mit scheuernden Eigenschaften enthalten, gehören jedoch nur dann zu dieser Tarifnummer, wenn sie in Form von Tafeln, Riegeln oder geformten Stücken oder Figuren vorliegen. In anderen Formen sind sie als Scheuerpasten oder -pulver oder ähnliche Zubereitungen der Tarifnr. 34.05 zuzuweisen.

3. „Erdöl" oder „Öl aus bituminösen Mineralien" im Sinne der Tarifnr. 34.03 sind die in der Vorschrift 3 zu Kapitel 27 beschriebenen Erzeugnisse.

4. „Zubereitete Wachse, nicht emulgiert und ohne Lösungsmittel" im Sinne der Tarifnr. 34.04 sind nur:

 A. Mischungen tierischer Wachse untereinander, pflanzlicher Wachse untereinander und künstlicher Wachse untereinander;

 B. Mischungen verschiedener Gruppen von Wachsen (tierischer, pflanzlicher, mineralischer, künstlicher) untereinander sowie Mischungen von Paraffin mit tierischen, pflanzlichen oder künstlichen Wachsen;

 C. Mischungen von wachsartiger Konsistenz auf der Grundlage von Wachsen oder Paraffin, die außerdem Fette, Harze, mineralische oder andere Stoffe enthalten, sofern die Mischungen nicht emulgiert sind und keine Lösungsmittel enthalten.

 Zu Tarifnr. 34.04 gehören nicht:

 a) Wachse der Tarifnr. 27.13;

 b) ungemischte tierische oder pflanzliche Wachse, die nur gefärbt sind.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
34.01	**Seifen; als Seife verwendbare organische grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, auch ohne Gehalt an Seife**	19	12
34.02	**Organische grenzflächenaktive Stoffe; grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel und Waschhilfsmittel, auch Seife enthaltend** ..	17	12

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
34.03	**Zubereitete Schmiermittel und Zubereitungen nach Art der Schmälzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder oder anderen Stoffen, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr:**		
	A. Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	10	6,4
	B. andere	10	6,4
34.04	**Künstliche Wachse, einschließlich wasserlösliche; zubereitete Wachse, nicht emulgiert und ohne Lösungsmittel**	12	8
34.05	**Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen, ausgenommen zubereitete Wachse der Tarifnr. 34.04**	15	9,6
34.06	**Kerzen (Lichte) aller Art, Wachsstöcke, Nachtlichte und dergleichen**	16	12,8
34.07	**Modelliermassen, auch in Zusammenstellungen oder zur Unterhaltung für Kinder; zubereitetes Dentalwachs in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen**	16	10,4

KAPITEL 35

EIWEISSSTOFFE; KLEBSTOFFE; ENZYME

Vorschriften

1. Zu Kapitel 35 gehören nicht:
 a) Hefen (Tarifnr. 21.06);
 b) Arzneiwaren (Tarifnr. 30.03);
 c) Enzymzubereitungen für die Gerberei (Tarifnr. 32.03);
 d) zubereitete enzymatische Waschmittel und Waschhilfsmittel und andere Erzeugnisse des Kapitels 34;
 e) Druckerzeugnisse auf Gelatine als Trägermaterial (Kapitel 49).

2. „Dextrine" im Sinne der Tarifnr. 35.05 sind Stärkeabbauprodukte mit einem Gehalt an reduzierenden Zuckern, berechnet als Dextrose, von 10% oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff.

 Erzeugnisse mit einem höheren Gehalt an reduzierenden Zuckern gehören zu Tarifnr. 17.02.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
35.01	**Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime:**		
	A. Kasein:		
	I. zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen (a)	2	2
	II. zur gewerblichen Verwendung, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- und Futtermitteln (a)	6	5
	III. anderes	14	—
	B. Kaseinleime	13	—
	C. andere	10	10
35.02	**Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:**		
	A. Albumine:		
	I. ungenießbar oder ungenießbar gemacht (b)	frei	frei
	II. andere:		
	a) Eieralbumin und Milchalbumin:		
	1. getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)	10 (c)	—
	2. anderes	10 (c)	—
	b) andere	10	—
	B. Albuminate und andere Albuminderivate	12	12

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Die Zulassung der ungenießbar zu machenden Albumine zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(c) Bei der Einfuhr dieser Waren werden an Stelle von Zöllen Abgaben erhoben, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates bestimmt sind.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
35.03	**Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Glutinleime (z. B. Knochenleim, Hautleim, Sehnenleim), Fischleim; Hausenblase:**		
	A. Hausenblase	10	8
	B. andere	15	12
35.04	Peptone und andere Eiweißstoffe (ausgenommen Enzyme der Tarifnr. 35.07), ihre Derivate; Hautpulver, auch chromiert	12	8
35.05	**Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke:**		
	A. Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke	23,9 + bT	14 + bT
	B. Dextrinleime, Klebstoffe aus Stärke, mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen:		
	I. von weniger als 25 Gewichtshundertteilen	16,3 + bT	13 + bT höchstens 18
	II. von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 Gewichtshundertteilen	16,3 + bT	13 + bT höchstens 18
	III. von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	16,3 + bT	13 + bT höchstens 18
	IV. von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr	16,3 + bT	13 + bT höchstens 18
35.06	**Zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:**		
	A. zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	I. pflanzliche Klebstoffe:		
	a) aus pflanzlichen Gummen	11	8,8
	b) andere	19	15,2
	II. andere	16	12,8
	B. Erzeugnisse aller Art zur Verwendung als Klebstoff in Aufmachungen für den Einzelverkauf in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	19	15,2
35.07	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen	13	10,4

KAPITEL 36

PULVER UND SPRENGSTOFFE; PYROTECHNISCHE ARTIKEL; ZÜNDHÖLZER; ZÜNDMETALLEGIERUNGEN; LEICHT ENTZÜNDLICHE STOFFE

Vorschriften

1. Zu Kapitel 36 gehören nicht isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, ausgenommen die in der folgenden Vorschrift 2 a) oder b) aufgeführten Erzeugnisse.

2. Als „Waren aus leicht entzündlichen Stoffen" im Sinne der Tarifnr. 36.08 gelten ausschließlich:

 a) Metaldehyd, Hexamethylentetramin und ähnliche Erzeugnisse in Tabletten, Stäbchen oder ähnlichen Formen, aus denen sich ihre Verwendung als Brennstoff ergibt; Brennstoffe auf der Grundlage von Alkohol und ähnliche zubereitete Brennstoffe, fest oder pastenförmig;

 b) flüssige Brennstoffe (z. B. Benzin) für Feuerzeuge oder Feueranzünder in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von 300 ml oder weniger;

 c) Pech- und Harzfackeln, Kohlenanzünder und ähnliche Erzeugnisse.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
36.01	**Schießpulver:**		
	A. Schwarzpulver	8	6,4
	B. anderes	11	8,8
36.02	**Zubereitete Sprengstoffe**	16	12,8
[36.03]			
36.04	**Zündschnüre; Sprengzündschnüre; Zündhütchen, Sprengkapseln; Zünder; Sprengzünder:**		
	A. Zündschnüre; Sprengzündschnüre	15	19,6
	B. andere	24	19,2
36.05	**Pyrotechnische Artikel (Feuerwerkskörper, Knallkörper, Zündplättchen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen):**		
	A. Zündstreifen und -rollen für Feuerzeuge, Grubenlampen und dergleichen	13	10,4
	B. andere	18	11,2
36.06	**Zündhölzer**	14	11,2
[36.07]			
36.08	**Cer-Eisen und andere Zündmetallegierungen in jeder Form; Waren aus leicht entzündlichen Stoffen:**		
	A. Cer-Eisen und andere Zündmetallegierungen in jeder Form	15	9,6
	B. andere	19	15,2

KAPITEL 37

ERZEUGNISSE ZU PHOTOGRAPHISCHEN UND KINEMATOGRAPHISCHEN ZWECKEN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 37 gehören weder Abfälle noch Ausschußwaren.

2. Zu Tarifnr. 37.08 gehören nur:

 a) chemische Erzeugnisse, die zu photographischen Zwecken gemischt sind (z. B. Entwickler, Fixiersalze, Toner, Emulsionen);

 b) ungemischte Erzeugnisse zu den gleichen Zwecken, dosiert oder gebrauchsfertig für den Einzelverkauf aufgemacht.

 Zu Tarifnr. 37.08 gehören nicht Lacke, Klebstoffe oder ähnliche Zubereitungen, die nach ihrer Beschaffenheit tarifiert werden.

Zusätzliche Vorschriften

1. *Bei Tonfilmen, die getrennt als Bild- und Tonband eingehen, ist jedes Band für sich getrennt nach seiner Beschaffenheit zu behandeln.*

2. *Als Wochenschaufilme im Sinne der Tarifstelle 37.07 B II a) gelten Filme mit einer Länge von weniger als 330 m, die aktuelle Ereignisse, z. B. politischen, geschichtlichen, sozialen, wirtschaftlichen, sportlichen, militärischen, wissenschaftlichen, literarischen, volkskundlichen, touristischen oder gesellschaftlichen Charakters, darstellen.*

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
37.01	**Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme (ausgenommen Papiere, Karten oder Gewebe), nicht belichtet**	21	13,6
37.02	**Lichtempfindliche Filme in Rollen oder Streifen, auch gelocht, nicht belichtet:**		
	A. mit einer Breite von 35 mm oder weniger:		
	I. Mikrofilme; Filme für Röntgenaufnahmen oder für graphische Zwecke	20	12,8
	II. andere	20	8
	B. mit einer Breite von mehr als 35 mm	20	12,8
37.03	**Lichtempfindliche Papiere, Karten und Gewebe, auch belichtet, nicht entwickelt**	23	14,4
37.04	**Lichtempfindliche photographische Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt (Negative oder Positive):**		
	A. kinematographische Filme:		
	I. Negative; Zwischenpositive	frei	frei
	II. andere Positive	2,35 ERE für 100 m	1,52 ERE für 100 m
	B. andere	frei	frei

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
37.05	**Photographische Platten; Filme, auch gelocht, nicht zu kinematographischen Zwecken; alle diese belichtet und entwickelt (Negative oder Positive):**		
	A. Mikrofilme	5	4
	B. andere	12	8
[37.06]			
37.07	**Kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung oder nur mit Tonaufzeichnung (Negative oder Positive):**		
	A. nur mit Tonaufzeichnung	frei	(a)
	B. andere:		
	I. Negative; Zwischenpositive	**frei**	**frei**
	II. andere Positive:		
	a) Wochenschaufilme	2,25 ERE **für 100 m**	1,57 ERE **für 100 m**
	b) andere, mit einer Breite:		
	1. von weniger als 10 mm	0,50 ERE **für 100 m**	0,32 ERE **für 100 m**
	2. von 10 mm oder mehr, jedoch weniger als 34 mm	3,50 ERE **für 100 m**	2,80 ERE **für 100 m**
	3. von 34 mm oder mehr, jedoch weniger als 54 mm	5 ERE **für 100 m**	3,20 ERE **für 100 m**
	4. von 54 mm oder mehr	5 ERE **für 100 m**	4 ERE **für 100 m**
37.08	**Chemische Erzeugnisse zu photographischen Zwecken, einschließlich der Erzeugnisse für Blitzlicht**	15	9,6

(a) Siehe Anhang.

KAPITEL 38

VERSCHIEDENE ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE

Vorschriften

1. Zu Kapitel 38 gehören nicht:

 a) isolierte chemisch einheitliche Erzeugnisse, ausgenommen die nachstehend aufgeführten:

 1) künstlicher Graphit (Tarifnr. 38.01);

 2) Desinfektionsmittel, Insekticide, Fungicide, Mittel gegen Nagetiere, Herbicide, Keimhemmungsmittel, Pflanzenwuchsregulatoren und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen der in Tarifnr. 38.11 beschriebenen Art;

 3) Feuerlöschmittel in Form von Ladungen für Feuerlöschgeräte oder von Feuerlöschgranaten oder -bomben (Tarifnr. 38.17);

 4) die nachstehend in den Vorschriften 2 a), 2 c), 2 d) und 2 f) aufgeführten Erzeugnisse;

 b) Mischungen von chemischen Erzeugnissen und Nährstoffen, die zum Zubereiten von Lebensmitteln für die menschliche Ernährung verwendet werden (im allgemeinen Tarifnr. 21.07);

 c) Arzneiwaren (Tarifnr. 30.03).

2. Zu Tarifnr. 38.19 gehören unter anderem:

 a) künstliche Kristalle aus Halogensalzen der Alkali- oder Erdalkalimetalle oder aus Magnesiumoxid (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr;

 b) Fuselöle;

 c) Tintenentferner in Aufmachungen für den Einzelverkauf;

 d) Korrekturlacke für Dauerschablonen in Aufmachungen für den Einzelverkauf;

 e) schmelzbare Temperaturmesser für Öfen (z. B. Segerkegel);

 f) zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereiteter Gips;

 g) chemische Elemente des Kapitels 28, z.B. Silizium und Selen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen, auch poliert, auch einheitlich epitaxial beschichtet.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
38.01	Künstlicher Graphit, kolloider Graphit (nicht in öliger Suspension):		
	A. künstlicher Graphit:		
	I. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	10	6,4
	II. anderer	6	4,6
	B. natürlicher oder künstlicher kolloider Graphit	9	5,6
[38.02]			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
38.03	**Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht:**		
	A. Aktivkohle	16	10,4
	B. aktivierte natürliche mineralische Stoffe	14	8,8
	C. Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht	7	5,6
[38.04]			
38.05	**Tallöl:**		
	A. roh	4	frei
	B. anderes	7	5,6
38.06	**Sulfitablaugen**	9	7,2
38.07	**Balsamterpentinöl; Wurzelterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Lösungsmittel aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl; Pine-Öl:**		
	A. Balsamterpentinöl	5	4
	B. Sulfatterpentinöl; Dipenten, roh	7	4
	C. andere	7	4,8
38.08	**Kolophonium, Harzsäuren, ihre Derivate (ausgenommen Harzester der Tarifnr. 39.05); leichte und schwere Harzöle:**		
	A. Kolophonium, einschließlich „Brais résineux“	6	5
	B. leichte und schwere Harzöle	7	4,8
	C. andere	10	6,4
38.09	Holzteere; Holzteeröle (ausgenommen zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel der Tarifnr. 38.18); Kreosot; Holzgeist; Acetonöl; pflanzliche Peche aller Art; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium oder pflanzlichen Pechen; Kernbindemittel auf der Grundlage von natürlichen harzigen Stoffen:		
	A. Holzteere	4	2,4
	B. andere	6,4	(a)
[38.10]			

(a) Siehe Anhang.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
38.11	**Desinfektionsmittel, Insekticide, Fungicide, Mittel gegen Nagetiere, Herbicide, Keimhemmungsmittel, Pflanzenwuchsregulatoren und ähnliche Erzeugnisse, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger):**		
	A. Schwefel in Formen für den Einzelverkauf oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	**9**	**7,2**
	B. Zubereitungen auf der Grundlage von Kupferverbindungen	**8**	**6,4**
	C. Pflanzenwuchsregulatoren	18	14,4
	D. andere	**15**	9,6
38.12	**Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden:**		
	A. zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen:		
	I. auf der Grundlage von Stärke, mit einem Gehalt an Stärke oder Dextrinen:		
	a) von weniger als 55 Gewichtshundertteilen	18,8 + bT	13 + bT höchstens 20
	b) von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	18,8 + bT	13 + bT höchstens 20
	c) von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 Gewichtshundertteilen	18,8 + bT	13 + bT höchstens 20
	d) von 83 Gewichtshundertteilen oder mehr	18,8 + bT	13 + bT höchstens 20
	II. andere	14	8,8
	B. zubereitete Beizmittel	14	11,2
38.13	**Abbeizmittel für Metalle; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Löten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe:**		
	A. Abbeizmittel für Metalle; Löt- und Schweißpasten und -pulver, die aus Metall mit anderen Zusätzen bestehen	**14**	**11,2**
	B. Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe	**9**	**5,6**
	C. andere	**9**	**7,2**

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
38.14	**Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle:**		
	A. Antiklopfmittel auf der Grundlage von Tetraäthylblei (Äthylfluid)	19	13
	B. andere:		
	I. für Schmierstoffe:		
	a) Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	13	8
	b) andere	16	9
	II. Antiklopfmittel auf der Grundlage von Tetramethylblei, von Äthylmethylblei und von Mischungen von Tetraäthyl- und Tetramethylblei	17	9
	III. andere	17	9
38.15	Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger	16	10,4
38.16	**Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten von Mikrobenkulturen**	11	7,2
38.17	**Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben**	15	12
38.18	**Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse**	18	11,2
38.19	**Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**		
	A. Fuselöle; Dippelöl	7	5,6
	B. Naphthensäuren	6	4
	C. wasserunlösliche Salze der Naphthensäuren; Ester der Naphthensäuren	12	8
	D. Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Äthanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze	14	8,8
	E. Alkylbenzol-Gemische und Alkylnaphthalin-Gemische	13	10,4
	F. Ionenaustauscher:		
	I. auf der Grundlage von sulfonierten Kohlen oder aus natürlichen mineralischen Stoffen	9	7,2
	II. andere	14	11,2
	G. Katalysatoren	14	11,2
	H. Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren	12	9,6
	IJ. Hartmetallmischungen, nicht gesintert	12	8

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
38.19 *(Fortsetzung)*	K. feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel und ähnliche feuerfeste Massen	4	3,2
	L. Gasreinigungsmasse	9	7,2
	M. Elektrodenmasse auf der Grundlage von kohlenstoffhaltigen Stoffen	10	8
	N. Akkumulatorenmasse auf der Grundlage von Cadmiumoxid oder Nickelhydroxid	15	12
	O. graphitierte, metallpulverhaltige Kohlen oder andere Kohlen, in Form von Platten, Stangen oder anderen Zwischenerzeugnissen, ausgenommen Waren der Tarifstelle 38.01 A	6	4,8
	P. sogenannte hydraulische Flüssigkeiten (insbesondere für hydraulische Bremsen), auch mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 Gewichtshundertteilen	18	12,8
	Q. Kernbindemittel für Gießereien auf der Grundlage von Kunstharzen	18	12,8
	R. Rostschutzmittel, mit Aminen als wirksamen Bestandteilen	18	12,8
	S. chemische Elemente im Sinne der Vorschrift 2 g) zu Kapitel 38	9	14,4
	T. D-Sorbit, ausgenommen solcher der Tarifstelle 29.04 C III:		
	I. in wäßriger Lösung:		
	a) mit einem Gehalt an D-Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Sorbit	12 + bT	—
	b) anderer	12 (a) + bT	—
	II. anderer:		
	a) mit einem Gehalt an D-Mannit von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Sorbit	12 + bT	—
	b) anderer	12 (a) + bT	—
	U. andere	18	14,4

(a) Dieser Zollsatz ist auf unbestimmte Zeit auf 9 % ermäßigt (Aussetzung).

ABSCHNITT VII

KUNSTSTOFFE, ZELLULOSEÄTHER UND -ESTER UND WAREN DARAUS; KAUTSCHUK (NATURKAUTSCHUK, SYNTHETISCHER KAUTSCHUK UND FAKTIS) UND KAUTSCHUKWAREN

Vorschrift

Warenzusammenstellungen, die aus zwei oder mehreren voneinander getrennten Bestandteilen bestehen, von denen einige oder alle zu diesem Abschnitt gehören, und die erkennbar dazu bestimmt sind, durch Vermischen ein Erzeugnis des Abschnitts VI oder VII herzustellen, sind der für dieses Erzeugnis zutreffenden Tarifnummer zuzuweisen unter der Voraussetzung, daß die Einzelbestandteile:

a) ohne weiteres Umpacken aufgrund ihrer Aufmachung eindeutig erkennbar dazu bestimmt sind, zusammen verwendet zu werden;

b) zugleich gestellt werden;

c) entweder aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihrer entsprechenden Mengen als einander ergänzend anzusehen sind.

KAPITEL 39

KUNSTSTOFFE, ZELLULOSEÄTHER UND -ESTER UND WAREN DARAUS

Vorschriften

1. Zu Kapitel 39 gehören nicht:

 a) Prägefolien der Tarifnr. 32.09;

 b) künstliche Wachse (Tarifnr. 34.04);

 c) synthetischer Kautschuk im Sinne des Kapitels 40 und Waren daraus;

 d) Sattlerwaren (Tarifnr. 42.01), Täschnerwaren, Reiseartikel und andere Waren der Tarifnr. 42.02;

 e) Flechtwaren und Korbmacherwaren des Kapitels 46;

 f) die zu Abschnitt XI gehörenden Erzeugnisse (Spinnstoffe und Waren daraus);

 g) Schuhe und Schuhteile, Kopfbedeckungen und Teile davon, Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Peitschen, Reitpeitschen, Teile davon, und andere Waren des Abschnitts XII;

 h) Phantasieschmuck der Tarifnr. 71.16;

 ij) Waren des Abschnitts XVI (Maschinen und Apparate, elektrotechnische Waren);

 k) Teile von Beförderungsmitteln (Abschnitt XVII);

 l) optische Elemente aus Kunststoff, Brillenfassungen, Zeicheninstrumente und andere Waren des Kapitels 90;

 m) Waren des Kapitels 91 (Uhrmacherwaren), insbesondere Gehäuse für Uhren und für andere Uhrmacherwaren;

 n) Musikinstrumente, Teile davon und andere Waren des Kapitels 92;

 o) Möbel und andere Waren des Kapitels 94;

 p) Bürstenwaren und andere Waren des Kapitels 96;

q) Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.);

r) Knöpfe, Reißverschlüsse, Federhalter, Füllstifte und Teile davon, Mundstücke und Rohre für Tabakpfeifen, Zigarettenspitzen, Kämme, Teile von Isolierflaschen und anderen Isolierbehältern sowie andere Waren des Kapitels 98.

2. Zu den Tarifnrn. 39.01 und 39.02 gehören nur synthetisch hergestellte Erzeugnisse folgender Art:

a) Kunststoffe;

b) Silikone;

c) Resole, flüssiges Polyisobutylen und ähnliche künstliche Polymerisations- oder Polykondensationserzeugnisse.

3. Zu den Tarifnrn. 39.01 bis 39.06 gehören nur Erzeugnisse in folgenden Formen:

a) flüssige oder teigförmige Erzeugnisse, einschließlich der Emulsionen, Dispersionen und Lösungen;

b) Blöcke, Stücke, Krümel, Körner, Flocken und Pulver (einschließlich Formmassen) und dergleichen;

c) Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm; nahtlose Rohre, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet;

d) Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder oder Streifen (andere als die durch Vorschrift 4 zu Kapitel 51 der Tarifnr. 51.02 zugewiesenen), auch bedruckt oder anders oberflächenbearbeitet, ungeschnitten oder lediglich quadratisch oder rechteckig geschnitten (auch wenn sie dadurch den Charakter von Fertigwaren erhalten haben);

e) Abfälle und Bruch.

Zusätzliche Vorschrift

Zu Tarifstelle 39.02 C I gehört auch Polyäthylen, das durch geringe Mengen anderer Olefine schwach modifiziert ist.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
39.01	**Kondensations-, Polykondensations- und Polyadditionserzeugnisse, auch modifiziert, auch polymerisiert, linear oder vernetzt (z. B. Phenoplaste, Aminoplaste, Alkyde, Allylpolyester und andere ungesättigte Polyester, Silikone):**		
	A. Ionenaustauscher	19	12
	B. Klebebänder (Klebestreifen), mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk bestrichen	16	10,4
	C. andere:		
	I. Phenoplaste:		
	a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39 ..	15	12
	b) in anderen Formen	17	12,8
	II. Aminoplaste:		
	a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39 ..	15	12
	b) in anderen Formen	17	13,6

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
39.01 *(Fortsetzung)*	C. III. Alkyde und andere Polyester	20	16
	IV. Polyamide	22	16
	V. Polyurethane	22	17,6
	VI. Silikone	20	17,6
	VII. andere	20	14,4
39.02	**Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylene, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze):**		
	A. Ionenaustauscher	22	14,4
	B. Klebebänder (Klebestreifen), mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk bestrichen	16	10,4
	C. andere:		
	I. Polyäthylen:		
	a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39	20	16
	b) in anderen Formen	23	18,4
	II. Polytetrahaloäthylene	23	14,4
	III. Polysulfohaloäthylene	23	18,4
	IV. Polypropylen	23	18,4
	V. Polyisobutylen	23	18,4
	VI. Polystyrol und seine Mischpolymerisate:		
	a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39	20	16
	b) in anderen Formen	23	18,4
	VII. Polyvinylchlorid:		
	a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39	20	16
	b) in anderen Formen	23	18,4
	VIII. Polyvinylidenchlorid; Vinylidenchlorid-Vinylchlorid-Mischpolymerisate	19	15,2
	IX. Polyvinylacetat	19	12
	X. Vinylchlorid-Vinylacetat-Mischpolymerisate	21	16,8
	XI. Polyvinylalkohole, -acetale und -äther	21	13,6
	XII. Acrylpolymerisate, Methacrylpolymerisate, Acryl-Methacryl-Mischpolymerisate	21	16,8
	XIII. Cumaron-Harze, Inden-Harze und Cumaron-Inden-Harze	19	12
	XIV. andere Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse:		
	a) in Formen im Sinne der Vorschrift 3 a) oder b) zu Kapitel 39	21	16,8
	b) in anderen Formen	23	18,4

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
39.03	**Regenerierte Zellulose; Zellulosenitrate, Zelluloseacetate und andere Zelluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z. B. Zelloidin, Kollodium, Zelluloid); Vulkanfiber:**		
	A. Klebebänder (Klebestreifen), mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk bestrichen	16	10,4
	B. andere:		
	I. regenerierte Zellulose:		
	a) schaum-, schwamm- oder zellförmig	22	17,6
	b) andere:		
	1. Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch aufgerollt, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm	23	18,4
	2. andere	19	12
	c) Abfälle und Bruch	16	10,4
	II. Zellulosenitrate:		
	a) nicht weichgemacht:		
	1. Kollodium und Zelloidin	20	16
	2. andere	12	9,6
	b) weichgemacht:		
	1. mit Kampfer oder anders weichgemacht (z. B. Zelluloid):		
	aa) Filmunterlagen in Rollen oder Streifen	15	12
	bb) andere	17	13,6
	2. Abfälle und Bruch	14	11,2
	III. Zelluloseacetate:		
	a) nicht weichgemacht	19	15,2
	b) weichgemacht:		
	1. Formmassen	15	12
	2. Filmunterlagen in Rollen oder Streifen	13	10,4
	3. Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch aufgerollt, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm	19	15,2
	4. andere:		
	aa) Abfälle und Bruch	14	11,2
	bb) andere	17	13,6
	IV. andere Zelluloseester:		
	a) nicht weichgemacht	18	11,2
	b) weichgemacht:		
	1. Formmassen	15	9,6
	2. Filmunterlagen in Rollen oder Streifen	14	11,2
	3. Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch aufgerollt, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm	20	12,8
	4. andere:		
	aa) Abfälle und Bruch	14	8,8
	bb) andere	18	11,2

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
39.03 *(Fortsetzung)*	B. V. Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate:		
	a) nicht weichgemacht:		
	1. Äthylzellulose	15	12
	2. andere	19	15,2
	b) weichgemacht:		
	1. Abfälle und Bruch	16	12,8
	2. andere:		
	aa) Äthylzellulose	16	12,8
	bb) andere	20	16
	VI. Vulkanfiber	14	8,8
39.04	**Gehärtete Eiweißstoffe (z. B. gehärtetes Kasein, gehärtete Gelatine)**	10	8
39.05	**Durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze); durch Veresterung von natürlichen Harzen oder Harzsäuren gewonnene Kunstharze (Harzester); chemische Derivate des Naturkautschuks (z. B. Chlorkautschuk, Kautschukchlorhydrat, cyclischer Kautschuk, oxidierter Kautschuk):**		
	A. Schmelzharze	14	8,8
	B. andere	17	11,2
39.06	**Andere Hochpolymere und Kunststoffe, einschließlich Alginsäure, ihre Salze und Ester; Linoxyn:**		
	A. Alginsäure, ihre Salze und Ester	11	7,2
	B. andere	20	16
39.07	**Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06:**		
	A. aus regenerierter Zellulose	23	18,4
	B. aus Vulkanfiber	19	12
	C. aus gehärteten Eiweißstoffen	18	11,2
	D. aus chemischen Kautschukderivaten	17	11,2
	E. aus anderen Stoffen:		
	I. Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12	16	8
	II. Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und Fächergriffe, Teile von Fächergestellen und Fächergriffen	21	8,5
	III. Miederstäbe und dergleichen für Korsette, Kleider und Bekleidungszubehör	17	7
	IV. andere	22	17,6

KAPITEL 40

KAUTSCHUK (NATURKAUTSCHUK, SYNTHETISCHER KAUTSCHUK UND FAKTIS) UND KAUTSCHUKWAREN

Vorschriften

1. Als „Kautschuk" gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist, an allen Stellen des Zolltarifs, an denen dieser Ausdruck gebraucht wird, folgende Erzeugnisse, auch weich oder hart vulkanisiert: Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, ähnliche natürliche Kautschukarten, synthetischer Kautschuk, Faktis und deren Regenerate.

2. Zu Kapitel 40 gehören nicht die nachstehend aufgeführten aus Kautschuk und Spinnstoffen bestehenden Erzeugnisse, die in der Regel zu Abschnitt XI gehören:

 a) gummielastische oder kautschutierte Gewirke oder Wirkwaren (ausgenommen Förderbänder und Treibriemen, aus kautschutierten Gewirken, der Tarifnr. 40.10) sowie gummielastische Gewebe und Waren daraus;

 b) Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche aus Spinnstoffen, innen mit Kautschuk ausgekleidet oder beschichtet (Tarifnr. 59.15);

 c) andere mit Kautschuk getränkte, bestrichene oder überzogene oder mit Lagen aus Kautschuk versehene Gewebe (ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnr. 40.10):

 — mit einem Quadratmetergewicht von 1 500 g oder weniger,

 — mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 500 g und einem Anteil an Spinnstoffen von mehr als 50 Gewichtshundertteilen,

 und Waren daraus;

 d) mit Kautschuk getränkte oder bestrichene Filze mit einem Anteil an Spinnstoffen von mehr als 50 Gewichtshundertteilen und Waren daraus;

 e) Vliesstoffe, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder Kautschuk als Bindemittel enthaltend, ohne Rücksicht auf das Quadratmetergewicht, und Waren daraus;

 f) gewebeähnliche Erzeugnisse aus parallel liegenden und miteinander durch Kautschuk verklebten Garnen aus Spinnstoffen, ohne Rücksicht auf das Quadratmetergewicht, und Waren daraus.

 Blätter, Platten oder Streifen aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk, in Verbindung mit Gewebe, Gewirken, Filz, Vliesstoff oder ähnlichen Erzeugnissen aus Spinnstoffen, sowie Waren daraus, gehören zu Kapitel 40, sofern der Spinnstoff nur als Unterlage dient.

3. Zu Kapitel 40 gehören außerdem nicht:

 a) Schuhe und Schuhteile des Kapitels 64;

 b) Kopfbedeckungen und Teile davon, einschließlich Badekappen, des Kapitels 65;

 c) Hartkautschukteile für Maschinen, mechanische und elektrische Apparate sowie alle Gegenstände und Teile aus Hartkautschuk zu elektrotechnischen Zwecken, die zu Abschnitt XVI gehören;

 d) Waren der Kapitel 90, 92, 94 und 96;

 e) Waren des Kapitels 97, ausgenommen Sporthandschuhe und Waren der Tarifnr. 40.11;

 f) Knöpfe, Federhalter, Rohre für Tabakpfeifen und dergleichen, Kämme sowie andere Waren des Kapitels 98.

4. Unter „synthetischem Kautschuk" im Sinne der Vorschrift 1 und der Tarifnrn. 40.02, 40.05 und 40.06 sind zu verstehen:

 a) ungesättigte synthetische Stoffe, die nach der Vulkanisation mit Schwefel nicht wieder in den thermoplastischen Zustand zurückgeführt werden können. Werden sie bis zum Optimum vulkanisiert (ohne Zu-

satz anderer zur Vernetzung nicht erforderlicher Stoffe, wie Weichmacher, aktive oder inerte Füllstoffe), so müssen sie bei einer Temperatur zwischen 18 und 29° C eine Dehnung bis zum Dreifachen ihrer ursprünglichen Länge aushalten, ohne zu reißen. Nach einer Dehnung auf das Doppelte ihrer ursprünglichen Länge müssen sie sich ferner innerhalb fünf Minuten mindestens auf das Eineinhalbfache ihrer ursprünglichen Länge zusammenziehen.

Synthetischer Kautschuk sind hiernach z. B. cis-Polyisopren (IR), Polybutadien (BR), Polychlorbutadien (CR), Polybutadien-Styrol (SBR), Polychlorbutadien-Acrylnitril (NCR), Polybutadien-Acrylnitril (NBR) und Butylkautschuk (IIR);

b) Thioplaste (TM);

c) Naturkautschuk, modifiziert durch Pfropfen oder Mischen mit Kunststoffen, depolymerisierter Naturkautschuk sowie Mischungen von ungesättigten synthetischen Stoffen und gesättigten synthetischen Hochpolymeren, wenn diese Erzeugnisse den in Absatz a) festgelegten Bedingungen der Vulkanisations-, der Dehnungs- und der Kontraktionsfähigkeit entsprechen.

5. Zu den Tarifnrn. 40.01 und 40.02 gehören nicht:

a) Latex von Naturkautschuk oder von synthetischem Kautschuk (auch vorvulkanisiert), mit Zusatz von Vulkanisationsmitteln oder Vulkanisationsbeschleunigern, inerten oder aktiven Füllstoffen, Weichmachern, Farbstoffen (ausgenommen Farbstoffe, die nur zur Kenntlichmachung dienen) oder anderen Stoffen; Latex, nur stabilisiert oder konzentriert, sowie wärmeempfindlich gemachter und positiver Latex bleiben jedoch, je nach Beschaffenheit, in Tarifnr. 40.01 oder 40.02;

b) Kautschuk, dem vor der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) oder Kieselsäureanhydrid (auch mit Mineralöl) zugesetzt ist, sowie Kautschuk, dem nach der Koagulation irgendwelche Stoffe zugesetzt sind;

c) Mischungen von zwei oder mehr in Vorschrift 1 zu Kapitel 40 genannten Erzeugnisen, gleichgültig, ob ihnen weitere Stoffe zugesetzt sind oder nicht.

6. Nicht umsponnene Fäden jeden Profils aus Weichkautschuk, deren größter Durchmesser 5 mm übersteigt, gehören zu Tarifnr. 40.08.

7. Zu Tarifnr. 40.10 gehören auch Förderbänder und Treibriemen aus Geweben, die mit Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk versehen sind, sowie solche, die unter Verwendung von mit Kautschuk getränkten oder überstrichenen Garnen oder Bindfäden aus Spinnstoffen hergestellt sind.

8. Im Sinne der Tarifnr. 40.06 wird vorvulkanisierter Latex dem nichtvulkanisierten Latex gleichgestellt.

Im Sinne der Tarifnrn. 40.07 bis 40.14 gelten Balata, Guttapercha, ähnliche natürliche Kautschukarten, Faktis und deren Regenerate als vulkanisierter Kautschuk, auch wenn sie nicht vulkanisiert sind.

9. Platten, Blätter und Streifen im Sinne der Tarifnrn. 40.05, 40.08 und 40.15 sind solche, die nicht geschnitten sind oder die durch einfaches Schneiden eine quadratische oder rechteckige Form erhalten haben, auch wenn sie dadurch zu Fertigwaren geworden sind. Sie dürfen jedoch nicht weiterbearbeitet sein; eine einfache Oberflächenbearbeitung (z. B. Bedrucken) bleibt hierbei außer Betracht.

Profile und Schnüre der Tarifnr. 40.08 und Stäbe, Profile und Rohre der Tarifnr. 40.15 dürfen auch auf bestimmte Längen zugeschnitten, jedoch — abgesehen von einer einfachen Oberflächenbearbeitung — nicht weiterbearbeitet sein.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
	I. ROHKAUTSCHUK		
40.01	**Latex von Naturkautschuk, auch mit Zusatz von Latex von synthetischem Kautschuk; vorvulkanisierter Latex von Naturkautschuk; Naturkautschuk, Balata, Guttapercha und ähnliche natürliche Kautschukarten**	frei	frei
40.02	**Latex von synthetischem Kautschuk, vorvulkanisierter Latex von synthetischem Kautschuk; synthetischer Kautschuk; Faktis:**		
	A. Faktis	10	4
	B. durch Zusatz von Kunststoffen modifizierte Erzeugnisse	10	5
	C. andere	frei	frei
40.03	**Regenerierter Kautschuk**	3	1
40.04	**Abfälle und Schnitzel von Kautschuk, ausgenommen Hartkautschuk; Altwaren und Teile davon, aus Kautschuk, ausgenommen Hartkautschuk, nur zum Wiedernutzbarmachen des Kautschukanteils verwendbar; Staub aus Kautschukabfällen oder -altwaren, ausgenommen aus Hartkautschuk**	frei	frei
	II. NICHTVULKANISIERTER KAUTSCHUK		
40.05	**Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, ausgenommen „smoked sheets" und „crepe sheets" der Tarifnrn. 40.01 und 40.02; Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; sogenannte Masterbatches aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, dem vor oder nach der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) oder Kieselsäureanhydrid (auch mit Mineralöl) zugesetzt ist, in beliebigen Formen:**		
	A. Kautschuk mit Zusatz von Ruß oder Kieselsäureanhydrid (sogenannte Masterbatches)	6,5	3
	B. Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk	14	5,5
	C. andere	10	4
40.06	**Naturkautschuk oder synthetischer Kautschuk, Latex von Naturkautschuk oder von synthetischem Kautschuk, nicht vulkanisiert, in anderen Formen oder in anderem Zustand (z. B. Lösungen und Dispersionen, Rohre, Stäbe, Profile); Waren aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk (z. B. überzogene oder imprägnierte Garne aus Spinnstoffen; Scheiben, Ringe):**		
	A. Lösungen und Dispersionen	18	7
	B. andere	14	5,5

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
	III. WEICHKAUTSCHUKWAREN (VULKANISIERT)		
40.07	**Fäden und Kordeln, aus Weichkautschuk, auch mit Spinnstofferzeugnissen überzogen; Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen:**		
	A. Fäden und Kordeln, aus Weichkautschuk, auch mit Spinnstofferzeugnissen überzogen	15	10
	B. Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen	10	8
40.08	**Platten, Blätter, Streifen, Profile und Schnüre, aus Weichkautschuk:**		
	A. Platten, Blätter, Streifen:		
	I. aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk	18	9
	II. andere	17	7
	B. Profile und Schnüre	15	6
40.09	**Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk**	18	7
40.10	**Förderbänder und Treibriemen, aus Weichkautschuk**	15	10
40.11	**Reifen, auswechselbare Überreifen, Luftschläuche und Felgenbänder, aus Weichkautschuk, für Räder aller Art:**		
	A. Vollreifen, Hohlkammerreifen und auswechselbare Überreifen	19	7,5
	B. andere	22	9
40.12	**Weichkautschukwaren zu hygienischen und medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen**	20	10
40.13	**Bekleidung, Handschuhe und Bekleidungszubehör, aus Weichkautschuk, zu allen Zwecken:**		
	A. Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe	20	8
	B. Bekleidung und Bekleidungszubehör	20	10
40.14	**Andere Weichkautschukwaren:**		
	A. aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk	20	8
	B. andere	15	6

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
	IV. HARTKAUTSCHUK UND HARTKAUTSCHUKWAREN		
40.15	**Hartkautschuk in Massen, Platten, Blättern, Streifen, Stäben, Profilen oder Rohren; Abfälle, Staub und Bruch:**		
	A. Hartkautschuk in Massen, Platten, Blättern, Streifen, Stäben, Profilen oder Rohren	10	4
	B. Abfälle, Staub und Bruch, aus Hartkautschuk	frei	frei
40.16	**Hartkautschukwaren**	19	7,5

ABSCHNITT VIII

HÄUTE, FELLE, LEDER, PELZFELLE UND WAREN DARAUS; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN

KAPITEL 41

HÄUTE UND FELLE; LEDER

Vorschriften

1. Zu Kapitel 41 gehören nicht:

 a) Schnitzel und ähnliche Abfälle ungegerbter Häute oder Felle (Tarifnr. 05.05 oder 05.15);

 b) Vogelbälge und Teile davon, mit ihren Federn oder Daunen (Tarifnr. 05.07 oder 67.01, je nach Beschaffenheit);

 c) nichtenthaarte rohe, gegerbte oder zugerichtete Häute und Felle (Kapitel 43). Jedoch gehören zu Tarifnr. 41.01 rohe, nichtenthaarte Häute und Felle von Rindern oder Kälbern (auch von Büffeln), von Pferden oder anderen Einhufern, von Schafen oder Lämmern (ausgenommen Felle von sogenannten Astrachan- oder Karakullämmern — Persianer, Breitschwanz und dergleichen — und von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern), von Ziegen oder Zickeln (ausgenommen Felle von Ziegen oder Zickeln aus dem Yemen oder von mongolischen oder tibetanischen Ziegen oder Zickeln), von Schweinen (einschließlich Pekaris), von Gemsen, Gazellen, Rentieren, Elchen, Hirschen, Rehen und Hunden.

2. Der Begriff „Kunstleder" umfaßt in allen Teilen des Zolltarifs nur Stoffe der in Tarifnr. 41.10 erfaßten Art.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
41.01	**Rohe Häute und Felle (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert oder gepickelt)**	frei	frei
41.02	**Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08:**		
	A. indisches Kipsleder, ganz, auch ohne Kopf und Füße, mit einem Stückgewicht von 4,5 kg oder weniger, nur pflanzlich gegerbt, auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar	frei	—
	B. anderes Leder	9	8
41.03	**Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08:**		
	A. von indischen Metis, nur pflanzlich gegerbt, auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar	frei	frei
	B. anderes Leder:		
	I. nur gegerbt	6	3
	II. anderes	10	5

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
41.04	**Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08:**		
	A. von indischen Ziegen, nur pflanzlich gegerbt, auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar	frei	frei
	B. anderes Leder:		
	I. nur gegerbt	7	3,5
	II. anderes	10	5
41.05	**Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 und 41.08:**		
	A. von Kriechtieren, nur pflanzlich gegerbt, auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar	frei	frei
	B. anderes Leder:		
	I. nur gegerbt	8	4
	II. anderes	9	4,5
41.06	**Sämischleder (Chamoisleder)**	10	5
[41.07]			
41.08	**Lackleder und metallisiertes Leder**	12	5
41.09	**Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Kunstleder, Pergament- und Rohhautleder, nicht zum Herstellen von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl**	frei	frei
41.10	**Kunstleder, auf der Grundlage von unzerfasertem oder zerfasertem Leder hergestellt, in Platten oder Blättern, auch aufgerollt**	10	5

KAPITEL 42

LEDERWAREN; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 42 gehören nicht:

 a) Katgut und andere sterile chirurgische Nähmittel (Tarifnr. 30.05);

 b) Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder (außer Handschuhen), mit Futter aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk oder mit äußeren Teilen aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese äußeren Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen (Tarifnr. 43.03 oder 43.04, je nach Beschaffenheit);

 c) Einkaufsnetze und dergleichen des Abschnitts XI;

 d) Waren des Kapitels 64;

 e) Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 65;

 f) Peitschen, Reitpeitschen und andere Waren der Tarifnr. 66.02;

 g) Saiten für Musikinstrumente, Felle für Trommeln und für ähnliche Instrumente sowie andere Teile von Musikinstrumenten (Tarifnr. 92.10);

 h) Möbel und Teile davon (Kapitel 94);

 ij) Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.);

 k) Knöpfe, Manschettenknöpfe usw. der Tarifnr. 98.01 oder des Kapitels 71.

2. Handschuhe (einschließlich Sport- und Schutzhandschuhe), Schürzen und andere Schutzbekleidung für alle Berufe, Hosenträger, Gürtel, Koppel aller Art, Schulterriemen, Handgelenkbänder und Uhrarmbänder aus Leder oder Kunstleder gehören zu Tarifnr. 42.03.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
42.01	**Sattlerwaren für alle Tiere (z. B. Sättel, Geschirre, Kumte, Zugtaue, Kniekappen), aus Stoffen aller Art**	18	9
42.02	**Reiseartikel (Reisekoffer, Handkoffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke usw.), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schulranzen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbeutel, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabakbeutel, Futterale, Etuis oder Schachteln (für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten usw.) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben:**		
	A. aus Kunststoffolien	21	15
	B. aus anderen Stoffen	19	7,5

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
42.03	**Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder Kunstleder:**		
	A. Bekleidung	20	8
	B. Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe:		
	I. Schutzhandschuhe für alle Berufe	17	13
	II. Spezialsporthandschuhe	19	11
	III. andere	19	10,5
	C. anderes Bekleidungszubehör	19	7,5
42.04	**Waren zu technischen Zwecken aus Leder oder Kunstleder:**		
	A. Treibriemen und Förderbänder	10	5
	B. andere	13	8
42.05	**Andere Waren aus Leder oder Kunstleder**	17	7
42.06	**Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen**	8	6

KAPITEL 43

PELZFELLE UND KÜNSTLICHES PELZWERK; WAREN DARAUS

Vorschriften

1. Als „Pelzfelle" gelten, abgesehen von den rohen Pelzfellen der Tarifnr. 43.01, in allen Teilen des Zolltarifs die mit dem Haarkleid gegerbten oder zugerichteten Häute und Felle von Tieren aller Art.

2. Zu Kapitel 43 gehören nicht:

 a) Vogelbälge und Teile davon, mit ihren Federn oder Daunen (Tarifnr. 05.07 oder 67.01, je nach Beschaffenheit);

 b) nichtenthaarte, rohe Häute und Felle der zu Kapitel 41 gehörenden Art (siehe Vorschrift 1 c) zu Kapitel 41);

 c) Handschuhe, die aus Leder und Pelzfellen oder aus Leder und künstlichem Pelzwerk bestehen (Tarifnr. 42.03);

 d) Waren des Kapitels 64;

 e) Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 65;

 f) Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.).

3. „Platten, Säcke, Vierecke, Kreuze oder ähnliche Formen" im Sinne der Tarifnr. 43.02 sind Pelzfelle oder Teile davon (ausgenommen sogenannte ausgelassene Pelzfelle), die ohne Hinzufügen von anderen Stoffen zu Quadraten, Rechtecken, Kreuzen oder Trapezen zusammengenäht worden sind. Dagegen gehören andere Verbindungen, die ohne weiteres oder nach einfachem Zuschneiden gebraucht werden können, sowie Pelzfelle oder Teile davon, die zu Bekleidung, Teilen davon oder zu Bekleidungszubehör oder anderen Waren zusammengenäht sind, zu Tarifnr. 43.03.

4. Bekleidung und Bekleidungszubehör aller Art (soweit sie nicht nach der Vorschrift 2 von Kapitel 43 ausgenommen sind), mit Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk gefüttert, gehören je nach Beschaffenheit des Futters zu Tarifnr. 43.03 oder 43.04. Das gleiche gilt für Bekleidung und Bekleidungszubehör, mit äußeren Teilen aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen.

5. „Künstliches Pelzwerk" im Sinne des Zolltarifs sind alle Nachahmungen von Pelzfellen aus Wolle, anderen Tierhaaren oder anderen Fasern, hergestellt durch Aufkleben oder Aufnähen auf Leder, Gewebe usw. Nachahmungen, die durch Weben hergestellt sind, werden bei den entsprechenden Waren aus Spinnstoffen (z. B. Samt, Plüsch, Schlingengewebe) eingereiht.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
43.01	**Rohe Pelzfelle**	frei	frei
43.02	**Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, auch zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt; Abfälle und Überreste davon, nicht genäht:**		
	A. gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, auch zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt	9	4,5
	B. Abfälle und Überreste, nicht genäht, von Waren des Absatzes A	frei	3,5

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
43.03	**Waren aus Pelzfellen:**		
	A. Waren zu technischen Zwecken	18	7
	B. andere	24	9,5
43.04	**Künstliches Pelzwerk und Waren daraus**	22	9

ABSCHNITT IX

HOLZ, HOLZKOHLE UND HOLZWAREN; KORK UND KORKWAREN; FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN

KAPITEL 44

HOLZ, HOLZKOHLE UND HOLZWAREN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 44 gehören nicht:

 a) Hölzer der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art (Tarifnr. 12.07);

 b) Hölzer der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art (Tarifnr. 14.05);

 c) Aktivkohle (Tarifnr. 38.03);

 d) Waren des Kapitels 46;

 e) Schuhe und Teile davon des Kapitels 64;

 f) Gehstöcke und Teile von Gehstöcken, Regenschirmen, Sonnenschirmen und Reitpeitschen (Kapitel 66);

 g) Waren der Tarifnr. 68.09;

 h) Phantasieschmuck der Tarifnr. 71.16;

 ij) Waren des Abschnitts XVII, insbesondere Stellmacherarbeiten;

 k) Waren des Kapitels 91 (Uhrmacherwaren), insbesondere Gehäuse für Uhren;

 l) Musikinstrumente und Teile davon (Kapitel 92);

 m) Waffenteile (Tarifnr. 93.06);

 n) Möbel und Teile davon (Kapitel 94);

 o) Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.);

 p) Tabakpfeifen, Teile von Tabakpfeifen und ähnliche Waren, Knöpfe, Bleistifte und andere Waren des Kapitels 98.

2. Vergütetes Holz im Sinne des Kapitels 44 ist massives oder aus Lagen zusammengesetztes Holz, das chemisch oder physikalisch behandelt ist — bei Holz aus zusammengesetzten Lagen in stärkerem Maße, als es für einen guten Zusammenhalt nötig ist — und dessen Dichte, Härte und Widerstandsfähigkeit gegen mechanische, chemische oder elektrische Einflüsse hierdurch merklich erhöht sind.

3. Zu den Tarifnrn. 44.19 bis 44.28 gehören auch die entsprechenden Waren aus Faserplatten, aus furniertem Holz, aus Sperrholz, aus Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, sowie aus vergütetem Holz oder aus sogenanntem Kunstholz.

4. Hölzerne Werkzeuge mit Metallteilen sind der Tarifnr. 44.25 zuzuweisen, wenn diese Teile nicht die Klinge oder den arbeitenden Teil des Werkzeugs bilden.

Zusätzliche Vorschrift

Als Holzmehl im Sinne der Tarifnr. 44.12 gilt Holzpulver, das mit einem Rückstand von höchstens 8 Gewichtshundertteilen ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,63 mm passiert.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
44.01	**Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen oder Reisigbündeln; Holzabfälle, einschließlich Sägespäne**	frei	frei
44.02	**Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepreßt**	13	6,5
44.03	**Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet:**		
	A. Leitungsmaste aus Nadelholz, mit einer Länge von 6 m bis 18 m und einem Umfang am dickeren Ende von mehr als 45 cm, jedoch nicht mehr als 90 cm, in beliebigem Grade imprägniert	8	3
	B. anderes	frei	frei
44.04	**Holz, vierseitig oder zweiseitig grob zugerichtet, aber nicht weiterbearbeitet**	frei	frei
44.05	**Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm:**		
	A. Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefaßten Stiften (a)	frei	frei
	B. Nadelholz, mit einer Länge von 125 cm oder weniger und einer Dicke von weniger als 12,5 mm	13	5
	C. anderes	frei	frei
[44.06]			
44.07	**Bahnschwellen aus Holz:**		
	A. in beliebigem Grade imprägniert	10	5
	B. andere	8	3
[44.08]			
44.09	**Holz für Faßreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke, aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holzspan aller Art; Holzdraht; Holz zum Zerfasern, in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Holzspäne der bei der Essigherstellung oder zum Klären von Flüssigkeiten verwendeten Art; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, aber weder gedrechselt, gebogen noch sonst bearbeitet, für Gehstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen:**		
	A. Holzdraht	9	6
	B. Holz zum Zerfasern, in Form von Plättchen oder Schnitzeln	frei	4
	C. Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, aber weder gedrechselt, gebogen noch sonst bearbeitet, für Gehstöcke, Regenschirme, Peitschen, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen	7	3
	D. andere	8	4

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
[44.10]			
44.11	Platten aus Fasern von Holz oder von anderen pflanzlichen Stoffen, auch mit natürlichen oder künstlichen Harzen oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt	15	11
44.12	Holzwolle; Holzmehl	10	5
44.13	Holz (einschließlich Stäbe oder Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), gehobelt, genutet, gefedert, gekehlt, gefalzt, abgeschrägt oder in ähnlicher Weise bearbeitet	10	5
44.14	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiterbearbeitet, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger; Furnierblätter und Holz für Sperrholz, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger:		
	A. Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefaßten Stiften (a)	frei	7
	B. andere	10	7
44.15	Furniertes Holz und Sperrholz, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	15	13 (b)
44.16	Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, aus Holz, auch mit Blättern aus unedlem Metall belegt	10	5
44.17	Vergütetes Holz in Form von Platten, Brettern, Blöcken und dergleichen	10	4
44.18	Sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen, Sägespänen, Holzmehl oder anderen Abfällen holziger Stoffe unter Verwendung von Natur- oder Kunstharz oder anderen organischen Bindemitteln zusammengepreßt, in Form von Platten, Tafeln, Blöcken und dergleichen	13	12
44.19	Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen und dergleichen	15	7,5
44.20	Holzrahmen für Bilder, Spiegel und dergleichen	15	7,5
44.21	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz, vollständig:		
	A. hergestellt (auch teilweise) aus furniertem Holz oder Sperrholz	17	12
	B. andere:		
	I. aus Faserplatten	19	14
	II. andere	13	10

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Zollfreiheit im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von 400 000 m³ von Sperrholz aus Nadelholz, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen:
— mit einer Dicke von mehr als 9 mm und mit vom Schälen rohen Oberflächen;
— mit einer Dicke von mehr als 18,5 mm und geschliffen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
44.22	**Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren, Teile davon, aus Holz, einschließlich Faßstäbe:**		
	A. Faßstäbe aus Holz, durch Spalten hergestellt, auch auf einer Hauptfläche gesägt, aber nicht weiterbearbeitet; Faßstäbe aus Holz, durch Sägen hergestellt, mindestens auf einer Hauptfläche mit der Zylindersäge bearbeitet, aber nicht weiterbearbeitet	7	3,5
	B. andere	14	5,5
44.23	**Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich vorgefertigte Holzkonstruktionen und hölzerne Parkettafeln:**		
	A. Verschalungen für Betonarbeiten	14	5,5
	B. andere:		
	I. aus Faserplatten	19	14
	II. andere	14	7
44.24	**Haushaltsgeräte aus Holz**	15	7,5
44.25	**Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz:**		
	A. Griffe für Messerschmiedewaren und Eßbestecke; Fassungen für Besen, Bürsten und Pinsel	16	6,5
	B. andere	12	6
44.26	**Spulen, Spindeln, Nähgarnrollen und ähnliche Waren, aus gedrechseltem Holz:**		
	A. kleine Rollen zum Aufspulen von Nähgarn, Stickgarn und dergleichen	9	3,5
	B. andere	16	8
44.27	**Lampen und andere Beleuchtungskörper aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, nicht zu Kapitel 94 gehörig; Kästchen, Zigarettenbehälter, Präsentierbretter, Obstschalen, Schmuck- und Ziergegenstände, aus Holz; Kästen für Bestecke, für Zeichengeräte oder für Geigen und ähnliche Behältnisse, aus Holz; Holzgegenstände zum persönlichen Gebrauch oder Schmuck, wie sie in Taschen usw. mitgeführt werden; hölzerne Teile dieser Waren:**		
	A. aus Faserplatten	19	14
	B. andere	18	7
44.28	**Andere Holzwaren:**		
	A. Gießerei-Modelle	7	3,5
	B. Rundstäbe für Rollvorhänge, mit oder ohne Federzugvorrichtung	14	6,5
	C. Holz für Zündhölzer vorgerichtet; Holznägel für Schuhe	9	6
	D. andere:		
	I. aus Faserplatten	19	14
	II. andere	14	7

KAPITEL 45

KORK UND KORKWAREN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 45 gehören nicht:
 a) Schuhe und Teile davon des Kapitels 64;
 b) Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 65;
 c) Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.).

2. Naturkork, nur zweiseitig grob zugerichtet oder entrindet, gehört zu Tarifnr. 45.02.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
45.01	**Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschrot, Korkmehl**	7	3
45.02	**Würfel, Platten, Blätter und Streifen, aus Naturkork, einschließlich Würfel oder Quader zum Herstellen von Stopfen**	12	8
45.03	**Waren aus Naturkork**	20	16
45.04	**Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Preßkork:**		
	A. Rondelle zum Herstellen von Kronenverschlüssen bestimmt (a)	11	16
	B. andere	20	16

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

KAPITEL 46

FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN

Vorschriften

1. Flechtstoffe sind insbesondere Stroh, Korbweiden, Binsen, Schilf, Holzspan, Faserstreifen oder Rinden von Pflanzen, nicht versponnene natürliche Spinnfasern, Monofile und Streifen oder dergleichen aus Kunststoffen sowie Streifen aus Papier, jedoch nicht Menschenhaare und Roßhaar, Vorgarne und Garne aus Spinnstoffen, Streifen aus Leder oder Kunstleder, Streifen aus Filz sowie Monofile und Streifen oder dergleichen des Kapitels 51.

2. Zu Kapitel 46 gehören nicht:

 a) Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten (Tarifnr. 59.04);

 b) Schuhe, Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 64 oder 65;

 c) Fahrzeuge und Fahrzeug-Aufbauten, aus Korbgeflecht (Kapitel 87);

 d) Möbel und Teile davon (Kapitel 94).

3. Parallel aneinandergefügte Flechtstoffe im Sinne der Tarifnr. 46.02 sind solche, die nebeneinandergelegt und durch Bindematerial, auch durch Garne aus Spinnstoffen, in Flächenform miteinander verbunden sind.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
[46.01]			
46.02	**Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, zu allen Verwendungszwecken, auch miteinander zu Bändern verbunden; Flechtstoffe, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergefügt, einschließlich Chinamatten, grobe Strohmatten und Gittergeflechte; Flaschenhülsen aus Stroh:**		
	A. Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, zu allen Verwendungszwecken, auch miteinander zu Bändern verbunden:		
	I. aus nicht versponnenen pflanzlichen Stoffen	3	frei
	II. andere	13	6,5
	B. grobe Strohmatten; Flaschenhülsen aus Stroh, Gittergeflechte und andere grobe Waren zu Verpackungs- oder Schutzzwecken	9	5
	C. Chinamatten und ähnliche Matten	14	5,5
	D. andere Waren:		
	I. aus nicht versponnenen pflanzlichen Stoffen:		
	a) nicht mit Papier oder Gewebe unterlegt	9	6
	b) mit Papier oder Gewebe unterlegt	14	5,5
	II. aus Papierstreifen, auch in beliebigem Verhältnis mit pflanzlichen Stoffen gemischt	14	5,5
	III. aus anderen Flechtstoffen	19	9,5
46.03	**Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt oder aus Waren der Tarifnr. 46.02 gefertigt; Waren aus Luffa**	18	10

ABSCHNITT X

AUSGANGSSTOFFE FÜR DIE PAPIERHERSTELLUNG; PAPIER, PAPPE UND WAREN DARAUS

KAPITEL 47

AUSGANGSSTOFFE FÜR DIE PAPIERHERSTELLUNG

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
47.01	**Halbstoffe (Massen aus mechanisch oder chemisch aufbereiteten pflanzlichen Faserstoffen)**	**frei**	**frei**
47.02	**Papierabfälle und Pappabfälle; Papierwaren und Pappwaren, alt, nur zur Papierherstellung verwendbar:**		
	A. Papierabfälle und Pappabfälle:		
	I. augenscheinlich nur zur Papierherstellung verwendbar	frei	frei
	II. andere:		
	a) ausschließlich zur Papierherstellung verwendbar gemacht (a) ...	frei	frei
	b) andere	3	1,5
	B. Papierwaren und Pappwaren, alt, nur zur Papierherstellung verwendbar	frei	frei

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

KAPITEL 48

PAPIER UND PAPPE; WAREN AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER UND PAPPE

Vorschriften

1. Zu Kapitel 48 gehören nicht:

 a) Prägefolien der Tarifnr. 32.09;

 b) parfümierte Papiere und Schminkpapiere (Tarifnr. 33.06);

 c) Papiere, mit Seife getränkt oder überzogen (Tarifnr. 34.01), Papiere, mit Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen (Tarifnr. 34.02) und Zellstoffwatte, mit Poliermitteln, Scheuerpasten usw. getränkt (Tarifnr. 34.05);

 d) Papiere und Pappen, lichtempfindlich (Tarifnr. 37.03);

 e) Papier oder Pappe enthaltende Schichtpreßstoffe aus Kunststoffen (Tarifnrn. 39.01 bis 39.06), Vulkanfiber (Tarifnr. 39.03) und Waren aus diesen Stoffen (Tarifnr. 39.07);

 f) Waren der Tarifnr. 42.02 (z. B. Reiseartikel);

 g) Waren des Kapitels 46 (Flechtwaren und Korbmacherwaren);

 h) Papiergarne und Gespinstwaren aus Papiergarnen (Abschnitt XI);

 ij) Schleifstoffe, auf Papier oder Pappe aufgebracht (Tarifnr. 68.06), und Glimmer, auf Papier oder Pappe aufgebracht (Tarifnr. 68.15) — mit Glimmerstaub überzogene Papiere gehören jedoch zu Tarifnr. 48.07;

 k) Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Metall, auf Papier- oder Pappunterlage (Abschnitt XV);

 l) Papiere und Pappen, gelocht, für Musikinstrumente (Tarifnr. 92.10);

 m) Waren der Kapitel 97 und 98 (Spiele, Spielzeug, verschiedene Waren, z. B. Knöpfe).

2. Vorbehaltlich der Vorschrift 3 gehören zu Tarifnr. 48.01 auch Papiere und Pappen, die durch Kalandern oder in anderer Weise geglättet, satiniert, geglänzt oder ähnlich ausgerüstet oder auch mit unechten Wasserzeichen versehen sind, sowie Papiere und Pappen, die in der Masse (nicht auf der Oberfläche) in beliebigem Verfahren gefärbt oder marmoriert sind. Zu Tarifnr. 48.01 gehören jedoch nicht Papiere und Pappen, die hierüber hinaus bearbeitet, z.B. gestrichen, überzogen oder getränkt sind.

3. Papiere und Pappen, die die Merkmale zweier oder mehrerer der Tarifnrn. 48.01 bis 48.07 aufweisen, gehören zu der zuletzt aufgeführten in Betracht kommenden Tarifnummer.

4. Zu den Tarifnrn. 48.01 bis 48.07 gehören nicht Papiere, Pappen und Zellstoffwatte in einer der folgenden Formen:

 a) in Streifen oder Rollen mit einer Breite von 15 cm oder weniger;

 b) in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf keiner Seite mehr als 36 cm messen;

 c) in anderen als quadratischen oder rechteckigen Formen.

 Vorbehaltlich der Vorschrift 3 gehören jedoch zu Tarifnr. 48.01 handgeschöpfte Papiere jeder Größe und jeder Form, die an allen Seiten den sich aus der Herstellung ergebenden rauhen Rand aufweisen.

5. „Papiertapeten und Linkrusta" im Sinne der Tarifnr. 48.11 sind nur:

 a) zum Ausschmücken von Wänden oder Decken geeignete Papiere in Rollen und mit folgenden weiteren Merkmalen:

 — mit einem oder zwei Randstreifen, auch mit Anlegepunkten;

 — ohne Randstreifen, jedoch gefärbt, gestrichen, veloursartig überzogen oder mit erhabenen Mustern, mit einer Breite von 60 cm oder weniger;

 b) Borten, Friese und Ecken aus Papier, zum Ausschmücken von Wänden oder Decken geeignet.

6. Zu Tarifnr. 48.15 gehören insbesondere Papierwolle zu Verpackungszwecken, Papierbänder und -streifen, auch gefaltet, auch überzogen, zum Flechten oder zu anderen Zwecken, Toilettenpapier in Rollen, auch perforiert, in Päckchen oder ähnlichen Aufmachungen, ausgenommen die in Vorschrift 7 genannten Waren.

7. Zu Tarifnr. 48.21 gehören insbesondere Karten für Lochkartenmaschinen, gelochte Papiere und Pappen für Jacquardvorrichtungen, Papierborten für Wandbretter, Spitzenpapier, Tischtücher, Servietten und Taschentücher aus Papier, Papierdichtungen, Teller, Schüsseln und ähnliche Erzeugnisse, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe geformt oder gepreßt, sowie Schnittmuster (Schablonen) und Modelle, auch zusammengesetzt.

8. Papiere, Pappen und Zellstoffwatte sowie Waren aus diesen Stoffen, mit Aufdrucken oder Bildern nebensächlicher Art, die ihre eigentliche Zweckbestimmung nicht ändern und ihnen nicht die Merkmale der Waren des Kapitels 49 verleihen, bleiben im Kapitel 48. *Schnittmuster (Schablonen) und Modelle aus Papier oder Pappe, beliebig bedruckt, gehören in jedem Fall zu Tarifnr. 48.21.*

Zusätzliche Vorschrift

Als „Zeitungsdruckpapier" im Sinne der Tarifstelle 48.01 A gilt Papier, weiß oder in der Masse leicht gefärbt, mit einem Anteil an Holzschliff (bezogen auf die Gesamtfasermenge) von 70 Hundertteilen oder mehr, mit einer Glättezahl nach Bekk von nicht mehr als 130 sec, nicht geleimt, mit einem Quadratmetergewicht von 40 bis 57 g, mit Wasserlinien, deren Abstand voneinander mindestens 4 cm, aber nicht mehr als 10 cm beträgt, in Rollen mit einer Breite von 31 cm oder mehr, mit einem Gehalt an Füllstoff von nicht mehr als 8 Gewichtshundertteilen, und zum Herstellen von Zeitungen, Wochenschriften und anderen periodischen Druckschriften der Tarifnr. 49.02, die mindestens zehnmal im Jahr erscheinen, bestimmt.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
	I. PAPIER UND PAPPE, IN ROLLEN ODER BOGEN		
48.01	**Papier und Pappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen:**		
	A. Zeitungsdruckpapier (a)	7	7 (b)
	B. Zigarettenpapier	14	7

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.
(b) Zollfreiheit im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents von 1 500 000 Tonnen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
48.01 *(Fortsetzung)*	C. Kraftpapier und Kraftpappe:		
	I. zum Herstellen von Papiergarnen der Tarifnr. 57.07 oder von Papiergarnen, mit Metall verstärkt, der Tarifnr. 59.04 (a)	6	3
	II. andere	18	8
	D. Papier mit einem Quadratmetergewicht von 15 g oder weniger, zur Verwendung als Schichtträger beim Herstellen von Dauerschablonen (a) ...	6	5
	E. Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)	15	7,5
	F. andere	18	12
[48.02]			
48.03	**Pergamentpapier, Pergamentpappe und Nachahmungen davon, einschließlich sogenanntes Pergaminpapier, in Rollen oder Bogen**	18	13
48.04	**Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch überzogen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen**	18	13
48.05	**Papier und Pappe, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen:**		
	A. Papier und Pappe, gewellt	21	14
	B. andere	18	13
[48.06]			
48.07	**Papier und Pappe, gestrichen, überzogen, getränkt oder auf der Oberfläche gefärbt (marmoriert, gemustert oder dergleichen) oder bedruckt (andere als solche des Kapitels 49), in Rollen oder Bogen:**		
	A. liniert oder kariert, jedoch nicht anderweit bedruckt	20	13
	B. mit Glimmerstaub überzogen	15	10
	C. andere	19	12
48.08	**Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff**	17	13
[48.09]			

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
	II. PAPIER UND PAPPE, ZU EINEM BESTIMMTEN ZWECK ZUGESCHNITTEN; WAREN AUS PAPIER UND PAPPE		
48.10	Zigarettenpapier, zugeschnitten, auch in Päckchen oder Hülsen	15	7,5
48.11	Papiertapeten, Linkrusta und Buntglaspapier	19	13
48.12	Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch mit Linoleumschicht, auch zugeschnitten	19	14
48.13	Vervielfältigungspapier und Umdruckpapier, zugeschnitten, auch in Behältnissen (Kohlepapier, vollständige Dauerschablonen und dergleichen)	19	12
48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren	20	15
48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten:		
	A. Klebebänder, mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk bestrichen	16	6,5
	B. andere	19	12
48.16	Schachteln, Säcke und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe; Pappwaren der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art:		
	A. Schachteln, Säcke und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe	20	15
	B. andere	20	14
[48.17]			
48.18	Register, Hefte, Quittungsbücher und dergleichen, Merkbücher, Notizblöcke, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium (z. B. Terminkalender), Schreibunterlagen, Ordner, Einbände (für Lose-Blatt-Systeme oder andere) und andere Waren des Papierhandels, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen sowie Buchhüllen, aus Papier oder Pappe ..	21	15
48.19	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, mit oder ohne Aufdruck oder Bilder, auch gummiert	20	14
48.20	Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet	19	14
48.21	Andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte:		
	A. Papiere und Pappen, gelocht, für Jacquardvorrichtungen und dergleichen	13	6,5
	B. Windeln und Windeleinlagen für Kleinkinder, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	19	10
	C. Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und Fächergriffe, Teile von Fächergestellen und Fächergriffen	21	8,5
	D. andere	19	14

KAPITEL 49

WAREN DES BUCHHANDELS UND ERZEUGNISSE DES GRAPHISCHEN GEWERBES

Vorschriften

1. Zu Kapitel 49 gehören nicht:

 a) Papiere, Pappen und Zellstoffwatte sowie Waren aus diesen Stoffen, mit Aufdrucken oder Bildern nebensächlicher Art, die ihre eigentliche Zweckbestimmung nicht ändern und ihnen nicht die Merkmale der Waren des Kapitels 49 verleihen (Kapitel 48);

 b) Spielkarten und andere Waren des Kapitels 97;

 c) Originalstiche, -schnitte, -radierungen und -steindrucke (Tarifnr. 99.02), Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen der Tarifnr. 99.04 sowie Antiquitäten und andere Waren des Kapitels 99.

2. Zeitungen und andere periodische Druckschriften, kartoniert, gebunden oder in Sammlungen mit mehr als einer Nummer in gemeinsamem Umschlag, gehören zu Tarifnr. 49.01.

3. Zu Tarifnr. 49.01 gehören ferner:

 a) Sammlungen gedruckter Reproduktionen von Kunstwerken, Zeichnungen usw., die ein vollständiges Werk mit numerierten Seiten sind, sich zum Binden als Bücher eignen und außerdem einen Begleittext enthalten, der sich auf diese Darstellungen oder ihre Schöpfer bezieht;

 b) Illustrationsbeilagen für Bücher, die mit diesen gestellt werden;

 c) Bücher in Form von Teilheften oder in losen Bogen oder Blättern jeden Formats, die ein vollständiges Werk oder ein Teil davon und zum Broschieren, Kartonieren oder Binden bestimmt sind.

 Jedoch gehören Bilddrucke und Illustrationen, ohne Text, in losen Bogen oder Blättern jeden Formats, zu Tarifnr. 49.11.

4. Drucke, die zu Werbezwecken durch oder für einen darin genannten Werbungtreibenden herausgegeben werden, und Drucke, die überwiegend Werbezwecken (einschließlich Reisewerbung) dienen, gehören nicht zu den Tarifnrn. 49.01 und 49.02, sondern zu Tarifnr. 49.11.

5. Bilderalben und Bilderbücher für Kinder im Sinne der Tarifnr. 49.03 sind Kinderalben und -bücher, deren Hauptmerkmal Bilder sind, während dem Text nur untergeordnete Bedeutung zukommt.

6. Mit Kohlepapier oder photographisch hergestellte Abschriften von hand- oder maschinegeschriebenen Schriftstücken gehören zu Tarifnr. 49.06. Mit Vervielfältigungsapparaten oder in einem anderen Verfahren hergestellte Kopien werden wie die entsprechenden gedruckten Erzeugnisse tarifiert.

7. Postkarten mit Bildern im Sinne der Tarifnr. 49.09 sind Karten mit Bildern, die zum Gebrauch einen oder mehrere Aufdrucke tragen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
49.01	**Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern**	frei	frei
49.02	**Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern**	frei	frei
49.03	**Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, broschiert, kartoniert oder gebunden, für Kinder**	15	13
49.04	**Noten, handgeschrieben oder gedruckt, mit oder ohne Bilder, auch gebunden**	frei	frei
49.05	**Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten und topographische Pläne, gedruckt; gedruckte Erd- und Himmelsgloben:**		
	A. gedruckte Erd- und Himmelsgloben	16	6,5
	B. andere	frei	frei
49.06	**Baupläne, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels- oder ähnlichen Zwecken, mit der Hand oder durch photographische Reproduktion auf lichtempfindlichem Papier hergestellt; hand- oder maschinegeschriebene Schriftstücke**	frei	frei
49.07	**Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, im Bestimmungsland gültig oder zum Umlauf vorgesehen; Papier mit Stempel, Banknoten, Aktien, Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere, einschließlich Scheckhefte und dergleichen:**		
	A. Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen	6	3
	B. Banknoten	frei	frei
	C. andere:		
	I. unterschrieben und numeriert	frei	frei
	II. andere	15	7,5
49.08	**Abziehbilder aller Art**	13	8
49.09	**Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art** ..	15	11
49.10	**Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern**	19	9,5
49.11	**Bilder, Bilddrucke, Photographien und andere Drucke, in beliebigen Verfahren hergestellt:**		
	A. ungefalzte Druckbogen, nur mit Bilddrucken oder Illustrationen, jedoch ohne Text oder Beschriftung, für gemeinschaftliche Verlagsausgaben (a)	frei	frei
	B. andere	16	9

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

ABSCHNITT XI

SPINNSTOFFE UND WAREN DARAUS

Vorschriften

1. Zu Abschnitt XI gehören nicht:

 a) Borsten und Tierhaare zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln (Tarifnr. 05.02); Roßhaar und Roßhaarabfälle (Tarifnr. 05.03);

 b) Menschenhaare und Waren daraus (Tarifnrn. 05.01, 67.03 und 67.04); jedoch gehören Filtertücher aus Menschenhaaren, wie sie üblicherweise zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendet werden, zu Tarifnr. 59.17;

 c) Waren pflanzlichen Ursprungs des Kapitels 14;

 d) Asbest der Tarifnr. 25.24, Asbestwaren und andere Waren der Tarifnrn. 68.13 und 68.14;

 e) Waren der Tarifnrn. 30.04 und 30.05 (z. B. Watte, Gaze, Binden und dergleichen zu medizinischen oder chirurgischen Zwecken, sterile chirurgische Nähmittel);

 f) lichtempfindliche Gewebe (Tarifnr. 37.03);

 g) Monofile, mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, und Streifen (künstliches Stroh und dergleichen), mehr als 5 mm breit, aus Kunststoffen (Kapitel 39), Geflechte und Gewebe aus diesen Erzeugnissen (Kapitel 46);

 h) Gewebe, Filze und Vliesstoffe, mit Kautschuk getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk versehen, sowie Waren aus solchen Erzeugnissen, soweit sie zu Kapitel 40 gehören;

 ij) nichtenthaarte Häute und Felle (Kapitel 41 und 43) und Waren aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk der Tarifnrn. 43.03 und 43.04;

 k) Waren aus Spinnstoffen der Tarifnrn. 42.01 und 42.02;

 l) Erzeugnisse und Waren des Kapitels 48 (z.B. Zellstoffwatte);

 m) Schuhe und Teile davon, Gamaschen und ähnliche Waren des Kapitels 64;

 n) Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 65;

 o) Haarnetze (Tarifnrn. 65.05 und 67.04);

 p) Waren des Kapitels 67;

 q) Garne, Schnüre oder Gewebe, mit Schleifstoffen überzogen (Tarifnr. 68.06);

 r) Glasfasern und Waren daraus, Ätz- und Luftstickereien sowie Stickereien ohne sichtbaren Grund, deren Stickfäden aus Glasfasern bestehen (Kapitel 70);

 s) Waren des Kapitels 94 (Möbel, Bettausstattungen und ähnliche Waren);

 t) Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.).

2. Mischwaren:

 A. Waren der Kapitel 50 bis 57, die aus zwei oder mehr Spinnstoffen bestehen, sind so zu tarifieren, als bestünden sie ganz aus dem Spinnstoff, der dem Gewicht nach gegenüber jedem anderen Spinnstoff vorherrscht.

B. Besondere Bestimmung:

a) Metallgarne gelten mit ihrem Gesamtgewicht als Garne aus einem einheitlichen Spinnstoff; Metallfäden, die in Geweben enthalten sind, gelten für die Tarifierung dieser Waren als Garne aus Spinnstoffen;

b) wenn in einer Tarifnummer mehrere Spinnstoffe erfaßt sind (z.B. Seide und Schappeseide, Kammwolle und Streichwolle), werden diese als ein einheitlicher Spinnstoff behandelt.

C. Die Bestimmungen der Absätze A und B sind auch auf die in den nachstehenden Vorschriften 3 und 4 aufgeführten Garne anzuwenden.

3. A. Als „Bindfäden, Seile und Taue" gelten im Abschnitt XI, vorbehaltlich der im nachstehenden Absatz B enthaltenen Ausnahmen, Garne (ungezwirnt oder gezwirnt):

a) aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, mit einem Gewicht von mehr als 2 g je m (2000 tex);

b) aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich solcher Garne, die aus zwei oder mehr Monofilen des Kapitels 51 hergestellt sind), mit einem Gewicht von mehr als 1 g je m (1000 tex);

c) aus Hanf oder Flachs:

— geglättet (poliert), bei denen die Lauflänge je kg, multipliziert mit der Anzahl der Einzeldrähte, weniger als 7 000 m beträgt;

— nicht geglättet (nicht poliert), mit einem Gewicht von mehr als 2 g je m;

d) aus Kokosfasern, drei- oder mehrdrähtig;

e) aus anderen pflanzlichen Fasern, mit einem Gewicht von mehr als 2 g je m;

f) mit Metall verstärkt.

B. Als „Bindfäden, Seile und Taue" gelten nicht:

a) Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar und Papiergarne, alle diese, wenn sie nicht mit Metall verstärkt sind;

b) synthetische oder künstliche Spinnfäden in Form von Spinnkabeln oder auch Multifilamenten, ohne Drehung oder mit weniger als 5 Drehungen je m;

c) Messinahaar, Katgutnachahmungen aus Seide oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen und Monofile des Kapitels 51;

d) Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen (Metallgarne), einschließlich der mit Metall umsponnenen Garne aus Spinnstoffen, sowie metallisierte Garne aus Spinnstoffen der Tarifnr. 52.01; Garne aus Spinnstoffen, mit Metall verstärkt, werden gemäß vorstehendem Absatz A f) tarifiert;

e) Chenillegarne und Gimpen der Tarifnr. 58.07.

4. A. Als „Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf" gelten in den Kapiteln 50, 51, 53, 54, 55 und 56 — vorbehaltlich der im nachstehenden Absatz B enthaltenen Ausnahmen — Garne, die aufgemacht sind:

a) auf Karten, Rollen, Spulen oder ähnlichen Unterlagen, in Kugeln oder Knäueln, sofern das Gewicht (einschließlich Unterlage) je Stück nicht mehr beträgt als:

200 g bei Garnen aus Flachs oder Ramie;

85 g bei Garnen aus Seide, Schappeseide, Bourretteseide oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden;

125 g bei Garnen aus anderen Spinnstoffen;

b) im Strang, sofern das Gewicht je Strang nicht mehr beträgt als:
85 g bei Garnen aus Seide, Schappeseide, Bourretteseide oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden;
125 g bei Garnen aus anderen Spinnstoffen;

c) im Strang, sofern der Strang durch einen oder mehrere Fitzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr beträgt als:
85 g bei Garnen aus Seide, Schappeseide, Bourretteseide oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden;
125 g bei Garnen aus anderen Spinnstoffen.

B. Als „Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf" gelten nicht:

a) ungezwirnte Garne aus Spinnstoffen aller Art, ausgenommen:

— rohe Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren;

— gebleichte, gefärbte oder bedruckte Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, mit einer Lauflänge von weniger als 2 000 m je kg;

b) gezwirnte Garne, roh:

— aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, gleichviel in welcher Aufmachung;

— aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen Wolle und feine Tierhaare), im Strang;

c) gezwirnte Garne, gebleicht, gefärbt oder bedruckt, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, mit einer Lauflänge im Zwirn von 75 000 m oder mehr je kg;

d) Garne aus Spinnstoffen aller Art, ungezwirnt oder gezwirnt, die aufgemacht sind:

— im Strang mit Kreuzhaspelung;

— auf Unterlagen oder auch in anderen Aufmachungen, die ihre Verwendung in der Textilindustrie anzeigen (z. B. auf Zwirnmaschinenspulen, Kanetten [Kopsen], konischen Spulen oder Konen oder in Wickel für Stickmaschinen).

C. *Die vorstehenden Vorschriften für Garne aus Flachs oder Ramie gelten ebenfalls für Garne aus Hanf.*

5. Es gelten:

a) als „Drehergewebe" im Sinne der Tarifnr. *55.07 und der Tarifstelle 56.07 A I* Gewebe, deren Kette ganz oder teilweise aus Stehfäden und Drehfäden besteht; die Drehfäden führen um die Stehfäden eine Halbdrehung, eine Ganzdrehung oder mehr als eine Ganzdrehung aus und bilden so Schlingen, in die die Schußfäden eingeschlossen werden;

b) als „ungemusterte Tülle und geknüpfte Netzstoffe" im Sinne der Tarifnr. 58.08 solche, die über die ganze Gewebefläche nur aus einer einzigen Art regelmäßiger Zellen von gleicher Form und Größe bestehen und weder ein Muster noch eine Zellenfüllung aufweisen; kleine Nebenzellen, die bei der Zellenbildung an den Bindungspunkten entstanden sind, bleiben außer Betracht.

6. Als „konfektioniert" im Sinne des Abschnitts XI gelten:

a) Waren, in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form zugeschnitten;

b) Waren, die abgepaßt gewebt und unmittelbar gebrauchsfertig sind oder durch bloßes Zerschneiden, ohne Nähen oder eine andere zusätzliche Arbeit, gebrauchsfertig werden, z. B. Putztücher, Handtücher, Tischtücher, Halstücher und Decken;

c) Waren, deren Ränder entweder durch Säume aller Art, auch Rollsäume, oder durch geknüpfte Fransen aus den Fäden des Gewebes selbst oder aus nachträglich angebrachten Fäden befestigt sind; Meterwaren, deren Schnittkanten wegen des Fehlens der Webkante in einfacher Weise gegen Ausriefeln gesichert sind, gelten nicht als konfektioniert;

d) Waren, beliebig zugeschnitten, mit Auszieharbeit;

e) Waren, durch Nähen, Kleben oder in anderer Weise zusammengefügt, ausgenommen:

— Meterwaren, die aus zwei oder mehr Stücken des gleichen Gewebes bestehen, die an ihren Enden zu einem Stück von größerer Länge vereinigt sind;

— Meterwaren, die aus zwei oder mehr mit ihrer ganzen Fläche aufeinanderliegenden und so miteinander verbundenen Gewebelagen bestehen, auch mit Zwischenlagen aus Watte.

7. Konfektionierte Waren im Sinne der Vorschrift 6 gehören nicht zu den Kapiteln 50 bis 57 und, soweit sich aus dem Wortlaut einer Tarifnummer nichts anderes ergibt, auch nicht zu den Kapiteln 58 bis 60. Zu den Kapiteln 50 bis 57 gehören nicht Waren, die in den Kapiteln 58 oder 59 erfaßt sind.

8. Den Geweben der Kapitel 50 bis 57 werden Gebilde gleichgestellt, die aus Lagen parallel gelegter Textilgarne bestehen und bei denen die Lagen im spitzen oder rechten Winkel übereinanderliegen. Diese Lagen sind an den Berührungspunkten der Garne durch ein Bindemittel verklebt oder verschweißt.

Zusätzliche Vorschriften

1. *Vorbehaltlich der Bestimmungen der nachstehenden Zusätzlichen Vorschrift 2 sind Waren, die unter eine der Tarifnummern der Kapitel 58 bis 63 fallen und zwei oder mehr Spinnstoffe enthalten, innerhalb der Tarifnummern dieser Kapitel gegebenenfalls wie Waren zu tarifieren, die aus dem Spinnstoff bestehen, der dem Gewicht nach gegenüber jedem anderen Spinnstoff vorherrscht. Die Bestimmungen der Vorschrift 2 B zu diesem Abschnitt sind ebenfalls anzuwenden.*

2. *a) Bei Waren der Tarifnrn. 58.01 bis 58.05, die ein Grundgewebe und eine Flor- oder Schlingendecke haben oder deren Oberfläche aus Musterfäden besteht, bleibt das Grundgewebe bei der Tarifierung außer Betracht;*

b) bei Waren der Tarifnr. 58.07 bleiben Unterlagen, Seele oder Einlagen bei der Tarifierung außer Betracht;

c) bei Stickereien der Tarifnr. 58.10 wird nur der Stickgrund berücksichtigt. Bei Ätz- und Luftstickereien und Stickereien ohne sichtbaren Grund richtet sich die Tarifierung jedoch ausschließlich nach den Stickfäden;

d) bei Waren der Kapitel 59 bis 63, die aus zwei oder mehr dem Spinnstoff nach verschiedenen Geweben, Gewirken, Filzen, Geflechten usw. bestehen, ist bei Anwendung der oben genannten Vorschrift nur der Bestandteil zu berücksichtigen, der nach der Allgemeinen Tarifierungs-Vorschrift 3 entscheidend ist. Dies gilt auch, wenn Bestandteile vorhanden sind, die nur Zubehör darstellen, wie Futter, Verstärkungen, Kragen, Manschetten, Aufschläge, Bänder und andere Ausstattungen (auch verzierend).

KAPITEL 50

SEIDE, SCHAPPESEIDE UND BOURRETTESEIDE

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
50.01	**Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet**	2	1
50.02	**Grège, weder gedreht noch gezwirnt**	10	5
50.03	**Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Seidenraupenkokons und Reißspinnstoff); Schappeseide, Bourretteseide und Kämmlinge**	frei	frei

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
50.04	**Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf**	12	7
50.05	**Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**		
	A. Schappeseidengarne	7	3,5
	B. andere	5	2,5
[50.06]			
50.07	**Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Messinahaar; Katgutnachahmungen aus Seide:**		
	A. Seidengarne	13	10
	B. Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne	11	5
	C. Messinahaar; Katgutnachahmungen aus Seide	7	3,5
[50.08]			
50.09	**Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide:**		
	A. Gewebe aus Seide oder Schappeseide:		
	I. Kreppgewebe	17	12
	II. Pongée, Habutai-, Honan-, Shantung- oder Corahgewebe und ähnliche ostasiatische Gewebe, ganz aus Seide (nicht mit Schappeseide, Bourretteseide oder anderen Spinnstoffen gemischt):		
	a) taftbindig, roh oder nur abgekocht	16	8
	b) andere	17	14
	III. andere	17	13
	B. Gewebe aus Bourretteseide	17	8,5
[50.10]			

KAPITEL 51

SYNTHETISCHE UND KÜNSTLICHE SPINNFÄDEN

Vorschriften

1. Als „synthetische oder künstliche Spinnstoffe" gelten in allen Abschnitten des Zolltarifs Spinnfäden und Spinnfasern aus organischen Polymeren, die hergestellt sind:

 a) durch Polymerisation oder Kondensation von organischen Monomeren, z. B. Polyamide, Polyester, Polyurethane, Polyvinylderivate — (synthetische Spinnstoffe);

 b) durch chemische Umwandlung von natürlichen, organischen Polymeren (Zellulose, Kasein, Protein, Alginat usw.), z. B. Viskose-, Acetat-, Cuprafäden, Alginatfasern — (künstliche Spinnstoffe).

2. Zu Tarifnr. 51.01 gehören nicht die Spinnkabel aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden, die in Kapitel 56 erfaßt sind.

3. Garne, deren Spinnfäden (Kapillaren) beim Durchgang durch mechanische Vorrichtungen überwiegend gebrochen sind, gelten nicht als synthetische oder künstliche Spinnfäden (Kapitel 56).

4. Monofile aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse, mit einem größten Durchmesser von nicht mehr als 1 mm, gehören zu:

 — Tarifnr. 51.01, wenn ihr Gewicht je m weniger als 6,6 mg (6,6 tex) beträgt;

 — Tarifnr. 51.02 im anderen Falle.

 Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm gehören zu Kapitel 39.

 Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse, 5 mm oder weniger breit, gehören zu Tarifnr. 51.02 und zu Kapitel 39 im anderen Falle.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
51.01	**Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**		
	A. synthetische Spinnfäden	15	9
	B. künstliche Spinnfäden:		
	I. mit Lufteinschlüssen	15	2,5
	II. andere	15	11

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
51.02	**Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse:**		
	A. aus synthetischer Spinnmasse:		
	I. Monofile	13	9
	II. andere	14	10,5
	B. aus künstlicher Spinnmasse:		
	I. Monofile	9	4,5
	II. andere	10	5
51.03	**Synthetische und künstliche Spinnfäden, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**		
	A. synthetische Spinnfäden	19	9,5
	B. künstliche Spinnfäden	18	9
51.04	**Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02):**		
	A. Gewebe aus synthetischen Spinnfäden:		
	I. Cordgewebe für die Reifenherstellung	21	13
	II. Gewebe mit Elastomer-Fäden	21	13
	III. Gewebe aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite:		
	a) von weniger als 3 m	21	13
	b) von 3 m oder mehr	21	13
	IV. andere	21	13
	B. Gewebe aus künstlichen Spinnfäden:		
	I. Cordgewebe für die Reifenherstellung	20	15
	II. Gewebe mit Elastomer-Fäden	20	15
	III. andere	20	15

KAPITEL 52

METALLGARNE

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
52.01	**Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen (Metallgarne), einschließlich mit Metallfäden umsponnene Garne aus Spinnstoffen; metallisierte Garne aus Spinnstoffen**	10	7
52.02	**Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Tarifnr. 52.01, zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken**	17	8,5

KAPITEL 53

WOLLE, FEINE UND GROBE TIERHAARE, ROSSHAAR

Vorschrift

Als „feine Tierhaare" gelten die Haare folgender Tiere: Alpaka, Lama, Vikunja, Jak, Kamel, Angora-, Tibet-, Kaschmir- und ähnliche Ziegen (ausgenommen gemeine Ziegen), Kaninchen (auch Angorakaninchen), Hasen, Biber, Nutria und Bisamratten.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
53.01	**Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt**	frei	frei
53.02	**Feine und grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt:**		
	A. grobe Tierhaare, bearbeitet (z. B. gebleicht, gefärbt) und gekrollt	3	1,5
	B. andere	frei	frei
53.03	**Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, ausgenommen Reißspinnstoff**	frei	frei
53.04	**Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren**	frei	frei
53.05	**Wolle, feine und grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt**	3	3
53.06	**Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**		
	A. mit einem Anteil an Wolle oder an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	5	(a)
	B. andere	10	8
53.07	**Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**		
	A. mit einem Anteil an Wolle oder an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	5	(a)
	B. andere:		
	I. mit einem Anteil an Spinnstoffen des Kapitels 50 von mehr als 10 Gewichtshundertteilen	7	3,5
	II. andere	10	10
53.08	**Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**		
	A. Streichgarne	5	4
	B. Kammgarne	5	4
53.09	**Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf**	9	4,5

(a) Siehe Anhang.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
53.10	**Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf**	**11**	**11**
53.11	**Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren:**		
	A. mit einem Anteil an diesen Spinnstoffen von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	13	(a)
	B. andere:		
	I. mit einem Anteil an Spinnstoffen des Kapitels 50 von mehr als 10 Gewichtshundertteilen	17	13
	II. andere	18	(a)
53.12	**Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar**	**16**	**8**
[53.13]			

(a) Siehe Anhang.

KAPITEL 54

FLACHS UND RAMIE

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
54.01	**Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), aus Flachs**	frei	—
54.02	**Ramie, roh, entholzt, degummiert, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), aus Ramie**	frei	frei
54.03	**Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**		
	A. Leinengarne, geglättet (poliert)	16	9
	B. andere:		
	I. ungezwirnt, mit einer Lauflänge je kg:		
	a) von 45 000 m oder weniger	10	6,5 (a)
	b) von mehr als 45 000 m	6	5
	II. gezwirnt	10	7
54.04	**Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**		
	A. Leinengarne, geglättet (poliert)	16	10
	B. andere	17	8,5
54.05	**Gewebe aus Flachs oder Ramie**	21	16

(a) Zollsatz von 2 % für Leinengarne, roh (ausgenommen Garne aus Flachswerg), mit einer Lauflänge je kg von 30 000 m oder weniger, zum Herstellen von gezwirnten Garnen für die Schuhindustrie oder von gezwirnten Kabelabbindegarnen, im Rahmen eines von den zuständigen Stellen der EG zu gewährenden jährlichen Zollkontingents von 400 Tonnen.

Die Gewährung der Zollbegünstigung im Rahmen dieses Kontingents unterliegt außerdem den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

KAPITEL 55

BAUMWOLLE

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
55.01	**Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt**	frei	frei
55.02	**Baumwoll-Linters**	frei	frei
55.03	**Abfälle von Baumwolle (einschließlich Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt**	frei	frei
55.04	**Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt**	3	1,5
55.05	**Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**		
	A. gezwirnt und appretiert, auf Karten, Rollen, Spulen oder ähnlichen Unterlagen, in Kugeln oder Knäueln aufgemacht, mit einem Höchstgewicht (einschließlich Unterlage) von 900 g je Stück	10	8
	B. andere:		
	I. mit einer Lauflänge der Einfachfäden von 120 000 m oder mehr je kg:		
	a) ungezwirnt	10	4
	b) andere	10	6
	II. andere	10	7
55.06	**Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf**	16	12
55.07	Drehergewebe aus Baumwolle	15	9
55.08	**Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle**	18	15
55.09	**Andere Gewebe aus Baumwolle:**		
	A. mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:		
	I. mit einer Breite von weniger als 85 cm	17	13
	II. andere	17	14
	B. andere:		
	I. mit einer Breite von weniger als 85 cm	19	14
	II. andere	19	15

KAPITEL 56

SYNTHETISCHE UND KÜNSTLICHE SPINNFASERN

Vorschrift

Als „Spinnkabel" im Sinne der Tarifnr. 56.02 gelten Spinnkabel, die aus einem Bündel parallel liegender Spinnfäden (Kapillaren) von einheitlicher und gleicher Länge wie die Spinnkabel bestehen und folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Länge des Spinnkabels mehr als 2 m;

b) Zahl der Drehungen des Spinnkabels weniger als 5 je m;

c) Gewicht des einzelnen Spinnfadens (Kapillare) weniger als 6,6 mg je m (6,6 tex);

d) Spinnkabel aus synthetischen Spinnfäden müssen verstreckt sein, d. h. sie dürfen nicht auf mehr als das Doppelte ihrer Länge dehnbar sein;

e) Gesamtgewicht des Spinnkabels mehr als 2 g je m (2000 tex).

Spinnkabel mit einer Länge von 2 m oder weniger gehören zu Tarifnr. 56.01.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
56.01	**Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt:**		
	A. synthetische Spinnfasern	14	9
	B. künstliche Spinnfasern	12	8
56.02	**Spinnkabel:**		
	A. aus synthetischen Spinnfäden	14	8,5
	B. aus künstlichen Spinnfäden	12	8
56.03	**Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt:**		
	A. von synthetischen Spinnstoffen	14	8,5
	B. von künstlichen Spinnstoffen	12	8
56.04	**Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet:**		
	A. synthetische Spinnstoffe	14	8,5
	B. künstliche Spinnstoffe	13	10

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
56.05	**Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**		
	A. aus synthetischen Spinnfasern	15	11
	B. aus künstlichen Spinnfasern	14	10
56.06	**Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**		
	A. aus synthetischen Spinnfasern	19	14
	B. aus künstlichen Spinnfasern	19	14
56.07	**Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:**		
	A. aus synthetischen Spinnfasern:		
	I. Drehergewebe mit einem Quadratmetergewicht von 80 g bis 120 g	21	15
	II. andere	21	16
	B. aus künstlichen Spinnfasern	19	16

KAPITEL 57

ANDERE PFLANZLICHE SPINNSTOFFE; PAPIERGARNE UND GEWEBE AUS PAPIERGARNEN

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
57.01	**Hanf (Cannabis sativa), roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), aus Hanf**	frei	—
57.02	**Manilahanf (Abaca oder Musa textilis), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), aus Manilahanf**	frei	frei
57.03	**Jute und andere textile Bastfasern, anderweit weder genannt noch inbegriffen, roh, geschält oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), aus diesen Spinnstoffen**	frei	frei
57.04	**Andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff) aus diesen Spinnstoffen**	frei	frei
[57.05]			
57.06	**Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03**	10	8
57.07	**Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne:**		
	A. Hanfgarne:		
	I. nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
	a) geglättet (poliert)	16	9
	b) andere	10	6
	II. in Aufmachungen für den Einzelverkauf	16	7
	B. Kokosgarne	frei	frei
	C. Papiergarne	10	8
	D. andere	10	5
[57.08]			
[57.09]			
57.10	**Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03:**		
	A. mit einer Breite von 150 cm oder weniger und einem Quadratmetergewicht:		
	I. von weniger als 310 g	23	20
	II. von 310 g bis 500 g	23	19
	III. von mehr als 500 g	23	15
	B. mit einer Breite von mehr als 150 cm	23	22
57.11	**Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen:**		
	A. Gewebe aus Hanf	21	10,5
	B. Gewebe aus Papiergarnen	19	9
	C. andere	20	10
[57.12]			

KAPITEL 58

TEPPICHE UND TAPISSERIEN; SAMT, PLÜSCH, SCHLINGENGEWEBE UND CHENILLEGEWEBE; BÄNDER; POSAMENTIERWAREN; TÜLLE UND GEKNÜPFTE NETZSTOFFE; SPITZEN; STICKEREIEN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 58 gehören nicht: bestrichene oder getränkte Gewebe, gummielastische Gewebe, gummielastische Posamentierwaren, Förderbänder und Treibriemen sowie die übrigen Waren des Kapitels 59. Stickereien auf einem beliebigen Grund aus Spinnstoffen gehören jedoch zu Tarifnr. 58.10.

2. Als „Teppiche" im Sinne der Tarifnrn. 58.01 und 58.02 gelten neben Fußbodenteppichen ähnliche Waren, die die charakteristischen Merkmale von Fußbodenteppichen aufweisen, jedoch zu anderen Zwecken bestimmt sind. Ausgenommen von diesen Tarifnummern sind Teppiche aus Filz; sie gehören zu Kapitel 59.

3. Als „Bänder" im Sinne der Tarifnr. 58.05 gelten:

 a) — Schmalgewebe mit Kette und Schuß (einschließlich Samt), nicht mehr als 30 cm breit, mit echten Webekanten,

 — Streifen, aus Geweben mit Kette und Schuß geschnitten, nicht mehr als 30 cm breit, mit unechten (gewebten, geklebten oder in anderer Weise hergestellten) Webekanten;

 b) Schlauchgewebe mit Kette und Schuß, in flachgedrücktem Zustand nicht mehr als 30 cm breit;

 c) Schrägbänder mit gefalzten Rändern, in ungefalztem Zustand nicht mehr als 30 cm breit.

 Bänder mit angewebten Fransen gehören zu Tarifnr. 58.07.

4. Zu Tarifnr. 58.08 gehören nicht Netze in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden oder Seilen; sie gehören zu Tarifnr. 59.05.

5. Als „Stickereien" der Tarifnr. 58.10 gelten auch Applikationen (Aufnäh- oder Aufstickarbeiten) von Flittern, Perlen oder verzierenden Motiven aus Spinnstoffen oder anderen Stoffen sowie mit Metallfäden oder Glasfäden ausgeführte Stickarbeiten. Zu Tarifnr. 58.10 gehören nicht Tapisserien als Nadelarbeit (Tarifnr. 58.03).

6. Zu Kapitel 58 gehören Waren (z. B. Bänder, Spitzen) aus Metallfäden, zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken.

Zusätzliche Vorschrift

Für die Anwendung des für Teppiche der Tarifstelle 58.01 A II festgesetzten Höchstzollsatzes gehören die florfreien Kopfenden, die Webekanten und die Fransen nicht zu der für die Verzollung zu berücksichtigenden Fläche.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
58.01	**Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert:**		
	A. aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
	I. mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von mehr als 10 Gewichtshundertteilen	40	20
	II. andere	32 höchstens 5 ERE für 1 m²	24 höchstens 4 ERE für 1 m²
	B. aus Seide, Schappeseide, synthetischen Spinnstoffen, Metallgarnen oder metallisierten Garnen der Tarifnr. 52.01 oder aus Metallfäden	40	20
	C. aus anderen Spinnstoffen	24	12
58.02	**Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert:**		
	A. Teppiche:		
	I. Nadelflorteppiche und Teppiche aus Kokosfasern	23	23
	II. andere	23	20
	B. Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen	21	10,5
58.03	**Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point-, Kreuzstich), auch konfektioniert**	21	8,5
58.04	**Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05**	19	15
58.05	**Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnr. 58.06:**		
	A. Bänder:		
	I. aus Samt, Plüsch, Schlingen- oder Chenillegeweben:		
	a) aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder aus Baumwolle	21	10,5
	b) aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	20	10
	c) aus anderen Spinnstoffen	18	7
	II. andere	18	14
	B. schußlose Bänder (bolducs)	16	10
58.06	**Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten**	20	10
58.07	**Chenillegarne; Gimpen (andere als umsponnene Garne der Tarifnr. 52.01 und als umsponnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen:**		
	A. Geflechte mit einer Breite von 5 cm oder weniger, aus Monofilen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02 oder aus Streifen (künstlichem Stroh und dergleichen) der Tarifnr. 51.02, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, aus Flachs, Ramie oder pflanzlichen Spinnstoffen des Kapitels 57	13	6,5
	B. andere	16	8

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
58.08	**Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert:**		
	A. Tülle	20	10
	B. geknüpfte Netzstoffe	22	11
58.09	**Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv:**		
	A. Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe	22	13
	B. Spitzen:		
	I. handgefertigt	20	14
	II. maschinengefertigt	23	11,5
58.10	**Stickereien als Meterware oder als Motiv:**		
	A. Ätz- oder Luftstickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund:		
	I. mit einem Wert von mehr als 35 ERE je kg Eigengewicht	17	9
	II. andere	17	13
	B. andere:		
	I. mit einem Wert von mehr als 17,50 ERE je kg Eigenwicht	17	9
	II. andere	17	13

KAPITEL 59

WATTE UND FILZE; TAUWERK UND ANDERE SEILERWAREN; SPEZIALGEWEBE, GETRÄNKTE ODER BESTRICHENE GEWEBE; GEGENSTÄNDE DES TECHNISCHEN BEDARFS, AUS SPINNSTOFFEN

Vorschriften

1. A) Als „Gewebe" im Sinne des Kapitels 59 gelten die Gewebe der Kapitel 50 bis 57 und der Tarifnrn. 58.04 und 58.05, Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware, der Tarifnr. 58.07, Tülle und geknüpfte Netzstoffe der Tarifnrn. 58.08 und 58.09, Spitzen der Tarifnr. 58.09 sowie Gewirke der Tarifnr. 60.01.

 B) Als „Filze" gelten in allen Abschnitten des Zolltarifs auch Flächengebilde aus textiler Faserlage, deren Zusammenhalt durch ein Nähwirkverfahren mittels Fasern aus der Faserlage selbst verstärkt worden ist.

2. A) Zu Tarifnr. 59.08 gehören Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen, ohne Rücksicht auf das Quadratmetergewicht und die Beschaffenheit des Kunststoffs (fest, schaum-, schwamm- oder zellförmig).

 Hierher gehören jedoch nicht:

 a) Gewebe, bei denen das Tränken, Bestreichen oder Überziehen mit bloßem Auge nicht wahrnehmbar ist (im allgemeinen Kapitel 50 bis 58 und 60); dabei bleiben Veränderungen der Farbe, die hierdurch hervorgerufen sind, außer Betracht;

 b) Erzeugnisse, die von Hand bei einer Temperatur zwischen 15 und 30°C nicht auf einen Dorn von 7 mm Durchmesser aufgerollt werden können, ohne rissig zu werden (im allgemeinen Kapitel 39);

 c) Erzeugnisse, bei denen das Gewebe entweder ganz in Kunststoff eingebettet oder beidseitig mit Kunststoff überzogen ist (Kapitel 39).

 B) Zu Tarifnr. 59.12 gehören nicht:

 a) Gewebe, bei denen das Tränken oder Bestreichen mit bloßem Auge nicht wahrnehmbar ist; dabei bleiben Veränderungen der Farbe, die hierdurch hervorgerufen sind, außer Betracht;

 b) bemalte Gewebe (andere als bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen);

 c) Gewebe in Muster bildender Weise mit Scherstaub, Korkmehl oder dergleichen überzogen;

 d) Gewebe, mit Normalappreturen auf der Grundlage von stärkehaltigen oder ähnlichen Stoffen ausgerüstet

3. Als „kautschutierte Gewebe" im Sinne der Tarifnr. 59.11 gelten:

 a) mit Kautschuk getränkte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen aus Kautschuk versehene Gewebe:

 — mit einem Quadratmetergewicht von 1 500 g oder weniger oder

 — mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 500 g und einem Anteil an Spinnstoffen von mehr als 50 Gewichtshundertteilen;

 b) gewebeähnliche Erzeugnisse aus parallel liegenden und miteinander durch Kautschuk verklebten Garnen aus Spinnstoffen;

 c) Blätter, Platten oder Streifen aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk, in Verbindung mit Geweben, soweit sie nicht nach dem letzten Absatz der Vorschrift 2 des Kapitels 40 zu Kapitel 40 gehören.

4. Zu Tarifnr. 59.16 gehören nicht:

 a) Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, weniger als 3 mm dick, als Meterware oder in Längen geschnitten;

b) Förderbänder und Treibriemen, aus Geweben, mit Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk versehen, sowie Förderbänder und Treibriemen, aus mit Kautschuk getränkten oder bestrichenen Spinnstoffgarnen oder Bindfäden (Tarifnr. 40.10).

5. Zu Tarifnr. 59.17, und nicht zu anderen Tarifnummern des Abschnitts XI, gehören die folgenden Waren:

a) die nachstehend erschöpfend aufgeführten Waren aus Spinnstoffen, ausgenommen Waren der Tarifnrn. 59.14 bis 59.16:

— Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, alle diese in Verbindung mit einer Lage oder mehreren Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen, wie sie üblicherweise zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendet werden, sowie ähnliche Waren zu anderen technischen Zwecken;

— Müllergaze;

— Filtertücher, wie sie üblicherweise zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendet werden, auch aus Menschenhaaren;

— Gewebe, auch verfilzt, auch getränkt oder bestrichen, wie sie üblicherweise auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendet werden, schlauchförmig oder sonst endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette oder mit einfachem oder mehrfachem Schuß (oder mit einfacher oder mehrfacher Kette und mit einfachem oder mehrfachem Schuß), oder flach, mit mehrfacher Kette oder mehrfachem Schuß (oder mit mehrfacher Kette und mehrfachem Schuß);

— Gewebe mit Metalleinlagen, wie sie üblicherweise zu technischen Zwecken verwendet werden;

— Gewebe aus Metallgarnen der Tarifnr. 52.01, wie sie üblicherweise bei der Papierherstellung oder zu anderen technischen Zwecken verwendet werden;

— Schnüre, Seile, Geflechte und ähnliche Erzeugnisse, wie sie üblicherweise zu technischen Zwecken als Schmier- oder Dichtungsmaterial verwendet werden, auch getränkt, bestrichen oder mit Metalleinlagen;

b) Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen (ausgenommen Waren der Tarifnrn. 59.14 bis 59.16), insbesondere Polierscheiben, Dichtungen, Unterlegscheiben und andere Teile von Maschinen oder Apparaten. *Nicht als Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, gelten Gewebe, Watte, Filze und Vliesstoffe, als Meterware, auf Länge geschnitten oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten.*

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
59.01	**Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen:**		
	A. Watte und Waren daraus:		
	I. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:		
	a) Watterollen mit einem Durchmesser von 8 mm oder weniger ...	10	5
	b) andere	10	8
	II. aus anderen Spinnstoffen	10	5
	B. Scherstaub, Knoten und Noppen:		
	I. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	8	4
	II. aus anderen Spinnstoffen	frei	frei
59.02	**Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen:**		
	A. Filze als Meterware oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	16	11,5
	B. andere	19	9,5

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
59.03	**Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen**	18	12
59.04	**Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten**	16	13
59.05	**Netze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen:**		
	A. Fischernetze, auch abgepaßt:		
	I. aus pflanzlichen Spinnstoffen	14	11
	II. aus anderen Spinnstoffen	19	13,5
	B. andere:		
	I. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	19	13,5
	II. aus anderen Spinnstoffen	19	9,5
59.06	**Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus**	18	9
59.07	**Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei**	18	11
59.08	**Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen**	18	14
[59.09]			
59.10	**Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten**	20	8
59.11	**Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke:**		
	A. kautschutierte Gewebe (ausgenommen Erzeugnisse des Absatzes B):		
	I. Klebebänder (Klebestreifen), mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk bestrichen	16	6,5
	II. Gewebe in Verbindung mit Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk	18	9
	III. andere:		
	a) für die Reifenherstellung	18	8,5
	b) andere	18	8,5
	B. gewebeähnliche Erzeugnisse im Sinne der Vorschrift 3 b) zu Kapitel 59	15	14

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
59.12	**Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen**	7	(a)
59.13	**Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke**	18	11
59.14	**Gewebte, geflochtene oder gewirkte Dochte aus Spinnstoffen für Lampen, Kocher, Kerzen und dergleichen; Glühstrümpfe, auch getränkt, und schlauchförmige Gewirke für Glühstrümpfe**	17	8,5
59.15	**Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen**	19	11
59.16	**Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt**	14	7,5
59.17	**Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen:**		
	A. Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, alle diese in Verbindung mit einer Lage oder mehreren Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen, wie sie üblicherweise zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendet werden, sowie ähnliche Waren zu anderen technischen Zwecken	13	8
	B. Müllergaze, auch konfektioniert (b):		
	I. aus Seide oder Schappeseide	10	4
	II. aus anderen Spinnstoffen	16	6,5
	C. Gewebe, auch verfilzt, auch getränkt oder bestrichen, wie sie üblicherweise auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendet werden, schlauchförmig oder sonst endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette oder mit einfachem oder mehrfachem Schuß (oder mit einfacher oder mehrfacher Kette und mit einfachem oder mehrfachem Schuß), oder flach, mit mehrfacher Kette oder mehrfachem Schuß (oder mit mehrfacher Kette und mehrfachem Schuß):		
	I. aus Seide oder aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	15	9
	II. aus anderen Spinnstoffen	15	6
	D. andere	16	9,5

(a) Siehe Anhang.

(b) Die Zulassung nicht konfektionierter Müllergaze zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

KAPITEL 60

GEWIRKE

Vorschriften

1. Zu Kapitel 60 gehören nicht:
 a) Häkelspitzen der Tarifnr. 58.09;
 b) Gewirke des Kapitels 59;
 c) Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren (Tarifnr. 61.09);
 d) Altwaren der Tarifnr. 63.01;
 e) orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen, z.B. Bruchbänder, medizinisch-chirurgische Gürtel (Tarifnr. 90.19).

2. Zu den Tarifnrn. 60.02 bis 60.06 gehören Waren aus Gewirken und ihre Teile:
 a) abgepaßt gewirkt, sowohl als Einheit als auch als Meterware, mehrere Einheiten umfassend;
 b) konfektioniert durch Nähen oder in anderer Weise.

3. Als gummielastische Wirkwaren im Sinne der Tarifnr. 60.06 gelten nicht Wirkwaren, die nur mit einem gummielastischen Band oder einem Rand aus gummielastischen Fäden versehen sind.

4. Zu Kapitel 60 gehören auch Gewirke aus Metallfäden, wie sie zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden.

5. In Kapitel 60 gelten:
 a) als gummielastisch Gewirke, die aus Spinnstoffgarnen und Kautschukfäden bestehen;
 b) als kautschutierte Gewirke und Waren daraus, gewirkte Erzeugnisse, die mit Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk versehen oder unter Verwendung von mit Kautschuk getränkten, bestrichenen oder mit Kautschuk überzogenen Spinnstoffgarnen hergestellt sind.

6. Als „Gewirke" gelten in allen Abschnitten des Zolltarifs auch nähgewirkte Waren, bei denen die Maschen aus textilen Garnen gebildet werden.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
60.01	**Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert:**		
	A. aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
	I. mit einem Anteil an Spinnstoffen des Kapitels 50 von mehr als 10 Gewichtshundertteilen	19	14
	II. andere	16	13

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
60.01 *(Fortsetzung)*	B. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:		
	I. aus synthetischen Spinnstoffen:		
	a) mit Elastomer-Fäden	20	13
	b) andere:		
	1. für Vorhänge und Gardinen	20	13
	2. Raschelspitzen	20	13
	3. hochflorige Gewirke (Pelzcharakter)	20	13
	4. andere:		
	aa) Kettengewirke:		
	11. roh oder gebleicht	20	13
	22. gefärbt	20	13
	33. bedruckt	20	13
	44. buntgewirkt	20	13
	bb) andere Gewirke:		
	11. roh oder gebleicht	20	13
	22. gefärbt	20	13
	33. bedruckt	20	13
	44. buntgewirkt	20	13
	II. aus künstlichen Spinnstoffen:		
	a) für Vorhänge und Gardinen	20	13
	b) andere	20	13
	C. aus anderen Spinnstoffen:		
	I. aus Baumwolle:		
	a) roh oder gebleicht	19	14
	b) gefärbt	19	14
	c) bedruckt	19	14
	d) buntgewirkt	19	14
	II. aus anderen Spinnstoffen	19	14
60.02	**Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:**		
	A. Handschuhe, mit Kunststoff getränkt oder bestrichen	23	20
	B. andere:		
	I. aus Wolle oder feinen Tierhaaren	23	20
	II. aus synthetischen Spinnstoffen	23	20
	III. aus Baumwolle	23	20
	IV. aus anderen Spinnstoffen	23	20
60.03	**Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:**		
	A. aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
	I. Kniestrümpfe	22	13
	II. andere	22	13

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
60.03 *(Fortsetzung)*	B. aus synthetischen Spinnstoffen:		
	I. Kniestrümpfe	22	13
	II. andere:		
	a) Damenstrümpfe:		
	1. nahtlos	22	13
	2. andere	22	13
	b) andere	22	13
	C. aus Baumwolle	22	13
	D. aus anderen Spinnstoffen	22	13
60.04	**Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:**		
	A. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86:		
	I. T-Shirts:		
	a) aus Baumwolle	21	17
	b) aus synthetischen Spinnstoffen	21	17
	c) aus künstlichen Spinnstoffen	21	17
	II. Unterziehpullis:		
	a) aus Baumwolle	21	17
	b) aus synthetischen Spinnstoffen	21	17
	c) aus künstlichen Spinnstoffen	21	17
	d) aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen aus Wolle)	21	17
	III. andere:		
	a) aus Wolle oder feinen Tierhaaren	21	17
	b) aus Baumwolle	21	17
	c) aus synthetischen Spinnstoffen	21	17
	d) aus künstlichen Spinnstoffen	21	17
	e) aus anderen Spinnstoffen	21	17
	B. andere:		
	I. T-Shirts:		
	a) aus Baumwolle	21	17
	b) aus synthetischen Spinnstoffen	21	17
	c) aus künstlichen Spinnstoffen	21	17
	II. Unterziehpullis:		
	a) aus Baumwolle	21	17
	b) aus synthetischen Spinnstoffen	21	17
	c) aus künstlichen Spinnstoffen	21	17
	d) aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen aus Wolle)	21	17
	III. Strumpfhosen:		
	a) aus synthetischen Spinnstoffen:		
	1. aus Garnen von 6,6 tex oder weniger	21	17
	2. andere	21	17
	b) aus anderen Spinnstoffen	21	17

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
60.04 *(Fortsetzung)*	B. IV. andere:		
	a) aus Wolle oder feinen Tierhaaren	21	17
	b) aus synthetischen Spinnstoffen:		
	1. für Männer und Knaben:		
	aa) Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden	21	17
	bb) Schlafanzüge	21	17
	cc) Unterhosen und Slips	21	17
	dd) andere	21	17
	2. für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:		
	aa) Schlafanzüge	21	17
	bb) Nachthemden	21	17
	cc) Unterkleider und Unterröcke	21	17
	dd) Schlüpfer und dergleichen	21	17
	ee) andere	21	17
	c) aus künstlichen Spinnstoffen	21	17
	d) aus Baumwolle:		
	1. für Männer und Knaben:		
	aa) Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden	21	17
	bb) Schlafanzüge	21	17
	cc) Unterhosen und Slips	21	17
	dd) andere	21	17
	2. für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:		
	aa) Schlafanzüge	21	17
	bb) Nachthemden	21	17
	cc) Schlüpfer und dergleichen	21	17
	dd) andere	21	17
	e) aus anderen Spinnstoffen	21	17
60.05	**Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert:**		
	A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör:		
	I. Pullover mit einem Anteil an Wolle von mindestens 50 Gewichtshundertteilen und einem Stückgewicht von 600 g oder mehr	21	10,5
	II. andere:		
	a) Oberkleidung aus mit Kunststoff getränkten oder einseitig bestrichenen oder überzogenen Gewirken	21	18
	b) andere:		
	1. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86:		
	aa) aus Wolle oder feinen Tierhaaren	21	18
	bb) aus synthetischen Spinnstoffen	21	18
	cc) aus Baumwolle	21	18
	dd) aus anderen Spinnstoffen	21	18
	2. Badeanzüge und -hosen:		
	aa) aus synthetischen Spinnstoffen	21	18
	bb) aus Baumwolle	21	18
	cc) aus anderen Spinnstoffen	21	18

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
60.05 *(Fortsetzung)*	A. II. b) 3. Trainingsanzüge:		
	aa) aus synthetischen Spinnstoffen	21	18
	bb) aus Baumwolle	21	18
	cc) aus anderen Spinnstoffen	21	18
	4. andere Oberkleidung:		
	aa) Blusen und Hemdblusen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:		
	11. aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	21	18
	22. aus Wolle oder feinen Tierhaaren	21	18
	33. aus synthetischen Spinnstoffen	21	18
	44. aus künstlichen Spinnstoffen	21	18
	55. aus Baumwolle	21	18
	66. aus anderen Spinnstoffen	21	18
	bb) Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und dergleichen:		
	11. für Männer und Knaben:		
	aaa) aus Wolle oder feinen Tierhaaren	21	18
	bbb) aus synthetischen Spinnstoffen	21	18
	ccc) aus künstlichen Spinnstoffen	21	18
	ddd) aus Baumwolle	21	18
	eee) aus anderen Spinnstoffen	21	18
	22. für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:		
	aaa) aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide ..	21	18
	bbb) aus Wolle oder feinen Tierhaaren	21	18
	ccc) aus synthetischen Spinnstoffen	21	18
	ddd) aus künstlichen Spinnstoffen	21	18
	eee) aus Baumwolle	21	18
	fff) aus anderen Spinnstoffen	21	18
	cc) Kleider:		
	11. aus Wolle oder feinen Tierhaaren	21	18
	22. aus synthetischen Spinnstoffen	21	18
	33. aus künstlichen Spinnstoffen	21	18
	44. aus Baumwolle	21	18
	55. aus anderen Spinnstoffen	21	18
	dd) Röcke, einschließlich Hosenröcke:		
	11. aus Wolle oder feinen Tierhaaren	21	18
	22. aus synthetischen Spinnstoffen	21	18
	33. aus Baumwolle	21	18
	44. aus anderen Spinnstoffen	21	18
	ee) lange Hosen:		
	11. aus Wolle oder feinen Tierhaaren	21	18
	22. aus synthetischen Spinnstoffen	21	18
	33. aus anderen Spinnstoffen	21	18
	ff) Anzüge und Kombinationen, für Männer und Knaben, ausgenommen Skianzüge:		
	11. aus synthetischen Spinnstoffen	21	18
	22. aus anderen Spinnstoffen	21	18

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
60.05 *(Fortsetzung)*	A. II. b) 4. gg) Kostüme und Hosenanzüge, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, ausgenommen Skianzüge:		
	11. aus Wolle oder feinen Tierhaaren	21	18
	22. aus synthetischen Spinnstoffen	21	18
	33. aus künstlichen Spinnstoffen	21	18
	44. aus Baumwolle	21	18
	55. aus anderen Spinnstoffen	21	18
	hh) andere Jacken, ausgenommen Windjacken und dergleichen, und Mäntel:		
	11. aus Wolle oder feinen Tierhaaren	21	18
	22. aus synthetischen Spinnstoffen	21	18
	33. aus künstlichen Spinnstoffen	21	18
	44. aus Baumwolle	21	18
	55. aus anderen Spinnstoffen	21	18
	ijij) andere Oberkleidung:		
	11. aus Wolle oder feinen Tierhaaren	21	18
	22. aus synthetischen Spinnstoffen	21	18
	33. aus künstlichen Spinnstoffen	21	18
	44. aus Baumwolle	21	18
	55. aus anderen Spinnstoffen	21	18
	5. Bekleidungszubehör:		
	aa) aus Wolle oder feinen Tierhaaren	21	18
	bb) aus synthetischen Spinnstoffen	21	18
	cc) aus anderen Spinnstoffen	21	18
	B. andere:		
	I. aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20	13
	II. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	20	13
	III. aus anderen Spinnstoffen	20	13
60.06	**Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe):**		
	A. Meterware:		
	I. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	18	11
	II. aus anderen Spinnstoffen	18	11
	B. andere Waren:		
	I. Badeanzüge	20	16
	II. Krampfaderstrümpfe	20	16
	III. andere:		
	a) aus Baumwolle	20	16
	b) aus anderen Spinnstoffen	20	16

KAPITEL 61

BEKLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS GEWEBEN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 61 gehören nur konfektionierte Waren aus Geweben, Filz oder Vliesstoffen. Wirkwaren gehören zu diesem Kapitel nur, wenn sie Waren der Tarifnr. 61.09 sind.

2. Zu Kapitel 61 gehören nicht:

 a) Altwaren der Tarifnr. 63.01;

 b) orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen, z. B. Bruchbänder, medizinisch-chirurgische Gürtel (Tarifnr. 90.19).

3. Für die Tarifierung von Waren der Tarifnrn. 61.01 bis 61.04 gilt folgendes:

 a) Bekleidung, die nicht als Männer- oder Knabenkleidung oder als Frauen- oder Mädchenkleidung erkennbar ist, wird als Bekleidung für Frauen oder Mädchen behandelt (Tarifnr. 61.02 oder 61.04).

 b) Die Begriffe „Oberkleidung für Kleinkinder" (Tarifnr. 61.02) und „Unterkleidung für Kleinkinder" (Tarifnr. 61.04) umfassen die Bekleidung für Kleinkinder ohne Unterschied des Geschlechts; Bekleidung, die erkennbar für Mädchen oder für Knaben bestimmt ist, fällt nicht unter diesen Begriff. Er bezieht sich auch auf Windeln und Säuglingswäsche.

4. Halstücher und ähnliche Waren der Tarifnr. 61.06 von quadratischer oder annähernd quadratischer Form, bei denen keine Seite mehr als 60 cm mißt, werden wie Ziertaschentücher der Tarifnr. 61.05 behandelt. Taschentücher und Ziertaschentücher, bei denen eine Seite mehr als 60 cm mißt, gehören zu Tarifnr. 61.06.

5. Die Tarifnummern dieses Kapitels umfassen auch Gewebe (andere als Gewirke), die im Hinblick auf die Herstellung von Waren dieses Kapitels zugeschnitten sind.

 Zu Tarifnr. 61.09 gehören auch Gewirke, die zum Herstellen von Waren dieser Tarifnummer abgepaßt gewirkt sind, sowohl in Form von Einheiten als auch in Form von Meterwaren, die mehrere Einheiten umfassen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
61.01	**Oberkleidung für Männer und Knaben:**		
	A. Oberkleidung aus Geweben der Tarifnr. 59.08, 59.11 oder 59.12:		
	I. Mäntel	20	17
	II. andere	20	17
	B. andere:		
	I. Arbeits- und Berufskleidung:		
	a) Overalls und Latzhosen:		
	1. aus Baumwolle	20	17
	2. aus anderen Spinnstoffen	20	17
	b) andere:		
	1. aus Baumwolle	20	17
	2. aus anderen Spinnstoffen	20	17

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
61.01 *(Fortsetzung)*	B. II. Badehosen und -anzüge:		
	a) aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	20	17
	b) aus anderen Spinnstoffen	20	17
	III. Bademäntel und -jacken; Hausmäntel, Hausjacken und ähnliche Hauskleidung:		
	a) aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	20	17
	b) aus Baumwolle	20	17
	c) aus anderen Spinnstoffen	20	17
	IV. Parkas; Anoraks, Windjacken und dergleichen:		
	a) aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	20	17
	b) aus Baumwolle	20	17
	c) aus anderen Spinnstoffen	20	17
	V. andere:		
	a) Sakkos und Jacken:		
	1. aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20	17
	2. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	20	17
	3. aus Baumwolle	20	17
	4. aus anderen Spinnstoffen	20	17
	b) Mäntel und Umhänge:		
	1. aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20	17
	2. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:		
	aa) mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	20	17
	bb) andere	20	17
	3. aus Baumwolle:		
	aa) mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	20	17
	bb) andere	20	17
	4. aus anderen Spinnstoffen	20	17
	c) Anzüge und Kombinationen, ausgenommen Skianzüge:		
	1. aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20	17
	2. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	20	17
	3. aus Baumwolle	20	17
	4. aus anderen Spinnstoffen	20	17
	d) Shorts und andere kurze Hosen:		
	1. aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20	17
	2. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	20	17
	3. aus Baumwolle	20	17
	4. aus anderen Spinnstoffen	20	17
	e) lange Hosen:		
	1. aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20	17
	2. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	20	17
	3. aus Baumwolle	20	17
	4. aus anderen Spinnstoffen	20	17
	f) andere Oberkleidung:		
	1. aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20	17
	2. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	20	17
	3. aus Baumwolle	20	17
	4. aus anderen Spinnstoffen	20	17

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
61.02	**Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:**		
	A. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86:		
	I. aus Baumwolle	22	10,5
	II. aus anderen Spinnstoffen	22	10,5
	B. andere:		
	I. Oberkleidung aus Geweben der Tarifnr. 59.08, 59.11 oder 59.12:		
	a) Mäntel	20	17
	b) andere	20	17
	II. andere:		
	a) Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung:		
	1. aus Baumwolle	20	17
	2. aus anderen Spinnstoffen	20	17
	b) Badeanzüge:		
	1. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	20	17
	2. aus anderen Spinnstoffen	20	17
	c) Bademäntel und -jacken; Hausmäntel, Bettjäckchen und ähnliche Hauskleidung:		
	1. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	20	17
	2. aus Baumwolle	20	17
	3. aus anderen Spinnstoffen	20	17
	d) Parkas; Anoraks, Windjacken und dergleichen:		
	1. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	20	17
	2. aus Baumwolle	20	17
	3. aus anderen Spinnstoffen	20	17
	e) andere:		
	1. Jacken:		
	aa) aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20	17
	bb) aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	20	17
	cc) aus Baumwolle	20	17
	dd) aus anderen Spinnstoffen	20	17
	2. Mäntel und Umhänge:		
	aa) aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20	17
	bb) aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:		
	11. mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	20	17
	22. andere	20	17
	cc) aus Baumwolle:		
	11. mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	21	17
	22. andere	20	17
	dd) aus anderen Spinnstoffen	20	17
	3. Kostüme und Hosenanzüge, ausgenommen Skianzüge:		
	aa) aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20	17
	bb) aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	20	17
	cc) aus Baumwolle	20	17
	dd) aus anderen Spinnstoffen	20	17

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
61.02 *(Fortsetzung)*	B. II. e) 4. Kleider:		
	aa) aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	20	17
	bb) aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20	17
	cc) aus synthetischen Spinnstoffen	20	17
	dd) aus künstlichen Spinnstoffen	20	17
	ee) aus Baumwolle	20	17
	ff) aus anderen Spinnstoffen	20	17
	5. Röcke, einschließlich Hosenröcke:		
	aa) aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20	17
	bb) aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	20	17
	cc) aus Baumwolle	20	17
	dd) aus anderen Spinnstoffen	20	17
	6. lange Hosen:		
	aa) aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20	17
	bb) aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	20	17
	cc) aus Baumwolle	20	17
	dd) aus anderen Spinnstoffen	20	17
	7. Blusen und Hemdblusen:		
	aa) aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	20	17
	bb) aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	20	17
	cc) aus Baumwolle	20	17
	dd) aus anderen Spinnstoffen	20	17
	8. andere Oberkleidung:		
	aa) aus Wolle oder feinen Tierhaaren	20	17
	bb) aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	20	17
	cc) aus Baumwolle	20	17
	dd) aus anderen Spinnstoffen	20	17
61.03	**Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten:**		
	A. Oberhemden, auch Sport- und Arbeitshemden:		
	I. aus synthetischen Spinnstoffen	20	17
	II. aus Baumwolle	20	17
	III. aus anderen Spinnstoffen	20	17
	B. Schlafanzüge:		
	I. aus synthetischen Spinnstoffen	20	17
	II. aus Baumwolle	20	17
	III. aus anderen Spinnstoffen	20	17
	C. andere:		
	I. aus synthetischen Spinnstoffen	20	17
	II. aus Baumwolle	20	17
	III. aus anderen Spinnstoffen	20	17
61.04	**Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder:**		
	A. Säuglingskleidung; Mädchenkleidung bis einschließlich Handelsgröße 86:		
	I. aus Baumwolle	22	13
	II. aus anderen Spinnstoffen	22	13

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
61.04	B. andere:		
(Fortsetzung)	I. Schlafanzüge und Nachthemden:		
	a) aus synthetischen Spinnstoffen	22	13
	b) aus Baumwolle	22	13
	c) aus anderen Spinnstoffen	22	13
	II. andere:		
	a) aus synthetischen Spinnstoffen	22	13
	b) aus Baumwolle	22	13
	c) aus anderen Spinnstoffen	22	13
61.05	**Taschentücher und Ziertaschentücher:**		
	A. aus Baumwolle und mit einem Wert von mehr als 15 ERE je kg Eigengewicht	20	11
	B. andere:		
	I. aus Baumwolle	20	14
	II. aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	20	14
	III. aus anderen Spinnstoffen	20	14
61.06	**Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:**		
	A. aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	21	16
	B. aus synthetischen Spinnstoffen	21	16
	C. aus künstlichen Spinnstoffen	21	16
	D. aus Wolle oder feinen Tierhaaren	21	16
	E. aus Baumwolle	21	16
	F. aus anderen Spinnstoffen	21	16
61.07	**Krawatten:**		
	A. aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	21	10,5
	B. aus synthetischen Spinnstoffen	21	10,5
	C. aus künstlichen Spinnstoffen	21	10,5
	D. aus anderen Spinnstoffen	21	10,5
[61.08]			
61.09	**Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch:**		
	A. Korseletts	21	8,5
	B. Korsette	21	8,5

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
61.09	C. Elastikschlüpfer und Miederhöschen	21	8,5
(Fortsetzung)	D. Büstenhalter	21	8,5
	E. andere, einschließlich Teile von Waren der Tarifnummer 61.09	21	8,5
61.10	**Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt**	21	14,5
61.11	**Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, z. B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel**	21	10,5

KAPITEL 62

ANDERE KONFEKTIONIERTE WAREN AUS GEWEBEN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 62 gehören nur konfektionierte Waren aus Geweben, anderen als Gewirken.

2. Zu Kapitel 62 gehören nicht:
 a) Waren, die in den Kapiteln 58, 59 und 61 erfaßt sind;
 b) Altwaren der Tarifnr. 63.01.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
62.01	**Decken:**		
	A. mit elektrischer Heizvorrichtung	19	12
	B. andere:		
	I. aus Baumwolle	19	14
	II. aus anderen Spinnstoffen:		
	a) aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
	1. ganz aus Wolle oder feinen Tierhaaren	19	14
	2. andere	19	14
	b) aus synthetischen Spinnstoffen	19	14
	c) aus künstlichen Spinnstoffen	19	14
	d) aus anderen Spinnstoffen	19	14
62.02	**Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:**		
	A. Gardinen:		
	I. aus Flachs oder Ramie	22	17
	II. aus anderen Spinnstoffen	22	17
	B. andere:		
	I. Bettwäsche:		
	a) aus Baumwolle	22	19
	b) aus Flachs oder Ramie	22	19
	c) aus anderen Spinnstoffen	22	19
	II. Tischwäsche:		
	a) aus Baumwolle:		
	1. buntgewebt	22	19
	2. bedruckt	22	19
	3. andere	22	19
	b) aus Flachs oder Ramie	22	19
	c) aus anderen Spinnstoffen	22	19

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
62.02 *(Fortsetzung)*	B. III. Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche:		
	a) aus Baumwolle:		
	1. aus Frottiergeweben	22	19
	2. andere	22	19
	b) aus Flachs oder Ramie	22	19
	c) aus anderen Spinnstoffen	22	19
	IV. Vorhänge und andere Gegenstände zur Innenausstattung:		
	a) aus Baumwolle	22	19
	b) aus Flachs oder Ramie	22	19
	c) aus anderen Spinnstoffen	22	19
62.03	**Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:**		
	A. aus Jutegeweben oder aus Geweben aus anderen textilen Bastfasern der Tarifnr. 57.03:		
	I. gebraucht	11	8
	II. andere, aus Geweben mit einem Quadratmetergewicht:		
	a) von weniger als 310 g	23	20
	b) von 310 g bis 500 g	23	19
	c) von mehr als 500 g	23	15
	B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen:		
	I. gebraucht:		
	a) aus Flachs- oder Sisalgewebe	10	8
	b) andere	19	10
	II. andere:		
	a) aus Baumwollgewebe	19	13
	b) aus Geweben aus synthetischen Spinnstoffen:		
	1. aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen	19	13
	2. andere	19	13
	c) aus Geweben aus anderen Spinnstoffen	19	13
62.04	**Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen:**		
	A. aus Baumwolle:		
	I. Planen, Segel und Markisen	19	15
	II. Zelte	19	15
	III. Luftmatratzen	19	15
	IV. andere Zeltlagerausrüstungen	19	15
	B. aus anderen Spinnstoffen:		
	I. Planen, Segel und Markisen:		
	a) aus synthetischen Spinnstoffen	19	16
	b) aus anderen Spinnstoffen	19	16

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
62.04 *(Fortsetzung)*	B. II. Zelte	19	16
	III. Luftmatratzen	19	16
	IV. andere Zeltlagerausrüstungen	19	16
62.05	**Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung:**		
	A. Gürteleinlagebänder, mit einer Breite von 12 mm bis 102 mm, bestehend aus zwei aufeinander geklebten Gewebestreifen aus Baumwolle oder künstlichen Spinnstoffen, bei denen die Ränder des schmaleren Streifens, der durch Tränken mit Kunstharz gesteift ist, durch die gefalzten Ränder des breiteren Streifens überdeckt sind	21	8
	B. Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher und Staubtücher	21	15
	C. Klappfächer und starre Fächer	21	8,5
	D. andere:		
	I. Schnürsenkel und Uhrarmbänder	21	10,5
	II. andere	21	10,5

KAPITEL 63

ALTWAREN; LUMPEN

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
63.01	**Bekleidung und Bekleidungszubehör, Decken, Haushaltswäsche und Waren zur Innenausstattung (ausgenommen Waren der Tarifnrn. 58.01, 58.02 und 58.03), aus Spinnstoffen, Schuhe und Kopfbedeckungen, aus Stoffen aller Art, alle diese augenscheinlich gebraucht, in Massenladungen, lose oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Verpackungen:**		
	A. gebrauchte Kleidung	18	8
	B. andere	18	7
63.02	**Lumpen; Abfälle von Bindfäden, Seilen oder Tauen, unbrauchbar gewordene Bindfäden, Seile oder Taue sowie unbrauchbar gewordene Waren daraus**	frei	frei

ABSCHNITT XII

SCHUHE; KOPFBEDECKUNGEN; REGEN- UND SONNENSCHIRME; ZUGERICHTETE FEDERN UND WAREN AUS FEDERN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN

KAPITEL 64

SCHUHE, GAMASCHEN UND ÄHNLICHE WAREN; TEILE DAVON

Vorschriften

1. Zu Kapitel 64 gehören nicht:

 a) Fußbekleidung aus Gewirken (Tarifnr. 60.03) oder aus anderen Spinnstoffwaren, ausgenommen Filze oder Vliesstoffe (Tarifnr. 62.05), ohne angebrachte Sohlen;

 b) gebrauchte Schuhe der Tarifnr. 63.01;

 c) Waren aus Asbest (Tarifnr. 68.13);

 d) orthopädische Schuhe, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen, Teile davon (Tarifnr. 90.19);

 e) Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben, und Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen (Kapitel 97).

2. „Teile" im Sinne der Tarifnrn. 64.05 und 64.06 sind nicht Stifte, Sohlenschützer, Ösen, Haken, Schnallen, Tressen, Pompons, Schnürsenkel und andere Zier- oder Posamentierwaren (nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu tarifieren) und Schuhknöpfe (Tarifnr. 98.01).

3. Als Kautschuk oder Kunststoff im Sinne der Tarifnr. 64.01 gelten auch Gewebe oder andere Lagen aus Spinnstoffen, mit einer Außenschicht aus Kautschuk oder Kunststoff.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1		3	4
64.01	**Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff**	20	20
64.02	**Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01):**		
	A. Schuhe mit Oberteil aus Leder	20	8
	B. andere	20	(a)
64.03	**Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork**	18	9

(a) Siehe Anhang.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
64.04	**Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht)**	18	7
64.05	**Schuhteile (einschließlich Einlegesohlen und Fersenstücke) aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall:**		
	A. Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	18	9
	B. andere	16	6,5
64.06	**Gamaschen, Schienbeinschützer und ähnliche Waren sowie Teile davon....**	19	9,5

KAPITEL 65

KOPFBEDECKUNGEN UND TEILE DAVON

Vorschriften

1. Zu Kapitel 65 gehören nicht:
 a) gebrauchte Kopfbedeckungen der Tarifnr. 63.01;
 b) Haarnetze aus Menschenhaaren (Tarifnr. 67.04);
 c) Kopfbedeckungen aus Asbest (Tarifnr. 68.13);
 d) Puppenhüte und andere Hüte, die den Charakter von Spielzeug haben, und Karnevalsartikel (Kapitel 97).

2. Zu Tarifnr. 65.02 gehören auch Hutstumpen und Hutrohlinge, die aus Streifen (geflochtenen, gewebten oder anderen Streifen) spiralförmig zusammengenäht sind. Andere durch Nähen hergestellte Hutstumpen und Hutrohlinge gehören nicht zu Tarifnr. 65.02.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
65.01	**Hutstumpen aus Filz, nicht geformt; Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten:**		
	A. aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz	13	7,5
	B. andere	11	8
65.02	**Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen hergestellt, aus Stoffen aller Art, nicht geformt:**		
	A. aus Holzspan, Stroh, Bast, Esparto, Aloe, Manilahanf, Sisal oder anderen nichtversponnenen pflanzlichen Fasern	8	4,5
	B. andere	15	6,5
65.03	**Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Tarifnr. 65.01 hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet:**		
	A. nicht ausgestattet:		
	I. aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz	15	7,5
	II. andere	15	8
	B. ausgestattet:		
	I. aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz	17	10,5
	II. andere	17	9,5

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
65.04	**Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung geflochtener, gewebter oder anderer Streifen hergestellt, aus Stoffen aller Art, ausgestattet oder nicht ausgestattet:**		
	A. nicht ausgestattet:		
	I. aus Holzspan, Stroh, Bast, Esparto, Aloe, Manilahanf, Sisal oder anderen nichtversponnenen pflanzlichen Fasern	11	5,5
	II. aus anderen Stoffen	16	6,5
	B. ausgestattet	18	9
65.05	**Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet**	19	9,5
65.06	**Andere Hüte und Kopfbedeckungen, ausgestattet oder nicht ausgestattet**	19	9,5
65.07	**Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle (einschließlich Federgestelle für Klapphüte), Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedekkungen:**		
	A. Bänder zur Innenausrüstung	12	5
	B. andere	16	8

KAPITEL 66

REGENSCHIRME, SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON

Vorschriften

1. Zu Kapitel 66 gehören nicht:
 a) Meßstöcke und dergleichen (Tarifnr. 90.16);
 b) Stockflinten, Stockdegen, Spazierstöcke mit Bleifüllung und dergleichen (Kapitel 93);
 c) Waren des Kapitels 97, insbesondere Regen- und Sonnenschirme, die offensichtlich Kinderspielzeug sind, Golfschläger, Hockeyschläger und Skistöcke.

2. Teile, Ausstattungen und Zubehör, aus Spinnstoffen, Schirmhüllen, Schirmbezüge, Quasten, Troddeln und dergleichen, aus Stoffen aller Art, für die in den Tarifnrn. 66.01 und 66.02 erfaßten Waren, gehören nicht zu Tarifnr. 66.03. Derartige Waren werden für sich tarifiert. Dies gilt auch dann, wenn sie mit den Gegenständen, für die sie bestimmt sind, gestellt werden, sofern sie mit diesen Gegenständen nicht verbunden sind.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen	20	16
66.02	Gehstöcke (einschließlich Bergstöcke und Sitzstöcke), Peitschen, Reitpeitschen und dergleichen	17	7
66.03	Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Tarifnrn. 66.01 und 66.02:		
	A. Griffe, Knäufe und Griffknöpfe	17	6,5
	B. Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock	19	15
	C. andere Teile, Ausstattungen und Zubehör	17	13

KAPITEL 67

ZUGERICHTETE FEDERN UND DAUNEN UND WAREN AUS FEDERN ODER DAUNEN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 67 gehören nicht:
 a) Filtertücher aus Menschenhaaren (Tarifnr. 59.17);
 b) Blumenmotive aus Spitzen, Stickereien oder anderen Spinnstoffwaren (Abschnitt XI);
 c) Schuhe (Kapitel 64);
 d) Kopfbedeckungen (Kapitel 65);
 e) Puderquasten aus Daunen (Tarifnr. 96.05) und Siebe aus Menschenhaaren (Tarifnr. 96.06);
 f) Waren, die den Charakter von Spielzeug oder Sportgeräten haben, Karnevalsartikel, Christbaumschmuck und Weihnachtsartikel (insbesondere künstliche Christbäume) (Kapitel 97).

2. Zu Tarifnr. 67.01 gehören nicht:
 a) Waren, bei denen die Federn oder Daunen nur als Füllung oder Polsterung dienen, insbesondere Bettausstattungen der Tarifnr. 94.04;
 b) Bekleidung und Bekleidungszubehör, bei denen die Federn oder Daunen nur einfache Besätze oder Auspolsterungen sind;
 c) Blumen, Blätter, Teile davon und daraus hergestellte Waren der Tarifnr. 67.02.

3. Zu Tarifnr. 67.02 gehören nicht:
 a) Waren aus Glas (Kapitel 70);
 b) künstliche Blumen, Blätter oder Früchte, aus keramischen Stoffen, Stein, Metall, Holz usw., die durch Gießen, Schmieden, Behauen, Stanzen oder in anderer Weise in einem Stück hergestellt sind oder die aus mehreren Teilen bestehen, die anders als durch Binden, Kleben oder dergleichen miteinander verbunden sind.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
67.01	**Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Tarifnr. 05.07 und bearbeitete Federspulen und -kiele):**		
	A. Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen; Federn, Teile von Federn, Daunen	15	7,5
	B. andere	22	9

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
67.02	**Künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten:**		
	A. künstliche Blumen, Blätter und Früchte sowie Teile davon:		
	I. Teile	18	13
	II. andere	21	15
	B. Waren aus künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten	23	17
67.03	Menschenhaare, gleichgerichtet oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle, Tierhaare und andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Haarersatz und ähnlichen Waren zugerichtet:		
	A. Menschenhaare, lediglich gleichgerichtet	9	4,5
	B. andere	14	7
67.04	**Haarersatz (z. B. Perücken, falsche Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern und Locken) und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; andere Waren aus Menschenhaaren (einschließlich Haarnetze)**	19	7,5
[67.05]			

ABSCHNITT XIII

WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN; KERAMISCHE WAREN; GLAS UND GLASWAREN

KAPITEL 68

WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 68 gehören nicht:

 a) Waren des Kapitels 25;

 b) gestrichene, überzogene oder getränkte Papiere und Pappen der Tarifnr. 48.07 (z.B. mit Glimmerstaub oder Graphit überzogene oder mit Bitumen oder Asphalt getränkte Papiere und Pappen);

 c) bestrichene oder getränkte Gewebe des Kapitels 59 (z.B. mit Glimmerstaub überzogene oder mit Bitumen oder Asphalt getränkte Gewebe);

 d) Waren des Kapitels 71;

 e) Werkzeuge und Werkzeugteile des Kapitels 82;

 f) Lithographiesteine (Tarifnr. 84.34);

 g) Isolatoren und Isolierteile zu elektrotechnischen Zwecken der Tarifnrn. 85.25 und 85.26;

 h) kleine Schleifscheiben, Trennscheiben und dergleichen, für Dentalbohrmaschinen (Tarifnr. 90.17);

 ij) Waren des Kapitels 91 (Uhrmacherwaren), insbesondere Gehäuse für Uhren und für andere Uhrmacherwaren;

 k) Waren der Tarifnr. 95.08, wenn sie aus den in Vorschrift 2 b) zu Kapitel 95 genannten Stoffen bestehen;

 l) Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.);

 m) Knöpfe (Tarifnr. 98.01); Schiefergriffel (Tarifnr. 98.05); Schiefertafeln und schieferüberzogene Tafeln, zum Schreiben und Zeichnen (Tarifnr. 98.06);

 n) Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten (Kapitel 99).

2. Der Begriff „bearbeitete Werksteine" in Tarifnr. 68.02 bezieht sich nicht nur auf Steine der in den Tarifnrn. 25.15 und 25.16 erfaßten Arten, sondern auch auf alle anderen natürlichen Steine (z.B. Quarzit, Flintstein, Dolomit und Speckstein), die in gleicher Weise bearbeitet sind; er bezieht sich dagegen nicht auf Tonschiefer.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
68.01	**Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)**	4	2,5
68.02	**Bearbeitete Werksteine und Waren daraus (einschließlich Würfel und Steinchen für Mosaike), ausgenommen Waren der Tarifnr. 68.01 und des Kapitels 69:**		
	A. bearbeitete Werksteine und Waren daraus (ausgenommen Waren des Abs. B):		
	I. lediglich behauen oder gesägt, mit geebneten Flächen:		
	a) aus Kalksteinen oder Alabaster	10	8
	b) aus anderen Steinen:		
	1. Silexsteine zur Innenausstattung von Brechmaschinen (sogenannte Silexfuttersteine)	6	5
	2. andere	8	4
	II. profiliert oder abgedreht, aber nicht weiterbearbeitet:		
	a) aus Kalksteinen oder Alabaster	12	6
	b) aus anderen Steinen	10	5
	III. poliert, verziert oder anders bearbeitet, aber ohne Bildhauerarbeit:		
	a) aus Kalksteinen oder Alabaster	15	7,5
	b) aus anderen Steinen:		
	1. mit einem Eigengewicht von weniger als 10 kg	13	8,5
	2. andere	13	6,5
	IV. mit Bildhauerarbeit	14	7
	B. Würfel und Steinchen für Mosaike; Steinmehl und Körnungen oder Splitter von Steinen, künstlich gefärbt	14	7
68.03	**Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer, einschließlich Waren aus Preßschiefer**	6	5
68.04	**Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch, Mühlsteine und dergleichen, zum Mahlen, Zerfasern, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus Natursteinen, auch agglomeriert, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt (einschließlich Segmente und andere Teile dieser Waren, aus den gleichen Stoffen), auch mit Teilen (z. B. Achsen, Kernen, Stiften, Hülsen) aus anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gestellen:**		
	A. Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch:		
	I. aus agglomerierten Schleifstoffen	11	4,5
	II. andere	8	4
	B. andere:		
	I. aus agglomerierten Schleifstoffen:		
	a) aus natürlichen oder synthetischen Diamanten	10	4
	b) andere	10	5
	II. andere	8	3
[68.05]			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
68.06	**Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf Gewebe, Papier, Pappe oder andere Stoffe aufgebracht, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt**	11	4,5
68.07	**Hüttenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumschlacke und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Gemische und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken, ausgenommen Gemische und Waren der Tarifnrn. 68.12 und 68.13 und des Kapitels 69:**		
	A. Hüttenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen	10	5
	B. andere	9	3,5
68.08	**Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z. B. Erdölpech, Kohlenteerpech)**	8	3
68.09	**Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Holzfasern, Stroh, Holzspänen oder Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt**	14	6
68.10	**Waren aus Gips oder aus Gemischen auf der Grundlage von Gips:**		
	A. Platten, Tafeln, Dielen, Fliesen und ähnliche Waren, nicht verziert	7	3,5
	B. andere	10	4
68.11	**Waren aus Zement oder Beton, Betonwerksteine und dergleichen (einschließlich Waren aus Hüttenzement oder Terrazzo), Waren aus Kalksandmischung, auch bewehrt**	10	4
68.12	**Waren aus Asbestzement, Zellulosezement oder dergleichen:**		
	A. Baumaterial	10	4
	B. andere	13	6,5
68.13	**Bearbeiteter Asbest; Asbestwaren (z. B. Pappe, Fäden, Gewebe, Bekleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Tarifnr. 68.14; Gemische auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat und Waren daraus:**		
	A. bearbeiteter Asbest (z. B. gekrempelte Fasern, gefärbter Asbest)	10	8
	B. Waren aus Asbest:		
	I. Fäden	13	9
	II. Gewebe	17	11
	III. andere	17	12
	C. Gemische auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat und Waren daraus:		
	I. Gemische	10	5
	II. Waren	18	7

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
68.14	**Reibungsbeläge (z. B. Segmente, Scheiben, Ringe, Streifen, Tafeln, Platten, Rollen) für Bremsen, Kupplungen usw., auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen**	20	8
68.15	**Bearbeiteter Glimmer und Glimmerwaren, einschließlich Glimmer auf Papier oder Geweben (z. B. Mikanitplatten, Mikafolien):**		
	A. Glimmerspaltblätter und -spaltfolien	7	4,5
	B. Platten, Blätter oder Streifen, aus Glimmerblättchen, Glimmerschuppen oder Glimmerpulver hergestellt, auch auf Unterlagen	8	5
	C. andere	10	8
68.16	**Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen:**		
	A. Chromitsteine, nicht gebrannt	14	8,5
	B. andere	14	5,5

KAPITEL 69

KERAMISCHE WAREN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 69 gehören nur keramische Waren, die nach vorheriger Formgebung gebrannt sind. Die Tarifnrn. 69.04 bis 69.14 enthalten keine wärmeisolierenden oder feuerfesten Waren.

2. Zu Kapitel 69 gehören nicht:
 a) Waren des Kapitels 71, z.B. Phantasieschmuck;
 b) Cermets der Tarifnr. 81.04;
 c) Isolatoren und Isolierteile zu elektrotechnischen Zwecken der Tarifnrn. 85.25 und 85.26;
 d) künstliche Zähne aus keramischen Stoffen (Tarifnr. 90.19);
 e) Waren des Kapitels 91 (Uhrmacherwaren), insbesondere Gehäuse für Uhren und für andere Uhrmacherwaren;
 f) Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.);
 g) Knöpfe, Tabakpfeifen und andere Waren des Kapitels 98;
 h) Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten (Kapitel 99).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
	I. WÄRMEISOLIERENDE UND FEUERFESTE WAREN		
69.01	**Wärmeisolierende Steine, Platten, Fliesen und andere wärmeisolierende Waren aus Kieselgur, Tripel oder dergleichen:**		
	A. Steine, mit einem Gewicht von mehr als 650 kg je m^3	10 mindestens 0,50 ERE für 100 kg Rohgewicht	5
	B. andere	10 mindestens 0,50 ERE für 100 kg Rohgewicht	5 mindestens 0,50 ERE für 100 kg Rohgewicht
69.02	**Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste Bauteile:**		
	A. auf der Grundlage von Magnesit, Dolomit oder Chromit	10 mindestens 1,10 ERE für 100 kg Rohgewicht	4 mindestens 1,10 ERE für 100 kg Rohgewicht

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
69.02 *(Fortsetzung)*	B. andere	10 mindestens 0,70 ERE für 100 kg Rohgewicht	4 mindestens 0,60 ERE für 100 kg Rohgewicht
69.03	**Andere feuerfeste Waren (z. B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe):**		
	A. auf der Grundlage von Graphit oder von Kohlenstoff in anderer Form ..	18	9
	B. auf der Grundlage von Magnesit, Dolomit oder Chromit	12	12
	C. andere	14	8,5
	II. ANDERE KERAMISCHE WAREN		
69.04	**Mauerziegel (einschließlich Hourdis, andere Deckenziegel und dergleichen):**		
	A. aus gewöhnlichem Ton	8	4
	B. aus anderen keramischen Stoffen	10	5
69.05	**Dachziegel, Bauzierate (z. B. Gesimse, Friese) und andere Baukeramik (z. B. Schornsteinaufsätze, Schornsteinrohre):**		
	A. Dachziegel aus gewöhnlichem Ton	7	3,5
	B. andere	10	5
69.06	**Rohre, Rohrverbindungsstücke und andere Teile, für Kanalisation, Entwässerung oder zu ähnlichen Zwecken:**		
	A. aus gewöhnlichem Ton	7	3,5
	B. aus anderen keramischen Stoffen	16	8
69.07	**Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, unglasiert:**		
	A. Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren für Mosaike, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, in ein Quadrat von höchstens 5 × 5 cm passend	18	8 mindestens 0,27 ERE für 1 m² jedoch höchstens 16 %
	B. andere:		
	I. aus gewöhnlichem Ton	18	8

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
69.07 *(Fortsetzung)*	B. II. aus anderen keramischen Stoffen	**18**	**8 mindestens 0,30 ERE für 1 m² jedoch höchstens 16 %**
69.08	**Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, glasiert:**		
	A. Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren für Mosaike, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, in ein Quadrat von höchstens 5 × 5 cm passend	18	9 mindestens 0,45 ERE für 1 m² jedoch höchstens 18 %
	B. andere:		
	I. aus gewöhnlichem Ton	18	9
	II. aus anderen keramischen Stoffen	18	9 mindestens 0,30 ERE für 1 m² jedoch höchstens 18 %
69.09	**Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken:**		
	A. aus Porzellan	21	12
	B. aus anderen keramischen Stoffen	16	7,5
69.10	**Ausgüsse, Waschbecken, Bidets, Klosettbecken, Badewannen und ähnliche** Installationsgegenstände zu sanitären oder hygienischen Zwecken	20 mindestens 8 ERE für 100 kg Rohgewicht	10 mindestens 6 ERE für 100 kg Rohgewicht

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
69.11	**Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus Porzellan:**		
	A. weiß oder einfarbig	27 mindestens 13,60 ERE für 100 kg Rohgewicht	13,5 mindestens 12,20 ERE für 100 kg Rohgewicht
	B. andere	27 mindestens 28 ERE für 100 kg Eigengewicht	13,5 mindestens 25 ERE für 100 kg Eigengewicht
69.12	**Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus anderen keramischen Stoffen:**		
	A. aus gewöhnlichem Ton	15	7,5
	B. aus Steinzeug	17	9,5
	C. aus Steingut oder feinen Erden:		
	I. weiß oder einfarbig	21 mindestens 13,60 ERE für 100 kg Rohgewicht	10,5 mindestens 13,60 ERE für 100 kg Rohgewicht
	II. andere	21 mindestens 18 ERE für 100 kg Eigengewicht	10,5 mindestens 18 ERE für 100 kg Eigengewicht
	D. aus anderen keramischen Stoffen	21	14
69.13	**Figuren, Phantasiegegenstände, Einrichtungs-, Zier- und Schmuckgegenstände:**		
	A. aus gewöhnlichem Ton	16	8
	B. aus Porzellan	22 mindestens 70 ERE für 100 kg Rohgewicht	11 mindestens 70 ERE für 100 kg Rohgewicht
	C. aus anderen keramischen Stoffen	20 mindestens 35 ERE für 100 kg Rohgewicht	10 mindestens 35 ERE für 100 kg Rohgewicht
69.14	**Andere Waren aus keramischen Stoffen:**		
	A. aus Porzellan	22	15
	B. aus anderen keramischen Stoffen	18	7,5

KAPITEL 70

GLAS UND GLASWAREN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 70 gehören nicht:

 a) Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen (Tarifnr. 32.08);

 b) Waren des Kapitels 71, z.B. Phantasieschmuck;

 c) Isolatoren und Isolierteile zu elektrotechnischen Zwecken der Tarifnrn. 85.25 und 85.26;

 d) optisch bearbeitete optische Elemente; Injektionsspritzen, künstliche Augen, Thermometer, Barometer, Dichtemesser und andere Waren des Kapitels 90;

 e) Spielzeug, Spiele, Christbaumschmuck und andere Waren des Kapitels 97, ausgenommen Augen ohne Mechanismus für Puppen und für andere Waren des Kapitels 97;

 f) Knöpfe, Parfümzerstäuber und dergleichen, Isolierflaschen und andere Waren des Kapitels 98.

2. Als „gegossenes oder gewalztes Flachglas und ‚Tafelglas' (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z.B. mit abgeschrägten Rändern, graviert), auch auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert" im Sinne der Tarifnr. 70.07 gelten auch aus derartigem Glas hergestellte Waren, vorausgesetzt, daß sie nicht mit anderen Stoffen als Glas verstärkt, gerahmt oder verbunden sind.

3. Als „Glaswolle" im Sinne der Tarifnr. 70.20 gelten:

 a) mineralische Wollen mit einem Gehalt an Siliziumdioxid (SiO_2) von 60 oder mehr Gewichtshundertteilen;

 b) mineralische Wollen mit einem Gehalt an Siliziumdioxid von weniger als 60 Gewichtshundertteilen, aber mit einem Gehalt an Alkalioxiden (K_2O und/oder Na_2O) von mehr als 5 Gewichtshundertteilen oder mit einem Gehalt an Bortrioxid (B_2O_3) von mehr als 2 Gewichtshundertteilen.

 Mineralische Wollen, die vorstehende Voraussetzungen nicht erfüllen, gehören zu Tarifnr. 68.07.

4. Im Sinne des Zolltarifs werden geschmolzenes Siliziumdioxid und geschmolzener Quarz als „Glas" behandelt.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
70.01	**Scherben von Glaswaren und andere Abfälle und Scherben von Glas; Glas in Brocken (ausgenommen optisches Glas):**		
	A. Scherben von Glaswaren und andere Abfälle und Scherben von Glas ..	frei	frei
	B. Glas in Brocken (ausgenommen optisches Glas):		
	I. Überfangglas	10	4
	II. anderes	9	3,5
[70.02]			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
70.03	**Glas in Stangen, Stäben, Röhren oder massiven Kugeln, nicht bearbeitet** (ausgenommen optisches Glas):		
	A. Überfangglas in Stangen, Stäben oder Röhren	10	4
	B. anderes	10	7
70.04	**Gegossenes oder gewalztes Flachglas (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben:**		
	A. mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	10 mindestens 1 ERE für 100 kg Rohgewicht	5 mindestens 0,50 ERE für 100 kg Rohgewicht
	B. anderes	10 mindestens 1,60 ERE für 100 kg Rohgewicht	5 mindestens 0,80 ERE für 100 kg Rohgewicht
70.05	**Gezogenes oder geblasenes Flachglas, sogenanntes „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen), nicht bearbeitet, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben**	10 mindestens 1 ERE für 100 kg Rohgewicht	6 mindestens 0,60 ERE für 100 kg Rohgewicht
70.06	**Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert, in quadratischen oder rechteckigen Platten oder Scheiben**	10	5
70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas" (auch bei der Herstellung bereits überfangen oder mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert), auch auf einer oder beiden Seiten geschliffen oder poliert; Isolierflachglas aus mehreren Schichten; Kunstverglasungen	20	8
70.08	**Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert**	22	9
70.09	**Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel**	22	11
70.10	**Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Industriekonservengläser, Töpfe, Tablettengläser und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas**	24	9,5

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
70.11	**Offene unfertige Glaskolben und offene bearbeitete Glasröhren, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, elektrische Röhren und dergleichen**	18	7
70.12	**Glaskolben für Isolierbehälter:**		
	A. unfertig	21	10,5
	B. fertig	25	12,5
70.13	**Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnr. 70.19**	24	15,5
70.14	**Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, nicht aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet:**		
	A. Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern:		
	I. facettiertes Glas, Plättchen, Kugeln, Tropfen- oder Blumenformen, Gehänge und ähnliche Waren für die Ausstattung von Lüstern ...	20	10
	II. andere (z. B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen)	20	9
	B. andere	20	10
70.15	**Gläser für Uhren, für einfache Brillen und ähnliche Gläser, gewölbt, gebogen und dergleichen, einschließlich Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente** ...	19	7,5
70.16	**Betongläser, Glasbausteine, Glasfliesen, Glasdachziegel und andere Waren für Bauten und zu ähnlichen Zwecken, aus gegossenem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt; sogenanntes vielzelliges Glas oder Schaumglas in Form von Blöcken, Tafeln, Platten und** Isolierschalen	10 mindestens 2 ERE für 100 kg Rohgewicht	4 mindestens 1,60 ERE für 100 kg Rohgewicht
70.17	**Glaswaren für Laboratorien, hygienische und medizinische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen; Glasampullen:**		
	A. Glaswaren für Laboratorien, hygienische und medizinische Bedarfsartikel:		
	I. aus geschmolzenem Siliziumdioxid oder geschmolzenem Quarz ...	16	6,5
	II. andere	23	9
	B. Glasampullen	22	9
70.18	**Optisches Glas und optische Elemente aus optischem Glas, nicht optisch bearbeitet; Rohlinge für medizinische Brillengläser**	12	9

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
70.19	**Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren; Würfel, Steinchen, Plättchen, Bruch und Splitter, aus Glas (auch auf Unterlagen), für Mosaike und zu ähnlichen Zierzwecken; Glasaugen (einschließlich Augen für Spielzeug), ausgenommen Prothesen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren; Phantasiewaren aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas:**		
	A. Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren:		
	I. Glasperlen:		
	a) geschliffen und mechanisch poliert	frei	5,5 (a)
	b) andere	25	11,5
	II. Nachahmungen von echten Perlen	1,70 ERE für 1 kg Eigengewicht	1,20 ERE für 1 kg Eigengewicht
	III. Nachahmungen von Edelsteinen und Schmucksteinen:		
	a) geschliffen und mechanisch poliert	frei	5 (a)
	b) andere	16	6,5
	IV. ähnliche Glaskurzwaren:		
	a) Mikrokugeln	17	8,5
	b) andere	19	11 (a)
	B. Glasaugen	17	8,5
	C. Erzeugnisse aus Glaskurzwaren	20	8
	D. andere	20	10
70.20	**Glaswolle und andere Glasfasern, Waren daraus:**		
	A. nicht textile Glasfasern und Waren daraus	19	11
	B. textile Glasfasern und Waren daraus	23	13
70.21	**Andere Glaswaren**	21	8,5

(a) Zollfreiheit für Waren der Absätze A I a), A III a) und A IV b), im Rahmen eines von den zuständigen Stellen der EG zu gewährenden jährlichen Zollkontingents von insgesamt 52 Tonnen.

ABSCHNITT XIV

ECHTE PERLEN, EDELSTEINE, SCHMUCKSTEINE UND DERGLEICHEN, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN, WAREN DARAUS; PHANTASIESCHMUCK; MÜNZEN

KAPITEL 71

ECHTE PERLEN, EDELSTEINE, SCHMUCKSTEINE UND DERGLEICHEN, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN, WAREN DARAUS; PHANTASIESCHMUCK

Vorschriften

1. Vorbehaltlich der Vorschrift 1 a) zu Abschnitt VI und der nachstehenden Ausnahmen gehören zu Kapitel 71 alle Waren, die ganz oder teilweise bestehen:

 a) aus echten Perlen oder aus Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen oder rekonstituierten Steinen; oder

 b) aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen.

2. a) Zu den Tarifnrn. 71.12, 71.13 und 71.14 gehören nicht solche Waren, die Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen nur als unwesentliche Verzierungen oder Zutaten (z.B. Monogramme, Ringbeschläge, Kanten) enthalten; auf diese Waren findet die vorstehende Vorschrift 1 b) keine Anwendung.

 b) Zu Tarifnr. 71.15 gehören nur Waren, die Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen nicht oder nur als unwesentliche Verzierungen oder Zutaten enthalten.

3. Zu Kapitel 71 gehören nicht:

 a) Edelmetallamalgame und Edelmetalle in kolloidem Zustand (Tarifnr. 28.49);

 b) sterile chirurgische Nähmittel, Zahnfüllstoffe und andere Waren des Kapitels 30;

 c) Waren des Kapitels 32 (z.B. flüssige Glanzmittel);

 d) Waren der Tarifnrn. 42.02 und 42.03;

 e) Waren der Tarifnrn. 43.03 und 43.04;

 f) Waren des Abschnitts XI (Spinnstoffe und Waren daraus);

 g) Waren der Kapitel 64 (Schuhe) und 65 (Kopfbedeckungen);

 h) Schirme, Gehstöcke und andere Waren des Kapitels 66;

 ij) Münzen (Kapitel 72 oder 99);

 k) Waren aus Schleifstoffen der Tarifnrn. 68.04 und 68.06 und Werkzeuge des Kapitels 82, die Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen enthalten; Werkzeuge und andere Waren des Kapitels 82 mit einem arbeitenden Teil aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen auf einem Träger aus unedlem Metall; Maschinen, Apparate, elektrotechnische Erzeugnisse und Teile davon, des Abschnitts XVI, soweit sie nicht ganz aus Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen oder rekonstituierten Steinen bestehen;

l) Waren der Kapitel 90, 91 und 92 (wissenschaftliche Instrumente, Uhrmacherwaren und Musikinstrumente);

m) Waffen und Teile davon (Kapitel 93);

n) Waren, die Gegenstand der Vorschrift 2 zu Kapitel 97 sind;

o) Waren des Kapitels 98, ausgenommen Waren der Tarifnrn. 98.01 und 98.12;

p) Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst (Tarifnr. 99.03), Sammlungsstücke (Tarifnr. 99.05) und Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt (Tarifnr. 99.06). Echte Perlen sowie Edelsteine und Schmucksteine bleiben in Kapitel 71.

4. a) Zuchtperlen werden wie echte Perlen tarifiert.

b) Als „Edelmetalle" gelten Silber, Gold, Platin und Platinbeimetalle.

c) Als Platinbeimetalle gelten Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium.

5. Edelmetallegierungen im Sinne des Kapitels 71 sind alle Legierungen (einschließlich gesinterte Gemische und intermetallische Verbindungen), die ein oder mehrere Edelmetalle enthalten, vorausgesetzt, daß das Gewicht des Edelmetalls oder eines der Edelmetalle mindestens 2 Gewichtshundertteile der Legierung beträgt. Edelmetallegierungen sind wie folgt zu tarifieren:

a) alle Legierungen, die 2 Gewichtshundertteile oder mehr Platin enthalten, als Platinlegierungen;

b) alle Legierungen, die 2 Gewichtshundertteile oder mehr Gold, aber kein Platin oder weniger als 2 Gewichtshundertteile Platin enthalten, als Goldlegierungen;

c) alle anderen Legierungen, die zu Kapitel 71 gehören, als Silberlegierungen.

Bei Anwendung dieser Vorschrift werden die Platinbeimetalle als ein einziges Metall und wie Platin behandelt.

6. Der Begriff „Edelmetalle" oder die Nennung eines bestimmten Edelmetalls umfaßt, wenn nichts anderes bestimmt ist, an allen Stellen des Zolltarifs auch die Legierungen, die nach Vorschrift 5 als Edelmetallegierungen oder als Legierung des genannten Edelmetalls zu tarifieren sind, jedoch nicht Edelmetallplattierungen oder unedle Metalle und Nichtmetalle, die platiniert *(auf andere Weise als durch Plattieren mit Platin oder Platinbeimetallen überzogen),* vergoldet oder versilbert sind.

7. „Edelmetallplattierungen" sind Erzeugnisse, bei denen auf einer Metallunterlage auf einer oder auf mehreren Seiten Edelmetalle durch Schweißen, Warmwalzen oder ähnliche mechanische Verfahren aufgebracht sind.

Waren aus unedlen Metallen mit eingelegten Edelmetallen sind als Edelmetallplattierungen zu tarifieren.

8. „Schmuckwaren" im Sinne der Tarifnr. 71.12 sind:

a) kleine Gegenstände, die als Schmuck dienen, z. B. Fingerringe, Armbänder, Kolliers, Broschen, Ohrringe, Uhrketten, Uhrgehänge, Anhänger, Krawattennadeln, Manschettenknöpfe, religiöse oder andere Medaillen oder Abzeichen;

b) Gegenstände, die zum persönlichen Gebrauch dienen und an der Person getragen werden, sowie Taschen- und Handtaschenartikel, z.B. Zigaretten- oder Zigarrenetuis, Schnupftabakdosen, Bonbonnieren und Puderdosen, Panzertäschchen, Rosenkränze.

„Schmuckwaren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen" im Sinne der Tarifnr. 71.12 sind auch solche, die echte Perlen (auch Zuchtperlen) oder Perlenimitationen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelstein- oder Schmucksteinimitationen sowie synthetische oder rekonstituierte Steine enthalten oder Teile aus Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, natürlichem oder wiedergewonnenem Bernstein, Jett oder Korallen haben.

9. „Gold- und Silberschmiedewaren" im Sinne der Tarifnr. 71.13 sind Waren wie Tafelgeräte, Toilettegarnituren, Schreibtischgarnituren, Rauchservice, Gegenstände zur Innenausstattung und Kultgeräte.

10. „Phantasieschmuck" im Sinne der Tarifnr. 71.16 sind Waren von der in der Vorschrift 8 a) genannten Art (ausgenommen Manschettenknöpfe und andere Knöpfe der Tarifnr. 98.01 und Einsteckkämme, Haarspangen und ähnliche Waren der Tarifnr. 98.12), wenn sie weder echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine noch — abgesehen von unwesentlichen Verzierungen oder Zutaten — Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen enthalten und wenn sie bestehen:
 a) ganz oder teilweise aus unedlen Metallen, auch vergoldet, versilbert oder platiniert;
 b) aus mindestens zwei verschiedenen anderen Stoffen als unedlem Metall (z.B. Holz und Glas, Bein und Bernstein, Perlmutter und Kunststoff). Einfache Hilfsmittel, die nur zum Zusammenhalten dienen (Aufreihfäden und dergleichen), bleiben dabei unberücksichtigt.

11. Etuis, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren des Kapitels 71, die mit diesen Waren gestellt werden, sind wie diese Waren zu tarifieren, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden. Gesondert gestellt, werden sie nach Beschaffenheit tarifiert.

Zusätzliche Vorschrift

Als „Edelmetallasche und -gekrätz sowie andere Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Edelmetallen" im Sinne der Tarifnr. 71.11 gelten ausschließlich Erzeugnisse, die nur noch zum Wiedergewinnen des Metalls oder beim Herstellen chemischer Erzeugnisse oder chemischer Verbindungen verwendet werden können.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
	I. ECHTE PERLEN, EDELSTEINE, SCHMUCKSTEINE UND DERGLEICHEN		
71.01	**Echte Perlen, roh oder bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht** einheitlich zusammengestellt sind	frei	frei
71.02	**Edelsteine und Schmucksteine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich zusammengestellt sind:**		
	A. roh oder lediglich gesägt, gespalten, rauh geschliffen oder gerieben ...	frei	frei
	B. andere:		
	I. zu technischen Zwecken:		
	a) aus piezoelektrischem Quarz	5	3,5
	b) andere	8	4
	II. zu anderen Zwecken	frei	frei
71.03	**Synthetische und rekonstituierte Steine, roh, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich zusammengestellt sind:**		
	A. roh oder lediglich gesägt, gespalten, rauh geschliffen oder gerieben	2	1
	B. andere:		
	I. zu technischen Zwecken	8	4
	II. zu anderen Zwecken	4	2
71.04	**Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen**	frei	1,5

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
	II. EDELMETALLE UND EDELMETALLPLATTIERUNGEN, UNBEARBEITET ODER ALS HALBZEUG		
71.05	**Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug, auch vergoldet oder platiniert:**		
	A. unbearbeitet	frei	frei
	B. massive Stäbe, Drähte und Profile; Platten, Blätter und Bänder	4	2
	C. Rohre und Hohlstäbe	7	3,5
	D. Folien mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger	13	6,5
	E. Pulver, Kantillen, Pailletten, Schnitzel und andere	13	5
71.06	**Silberplattierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug:**		
	A. unbearbeitet	10	5
	B. als Halbzeug	13	6,5
71.07	**Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug, auch platiniert:**		
	A. unbearbeitet	frei	frei
	B. massive Stäbe, Drähte und Profile; Platten, Blätter und Bänder	2	0,5
	C. Rohre und Hohlstäbe	4	2
	D. Folien mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger	12	8
	E. Pulver, Kantillen, Pailletten, Schnitzel und andere	11	5,5
71.08	**Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet oder als Halbzeug**	9	3,5
71.09	**Platin, Platinbeimetalle, ihre Legierungen, unbearbeitet oder als Halbzeug:**		
	A. Platin und Platinlegierungen:		
	I. Pulver	frei	frei
	II. andere:		
	a) unbearbeitet	frei	frei
	b) als Halbzeug:		
	1. massive Stäbe, Drähte und Profile; Platten, Blätter und Bänder	2	1
	2. Rohre und Hohlstäbe	3	1,5
	3. Folien mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger	8	4
	4. andere	9	4,5
	B. Platinbeimetalle und ihre Legierungen:		
	I. Pulver	frei	frei
	II. andere:		
	a) unbearbeitet	frei	frei
	b) als Halbzeug	4	2
71.10	**Platin- und Platinbeimetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet oder als Halbzeug**	7	3,5
71.11	**Edelmetallasche und -gekrätz sowie andere Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Edelmetallen**	frei	frei

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
	III. SCHMUCKWAREN, GOLD- UND SILBERSCHMIEDEWAREN UND ANDERE WAREN		
71.12	**Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:**		
	A. aus Edelmetallen	9	4,5
	B. aus Edelmetallplattierungen	12	9
71.13	**Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:**		
	A. aus Edelmetallen	9	7,5
	B. aus Edelmetallplattierungen	12	5
71.14	**Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:**		
	A. aus Edelmetallen	9	7,5
	B. aus Edelmetallplattierungen	12	6
71.15	**Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen:**		
	A. Waren aus echten Perlen:		
	I. Kolliers, Armbänder oder andere Waren, lediglich aufgereiht, ohne Verschlußvorrichtung oder anderes Zubehör	frei	frei
	II. andere	14	7
	B. Waren aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen:		
	I. ausschließlich aus Edelsteinen oder Schmucksteinen:		
	a) Kolliers, Armbänder oder andere Waren, lediglich aufgereiht, ohne Verschlußvorrichtung oder anderes Zubehör	frei	frei
	b) andere	9	7,5
	II. andere	14	7
71.16	**Phantasieschmuck:**		
	A. aus unedlen Metallen	22	18
	B. anderer	22	11,5

KAPITEL 72

MÜNZEN

Vorschrift

Zu Kapitel 72 gehören nicht Sammlungsstücke (Tarifnr. 99.05).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
72.01	**Münzen**	frei	frei

ABSCHNITT XV

UNEDLE METALLE UND WAREN DARAUS

Vorschriften

1. Zu Abschnitt XV gehören nicht:

 a) Farben und Tinten, die auf der Grundlage von Metallpulver oder -flitter hergestellt sind, sowie Prägefolien (Tarifnrn. 32.08 bis 32.10 und 32.13);

 b) Cer-Eisen und andere Zündmetallegierungen (Tarifnr. 36.08);

 c) Kopfbedeckungen und Teile davon, aus Metall, der Tarifnr. 65.06 oder 65.07;

 d) Schirmgestelle und andere Waren der Tarifnr. 66.03;

 e) Waren des Kapitels 71, insbesondere Edelmetallegierungen, Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen und Phantasieschmuck aus unedlen Metallen;

 f) Waren des Abschnitts XVI (Maschinen und Apparate, elektrotechnische Waren);

 g) zusammengesetzte Schienen (Tarifnr. 86.10) und andere in Abschnitt XVII aufgeführte Waren;

 h) Instrumente und Apparate des Abschnitts XVIII, einschließlich Uhrfedern;

 ij) Jagdschrot (Tarifnr. 93.07) und andere Waren des Abschnitts XIX (Waffen und Munition);

 k) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Sprungrahmen);

 l) Handsiebe (Tarifnr. 96.06);

 m) Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele, Sportgeräte usw.);

 n) Knöpfe, Federhalter, Kugelschreiber, Füllstifte, Schreibfedern und andere Waren des Kapitels 98 (Verschiedene Waren).

2. Als „Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit" aus unedlen Metallen sind in allen Abschnitten des Zolltarifs zu verstehen:

 a) Waren der Tarifnrn. 73.20, 73.25, 73.29, 73.31 und 73.32 und ähnliche Waren aus anderen unedlen Metallen;

 b) Federn und Federblätter aus unedlen Metallen, andere als Uhrfedern (Tarifnr. 91.11);

 c) Waren der Tarifnrn. 83.01, 83.02, 83.07, 83.09, 83.14 sowie Rahmen und Spiegel, aus unedlen Metallen, der Tarifnr. 83.06.

 In den Kapiteln 73 bis 82 (ausgenommen die Tarifnr. 73.29) bezieht sich die Bezeichnung „Teile" nicht auf „Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit".

 Waren der Kapitel 82 und 83 gehören nicht zu den Kapiteln 73 bis 81, sofern nicht die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes und die Vorschrift zu Kapitel 83 Anwendung finden.

3. Tarifierung der Legierungen (ausgenommen Ferrolegierungen des Kapitels 73 und Kupfervorlegierungen des Kapitels 74):

 a) Legierungen unedler Metalle werden wie das jedem anderen Legierungselement gewichtsmäßig vorherrschende Metall behandelt.

 b) Legierungen aus unedlen Metallen dieses Abschnitts und Stoffen anderer Abschnitte werden wie Legierungen unedler Metalle dieses Abschnitts behandelt, wenn das Gesamtgewicht der Metalle gleich oder größer ist als das der anderen Stoffe.

 c) Gesinterte Gemische von Metallpulver, innige heterogene Gemische (andere als Cermets), die durch Verschmelzen hergestellt sind, und intermetallische Verbindungen gelten als Legierungen.

4. In allen Abschnitten des Zolltarifs, in denen ein Metall genannt ist, umfaßt es, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch die Metallegierungen, die ihm nach Vorschrift 3 gleichgestellt sind.

5. Tarifierung zusammengesetzter Waren:

 Waren, die aus zwei oder mehr unedlen oder diesen gleichgestellten Metallen bestehen, werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, wie entsprechende Waren aus dem Metall behandelt, das gewichtsmäßig vorherrscht.

 Für die Anwendung dieser Vorschriften werden:

 a) Eisen und Stahl als einheitliches Metall angesehen,

 b) Metallegierungen mit ihrem Gesamtgewicht so behandelt wie das Metall, das für die Tarifierung nach Vorschrift 3 maßgebend ist,

 c) Cermets der Tarifnr. 81.04 als einheitliches unedles Metall angesehen.

6. Bearbeitungsabfälle und Schrott sind solche Abfälle und Gegenstände, die nur noch zum Wiedergewinnen des Metalls oder bei dem Herstellen chemischer Erzeugnisse oder chemischer Verbindungen verwendet werden können.

Zusätzliche Vorschrift

Grobe Überzüge (z.B. aus Fett, Öl, Teer, Mennige oder Graphit), die offensichtlich dazu bestimmt sind, die Waren des Abschnitts XV gegen Rost oder andere Oxidation zu schützen, sind auf die Tarifierung dieser Waren ohne Einfluß.

KAPITEL 73

EISEN UND STAHL

Vorschriften

1. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

 a) Roheisen (Tarifnr. 73.01):

 Roheisen ist Eisen, das 1,9 Gewichtshundertteile oder mehr Kohlenstoff enthält und außerdem eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Gewichtshundertteilen enthalten kann:

 weniger als 15 v.H. Phosphor,

 8 v.H. oder weniger Silizium,

 6 v.H. oder weniger Mangan,

 30 v.H. oder weniger Chrom,

 40 v.H. oder weniger Wolfram,

 10 v.H. oder weniger andere Legierungselemente (z.B. Nickel, Kupfer, Aluminium, Titan, Vanadin, Molybdän) insgesamt.

 Eisenlegierungen, die 1,9 Gewichtshundertteile oder mehr Kohlenstoff enthalten und die charakteristischen Merkmale von Stahl aufweisen (sog. nicht verformbarer Stahl), sind je nach ihrer Beschaffenheit als Stahl zu tarifieren.

 (EGKS) Flüssiges Roheisen wird wie festes Roheisen behandelt.

 b) I. Spiegeleisen (Tarifnr. 73.01):

 Spiegeleisen ist Roheisen, das mehr als 6 Gewichtshundertteile, aber nicht mehr als 30 Gewichtshundertteile Mangan enthält und im übrigen der Begriffsbestimmung der Vorschrift 1 a) entspricht.

II. *(EGKS) Hämatitroheisen (einschließlich Stahlroheisen) — (Tarifnr. 73.01):*

Hämatitroheisen ist Roheisen, das 0,50 Gewichtshundertteile oder weniger Phosphor sowie Silizium und Mangan bis zu den in der Vorschrift 1 a) angegebenen Höchstmengen enthalten kann.

III. *(EGKS) Phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor) — (Tarifnr. 73.01):*

Phosphorhaltiges Roheisen ist Roheisen, das mehr als 0,50 Gewichtshundertteile und weniger als 15 Gewichtshundertteile Phosphor sowie Silizium und Mangan bis zu den in der Vorschrift 1 a) angegebenen Höchstmengen enthalten kann.

Hämatitroheisen und phosphorhaltiges Roheisen können außerdem eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente bis zu den angegebenen Höchstmengen — in Gewichtshundertteilen — enthalten:

0,30 v.H. Nickel,

0,20 v.H. Chrom,

0,30 v.H. Kupfer,

0,10 v.H. von jedem anderen Legierungselement (z.B. Aluminium, Titan, Vanadin, Molybdän, Wolfram).

Phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor) mit einem Gehalt an Phosphor von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr gehört zu Tarifnr. 28.55 (Phosphide).

c) Ferrolegierungen (Tarifnr. 73.02):

Ferrolegierungen (ausgenommen „Kupfervorlegierungen" im Sinne der Vorschrift 1 des Kapitels 74) sind rohe Gußwaren, die gewöhnlich weder gewalzt noch geschmiedet werden, vorwiegend als Zusätze bei der Stahlherstellung verwendet werden und die eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Gewichtshundertteilen enthalten:

mehr als 8 v.H. Silizium,

mehr als 30 v.H. Mangan,

mehr als 30 v.H. Chrom,

mehr als 40 v.H. Wolfram;

mehr als insgesamt 10 v.H. andere Legierungselemente (Aluminium, Titan, Vanadin, Kupfer, Molybdän, Niob usw., jedoch nicht mehr als 10 v.H. Kupfer).

Der Eisengehalt darf bei Ferrolegierungen, die Silizium enthalten, nicht weniger als 4 Gewichtshundertteile, bei Ferrolegierungen, die Mangan, aber kein Silizium enthalten, nicht weniger als 8 Gewichtshundertteile, bei anderen Ferrolegierungen nicht weniger als 10 Gewichtshundertteile betragen.

d) Legierter Stahl (Tarifnr. 73.15):

Legierter Stahl ist Stahl, der eines oder mehrere der folgenden Legierungselemente mit den angegebenen Gewichtshundertteilen enthält:

mehr als 2 v.H. Mangan und Silizium insgesamt,
2 v.H. oder mehr Mangan,
2 v.H. oder mehr Silizium,
0,50 v.H. oder mehr Nickel,
0,50 v.H. oder mehr Chrom,
0,10 v.H. oder mehr Molybdän,
0,10 v.H. oder mehr Vanadin,
0,30 v.H. oder mehr Wolfram,
0,30 v.H. oder mehr Kobalt,
0,30 v.H. oder mehr Aluminium,
0,40 v.H. oder mehr Kupfer,
0,10 v.H. oder mehr Blei,
0,12 v.H. oder mehr Phosphor,
0,10 v.H. oder mehr Schwefel,
0,20 v.H. oder mehr Phosphor und Schwefel insgesamt,
0,10 v.H. oder mehr von jedem anderen Legierungselement.

e) Qualitätskohlenstoffstahl (Tarifnr. 73.15):

Qualitätskohlenstoffstahl ist Stahl, der 0,60 Gewichtshundertteile oder mehr Kohlenstoff und weniger als je 0,04 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,07 Gewichtshundertteile Schwefel und Phosphor insgesamt enthält.

f) Rohluppen und Rohschienen (Tarifnr. 73.06):

Rohluppen und Rohschienen sind Waren, die zum Walzen, Schmieden oder Umschmelzen bestimmt sind und

— entweder mit dem Fallhammer aus Puddelluppen hergestellt und dadurch von Schlacken befreit sind

— oder aus Paketen aus zerkleinertem Eisen oder Stahl oder aus Puddeleisen durch Walzen bei hoher Temperatur zusammengeschweißt sind.

g) Rohblöcke (Ingots) (Tarifnr. 73.06):

Rohblöcke (Ingots) sind durch Schmelzen gewonnene, in Formen gegossene Waren, die zum Walzen oder Schmieden bestimmt sind.

(EGKS) Flüssiger Rohstahl wird je nach seiner Beschaffenheit wie Stahl in Rohblöcken behandelt.

h) Vorblöcke (Blooms) und Knüppel (Tarifnr. 73.07):

Vorblöcke und Knüppel sind Halberzeugnisse mit rechteckigem oder quadratischem Querschnitt, deren Querschnittsfläche größer als 1225 mm^2 ist und deren Dicke mehr als 1/4 der Breite beträgt.

ij) Brammen und Platinen (Tarifnr. 73.07):

Brammen und Platinen sind Halberzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt, deren Dicke mindestens 6 mm, deren Breite mindestens 150 mm und deren Dicke nicht mehr als 1/4 der Breite beträgt.

k) Warmbreitband in Rollen (Tarifnr. 73.08):

Warmbreitband in Rollen ist ein warmgewalztes Halberzeugnis mit rechteckigem Querschnitt, mit einer Mindestdicke von 1,50 mm, mit einer Breite von mehr als 500 mm und mit einem Gewicht je Rolle (Bobine) von 500 kg oder mehr.

l) Breitflachstahl (Tarifnr. 73.09):

Breitflachstahl ist eine Ware mit rechteckigem Querschnitt, in einer Richtung auf der Kaliberstraße oder auf der Universalstraße warm gewalzt, mit einer Dicke von mehr als 5 bis 100 mm und mit einer Breite von mehr als 150 bis 1200 mm.

m) Bandstahl (Tarifnr. 73.12):

Bandstähle sind gewalzte Waren in geraden Bändern, Rollen oder Faltbunden, mit beschnittenen oder unbeschnittenen Kanten, mit rechteckigem Querschnitt, mit einer Breite von höchstens 500 mm und einer Dicke, die höchstens 6 mm, jedoch nicht mehr als 1/10 der Breite beträgt.

n) Bleche aus Stahl (Tarifnr. 73.13):

Bleche sind gewalzte Waren jeder Dicke und, bei quadratischer oder rechteckiger Form, mehr als 500 mm breit (ausgenommen Warmbreitband in Rollen, wie es in der vorstehenden Vorschrift k) beschrieben ist).

(EGKS) Elektrobleche (Tarifnrn. 73.13 und 73.15) sind Bleche mit Ummagnetisierungsverlusten je Kilogramm von:

— *2,1 Watt oder weniger bei Blechen mit einer Dicke von nicht mehr als 0,20 mm,*

— *3,6 Watt oder weniger bei Blechen mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm, jedoch weniger als 0,60 mm,*

— *6 Watt oder weniger bei Blechen mit einer Dicke von 0,60 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,50 mm,*

ermittelt nach dem Epstein-Verfahren mit einem Strom von 50 Perioden und einer Induktion von 1 tesla.

Zu Tarifnr. 73.13 gehören insbesondere auch anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnittene, gelochte, gewellte, gerillte, geriffelte, polierte oder überzogene Bleche, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind.

(EGKS) Die in beliebigem Verfahren hergestellten Wellbleche gelten für die Tarifstellen als flache Bleche.

o) Draht aus Stahl (Tarifnr. 73.14):

Draht ist eine kaltgezogene massive Ware von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung nicht mehr als 13 mm beträgt. Die Waren der Tarifnrn. 73.26 und 73.27 können jedoch auch aus Walzdraht mit den gleichen Abmessungen hergestellt sein.

p) Stabstahl (Tarifnr. 73.10):

Stabstähle sind massive Waren, deren Querschnitt ein Kreis, Kreisabschnitt, Oval, eine Ellipse, ein gleichschenkliges Dreieck, Quadrat, Rechteck, Sechseck, Achteck oder ein regelmäßiges Trapez ist und die den Begriffsbestimmungen in den vorstehenden Vorschriften h), ij), k), l), m), n) und o) nicht voll entsprechen.

Als Stabstähle gelten ebenfalls Armierungsstähle für Beton, die der vorstehenden Begriffsbestimmung entsprechen, jedoch außerdem vom Walzen herrührende Einschnitte, Rippen (Wülste), Vertiefungen oder Erhöhungen geringen Umfanges aufweisen.

(EGKS) Walzdraht ist eine Ware mit massivem Querschnitt, nur warm gewalzt und warm wild aufgehaspelt. Als Walzdraht gelten ausschließlich Waren:

1. *mit rundem oder quadratischem Querschnitt, dessen Durchmesser oder Seite 13 mm nicht übersteigt;*
2. *mit jedem anderen Querschnitt, die nicht der in der vorstehenden Vorschrift 1 m) gegebenen Begriffsbestimmung für Bandstahl entsprechen und deren Gewicht auf den laufenden Meter 1,330 kg nicht übersteigt.*

q) Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau (Tarifnr. 73.10):

Hohlbohrerstäbe sind Hohlstäbe aus Stahl, zum Herstellen von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet, von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte äußere Abmessung mehr als 15 mm, jedoch nicht mehr als 50 mm und mindestens das Dreifache der größten inneren Abmessung beträgt.

Hohlstäbe aus Stahl, die dieser Begriffsbestimmung nicht entsprechen, gehören nach ihrer Beschaffenheit zu Tarifnr. 73.18.

r) Profile aus Stahl (Tarifnr. 73.11):

Profile aus Stahl sind massive Waren, die nicht zu Tarifnr. 73.16 gehören, den in den vorstehenden Vorschriften h), ij), k), l), m), n) und o) gegebenen Begriffsbestimmungen nicht voll entsprechen und einen anderen als den in der vorstehenden Vorschrift p) angegebenen Querschnitt haben.

s) *(EGKS) Weißband und Weißblech (Tarifnrn. 73.12 und 73.13):*

Weißband und Weißblech sind Bandstahl und Blech aus Stahl mit einer Überzugsschicht aus Zinn mit einem Gehalt an Zinn von 97 Gewichtshundertteilen oder mehr, ohne Rücksicht darauf, ob sie verniert oder nicht verniert sind.

2. Zu den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 gehören nicht Waren aus legiertem Stahl oder aus Qualitätskohlenstoffstahl (Tarifnr. 73.15).

3. Waren aus Stahl der Tarifnrn. 73.06 bis 73.15, die mit Stahl anderer Art plattiert sind, werden wie Waren aus der Stahlart behandelt, die gewichtsmäßig vorherrscht.

4. Elektrolytisch gewonnenes Eisen ist je nach seiner Form und seinen Abmessungen den entsprechenden Tarifnummern der durch andere Verfahren hergestellten Waren zuzuweisen.

5. Druckrohrleitungen der Tarifnr. 73.19 sind genietete, geschweißte oder nahtlose Rohre (einschließlich Kniestücke) mit kreisförmigem Querschnitt, einem inneren Durchmesser von mehr als 400 mm und einer Wanddicke von mehr als 10,5 mm.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
73.01	**Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen, auch in formlosen Stücken:**		
	A. Spiegeleisen *(EGKS)*		4
	B. Hämatitroheisen (einschließlich Stahlroheisen) *(EGKS)*		4
	C. phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor) *(EGKS)*		4
	D. **anderes:**		
	I. mit einem Gehalt an Titan von 0,30 bis 1 Gewichtshundertteil und an Vanadin von 0,50 bis 1 Gewichtshundertteil *(EGKS)*		frei
	II. anderes *(EGKS)*		4
73.02	**Ferrolegierungen:**		
	A. Ferromangan:		
	I. mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichtshundertteilen (hochgekohltes Ferromangan) *(EGKS)*		4
	II. anderes	8	8
	B. Ferroaluminium, Ferrosiliziumaluminium und Ferrosiliziummanganaluminium	7	7
	C. Ferrosilizium	10	10 (a)
	D. Ferrosiliziummangan	6	5,5 (b)
	E. Ferrochrom und Ferrosiliziumchrom:		
	I. Ferrochrom	8	8 (c)
	II. Ferrosiliziumchrom	7	7
	F. Ferronickel	7	frei
	G. andere	7	(d)

(a) Zollfreiheit im Rahmen eines von den zuständigen Stellen der EG zu gewährenden jährlichen Zollkontingents von 19 200 Tonnen.

(b) Zollfreiheit im Rahmen eines von den zuständigen Stellen der EG zu gewährenden jährlichen Zollkontingents von 50 000 Tonnen.

(c) Zollfreiheit für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen, im Rahmen eines von den zuständigen Stellen der EG zu gewährenden jährlichen Zollkontingents von 3 000 Tonnen.

(d) Siehe Anhang.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
73.03	**Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl** *(EGKS)*		**frei**
73.04	**Eisen und Stahl, gekörnt, auch zerkleinert oder nach Korngröße sortiert**	**10**	**4**
73.05	**Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm:**		
	A. Eisenpulver und Stahlpulver	**8**	**4**
	B. Eisenschwamm und Stahlschwamm *(EGKS)*		3 (a)
73.06	**Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl** *(EGKS)*		**3**
73.07	**Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug):**		
	A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel:		
	I. gewalzt *(EGKS)*		*4*
	II. geschmiedet	*10*	*5*
	B. Brammen und Platinen:		
	I. gewalzt *(EGKS)*		*4*
	II. geschmiedet	*10*	*5*
	C. Schmiedehalbzeug	*10*	*4*
73.08	**Warmbreitband aus Stahl, in Rollen:**		
	A. mit einer Breite von weniger als 1,50 m, zum Wiederauswalzen bestimmt (b) *(EGKS)*		*5*
	B. anderes *(EGKS)*		*6*

(a) Die Erhebung dieses Zolles ist autonom für unbestimmte Zeit vollständig ausgesetzt.
(b) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
73.09	**Breitflachstahl** *(EGKS)*		6
73.10	**Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau:**		
	A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:		
	I. Walzdraht *(EGKS)*		7
	II. Stabstahl, massiv *(EGKS)*		6
	III. Hohlbohrerstäbe *(EGKS)*		5
	B. nur geschmiedet	10	7
	C. nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	10	7
	D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):		
	I. nur plattiert:		
	a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt *(EGKS)*		5
	b) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	10	7
	II. andere	10	7
73.11	**Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt:**		
	A. Profile:		
	I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt *(EGKS)*		6
	II. nur geschmiedet	10	7
	III. nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	10	7
	IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):		
	a) nur plattiert:		
	1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt *(EGKS)*		5
	2. kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	10	7
	b) andere	10	7
	B. Spundwandstahl *(EGKS)*		6

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
73.12	**Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:**		
	A. nur warm gewalzt *(EGKS)*		8
	B. nur kalt gewalzt:		
	I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband *(EGKS)*		8
	II. anderer	10	8
	C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	I. versilbert, vergoldet oder platiniert.	10	8
	II. emailliert	10	8
	III. verzinnt:		
	a) Weißband *(EGKS)*		7
	b) anderer	10	8
	IV. verzinkt oder verbleit	10	8
	V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt):		
	a) nur plattiert:		
	1. warm gewalzt *(EGKS)*		7
	2. kalt gewalzt	10	8
	b) anderer	10	8
	D. anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)	10	8
73.13	**Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt:**		
	A. Elektrobleche:		
	I. mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke *(EGKS)*		6
	II. andere *(EGKS)*		7
	B. andere Bleche:		
	I. nur warm gewalzt, mit einer Dicke:		
	a) von 2 mm oder mehr *(EGKS)*		7
	b) von weniger als 2 mm *(EGKS)*		6
	II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:		
	a) von 3 mm oder mehr	10	7

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
73.13 *(Fortsetzung)*	B. II. b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm *(EGKS)*		*6*
	c) von 1 mm oder weniger *(EGKS)*		8
	III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert *(EGKS)*		7
	IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	a) versilbert, vergoldet, platiniert oder emailliert	10	7
	b) verzinnt:		
	1. Weißblech *(EGKS)*		7
	2. andere *(EGKS)*		7
	c) verzinkt oder verbleit *(EGKS)*		8
	d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt) *(EGKS)*		7
	V. anders bearbeitet:		
	a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:		
	1. versilbert, vergoldet, platiniert oder emailliert	10	7
	2. andere *(EGKS)*		7
	b) andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche	10	7
73.14	**Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik**	10	8
73.15	**Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:**		
	A. Qualitätskohlenstoffstahl:		
	I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:		
	a) geschmiedet	9	4,5
	b) andere:		
	1. Rohblöcke (Ingots) *(EGKS)*		3
	2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen *(EGKS)*		4
	II. Schmiedehalbzeug	10	4
	III. Warmbreitband in Rollen *(EGKS)*		*5*
	IV. Breitflachstahl *(EGKS)*		6
	V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile:		
	a) nur geschmiedet	10	8

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
73.15 *(Fortsetzung)*	A. V. b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:		
	1. Walzdraht *(EGKS)*		7
	2. andere *(EGKS)*		6
	c) nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	10	8
	d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):		
	1. nur plattiert:		
	aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt *(EGKS)*		5
	bb) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	10	7
	2. andere	10	8
	VI. Bandstahl:		
	a) nur warm gewalzt *(EGKS)*		7
	b) nur kalt gewalzt	10	8
	c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	1. nur plattiert:		
	aa) warm gewalzt *(EGKS)*		7
	bb) kalt gewalzt	10	8
	2. anderer	10	8
	d) anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)	10	8
	VII. Bleche:		
	a) nur warm gewalzt *(EGKS)*		7
	b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:		
	1. von 3 mm oder mehr	10	7
	2. von weniger als 3 mm *(EGKS)*		8
	c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung *(EGKS)*		7
	d) anders bearbeitet:		
	1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten *(EGKS)*		7
	2. andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche	10	7
	VIII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	10	8
	B. legierter Stahl:		
	I. Rohblöcke (Ingots); Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:		
	a) geschmiedet	8	5
	b) andere:		
	1. Rohblöcke (Ingots):		
	aa) Abfallblöcke *(EGKS)*		frei
	bb) andere *(EGKS)*		3
	2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen *(EGKS)*		4
	II. Schmiedehalbzeug	10	5
	III. Warmbreitband in Rollen *(EGKS)*		6
	IV. Breitflachstahl *(EGKS)*		6

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
73.15 *(Fortsetzung)*	B. V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile:		
	a) nur geschmiedet	9	7
	b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:		
	1. Walzdraht *(EGKS)*		7
	2. andere *(EGKS)*		6
	c) nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	10	8
	d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):		
	1. nur plattiert:		
	aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt *(EGKS)*		5
	bb) kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt	10	8
	2. andere	10	8
	VI. Bandstahl:		
	a) nur warm gewalzt *(EGKS)*		7
	b) nur kalt gewalzt	10	8
	c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	1. nur plattiert:		
	aa) warm gewalzt *(EGKS)*		7
	bb) kalt gewalzt	10	7
	2. anderer	10	8
	d) anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)	10	8
	VII. Bleche:		
	a) Elektrobleche:		
	1. mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke *(EGKS)*		6
	2. andere *(EGKS)*		7
	b) andere Bleche:		
	1. nur warm gewalzt *(EGKS)*		7
	2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke:		
	aa) von 3 mm oder mehr	10	7
	bb) von weniger als 3 mm *(EGKS)*		7
	3. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung *(EGKS)*		7
	4. anders bearbeitet:		
	aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten *(EGKS)*		7
	bb) andere, ausgenommen nur durch Walzen verformte Bleche	10	7
	VIII. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	10	8

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
73.16	**Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material:**		
	A. Schienen:		
	I. Stromschienen mit einem Leiter aus NE-Metall	18	9
	II. andere:		
	a) neu *(EGKS)*		6
	b) gebraucht *(EGKS)*		3
	B. Leitschienen *(EGKS)*		5
	C. Bahnschwellen *(EGKS)*		5
	D. Laschen und Unterlagsplatten:		
	I. gewalzt *(EGKS)*		5
	II. andere	15	7,5
	E. andere	14	7
73.17	**Rohre aus Gußeisen**	13	9
73.18	**Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnr. 73.19:**		
	A. gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, roh, nahtlos, mit kreisrundem Querschnitt, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt oder anderer Wanddicke bestimmt (a)	14	9
	B. gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, andere als die des Absatzes A, mit einer Länge von höchstens 4,50 m, aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 bis 1,15 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,50 bis 2 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 Gewichtshundertteilen oder weniger	14	9
	C. andere	14	10
73.19	**Druckrohrleitungen aus Stahl, auch mit Eisenringen verstärkt, von der Art, wie sie für Wasserkraftwerke verwendet werden**	13	10
73.20	**Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und dergleichen), aus Eisen oder Stahl**	14	10

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
73.21	**Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Schleusentore, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Läden, Geländer, Gitter), aus Eisen oder Stahl; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Bänder, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Eisen oder Stahl**	14	5,5
73.22	**Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung**	15	5
73.23	**Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Stahlblech, mit einem Fassungsvermögen:**		
	A. von 50 l oder mehr	15	6
	B. von weniger als 50 l	17	7
73.24	**Behälter aus Eisen oder Stahl für verdichtete oder verflüssigte Gase**	17	7
73.25	**Kabel, Seile, Litzen, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Stahldraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik**	17	8,5
73.26	**Stacheldraht; verwundener Runddraht oder Flachdraht, aus Stahl, auch mit Stacheln**	15	9
73.27	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Stahldraht; Streckblech aus Stahl:		
	A. Gewebe, Gitter und Geflechte	15	10
	B. Streckblech	15	7,5
[73.28]			
73.29	**Ketten jeder Größe und Teile davon, aus Eisen oder Stahl**	16	6,5
73.30	**Schiffsanker, Draggen, Teile davon, aus Eisen oder Stahl**	18	9
73.31	**Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, gewellte und abgeschrägte Klammern, Ringnägel, Haken und Reißnägel, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen solche mit Kupferkopf:**		
	A. Stifte oder Zähne für Maschinen für die Aufbereitung von Spinnstoffen	13	5
	B. andere	16	6,5

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
73.32	**Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schwellenschrauben, Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Eisen oder Stahl; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Stahl:**		
	A. ohne Gewinde:		
	I. aus vollem Material gedrehte Schrauben, Muttern, Niete und Unterlegscheiben, mit einer Stiftdicke oder Lochweite von nicht mehr als 6 mm	16	7
	II. andere	16	10
	B. mit Gewinde:		
	I. aus vollem Material gedrehte Schrauben und Muttern, mit einer Stiftdicke oder Lochweite von nicht mehr als 6 mm	17	8
	II. andere	17	11
73.33	**Handnähnadeln, Häkelnadeln, Ahlen, Durchziehnadeln und ähnliche Waren für Näh-, Stick-, Filet- und andere Handarbeiten, Stichel zum Sticken, aus Stahl:**		
	A. Näh-, Stopf- und Sticknadeln	19	7,5
	B. andere	15	6
73.34	**Stecknadeln, Haarnadeln, Lockenwickel und ähnliche Waren, ausgenommen Schmucknadeln, aus Stahl**	19	7,5
73.35	**Federn und Federblätter, aus Stahl**	17	7
73.36	**Raumheizöfen, Heizapparate, Küchenherde (einschließlich auch für Zentralheizung verwendbare Küchenherde), Kochgeräte, Kesselöfen, Warmhalteplatten und ähnliche Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, nicht elektrisch, Teile davon, aus Eisen oder Stahl**	17	7
73.37	**Heizkessel (ausgenommen solche der Tarifnr. 84.01) und Heizkörper, für Zentralheizung, nicht elektrisch beheizt, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißlufterzeuger und -verteiler (einschließlich solcher, die auch als Verteiler von frischer oder klimatisierter Luft dienen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, Teile davon, aus Eisen oder Stahl**	17	8,5
73.38	**Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl:**		
	A. Abwaschbecken und Waschbecken, Teile davon, aus rostfreiem Stahl ..	17	7,5
	B. andere	17	8,5
[73.39]			
73.40	**Andere Waren aus Eisen oder Stahl:**		
	A. aus Gußeisen	14	5,5
	B. andere	18	8

KAPITEL 74

KUPFER

Vorschriften

1. „Kupfervorlegierungen" im Sinne der Tarifnr. 74.02 sind Legierungen, die mehr als 10 Gewichtshundertteile Kupfer sowie andere Legierungselemente enthalten, sich praktisch weder zum Walzen noch zum Schmieden eignen und entweder als Zusätze bei der Herstellung von Legierungen oder als Desoxidationsmittel, Entschwefelungsmittel oder zu ähnlichen Zwecken in der Metallurgie der Nichteisenmetalle verwendet werden. Jedoch gehören Verbindungen von Phosphor und Kupfer (Kupferphosphide), die mehr als 8 Gewichtshundertteile Phosphor enthalten, zu Tarifnr. 28.55.

2. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

 a) Draht (Tarifnr. 74.03):

 Draht ist eine gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Ware von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm nicht überschreitet.

 b) Stäbe (Stangen) und Profile (Tarifnr. 74.03):

 Stäbe (Stangen) und Profile sind gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Waren mit einer größten Abmessung im Querschnitt von mehr als 6 mm. Flache Waren gelten als Stäbe (Stangen) und Profile nur, wenn außerdem die Dicke mehr als $^1/_{10}$ der Breite beträgt. Stäbe (Stangen) und Profile im Sinne dieser Vorschrift sind auch gegossene oder gesinterte Waren in den gleichen Formen und Abmessungen, die nachträglich eine über grobes Abgraten (Putzen) hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind.

 Jedoch gelten als Rohkupfer der Tarifnr. 74.01 Drahtbarren und Knüppel, die an den Enden zugespitzt oder anders bearbeitet worden sind, um sie leichter in die Maschinen zum Herstellen z. B. von Walzdraht oder Rohren einführen zu können.

 c) Bleche, Platten, Tafeln und Bänder (Tarifnr. 74.04):

 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder sind flache Waren (andere als Rohwaren der Tarifnr. 74.01), auch aufgerollt, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Dicke mehr als 0,15 mm, jedoch nicht mehr als $^1/_{10}$ der Breite beträgt.

 Zu Tarifnr. 74.04 gehören insbesondere auch Bleche, Platten, Tafeln und Bänder mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, gelocht, gewellt, gerillt, geriffelt, poliert oder überzogen, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind.

3. Zu den Tarifnrn. 74.07 und 74.08 gehören insbesondere auch polierte oder überzogene Rohre, Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke sowie besonders geformte Rohre (gebogene Rohre, Schlangenrohre, Rohre mit Außengewinden oder mit Innengewinden, gelochte, eingezogene oder konische Rohre, Rohre mit angesetzten Flanschen und ähnliche Rohre).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
74.01	**Kupfermatte; Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren und raffiniertes Kupfer); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer**	**frei**	**frei**
74.02	**Kupfervorlegierungen**	**frei**	**frei**

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
74.03	**Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv:**		
	A. aus Kupferlegierungen mit einem Gehalt an Nickel von mehr als 10 Gewichtshundertteilen	9	6
	B. andere	10	8
74.04	**Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm:**		
	A. aus Kupferlegierungen mit einem Gehalt an Nickel von mehr als 10 Gewichtshundertteilen	10	7
	B. andere	10	8
74.05	**Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger:**		
	A. aus Kupferlegierungen mit einem Gehalt an Nickel von mehr als 10 Gewichtshundertteilen	10	7
	B. andere	12	8
74.06	**Pulver und Flitter, aus Kupfer:**		
	A. aus Kupferlegierungen mit einem Gehalt an Nickel von mehr als 10 Gewichtshundertteilen	2	0,5
	B. andere:		
	I. Pulver mit Lamellenstruktur und Flitter	14	10
	II. andere	3	1,5
74.07	**Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer**	13	8
74.08	**Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Kupfer:**		
	A. aus Kupferlegierungen mit einem Gehalt an Nickel von mehr als 10 Gewichtshundertteilen	13	5
	B. andere	15	7,5
[74.09]			
74.10	**Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik:**		
	A. aus Kupferlegierungen mit einem Gehalt an Nickel von mehr als 10 Gewichtshundertteilen	16	6,5
	B. andere	13	8
74.11	**Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht; Streckblech aus Kupfer**	12	8
[74.12]			
[74.13]			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
[74.14]			
74.15	**Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Haken und Reißnägel, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl mit Kupferkopf; Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Kupfer:**		
	A. Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Haken und Reißnägel	13	6,5
	B. aus vollem Material gedrehte Schrauben, Muttern, Niete und Unterlegscheiben, mit einer Stiftdicke oder Lochweite von nicht mehr als 6 mm	14	4,5
	C. andere:		
	I. aus Kupferlegierungen mit einem Gehalt an Nickel von mehr als 10 Gewichtshundertteilen	13	5
	II. andere	14	7
74.16	**Federn aus Kupfer:**		
	A. aus Kupferlegierungen mit einem Gehalt an Nickel von mehr als 10 Gewichtshundertteilen	16	6,5
	B. andere	17	8,5
74.17	**Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, Teile davon, aus Kupfer:**		
	A. Druckkocher für flüssigen Brennstoff, Teile davon	15	6,5
	B. andere	15	7,5
74.18	**Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer**	17	7
74.19	**Andere Waren aus Kupfer**	18	7

KAPITEL 75

NICKEL

Vorschriften

1. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

 a) Draht (Tarifnr. 75.02):

 Draht ist eine gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Ware von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm nicht überschreitet.

 b) Stäbe (Stangen) und Profile (Tarifnr. 75.02):

 Stäbe (Stangen) und Profile sind gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Waren mit einer größten Abmessung im Querschnitt von mehr als 6 mm. Flache Waren gelten als Stäbe (Stangen) und Profile nur, wenn außerdem die Dicke mehr als $^1/_{10}$ der Breite beträgt. Stäbe (Stangen) und Profile im Sinne dieser Vorschrift sind auch gegossene oder gesinterte Waren in den gleichen Formen und Abmessungen, die nachträglich eine über grobes Abgraten (Putzen) hinausgehende Oberflächenbearbeitung erfahren haben.

 c) Bleche, Platten, Tafeln und Bänder (Tarifnr. 75.03):

 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder sind flache Waren (andere als Rohwaren der Tarifnr. 75.01), auch aufgerollt, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Dicke nicht mehr als $^1/_{10}$ der Breite beträgt.

 Zu Tarifnr. 75.03 gehören insbesondere auch Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, gelocht, gewellt, gerillt, geriffelt, poliert oder überzogen, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind.

2. Zu Tarifnr. 75.04 gehören insbesondere auch polierte oder überzogene Rohre, Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke sowie besonders geformte Rohre (gebogene Rohre, Schlangenrohre, Rohre mit Außengewinden oder mit Innengewinden, gelochte, eingezogene oder konische Rohre, Rohre mit angesetzten Flanschen und ähnliche Rohre).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
75.01	**Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelherstellung; Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifnr. 75.05); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Nickel**	frei	frei
75.02	**Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv**	9	6
75.03	**Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel:**		
	A. Bleche, Platten, Tafeln und Bänder	10	7
	B. Pulver und Flitter	2	0,5

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
75.04	**Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nickel:**		
	A. Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen	12	8
	B. Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke	13	5
75.05	**Anoden zum Vernickeln, auch elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet:**		
	A. roh vom Gießen	5	4
	B. andere	8	5
75.06	**Andere Waren aus Nickel:**		
	A. Stifte, Nägel, Krampen, Haken und dergleichen; Waren der Schrauben- und Nietenindustrie; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben):		
	I. aus vollem Material gedrehte Schrauben, Muttern, Niete und Unterlegscheiben, mit einer Stiftdicke oder Lochweite von nicht mehr als 6 mm	13	4,5
	II. andere	13	5
	B. andere	16	6,5

KAPITEL 76

ALUMINIUM

Vorschriften

1. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

 a) Draht (Tarifnr. 76.02):

 Draht ist eine gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Ware von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm nicht überschreitet.

 b) Stäbe (Stangen) und Profile (Tarifnr. 76.02):

 Stäbe (Stangen) und Profile sind gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Waren mit einer größten Abmessung im Querschnitt von mehr als 6 mm. Flache Waren gelten als Stäbe (Stangen) und Profile nur, wenn außerdem die Dicke mehr als $^1/_{10}$ der Breite beträgt.

 Stäbe (Stangen) und Profile im Sinne dieser Vorschrift sind auch gegossene oder gesinterte Waren in den gleichen Formen und Abmessungen, die nachträglich eine über grobes Abgraten (Putzen) hinausgehende Oberflächenbearbeitung erfahren haben.

 c) Bleche, Platten, Tafeln und Bänder (Tarifnr. 76.03):

 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder sind flache Waren (andere als Rohwaren der Tarifnr. 76.01), auch aufgerollt, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Dicke mehr als 0,20 mm, jedoch nicht mehr als $^1/_{10}$ der Breite beträgt.

 Zu Tarifnr. 76.03 gehören insbesondere auch Bleche, Platten, Tafeln und Bänder mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, gelocht, gewellt, gerillt, geriffelt, poliert oder überzogen, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind.

2. Zu den Tarifnrn. 76.06 und 76.07 gehören insbesondere auch polierte oder überzogene Rohre, Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke sowie besonders geformte Rohre (gebogene Rohre, Schlangenrohre, Rohre mit Außengewinden oder mit Innengewinden, gelochte, eingezogene oder konische Rohre, Rohre mit angesetzten Flanschen und ähnliche Rohre).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
76.01	**Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium:**		
	A. Rohaluminium	10	7
	B. Bearbeitungsabfälle und Schrott:		
	I. Bearbeitungsabfälle:		
	a) Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne; Abfälle von bunten, beschichteten oder kaschierten Folien und dünnen Bändern, mit einer Dicke, ohne Unterlage, von 0,20 mm oder weniger	frei	2,5
	b) andere (einschließlich der fehlerhaften oder bei der Be- oder Verarbeitung unbrauchbar gewordenen Werkstücke)	5	4
	II. Schrott	frei	frei

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
76.02	**Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv**	15	12
76.03	**Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm**	15	12
76.04	**Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger**	17	12
76.05	**Pulver und Flitter, aus Aluminium:**		
	A. Pulver mit Lamellenstruktur und Flitter	21	10,5
	B. andere	10	8
76.06	**Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium**	19	12
76.07	**Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Aluminium**	20	8
76.08	**Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium**	19	7,5
76.09	**Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung**	19	7,5
76.10	**Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Aluminium, einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben:**		
	A. Verpackungsröhrchen und Tuben	19	12
	B. andere	19	9,5
76.11	**Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase**	21	8,5
76.12	**Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik**	19	12

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
[76.13]			
[76.14]			
76.15	**Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium**	20	8
76.16	**Andere Waren aus Aluminium:**		
	A. Spulen, Spindeln, Garnrollen und dergleichen, zum Spinnen oder Weben	12	10
	B. Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Tarifnr. 92.12	16	8
	C. Stifte, Nägel, Krampen, Haken und dergleichen; Waren der Schrauben- und Nietenindustrie; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben):		
	I. aus vollem Material gedrehte Schrauben, Muttern, Niete und Unterlegscheiben, mit einer Stiftdicke oder Lochweite von nicht mehr als 6 mm	16	7,5
	II. andere	16	10
	D. andere	19	9,5

KAPITEL 77

MAGNESIUM, BERYLLIUM (GLUCINIUM)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
77.01	**Rohmagnesium; Bearbeitungsabfälle und Schrott (einschließlich Drehspäne, nicht nach Größe sortiert), aus Magnesium:**		
	A. Rohmagnesium	10	8 (a)
	B. Bearbeitungsabfälle und Schrott:		
	I. Bearbeitungsabfälle	5	4,5
	II. Schrott	frei	frei
77.02	Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, nach Größe sortierte Drehspäne, Pulver und Flitter, Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, aus Magnesium; andere Waren aus Magnesium	14	8
[77.03]			
77.04	**Beryllium (Glucinium), roh oder verarbeitet:**		
	A. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	3	2
	B. verarbeitet	8	5

(a) Zollfreiheit im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents in Höhe des durch die innergemeinschaftliche Produktion nicht gedeckten Bedarfs.

KAPITEL 78

BLEI

Vorschriften

1. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

 a) Draht (Tarifnr. 78.02):

 Draht ist eine gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Ware von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm nicht überschreitet.

 b) Stäbe (Stangen) und Profile (Tarifnr. 78.02):

 Stäbe (Stangen) und Profile sind gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Waren mit einer größten Abmessung im Querschnitt von mehr als 6 mm. Flache Waren gelten als Stäbe (Stangen) und Profile nur, wenn außerdem die Dicke mehr als $^1/_{10}$ der Breite beträgt.

 Stäbe (Stangen) und Profile im Sinne dieser Vorschrift sind auch gegossene oder gesinterte Waren in den gleichen Formen und Abmessungen, die nachträglich eine über grobes Abgraten (Putzen) hinausgehende Oberflächenbearbeitung erfahren haben.

 c) Bleche, Platten, Tafeln und Bänder (Tarifnr. 78.03):

 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder sind flache Waren (andere als Rohwaren der Tarifnr. 78.01), auch aufgerollt, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Dicke nicht mehr als $^1/_{10}$ der Breite beträgt, ausgenommen Waren mit einem Quadratmetergewicht von 1,7 kg oder weniger.

 Zu Tarifnr. 78.03 gehören insbesondere auch Bleche, Platten, Tafeln und Bänder mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, gelocht, gewellt, gerillt, geriffelt, poliert oder überzogen, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind.

2. Zu Tarifnr. 78.05 gehören insbesondere auch polierte oder überzogene Rohre, Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke sowie besonders geformte Rohre (gebogene Rohre, Schlangenrohre, Rohre mit Außengewinden oder mit Innengewinden, gelochte, eingezogene oder konische Rohre, Rohre mit angesetzten Flanschen und ähnliche Rohre).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
78.01	**Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei:**		
	A. Rohblei:		
	I. mit einem Gehalt an Silber von 0,02 Gewichtshundertteilen oder mehr, zum Raffinieren (Werkblei) (a)	4,5 (b)	frei
	II. anderes	4,5 mindestens 1,1 ERE für 100 kg Eigengewicht	3,5
	B. Bearbeitungsabfälle und Schrott	frei	frei
78.02	**Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv**	10	10

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.
(b) Dieser Zollsatz ist auf 2 % ermäßigt.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
78.03	**Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg**	10	10
78.04	**Folien und dünne Bänder, aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Blei:**		
	A. Folien und dünne Bänder:		
	I. auf Unterlage	15	10
	II. andere	10	—
	B. Pulver und Flitter	5	2,5
78.05	**Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Blei**	13	11
78.06	**Andere Waren aus Blei:**		
	A. Verpackungsmittel mit Abschirmung aus Blei gegen Strahlung zum Befördern oder Lagern radioaktiver Stoffe *(EURATOM)*	12	6
	B. andere	17	8,5

KAPITEL 79

ZINK

Vorschriften

1. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

 a) Draht (Tarifnr. 79.02):

 Draht ist eine gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Ware von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm nicht überschreitet.

 b) Stäbe (Stangen) und Profile (Tarifnr. 79.02):

 Stäbe (Stangen) und Profile sind gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Waren mit einer größten Abmessung im Querschnitt von mehr als 6 mm. Flache Waren gelten als Stäbe (Stangen) und Profile nur, wenn außerdem die Dicke mehr als $^1/_{10}$ der Breite beträgt.

 Stäbe (Stangen) und Profile im Sinne dieser Vorschrift sind auch gegossene oder gesinterte Waren in den gleichen Formen und Abmessungen, die nachträglich eine über grobes Abgraten (Putzen) hinausgehende Oberflächenbearbeitung erfahren haben.

 c) Bleche, Platten, Tafeln und Bänder (Tarifnr. 79.03):

 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder sind flache Waren (andere als Rohwaren der Tarifnr. 79.01), auch aufgerollt, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Dicke nicht mehr als $^1/_{10}$ der Breite beträgt.

 Zu Tarifnr. 79.03 gehören insbesondere auch Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, gelocht, gewellt, gerillt, geriffelt, poliert oder überzogen, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind.

2. Zu Tarifnr. 79.04 gehören insbesondere auch polierte oder überzogene Rohre, Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke sowie besonders geformte Rohre (gebogene Rohre, Schlangenrohre, Rohre mit Außengewinden oder mit Innengewinden, gelochte, eingezogene oder konische Rohre, Rohre mit angesetzten Flanschen und ähnliche Rohre).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
79.01	**Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink:**		
	A. Rohzink	4,5 mindestens 1,1 ERE für 100 kg Eigengewicht	3,5
	B. Bearbeitungsabfälle und Schrott	frei	frei
79.02	**Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv**	10	10
79.03	**Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink:**		
	A. Bleche, Platten, Tafeln und Bänder	10	10
	B. Pulver (einschließlich Staub) und Flitter	7	6

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
79.04	**Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zink**	14	10
[79.05]			
79.06	**Andere Waren aus Zink:**		
	A. Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere geformte Waren zu Bauzwecken	14	7
	B. andere Waren	16	8

KAPITEL 80

ZINN

Vorschriften

1. Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

 a) Draht (Tarifnr. 80.02):

 Draht ist eine gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Ware von beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm nicht überschreitet.

 b) Stäbe (Stangen) und Profile (Tarifnr. 80.02):

 Stäbe (Stangen) und Profile sind gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Waren mit einer größten Abmessung im Querschnitt von mehr als 6 mm. Flache Waren gelten als Stäbe (Stangen) und Profile nur, wenn außerdem die Dicke mehr als $^1/_{10}$ der Breite beträgt. Stäbe (Stangen) und Profile im Sinne dieser Vorschrift sind auch gegossene oder gesinterte Waren in den gleichen Formen und Abmessungen, die nachträglich eine über grobes Abgraten (Putzen) hinausgehende Oberflächenbearbeitung erfahren haben.

 c) Bleche, Platten, Tafeln und Bänder (Tarifnr. 80.03):

 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder sind flache Waren (andere als Rohwaren der Tarifnr. 80.01), auch aufgerollt, deren größte Abmessung im Querschnitt mehr als 6 mm und deren Dicke nicht mehr als $^1/_{10}$ der Breite beträgt, ausgenommen Waren mit einem Quadratmetergewicht von 1 kg oder weniger.

 Zu Tarifnr. 80.03 gehören insbesondere auch Bleche, Platten, Tafeln und Bänder mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, gelocht, gewellt, gerillt, geriffelt, poliert oder überzogen, wenn sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die an anderer Stelle des Zolltarifs erfaßt sind.

2. Zu Tarifnr. 80.05 gehören insbesondere auch polierte oder überzogene Rohre, Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke sowie besonders geformte Rohre (gebogene Rohre, Schlangenrohre, Rohre mit Außengewinden oder mit Innengewinden, gelochte, eingezogene oder konische Rohre, Rohre mit angesetzten Flanschen und ähnliche Rohre).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
80.01	**Rohzinn; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zinn**	frei	frei
80.02	**Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv**	8	4
80.03	**Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg**	8	3

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
80.04	**Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn:**		
	A. Blattmetall, Folien und dünne Bänder:		
	I. auf Unterlage	12	6
	II. andere	10	5
	B. Pulver und Flitter	7	3,5
80.05	**Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zinn:**		
	A. Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen	10	5
	B. Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke	14	7
80.06	**Andere Waren aus Zinn**	16	8

KAPITEL 81

ANDERE UNEDLE METALLE

Vorschrift

Zu Tarifnr. 81.04 gehören nur die nachstehend aufgeführten unedlen Metalle:

Antimon, Cadmium, Chrom, Gallium, Germanium, Hafnium (Celtium), Indium, Kobalt, Mangan, Niob (Columbium), Rhenium, Thallium, Thorium, Titan, an Uran 235 abgereichertes Uran, Vanadin, Wismut und Zirkonium.

Hierher gehören auch Matten, Speise und andere Zwischenerzeugnisse der Kobaltherstellung sowie Cermets.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
81.01	**Wolfram, roh oder verarbeitet:**		
	A. roh (einschließlich Pulver und nur gesinterte Stäbe); Bearbeitungsabfälle und Schrott	6	—
	B. Stäbe (andere als nur gesinterte Stäbe); Profile, Draht, Fäden, Bleche, Platten und Bänder	10	8
	C. anderes	13	10
81.02	**Molybdän, roh oder verarbeitet:**		
	A. roh (einschließlich Pulver und nur gesinterte Stäbe); Bearbeitungsabfälle und Schrott:		
	I. Pulver	6	—
	II. andere	6	5
	B. Stäbe (andere als nur gesinterte Stäbe); Profile, Draht, Fäden, Bleche, Platten und Bänder	10	8
	C. anderes	13	10
81.03	**Tantal, roh oder verarbeitet:**		
	A. roh (einschließlich Pulver und nur gesinterte Stäbe); Bearbeitungsabfälle und Schrott	4	3
	B. Stäbe (andere als nur gesinterte Stäbe); Profile, Draht, Fäden, Bleche, Platten und Bänder	8	6
	C. anderes	11	9
81.04	**Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Cermets, roh oder verarbeitet:**		
	A. Wismut:		
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	frei	frei
	II. verarbeitet	9	4,5
	B. Cadmium:		
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	5	4
	II. verarbeitet	9	6

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
81.04 *(Fortsetzung)*	C. Kobalt:		
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	frei	frei
	II. verarbeitet	7	5
	D. Chrom:		
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott:		
	a) Chromlegierungen mit einem Gehalt an Nickel von mehr als 10 Gewichtshundertteilen	frei	frei
	b) andere	6	5
	II. verarbeitet	8	7
	E. Germanium:		
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	6	5
	II. verarbeitet	10	8
	F. Hafnium (Celtium):		
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	4	3,5
	II. verarbeitet	9	7,5
	G. Mangan:		
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	7	5
	II. verarbeitet	10	7
	H. Niob (Columbium):		
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	6	—
	II. verarbeitet	10	—
	IJ. Antimon:		
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	8	—
	II. verarbeitet	10	8
	K. Titan:		
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	6	—
	II. verarbeitet	10	8
	L. Vanadin:		
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	4	2,5
	II. verarbeitet	9	7,5
	M. an Uran 235 abgereichertes Uran	7	3,5
	N. Thorium:		
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott *(EURATOM)*	frei	—
	II. verarbeitet:		
	a) Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Blätter und Bänder *(EURATOM)*	frei	frei
	b) anderes *(EURATOM)*	2	1,5
	O. Zirkonium:		
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	6	—
	II. verarbeitet	10	—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
81.04 *(Fortsetzung)*	P. Rhenium:		
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	6	—
	II. verarbeitet	10	—
	Q. Gallium, Indium, Thallium:		
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	4	2,5
	II. verarbeitet	10	5
	R. Cermets:		
	I. roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott	4	7,5
	II. verarbeitet	12	7,5

KAPITEL 82

WERKZEUGE; MESSERSCHMIEDEWAREN UND ESSBESTECKE, AUS UNEDLEN METALLEN

Vorschriften

1. In Kapitel 82 sind neben Lötlampen, Feldschmieden, Schleifapparaten und Zusammenstellungen zur Hand- und Fußpflege sowie den Waren der Tarifnrn. 82.07 und 82.15 nur Waren mit Klinge oder arbeitendem Teil aus folgenden Stoffen erfaßt:

 a) aus unedlem Metall;

 b) aus Hartmetallen;

 c) aus Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen oder rekonstituierten Steinen auf einem Träger aus unedlem Metall;

 d) aus Schleifstoffen auf einem Träger aus unedlem Metall, sofern es sich um Werkzeuge handelt, deren Zähne, Schneiden oder andere trennende oder schneidende Teile auch durch Aufbringen von Schleifstoffen ihre eigentliche Funktion beibehalten.

2. Teile von Waren des Kapitels 82 aus unedlen Metallen werden wie die entsprechenden Waren tarifiert, ausgenommen besonders genannte Teile und Werkzeughalter für Handwerkszeug der Tarifnr. 84.48. Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV gehören in keinem Fall zu Kapitel 82.

 Köpfe, Kämme und Schneidblätter für Rasier- und Scherapparate aller Art, auch für elektrische, gehören zu Tarifnr. 82.11 oder 82.13.

3. Etuis, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren des Kapitels 82, die mit diesen Waren gestellt werden, sind wie diese Waren zu tarifieren, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden. Gesondert gestellt, werden sie nach Beschaffenheit tarifiert.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
82.01	**Spaten, Schaufeln, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und anderes Handwerkszeug für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Forstwirtschaft**	15	6
82.02	**Handsägen aller Art, Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter):**		
	A. Handsägen aller Art:		
	I. Rückensägen und Brettsägen	15	7
	II. andere	15	9
	B. Sägeblätter:		
	I. Bandsägeblätter	15	9
	II. Sägeketten	16	7
	III. andere	16	10

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
82.03	**Kneifzangen und andere Zangen aller Art, auch zum Schneiden, Pinzetten; Schrauben- und Spannschlüssel; Locheisen und Lochzangen, Rohrschneider, Bolzenschneider und dergleichen, Scheren zum Schneiden von Metallen, Feilen und Raspeln, zum Handgebrauch:**		
	A. Feilen und Raspeln	13	5
	B. andere	15	7
82.04	**Anderes Handwerkszeug, ausgenommen die in anderen Tarifnummern dieses Kapitels erfaßten Waren; Ambosse, Schraubstöcke, Lötlampen, Feldschmieden, Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb und Glasschneidediamanten**	16	6,5
82.05	**Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Erd-, Gesteins- und Tiefbohrwerkzeuge, mit arbeitendem Teil:**		
	A. aus unedlen Metallen	12	6,5
	B. aus Hartmetallen	13	6,5
	C. aus Diamant oder Preßdiamant	9	7,5
	D. aus anderen Stoffen	12	6
82.06	**Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte**	13	5
82.07	**Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefaßt, aus gesinterten Hartmetallen (z. B. aus Wolfram-, Molybdän-, Vanadin-Karbiden)**	14	7
82.08	**Kaffeemühlen, Fleischhackmaschinen, Püreepressen und andere mechanische Geräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, zum Vorbereiten, Zubereiten und Anrichten von Speisen und Getränken, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger**	17	7
82.09	Messer, andere als Messer der Tarifnr. 82.06, mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür:		
	A. Messer	17	(a)
	B. Klingen	17	13
[82.10]			

(a) Siehe Anhang.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
82.11	**Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Klingenrohlinge im Band):**		
	A. Rasiermesser und Rasierapparate:		
	I. Rasiermesser	13	5
	II. andere	17	7
	B. Klingen und Schneidblätter:		
	I. Klingen für sogenannte Sicherheits-Rasierapparate	16	7
	II. Klingen und Schneidblätter für andere Rasierapparate; Klingen für Rasiermesser	12	6,5
	C. andere Teile	17	7
82.12	**Scheren und Scherenblätter**	17	10,5
82.13	**Andere Messerschmiedewaren (einschließlich Baumscheren, Scherapparate, Hackmesser für Metzger und zum Küchengebrauch sowie Papiermesser); Messerschmiedewaren zur Hand- und Fußpflege und dergleichen (einschließlich Nagelfeilen) und Zusammenstellungen solcher Waren**	16	8,5
82.14	**Löffel, Schöpfkellen, Gabeln, Tortenschaufeln, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Tischgeräte:**		
	A. aus rostfreiem Stahl	19	—
	B. andere	19	8,5
82.15	**Griffe aus unedlen Metallen für Waren der Tarifnrn. 82.09, 82.13 und 82.14**	19	7,5

KAPITEL 83

VERSCHIEDENE WAREN AUS UNEDLEN METALLEN

Vorschrift

Waren aus Eisen oder Stahl der Tarifnrn. 73.25, 73.29, 73.31, 73.32 und 73.35 sowie die gleichen Waren aus anderen unedlen Metallen gelten nicht als Teile von Waren des Kapitels 83.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
83.01	**Schlösser (einschließlich Verschlüsse und Verschlußbügel mit Schloß), Sicherheitsriegel und Vorhängeschlösser, alle diese zum Schließen mit Schlüsseln, als Geheimschlösser oder elektrische Schlösser, auch Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen**	17	8,5
83.02	**Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthaken, Hutablagen, Stützen, Konsolen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen (einschließlich automatische Türschließer)**	17	7
83.03	**Panzerschränke; Türen und Fächer für Stahlkammern; Sicherheitskassetten und dergleichen, aus unedlen Metallen**	17	8,5
83.04	**Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer und ähnliche Bürogegenstände, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Tarifnr. 94.03**	16	8
83.05	**Mechaniken für Schnellhefter und Briefordner, Briefklemmen, Musterklammern, Büroklammern, Heftklammern, Heftecken, Karteireiter und ähnliche Büromaterialien, aus unedlen Metallen**	19	7,5
83.06	Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen; Rahmen für Photographien, Bilder und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen:		
	A. Statuetten und andere Ziergegenstände zur Innenausstattung	18	9
	B. andere	19	9,5
83.07	**Beleuchtungskörper aller Art (Leuchten) und Teile davon, ausgenommen elektrotechnische Teile, aus unedlen Metallen**	18	7
83.08	**Schläuche aus unedlen Metallen**	17	7

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
83.09	Verschlüsse, Verschlußbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Bekleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren und zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen; Perlen und Flitter, aus unedlen Metallen	16	6,5
[83.10]			
83.11	**Glocken, Klingeln, Schellen und dergleichen, nicht elektrisch, Teile davon, aus unedlen Metallen**	18	9
[83.12]			
83.13	**Stopfen, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Flaschenkapseln, Abreißkapseln, Gießpfropfen, Plomben und ähnliches Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen:**		
	A. Verschluß- oder Flaschenkapseln aus Aluminium oder Blei:		
	I. aus Aluminium, mit einem Durchmesser von 21 mm oder weniger, auch mit einer Dichtungseinlage aus Kautschuck, jedoch ohne Verbindung mit anderen Stoffen	18	7
	II. andere	18	11
	B. andere	18	7
83.14	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Werbeschilder, Namensschilder und andere derartige Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen	19	7,5
83.15	Draht, Stäbe, Rohre, Platten, Kügelchen, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder Hartmetallen, mit Dekapier- oder Flußmitteln überzogen oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten von Metall oder Hartmetall; Drähte und Stäbe, aus gepulverten unedlen Metallen agglomeriert, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren:		
	A. Schweißelektroden mit einer Seele aus Stahl und einer Umhüllung aus feuerfestem Material	15	10
	B. andere	15	7,5

ABSCHNITT XVI

MASCHINEN, APPARATE UND MECHANISCHE GERÄTE; ELEKTROTECHNISCHE WAREN

Vorschriften

1. Zu Abschnitt XVI gehören nicht:

 a) Förderbänder und Treibriemen aus Kunststoffen, des Kapitels 39, Förderbänder und Treibriemen aus Weichkautschuk (Tarifnr. 40.10) sowie Waren zu technischen Zwecken aus Weichkautschuk (Tarifnr. 40.14);

 b) Waren zu technischen Zwecken aus Leder oder Kunstleder (Tarifnr. 42.04) oder aus Pelzfellen (Tarifnr. 43.03);

 c) Spulen, Hülsen, Röhrchen und ähnliche Unterlagen, aus Stoffen aller Art (z.B. Kapitel 39, 40, 44, 48 oder Abschnitt XV);

 d) Jacquardkarten, Lochkarten und dergleichen, aus Papier oder Pappe (Tarifnr. 48.21);

 e) Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen (Tarifnr. 59.16); Gegenstände des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen (Tarifnr. 59.17);

 f) Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine der Tarifnr. 71.02 oder 71.03 sowie Waren ganz aus diesen Steinen der Tarifnr. 71.15;

 g) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV und gleichartige, in der Regel zu Tarifnr. 39.07 gehörende Waren aus Kunststoffen;

 h) endlose Gewebe und Bänder, aus Metalldraht oder -streifen (Abschnitt XV);

 ij) Waren des Kapitels 82 oder 83;

 k) Beförderungsmittel des Abschnitts XVII;

 l) Waren des Kapitels 90;

 m) Uhrmacherwaren (Kapitel 91);

 n) auswechselbare Werkzeuge der Tarifnr. 82.05 und Bürsten, die Maschinenteile sind, der Tarifnr. 96.01 sowie ähnliche, nach Stoffbeschaffenheit ihres arbeitenden Teils zu tarifierende auswechselbare Werkzeuge (z. B. Kapitel 40, 42, 43, 45 oder 59 bzw. Tarifnr. 68.04 oder 69.09);

 o) Waren des Kapitels 97.

2. Maschinenteile (ausgenommen Teile von Waren der Tarifnrn. 84.64, 85.23, 85.24, 85.25 und 85.27), die nicht durch die Vorschrift 1 zu Abschnitt XVI, Vorschrift 1 zu Kapitel 84 oder Vorschrift 1 zu Kapitel 85 von Abschnitt XVI ausgenommen sind, sind nach folgenden Regeln zu tarifieren:

 a) Teile, die sich als Waren einer Tarifnummer des Kapitels 84 oder 85 (ausgenommen die Tarifnrn. 84.65 und 85.28) darstellen, sind dieser Tarifnummer zuzuweisen, ohne Rücksicht darauf, für welche Maschine sie bestimmt sind;

 b) andere Teile sind, wenn zu erkennen ist, daß sie ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für eine bestimmte Maschinenart oder für mehrere in der gleichen Tarifnummer (auch in Tarifnr. 84.59 oder Tarifnr. 85.22) erfaßte Maschinenarten bestimmt sind, der Tarifnummer für diese Maschinenart oder Maschinenarten, *oder gegebenenfalls der Tarifnr. 84.38, 84.48 oder 84.55* zuzuweisen. Teile, die ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich sowohl für Waren der Tarifnr. 85.13 als auch für Waren der Tarifnr. 85.15 bestimmt sind, sind der Tarifnr. 85.13 zuzuweisen;

 c) alle übrigen Teile sind der Tarifnr. 84.65 oder 85.28 zuzuweisen.

3. Kombinierte Maschinen (Zusammensetzungen aus zwei oder mehr Maschinen verschiedener Art, die zusammen arbeiten sollen und ein Ganzes bilden) und Maschinen, die nach ihrer Bauart zwei oder mehrere verschiedene, sich abwechselnde oder ergänzende Tätigkeiten ausführen können, sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, nach der das Ganze kennzeichnenden Haupttätigkeit zu tarifieren.

4. Antriebsmaschinen, die in fester Verbindung mit Arbeitsmaschinen stehen, sind wie die Arbeitsmaschinen zu tarifieren, zu deren Antrieb sie bestimmt sind. Dasselbe gilt für Antriebsmaschinen, die mit Arbeitsmaschinen nicht fest verbunden sind, aber mit diesen gestellt werden, sofern die Arbeitsmaschinen offensichtlich zur Aufnahme der Antriebsmaschinen eingerichtet sind (durch gemeinsame Grundplatte, im Maschinenkörper dazu vorgesehenen Platz, mit dem Maschinenkörper fest verbundene Konsole oder durch ähnliche Vorrichtungen). Dasselbe gilt für Förderbänder und Treibriemen, die an Maschinen angebracht sind oder lose mit den Maschinen, an denen sie offensichtlich angebracht werden sollen, gestellt werden. *Das Gewicht dieser Antriebsmaschinen, Förderbänder und Treibriemen ist zum Gewicht der Arbeitsmaschinen hinzuzurechnen, wenn diese nach dem Stückgewicht zu tarifieren sind.*

5. Bei der Anwendung der Vorschriften *und Tarifnummern* des Abschnitts XVI umfaßt der Begriff „Maschinen" auch Apparate und Geräte dieses Abschnitts.

Zusätzliche Vorschriften

1. *Zur Montage oder zur Instandhaltung der Maschinen benötigte Werkzeuge sind wie die Maschinen zu tarifieren, zu denen sie gehören, wenn sie mit ihnen gestellt werden. Dies gilt auch für auswechselbare Werkzeuge, wenn sie mit den Maschinen, deren übliche Ausrüstung sie darstellen, gestellt und üblicherweise zusammen mit ihnen verkauft werden.*

2. *Auf Verlangen der Zollstelle hat der Zollbeteiligte zur Ergänzung der Zollanmeldung erläuternde Unterlagen (z. B. eine Warenbeschreibung, Prospekte, Katalogauszüge, Photographien) beizufügen, aus denen die geläufige Bezeichnung der Maschine, ihre Verwendung und ihre wesentlichen Merkmale hervorgehen. Bei zerlegten Maschinen hat der Zollbeteiligte auf Verlangen der Zollstelle ferner einen Montageplan und ein Verzeichnis des Inhalts der einzelnen Packstücke als Beleg zur Zollanmeldung vorzulegen.*

3. *Auf Antrag des Zollbeteiligten und bei Beachtung der von den zuständigen Behörden festgesetzten Voraussetzungen werden die Bestimmungen der Allgemeinen Tarifierungs-Vorschrift A 2 a) auch auf Maschinen angewendet, die in Teilsendungen eingehen.*

4. *Etuis, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren des Abschnitts XVI, die mit diesen Waren gestellt werden, sind wie diese Waren zu tarifieren, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden. Gesondert gestellt, werden sie nach Beschaffenheit tarifiert.*

5. *Zugmaschinen, die, auch durch besondere Vorrichtungen, an Maschinen, Apparate oder Geräte des Abschnitts XVI angekuppelt sind, werden stets für sich tarifiert (Tarifnr. 87.01).*

KAPITEL 84

KESSEL, MASCHINEN, APPARATE UND MECHANISCHE GERÄTE

Vorschriften

1. Zu Kapitel 84 gehören nicht:
 a) Mühlsteine, Schleifsteine und andere Waren des Kapitels 68;
 b) Maschinen, Apparate und Geräte (z. B. Pumpen) sowie Teile davon, aus keramischen Stoffen (Kapitel 69);
 c) Glaswaren für Laboratorien (Tarifnr. 70.17) und Glaswaren zu technischen Zwecken (Tarifnr. 70.20 oder 70.21);
 d) Waren der Tarifnrn. 73.36 und 73.37 sowie ähnliche Waren aus anderen unedlen Metallen (Kapitel 74 bis 81);
 e) von Hand zu führende Elektrowerkzeuge der Tarifnr. 85.05 sowie elektromechanische Haushaltsgeräte der Tarifnr. 85.06.

2. Vorbehaltlich der Vorschriften 3 und 4 zu Abschnitt XVI sind Maschinen, Apparate und Geräte, die sowohl unter den Tarifnrn. 84.01 bis 84.21 als auch unter den Tarifnrn. 84.22 bis 84.60 eingereiht werden können, unter den Tarifnrn. 84.01 bis 84.21 einzureihen.

— Zu Tarifnr. 84.17 gehören jedoch nicht:

a) Brutapparate und Aufzuchtapparate, für die Geflügelzucht; Keimapparate (Tarifnr. 84.28);

b) Getreidenetzapparate für die Müllerei (Tarifnr. 84.29);

c) Diffuseure für die Zuckerherstellung (Tarifnr. 84.30);

d) Maschinen und Apparate zum Warmbehandeln von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (Tarifnr. 84.40);

e) Apparate und Vorrichtungen, die eine mechanische Arbeit verrichten, bei der eine Temperaturänderung zwar notwendig, aber nur von untergeordneter Bedeutung ist.

— Zu Tarifnr. 84.19 gehören jedoch nicht:

a) Nähmaschinen zum Verschließen von Verpackungen (Tarifnr. 84.41);

b) Büromaschinen und -apparate der Tarifnr. 84.54.

3. A) „Automatische Datenverarbeitungsmaschinen" im Sinne der Tarifnr. 84.53 sind:

a) digitale Maschinen, deren Speicher nicht nur das oder die Datenverarbeitungsprogramme und die zu verarbeitenden Daten aufnehmen können, sondern auch ein Programm zum Übersetzen der formalen Programmsprache, in der die Programme geschrieben sind, in die Maschinensprache. Diese Maschinen müssen einen Hauptspeicher haben, der zur Durchführung eines Programms unmittelbar zugängig ist und dessen Kapazität mindestens dazu ausreicht, die Teile des Verarbeitungs- und Übersetzungsprogramms und die Daten zu speichern, die für den laufenden Verarbeitungsvorgang unmittelbar benötigt werden. Sie müssen auch in der Lage sein, durch logische Entscheidung auf Grund von im Ausgangsprogramm enthaltenen Anweisungen die Ausführung des Programms im laufenden Verarbeitungsvorgang selbst zu ändern;

b) analoge Maschinen, die in der Lage sind, mathematische Modelle zu simulieren und mindestens besitzen: analoge Rechenelemente, Steuerelemente und Programmiervorrichtungen;

c) hybride Maschinen, die entweder aus einer digitalen Maschine, kombiniert mit analogen Elementen, oder aus einer analogen Maschine, kombiniert mit digitalen Elementen, bestehen.

B) Automatische Datenverarbeitungsmaschinen können in Form von Systemen vorkommen, die aus einer veränderlichen Anzahl von bestimmten, jeweils in einem eigenen Gehäuse untergebrachten Einheiten bestehen. Eine Einheit wird dann als zu einem vollständigen System gehörender Teil angesehen, wenn sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a) an die Zentraleinheit unmittelbar oder über eine oder mehrere andere Einheiten angeschlossen werden kann;

b) ihrer Beschaffenheit nach als Teil für ein solches System bestimmt ist (sie muß, sofern es sich nicht um eine Stromversorgungseinheit handelt, insbesondere in der Lage sein, Daten in einer Form — als Code oder als Signale — zu empfangen oder zu liefern, die vom System verwendet werden kann).

Solche Einheiten sind auch dann der Tarifnr. 84.53 zuzuweisen, wenn sie gesondert gestellt werden.

4. Zu Tarifnr. 84.62 gehören nur polierte Stahlkugeln, deren Grenzabmaß nicht mehr als ± 1 v. H. vom angegebenen Durchmesser (Nennmaß), höchstens jedoch ± 0,05 mm beträgt.

Stahlkugeln, die dieser Begriffsbestimmung nicht entsprechen, gehören zu Tarifnr. 73.40.

5. Maschinen mit mehrfacher Verwendungsmöglichkeit gehören, wenn nichts anderes bestimmt ist und vorbehaltlich der vorstehenden Vorschrift 2 und der Vorschrift 3 zu Abschnitt XVI, zu der Tarifnummer, die ihrem Hauptverwendungszweck entspricht. Besteht eine derartige Tarifnummer nicht oder ist der Hauptverwendungszweck nicht feststellbar, gehören sie zu Tarifnr. 84.59.

 Zu Tarifnr. 84.59 gehören auch alle Maschinen, die aus beliebigen Stoffen Bindfäden, Seile, Taue oder Kabel herstellen (z. B. Litzenschlagmaschinen, Seilschlagmaschinen und Kabelmaschinen).

Zusätzliche Vorschriften

1. *Als „Motoren für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft" der Tarifstelle 84.06 A gelten nur Motoren, die zur Anbringung einer Luftschraube oder eines Rotors eingerichtet sind.*

2. *Für Tarifstelle 84.45 C VI a) gilt als „mikrometrische Feineinstellung" jede Vorrichtung, die es ermöglicht, die Verschiebung eines wichtigen Teils der Maschine, z. B. Tisch, Spindelstock, Schleifkopf, auf mindestens $^1/_{100}$ mm (0,01 mm) genau zu messen oder nachzustellen.*

3. *Als „Koordinatenmaschinen" der Tarifstelle 84.45 C VII gelten nur solche Werkzeugmaschinen, die die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:*

 a) Werkstückbearbeitung „nach Koordinaten";

 b) hohe Genauigkeit der Tischverstellung und der Verstellung des Werkzeugschlittens; die Verstellgenauigkeit (Einfahrtoleranz) beträgt mindestens 0,005 mm.

4. *(EURATOM) Die Bezeichnung „Kernreaktoren" (Tarifstelle 84.59 B) umfaßt sämtliche von einem biologischen Schild umgebenen Geräte und Vorrichtungen, gegebenenfalls einschließlich des Schildes selbst, sowie die Vorrichtungen, die mit den Teilen innerhalb des Schildes ein Ganzes bilden (insbesondere Regulierstäbe und deren Lenkungs- und Steuerungsvorrichtungen, insoweit diese mit den Regulierstäben oder mit anderen Teilen innerhalb des Schildes ein Ganzes bilden).*

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
84.01	Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel); Kessel für überhitztes Wasser	14	5,5
84.02	Hilfsapparate für Kessel der Tarifnr. 84.01 (z. B. Vorwärmer, Überhitzer, Dampfspeicher, Rußbläser, Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen	14	5,5
84.03	Gaserzeuger (Generatoren) für Wassergas oder Generatorgas, auch mit Gasreinigern; Erzeuger von Acetylengas auf feuchtem Wege und ähnliche Gaserzeuger, auch mit Gasreinigern	14	5,5
[84.04]			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
84.05	**Dampfkraftmaschinen für Wasserdampf oder anderen Dampf, auch mit fest verbundenem Kessel (Kesseldampfmaschinen)**	13	5
84.06	**Kolbenverbrennungsmotoren:**		
	A. Motoren für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die der Begriffsbestimmung der Zusätzlichen Vorschrift 1 zu Kapitel 84 entsprechen, mit einer Leistung:		
	I. von 300 kW oder weniger	15 (a)	6
	II. von mehr als 300 kW	10 (a)	4
	B. Außenbordmotoren, mit einem Hubraum:		
	I. von 325 cm³ oder weniger	18	11
	II. von mehr als 325 cm³	18	8
	C. andere Motoren:		
	I. Verbrennungsmotoren mit Fremdzündung, mit einem Hubraum:		
	a) von 250 cm³ oder weniger	22	9
	b) von mehr als 250 cm³:		
	1. für die industrielle Montage von Einachs-Ackerschleppern der Tarifstelle 87.01 A, von Kraftwagen zum Befördern von Personen (einschließlich Kombinationskraftwagen), mit weniger als 15 Sitzplätzen, von Kraftwagen zum Befördern von Gütern, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 800 cm³, von Kraftwagen zu besonderen Zwecken, der Tarifnr. 87.03 (b)	18	7
	2. andere	18	12
	II. Verbrennungsmotoren mit Selbstzündung		
	a) Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge (b)	8	(c)
	b) andere:		
	1. für die industrielle Montage von Einachs-Ackerschleppern der Tarifstelle 87.01 A, von Kraftwagen zum Befördern von Personen (einschließlich Kombinationskraftwagen), mit weniger als 15 Sitzplätzen, von Kraftwagen zum Befördern von Gütern, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 500 cm³, von Kraftwagen zu besonderen Zwecken, der Tarifnr. 87.03 (b)	18	7
	2. andere	18	12
	D. Teile:		
	I. von Motoren für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft	12 (a)	5
	II. von anderen Motoren	16	7
84.07	**Wasserturbinen, Wasserräder und andere hydraulische Kraftmaschinen** ..	15	6

(a) Für eingeführte und für die Montage bestimmte Teile für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Gemeinschaft hergestellt werden, wird die Anwendung des Zollsatzes vorläufig ausgesetzt. Bei Inanspruchnahme dieser Aussetzung sind die von den zuständigen Behörden festzulegenden Modalitäten und Bedingungen zu beachten.

(b) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(c) Siehe Anhang.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
84.08	**Andere Motoren und Kraftmaschinen:**		
	A. Strahltriebwerke:		
	I. Turbostrahltriebwerke mit einer Schubkraft:		
	a) von 2 500 kg oder weniger	12 (a)	6
	b) von mehr als 2 500 kg	12 (a)	5
	II. andere (z. B. Staustrahltriebwerke, Verpuffungsstrahltriebwerke, Raketen)	12 (a)	6
	B. Gasturbinen:		
	I. Turbo-Propeller-Triebwerke mit einer Leistung:		
	a) von 1 100 kW oder weniger	12 (a)	7,5
	b) von mehr als 1 100 kW	12 (a)	5
	II. andere	14	5,5
	C. andere Motoren und Kraftmaschinen	14	7
	D. Teile:		
	I. von Strahltriebwerken oder Turbo-Propeller-Triebwerken	12 (a)	5
	II. andere	14	5,5
84.09	**Straßenwalzen mit mechanischem Antrieb**	13	5
84.10	**Flüssigkeitspumpen, einschließlich nichtmechanische Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren):**		
	A. Ausgabepumpen, die mit Flüssigkeitsmesser ausgestattet oder zur Aufnahme eines Flüssigkeitsmessers eingerichtet sind	15	6,5
	B. andere Pumpen:		
	I. Pumpen zum Erzeugen eines Drucks von 20 bar oder mehr	12	7,5
	II. andere	12	6
	III. Teile	12	6
	C. Hebewerke für Flüssigkeiten (z. B. Becherwerke, Schöpfwerke, Bandelevatoren)	14	5,5
84.11	**Luftpumpen, einschließlich Vakuumpumpen; Luft- und Gaskompressoren; Freikolbengeneratoren; Ventilatoren und dergleichen:**		
	A. Pumpen und Kompressoren:		
	I. hand- und fußbetriebene Pumpen zum Aufpumpen von Luftschläuchen oder dergleichen	16	6,5
	II. Vakuumpumpen zum Erzeugen eines Vakuums von weniger als 10^{-2} mbar; Radial- und Axial-Turbokompressoren, mit einem Druckverhältnis von mindestens 2 und einer Liefermenge von mehr als 3 000 m^3/min.; oszillierende, ortsfeste Kompressoren mit einem Stückgewicht von mehr als 2 000 kg	12	9
	III. andere	12	6
	IV. Teile	12	6
	B. Freikolbengeneratoren	10	4
	C. Ventilatoren und dergleichen	13	6,5

(a) Für eingeführte und für die Montage bestimmte Teile für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Gemeinschaft hergestellt werden, wird die Anwendung des Zollsatzes vorläufig ausgesetzt. Bei Inanspruchnahme dieser Aussetzung sind die von den zuständigen Behörden festzulegenden Modalitäten und Bedingungen zu beachten.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
84.12	**Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden**	12	8
84.13	**Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff (Zerstäuber), pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden (Brenner); mechanische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen**	14	5,5
84.14	**Industrie- und Laboratoriumsöfen, ausgenommen elektrische Öfen der Tarifnr. 85.11:**		
	A. ihrer Beschaffenheit nach zum Trennen bestrahlter Kernbrennstoffe, zum Behandeln radioaktiver Abfälle oder zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung bestimmt *(EURATOM)*	11	5,5
	B. andere	14	5,5
84.15	**Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung:**		
	A. Verdampfer und Kondensatoren, andere als für Haushaltsgeräte	13	4,5
	B. andere	13	5
84.16	**Kalander und Walzwerke, ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen; Walzen für diese Maschinen**	13	5
84.17	**Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Warmwasserbereiter und Badeöfen:**		
	A. Apparate zum Erzeugen von Waren der Tarifstelle 28.51 A *(EURATOM)*	11	5,5
	B. Apparate, ihrer Beschaffenheit nach zum Trennen bestrahlter Kernbrennstoffe, zum Behandeln radioaktiver Abfälle oder zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung bestimmt *(EURATOM)*	11	5,5
	C. Wärmeaustauscher	11	4,5
	D. Dampffiltriermaschinen und andere Maschinen zum Zubereiten von Kaffee oder anderen heißen Getränken:		
	I. elektrisch beheizt	18	9
	II. andere	12	6
	E. medizinisch-chirurgische Sterilisierapparate:		
	I. elektrisch beheizt	17	8,5
	II. andere	14	7
	F. andere:		
	I. Warmwasserbereiter und Badeöfen, nicht elektrisch	15	6
	II. andere	14	5,5

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
84.18	**Zentrifugen; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:**		
	A. zum Trennen von Uran-Isotopen *(EURATOM)*	5	4,5
	B. ihrer Beschaffenheit nach zum Trennen bestrahlter Kernbrennstoffe, zum Behandeln radioaktiver Abfälle oder zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung bestimmt *(EURATOM)*	11	5,5
	C. andere Maschinen und Apparate:		
	I. Zentrifugen:		
	a) elektrisch betriebene Wäscheschleudern, mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von nicht mehr als 6 kg	18	8
	b) andere	13	5
	II. Apparate (ausgenommen Zentrifugen) zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen	15	6
84.19	**Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Etikettieren oder Verkapseln von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verpacken oder zur Aufmachung von Waren; Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure; Geschirrspülmaschinen:**		
	A. elektrisch betriebene Geschirrspülmaschinen, auch mit Trockenvorrichtung	18	7
	B. andere	13	5
84.20	**Waagen, auch zu Prüf- oder Kontrollzwecken, ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg; Gewichte für Waagen aller Art**	15	6
84.21	**Mechanische Apparate, auch handbetriebene, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und dergleichen; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen**	12	6
84.22	**Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebebahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnr. 84.23:**		
	A. Maschinen, Apparate und Geräte, ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben hochradioaktiver Stoffe bestimmt *(EURATOM)*	8	4
	B. selbstfahrende Krane auf Rädern, nicht auf Schienen fahrbar	14	9
	C. Walzwerksmaschinen folgender Art: Rollgänge zum Zuführen oder Fördern des Walzguts; Kipper, Wender und Manipulatoren, für Rohblöcke (Ingots), Luppen, Stäbe oder Platten	14	8,5
	D. andere	14	5,5

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
84.23	**Ortsfeste oder bewegliche Maschinen, Apparate und Geräte für Erd- oder Steinbrucharbeiten, den Bergbau oder Tiefbohrungen (z. B. Bagger, Schrämmaschinen, Schälschrapper, Nivelliermaschinen und Planiermaschinen); Rammen; Schneeräumer, ausgenommen Schneeräumkraftwagen der Tarifnr. 87.03:**		
	A. Maschinen, Apparate und Geräte für Erd- oder Steinbrucharbeiten, den Bergbau oder Tiefbohrungen:		
	I. selbstfahrend, auf Gleisketten oder Rädern, nicht auf Schienen fahrbar:		
	a) Schürfwagen (scrapers)	15	9
	b) andere Maschinen, Apparate und Geräte	15	11
	c) Teile	15	9
	II. andere:		
	a) Tiefbohrgeräte	9	3,5
	b) andere	14	5,5
	B. Rammen; Schneeräumer, ausgenommen Schneeräumkraftwagen der Tarifnr. 87.03	15	7,5
84.24	**Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft oder den Gartenbau zum Aufbereiten, Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen, einschließlich Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze**	11	4,5
84.25	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen; Stroh- und Futterpressen; Rasenmäher; Maschinen zum Sichten und Reinigen von Samen, Getreide oder Hülsenfrüchten und Sortiermaschinen für Eier, Früchte oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, ausgenommen derartige Müllereimaschinen, -apparate oder -geräte der Tarifnr. 84.29	11	4,5
84.26	Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte	11	5,5
84.27	Pressen, Mühlen, Quetschen und andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsaft oder dergleichen	12	6
84.28	Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenzucht, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht	12	5
84.29	Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der in der Landwirtschaft verwendeten Art	13	6,5
84.30	Maschinen und Apparate zum Herstellen von gewöhnlichen Backwaren, Feinbackwaren, Dauerbackwaren, Teigwaren, Süßwaren, Kakao, Schokolade, Schokoladewaren, Zucker oder Bier oder zum Verarbeiten von Fleisch, Fisch, Gemüse oder Früchten zu Lebens- oder Futtermitteln, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen	13	5

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
84.31	**Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zellulosebrei oder Papierhalbstoff oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe:**		
	A. zum Herstellen von Papier oder Pappe	12	5
	B. andere	14	5,5
84.32	**Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen**	11	4,5
84.33	**Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art**	13	5
84.34	**Maschinen, Apparate und Geräte zum Schriftgießen oder Schriftsetzen; Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Klischees, Stereos, Galvanos oder dergleichen; Matrizen und Matern; Drucktypen, Klischees, Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; zu graphischen Zwecken zugerichtete (z. B. geschliffene, gekörnte, polierte) Platten und Zylinder sowie Lithographiesteine ohne Druckbild:**		
	A. Maschinen zum Schriftgießen oder Schriftsetzen:		
	I. kombinierte Schriftgieß- und -setzmaschinen (z. B. Linotype-, Monotype-, Intertype-Maschinen)	6	2,5
	II. andere	13	5,5
	B. Platten, Zylinder und dergleichen, ausgenommen Lithographiesteine	16	7
	C. andere	14	5,5
84.35	**Maschinen und Apparate zum Drucken; Bogenanlegeapparate, Falzapparate und andere Hilfsapparate für Druckmaschinen:**		
	A. Maschinen und Apparate zum Drucken:		
	I. Schöndruckmaschinen mit Druckzylinder, für Buchdruck (Schnellpressen):		
	a) Eintourenmaschinen, Stoppzylindermaschinen und Schwingzylindermaschinen	12	6
	b) Zweitourenmaschinen	10	4
	II. Rotationsmaschinen	11	4,5
	III. andere	11	5,5
	B. Hilfsapparate für Druckmaschinen	13	6,5
84.36	**Düsenspinnmaschinen und -apparate zum Herstellen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Spinnstoffvorbereitungs- und Spinnstoffaufbereitungsmaschinen; Maschinen und Vorrichtungen zum Spinnen oder Zwirnen von Spinnstoffen; Maschinen zum Fachen, Spulen (einschließlich Schußspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen**	12	5
84.37	**Web-, Wirk-, Strick-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier- und Netzknüpfmaschinen; Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Weberei, Wirkerei, Strickerei usw. (z. B. Schärmaschinen, Zettelmaschinen und Schlichtmaschinen):**		
	A. Webmaschinen	11	4,5
	B. Wirk- und Strickmaschinen	13	6

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
84.37 *(Fortsetzung)*	C. Tüll-, Spitzen-, Stick-, Flecht-, Posamentier- und Netzknüpfmaschinen	10	4
	D. Vorbereitungsmaschinen und -apparate für die Weberei, Wirkerei, Strickerei usw. (z. B. Schärmaschinen, Zettelmaschinen, Schlichtmaschinen)	13	5
84.38	**Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Tarifnr. 84.37 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schußfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate dieser Tarifnummer oder für Maschinen oder Apparate der Tarifnr. 84.36 oder 84.37 bestimmt (z. B. Flügel, Kämme, Kratzengarnituren, Nadeln, Nadelstäbe, Platinen, Spindeln, Spinndüsen, Weblitzen, Webschäfte und Webschützen)**	12	5
84.39	**Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz, auch geformtem Filz, einschließlich Hutmaschinen und Formen für die Hutmacherei**	13	5
84.40	**Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren oder Ausrüsten von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (einschließlich Maschinen zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben); Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen; Maschinen, wie sie üblicherweise zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier oder Fußbodenbelag verwendet werden (einschließlich gravierte oder geätzte Druckplatten und Druckformzylinder für diese Maschinen):**		
	A. elektrisch beheizte Bügelmaschinen und -pressen	16	6,5
	B. Maschinen und Apparate zum Waschen von Wäsche, mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von nicht mehr als 6 kg; Wringmaschinen für den Haushalt:		
	I. elektrisch betriebene	19	7,5
	II. andere	12	5
	C. andere	13	5
84.41	**Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen; Nähmaschinennadeln:**		
	A. Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen:		
	I. Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor nicht mehr als 16 kg oder mit Motor nicht mehr als 17 kg wiegen:		
	a) Nähmaschinen mit einem Stückwert (Gestelle, Tische und Möbel nicht inbegriffen) von mehr als 65 ERE	12	6
	b) andere	12	—
	II. andere Nähmaschinen und andere Nähmaschinenköpfe	12	6
	III. Teile; Möbel zum Einbau von Nähmaschinen	12	9
	B. Nähmaschinennadeln	14	7

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
84.42	**Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen der Tarifnr. 84.41**	13	5,5
84.43	**Konverter, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe**	13	5
84.44	**Walzwerke und Walzenstraßen, für Metalle; Walzen hierfür:**		
	A. Walzwerke, ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung bestimmt *(EURATOM)*	11	5,5
	B. andere	13	7
84.45	**Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen oder Hartmetallen, ausgenommen Maschinen der Tarifnrn. 84.49 und 84.50:**		
	A. ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung (z. B. Ummanteln, Entfernen der Ummantelung, Verformen) bestimmt:		
	I. durch Code-Angaben gesteuert *(EURATOM)*	11	—
	II. andere *(EURATOM)*	11	5,5
	B. Werkzeugmaschinen, deren Arbeitsweise auf Elektro-Erosion oder einer anderen Wirkung der Elektrizität beruht; Ultraschall-Werkzeugmaschinen:		
	I. durch Code-Angaben gesteuert	8	6
	II. andere	8	3
	C. andere Werkzeugmaschinen:		
	I. Drehmaschinen:		
	a) durch Code-Angaben gesteuert	10	8
	b) andere	10	7
	II. Ausbohrmaschinen; Waagerecht-Bohr- und -Fräswerke:		
	a) durch Code-Angaben gesteuert	8	6
	b) andere	8	3
	III. Hobelmaschinen:		
	a) durch Code-Angaben gesteuert	8	8
	b) andere	8	7
	IV. Waagerechtstoßmaschinen, Sägemaschinen, Trennmaschinen, Räummaschinen, Senkrechtstoßmaschinen:		
	a) durch Code-Angaben gesteuert	6	5
	b) andere	6	2,5
	V. Fräsmaschinen und Bohrmaschinen:		
	a) durch Code-Angaben gesteuert	12	10
	b) andere	12	8

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
84.45 *(Fortsetzung)*	C. VI. Schleifmaschinen, Scharfschleifmaschinen, Honmaschinen, Läppmaschinen und Poliermaschinen, mit Schleifscheiben, Schleifstoffen oder Polierwerkzeugen arbeitend:		
	a) mit mikrometrischer Feineinstellung im Sinne der Zusätzlichen Vorschrift 2 zu Kapitel 84:		
	1. durch Code-Angaben gesteuert	10	8
	2. andere	10	7
	b) andere:		
	1. durch Code-Angaben gesteuert	4	3
	2. andere	4	2,5
	VII. Koordinatenmaschinen:		
	a) durch Code-Angaben gesteuert	6	5
	b) andere	6	2,5
	VIII. Verzahnmaschinen, ausgenommen Maschinen zum Fertigbearbeiten der Zähne:		
	a) für zylindrische Verzahnungen:		
	1. durch Code-Angaben gesteuert	10	8
	2. andere	10	7
	b) für andere Verzahnungen:		
	1. durch Code-Angaben gesteuert	6	5
	2. andere	6	4,5
	IX. Pressen, ausgenommen Pressen der Tarifstellen 84.45 CX und CXI:		
	a) durch Code-Angaben gesteuert	12	10
	b) andere	12	8
	X. Rundbiegemaschinen und andere Biegemaschinen, Abkantmaschinen, Blech- und Bandrichtmaschinen, Scheren, Lochstanzen und Ausklinkmaschinen:		
	a) durch Code-Angaben gesteuert	8	6
	b) andere	8	3
	XI. Freiformschmiedehämmer, Gesenkschmiedehämmer und Schmiedemaschinen:		
	a) durch Code-Angaben gesteuert	6	6
	b) andere	6	3
	XII. andere	9	7
84.46	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen und Maschinen zum Kaltbearbeiten von Glas, ausgenommen Maschinen der Tarifnr. 84.49	13	5
84.47	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, Kunststoff oder ähnlichen harten Stoffen, ausgenommen Maschinen der Tarifnr. 84.49	11	9
84.48	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Tarifnr. 84.45, 84.46 oder 84.47 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, sich selbst öffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge oder Werkzeugmaschinen, aller Art	8	3,5

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
84.49	**Von Hand zu führende, mit Druckluft oder eingebautem nichtelektrischem Motor betriebene Werkzeuge und Werkzeugmaschinen**	13	6,5
84.50	**Maschinen, Apparate und Geräte zum autogenen Schweißen, Löten, Schneiden oder Oberflächenhärten**	12	5
84.51	**Schreibmaschinen ohne Rechenwerk; Schriftschutzmaschinen:**		
	A. Schreibmaschinen	16	6,5
	B. Schriftschutzmaschinen	13	5
84.52	**Rechenmaschinen; Abrechnungsmaschinen, Registrierkassen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und dergleichen, mit Rechenwerk:**		
	A. elektronische Rechenmaschinen	14	14
	B. andere	12	5,5
84.53	**Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen**	11	7
84.54	**Andere Büromaschinen und -apparate (z. B. Hektographen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, Geldsortier-, Geldzähl- und Geldeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen):**		
	A. Adressiermaschinen und Adressenprägemaschinen	16	6,5
	B. andere	15	6
84.55	**Teile und Zubehör, ausgenommen Kofferbehälter, Schutzhüllen und dergleichen, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Tarifnr. 84.51, 84.52, 84.53 oder 84.54 bestimmt:**		
	A. Adreßplatten	18	7
	B. Teile und Zubehör von elektronischen Rechenmaschinen der Tarifstelle 84.52 A	14	10,5
	C. andere	12	6
84.56	**Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Waschen, Zerkleinern, Mahlen oder Mischen von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen mineralischen Stoffen; Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand**	13	5

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
84.57	**Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren; Maschinen zum Zusammenbauen von elektrischen Lampen oder Röhren:**		
	A. Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren	11	4,5
	B. Maschinen zum Zusammenbauen von elektrischen Lampen oder Röhren	12	5
84.58	Verkaufsautomaten (z. B. Briefmarken-, Zigaretten-, Schokolade- und Eßwarenautomaten), ausgenommen Geschicklichkeits- und Glücksspielautomaten	13	5
84.59	**Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:**		
	A. zum Erzeugen von Waren der Tarifstelle 28.51 A *(EURATOM)*	11	5,5
	B. Kernreaktoren *(EURATOM)*	10	—
	C. ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung (z. B. Sintern von radioaktiven Metalloxiden, Ummanteln) bestimmt *(EURATOM)*	11	5,5
	D. Maschinen und Apparate zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln, einschließlich Maschinen zum Herstellen von Drähten und Kabeln für die Elektrotechnik:		
	I. Litzenschlagmaschinen, Seilschlagmaschinen und ähnliche Maschinen und Apparate	12	5
	II. andere (Maschinen und Apparate zum Armieren, Umbändeln, Isolieren und andere Maschinen und Apparate zum Zurichten, Überziehen, Aufmachen usw.)	14	7
	E. andere	15	6
84.60	**Gießerei-Formkästen und Formen, wie sie üblicherweise für Metalle, Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe (z. B. keramische Massen, Beton oder Zement), Kautschuk oder Kunststoff verwendet werden, ausgenommen** Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen	13	5
84.61	**Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter:**		
	A. Druckminderventile	15	6
	B. andere	16	6,5

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
84.62	**Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art)**	18	9
84.63	**Wellen und Kurbeln; Lager, Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Reibräder und Getriebe (einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe und andere regelbare Getriebe); Schwungräder; Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollen für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen**	16	7
84.64	**Dichtungen aus Lagen von Metallfolien oder aus Metallfolien (oder Blechen) in Verbindung mit anderen Stoffen (z. B. Asbest, Filz oder Pappe); Sätze oder Zusammenstellungen (Sortimente) von Dichtungen verschiedenartiger Zusammensetzung für Maschinen, Fahrzeuge oder Rohr- oder Schlauchleitungen, in Beuteln, Umschlägen oder ähnlichen Behältnissen**	14	5,5
84.65	**Teile von Maschinen, Apparaten oder mechanischen Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit Anschlußstücken, Isolierung, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren:**		
	A. aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet	15	4,5
	B. andere	15	6

KAPITEL 85

ELEKTRISCHE MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE SOWIE ANDERE ELEKTROTECHNISCHE WAREN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 85 gehören nicht:

 a) Heizkissen, Wolldecken, Bettdecken, Fußwärmer und ähnliche Gegenstände, mit elektrischer Heizvorrichtung; Bekleidung, Schuhe, Ohrenschützer und andere auf dem Körper getragene Gegenstände, mit elektrischer Heizvorrichtung (Tarifierung nach Beschaffenheit);

 b) Glaswaren der Tarifnr. 70.11;

 c) elektrisch beheizte Möbel des Kapitels 94.

2. Waren, die sowohl der Tarifnr. 85.01 als auch der Tarifnr. 85.08, 85.09 oder 85.21 zugewiesen werden können, sind in eine der drei zuletzt genannten Tarifnummern einzureihen.

 Quecksilberdampfstromrichter mit Metallgefäß gehören jedoch zu Tarifnr. 85.01.

3. Zu Tarifnr. 85.06 gehören folgende elektromechanische Geräte, sofern sie von einer Ausführung sind, die üblicherweise im Haushalt verwendet wird:

 a) Staubsauger, Bohnergeräte, Lebensmittelmahl- und -mischgeräte, Fruchtpressen und Ventilatoren, mit beliebigem Gewicht;

 b) andere Geräte mit einem Höchstgewicht von 20 kg, ausgenommen Geschirrspülmaschinen (Tarifnr. 84.19), Waschmaschinen (Wäscheschleudern [Tarifnr. 84.18], andere Waschmaschinen für Wäsche [Tarifnr. 84.40]), Bügelmaschinen (Bügelkalander [Tarifnr. 84.16], andere Bügelmaschinen [Tarifnr. 84.40]), Nähmaschinen (Tarifnr. 84.41) und Elektrowärmegeräte der Tarifnr. 85.12.

4. „Gedruckte Schaltungen" i.S. der Tarifnr. 85.19 sind Schaltungen, bei denen auf einem isolierenden Träger durch ein beliebiges Druckverfahren (z. B. Ausstanzen, Elektroplattieren oder Ätzen) oder in der Technik der „Filmschaltungen" Leiterbahnen, Kontakte oder andere aufgedruckte Elemente (z. B. Induktionsspulen, Widerstände oder Kondensatoren) — einzeln oder miteinander nach einem vorher festgelegten Schaltplan verbunden — angebracht sind, nicht jedoch Bauelemente (wie z.B. Halbleiterbauelemente), die ein elektrisches Signal erzeugen, umformen, verändern oder verstärken können.

 Der Begriff „gedruckte Schaltungen" umfaßt nicht Schaltungen, die mit anderen als gedruckten Elementen versehen sind. Gedruckte Schaltungen können jedoch mit nicht durch Drucken hergestellten Anschlußstücken ausgestattet sein.

 Dünnfilm- oder Dickfilmschaltungen gehören zu Tarifnr. 85.21, wenn sie passive und aktive Elemente enthalten, die während des gleichen technologischen Vorgangs hergestellt worden sind.

5. Im Sinne der Tarifnr. 85.21 sind:

 A) „Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter" Bauelemente, deren Arbeitsweise auf der Veränderung des spezifischen Widerstandes unter dem Einfluß eines elektrischen Feldes beruht;

 B) „elektronische Mikroschaltungen":

 a) zusammengesetzte Mikroschaltungen (Mikrobausteine), in der „Bündel"-, Gießblock- oder Mikromodultechnik oder in ähnlicher Bauweise hergestellt, bestehend aus aktiven oder aktiven und passiven miniaturisierten Einzelbauelementen, die vereinigt und elektrisch verbunden sind;

 b) monolithische integrierte Schaltungen, bei denen die Schaltungselemente (Dioden, Transistoren, Widerstände, Kondensatoren, Leiterbahnen usw.) hauptsächlich im halbleitenden Material sowie auf der Oberfläche halbleitenden Materials (z.B. dotiertem Silizium) hergestellt worden sind und ein untrennbares Ganzes bilden;

c) hybride integrierte Schaltungen, bei denen passive und aktive Bauelemente, die teils in der Dünnfilm- oder Dickfilmtechnik (Widerstände, Kondensatoren, Leiterbahnen usw.), teils in der Halbleitertechnik (Dioden, Transistoren, monolithische integrierte Schaltungen usw.) hergestellt worden sind, auf praktisch untrennbare Weise auf dem gleichen isolierenden Träger (Glas, Keramik usw.) vereinigt sind. Diese Schaltungen können auch miniaturisierte Einzelbauelemente enthalten.

Für die in dieser Vorschrift definierten Waren hat die Tarifnr. 85.21 Vorrang vor jeder anderen Tarifnummer, die für diese Waren, insbesondere wegen ihrer Funktion, in Betracht kommen könnte.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
85.01	**Elektrische Generatoren; Elektromotoren; rotierende Umformer sowie Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:**		
	A. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer:		
	I. Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 Watt oder weniger ...	14	8,5
	II. andere	12	5
	B. Stromrichter (z. B. Gleichrichter); Transformatoren; Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen	16	6,5
	C. Teile	15	6
85.02	**Elektromagnete; vormagnetisierte oder nichtvormagnetisierte Dauermagnete; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen, Getriebe und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe**	15	6
85.03	**Primärelemente und Primärbatterien**	20	20
85.04	**Elektrische Akkumulatoren:**		
	A. Blei-Akkumulatoren	20	10
	B. andere Akkumulatoren	17	7,5
	C. Teile:		
	I. Scheider (Separatoren) aus Holz	10	4
	II. andere	17	8,5

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
85.05	**Von Hand zu führende Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor** ..	14	7
85.06	**Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor**	19	7,5
85.07	**Elektrische Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen, mit eingebautem Elektromotor:**		
	A. Rasierapparate	13	6,5
	B. Haarschneide- und Schermaschinen	14	5,5
85.08	**Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Verbrennungsmotoren (z. B. Magnetzünder, Lichtmagnetzünder, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit Verbrennungsmotoren verwendete Lichtmaschinen (Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter:**		
	A. Anlasser und Lichtmaschinen, einschließlich Lade- oder Rückstromschalter	14	8,5
	B. Magnetzünder, einschließlich Lichtmagnetzünder	18	7
	C. Glühkerzen	21	10,5
	D. andere	20	9
85.09	**Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte, Scheibenwischer, Frostschutzeinrichtungen und Vorrichtungen gegen das Beschlagen von Fensterscheiben, für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder:**		
	A. Beleuchtungsgeräte, andere als die der Tarifnr. 85.08	17	7
	B. Signalgeräte zum Geben von hörbaren Signalen	14	8,5
	C. andere	15	9
85.10	**Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. mit Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamo), ausgenommen Geräte der Tarifnr. 85.09:**		
	A. Grubensicherheitsleuchten	15	7,5
	B. andere	18	13

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
85.11	**Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Einrichtungen zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer** Erwärmung; Maschinen, Apparate und Geräte zum elektrischen oder mittels Laser durchgeführten Schweißen, Löten oder Schneiden:		
	A. Öfen, einschließlich Einrichtungen zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung:		
	I. ihrer Beschaffenheit nach zum Trennen bestrahlter Kernbrennstoffe, zum Behandeln radioaktiver Abfälle oder zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung bestimmt *(EURATOM)*	11	5,5
	II. andere	14	5,5
	B. Maschinen, Apparate und Geräte zum elektrischen oder mittels Laser durchgeführten Schweißen, Löten oder Schneiden	15	7,5
85.12	**Elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer); elektrische Bügeleisen; Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Tarifnr. 85.24:**		
	A. elektrische Warmwasserbereiter, Badeöfen und Tauchsieder	20	8
	B. elektrische Geräte zum Raumbeheizen und zu ähnlichen Zwecken	21	8,5
	C. Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellenapparate, Brennscheren und Brennscherenwärmer)	19	9,5
	D. elektrische Bügeleisen	20	11,5
	E. Elektrowärmegeräte für den Haushalt	19	7,5
	F. elektrische Heizwiderstände	18	7
85.13	**Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik, einschließlich solcher Geräte für Trägerfrequenzsysteme:**		
	A. Geräte für Trägerfrequenzsysteme	16	6,5
	B. andere	15	7,5
85.14	**Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker**	18	7

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
85.15	**Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung:**		
	A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras:		
	I. Sendegeräte	18	7
	II. Sende-Empfangsgeräte	20	11
	III. Empfangsgeräte, auch mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten kombiniert	22	14
	IV. Fernsehkameras	17	7
	B. andere Geräte	16	10
	C. Teile:		
	I. Möbel und Gehäuse:		
	a) aus Holz	16	6,5
	b) aus anderen Stoffen	20	8
	II. aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet	22	9
	III. andere	22	13
85.16	**Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte, für Schienen- und andere Verkehrswege, auch für Häfen und Flugplätze**	15	6
85.17	**Elektrische Signalgeräte (ausgenommen Geräte der Tarifnrn. 85.09 und 85.16) zum Geben von hörbaren oder sichtbaren Signalen (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder)**	15	6
85.18	**Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren**	17	7
85.19	**Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke:**		
	A. Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen	16	6,5

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
85.19 *(Fortsetzung)*	B. Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände)	16	8
	C. gedruckte Schaltungen	15	10
	D. Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke	14	5,5
85.20	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen (einschließlich solcher für Infrarot- oder Ultraviolettstrahlung); Bogenlampen:		
	A. Glühlampen für elektrische Beleuchtung	15	6
	B. andere	18	7
	C. Teile	15	7,5
85.21	**Elektronenröhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenröhren, andere als solche der Tarifnr. 85.20), einschließlich Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Fernsehbildaufnahmeröhren; Photozellen; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; Leuchtdioden; elektronische Mikroschaltungen:**		
	A. Röhren:		
	I. Gleichrichterröhren	20	8
	II. Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras; Bildwandler- und Bildverstärkerröhren; Photovervielfacherröhren	17	7
	III. Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfänger	19	15
	IV. Photoemissionsröhren (Photoemissionszellen)	16	6,5
	V. andere	19	7,5
	B. Photozellen, einschließlich Phototransistoren	16	6,5
	C. gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle	20	8
	D. Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiter; Leuchtdioden; elektronische Mikroschaltungen:		
	I. Scheiben (wafers), noch nicht in Mikroplättchen zerschnitten	21	9
	II. andere	21	17
	E. Teile	15	9
85.22	**Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen:**		
	A. Zum Erzeugen von Waren der Tarifstelle 28.51 A *(EURATOM)*	11	5,5
	B. ihrer Beschaffenheit nach zum Trennen bestrahlter Kernbrennstoffe, zum Behandeln radioaktiver Abfälle oder zum Aufbereiten bestrahlter Kernbrennstoffe zur Wiederverwendung bestimmt *(EURATOM)*	11	5,5
	C. andere	13	8

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
85.23	**Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken**	17	11
85.24	**Waren aus Kohle oder Graphit, auch in Verbindung mit Metall, zu elektrischen oder elektrotechnischen Zwecken, z. B. Kohlebürsten für elektrische Maschinen, Kohle für Lampen, Primärelemente oder Mikrophone, Elektroden für elektrische Öfen, Schweißgeräte oder Elektrolyseanlagen:**		
	A. Elektroden für Elektrolyseanlagen	9	9
	B. Heizwiderstände (andere als solche der Tarifnr. 85.12)	14	5,5
	C. andere	12	8
85.25	**Isolatoren aus Stoffen aller Art:**		
	A. aus keramischen Stoffen	19	10 mindestens 15 ERE für 100 kg Rohgewicht, jedoch höchstens 19 % (a)
	B. aus Kunststoffen oder aus Glasfasern	19	15
	C. aus anderen Stoffen	19	10
85.26	**Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten, einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Tarifnr. 85.25:**		
	A. aus keramischen Stoffen oder aus Glas	17	12
	B. aus Hartkautschuk oder aus asphalt- oder teerhaltigen Stoffen	14	7
	C. aus Kunststoffen	19	14
	D. aus anderen Stoffen	16	10
85.27	**Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung**	14	7
85.28	**Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen**	14	5,5

(a) Der Mindestzollsatz von 19 % ist nur anzuwenden für Isolatoren mit einem Wert von mehr als 60 ERE für 100 kg Rohgewicht.

ABSCHNITT XVII

BEFÖRDERUNGSMITTEL

Vorschriften

1. Zu Abschnitt XVII gehören nicht die in Tarifnr. 97.01, 97.03 oder 97.08 erfaßten Waren sowie Rodelschlitten, Bobschlitten und dergleichen (Tarifnr. 97.06).

2. Folgende Waren gehören, auch wenn sie ihrer Beschaffenheit nach erkennbar für Waren des Abschnitts XVII bestimmt sind, nicht zu den für Teile oder Zubehör vorgesehenen Tarifnummern dieses Abschnitts:

 a) Dichtungen und dergleichen aus Stoffen aller Art (Tarifierung nach Stoffbeschaffenheit oder nach Tarifnr. 84.64);

 b) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV und gleichartige, in der Regel zu Tarifnr. 39.07 gehörende Waren aus Kunststoffen;

 c) Waren des Kapitels 82 (Werkzeuge);

 d) Waren der Tarifnr. 83.11;

 e) die in den Tarifnrn. 84.01 bis 84.59 erfaßten Maschinen, Apparate und Geräte sowie Teile davon; die in Tarifnr. 84.61 oder 84.62 erfaßten Waren sowie die in Tarifnr. 84.63 erfaßten Teile von Motoren oder anderen Kraftmaschinen;

 f) elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie elektrisches Zubehör (Kapitel 85);

 g) Instrumente, Apparate und Geräte des Kapitels 90;

 h) Uhrmacherwaren (Kapitel 91);

 ij) Waffen (Kapitel 93);

 k) Bürsten, die Fahrzeugteile sind (Tarifnr. 96.01).

3. „Teile und Zubehör " im Sinne der Kapitel 86 bis 88 sind nur Teile und Zubehör, die ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Waren des Kapitels 86, 87 oder 88 bestimmt sind. Teile und Zubehör, für die zw ei oder mehr Tarifnummern der Kapitel 86 bis 88 in Betracht kommen, sind der Tarifnummer zuzuweisen, die dem Hauptverwendungszweck der Teile oder des Zubehörs entspricht.

4. Luftfahrzeuge, die auch als Landfahrzeuge verwendet werden können, sind als Luftfahrzeuge zu tarifieren.

 Kraftfahrzeuge, die infolge ihrer besonderen Bauweise auch als Wasserfahrzeuge verwendbar sind (Amphibienfahrzeuge), sind als Kraftfahrzeuge zu tarifieren.

5. Luftkissenfahrzeuge sind wie die Fahrzeuge zu tarifieren, denen sie am meisten ähnlich sind, d.h.:

 a) wie die entsprechenden Fahrzeuge des Kapitels 86, wenn sie ihrer Beschaffenheit nach dazu bestimmt sind, sich über einer Führungsschiene fortzubewegen (Luftkissenzüge);

 b) wie die entsprechenden Fahrzeuge des Kapitels 87, wenn sie ihrer Beschaffenheit nach dazu bestimmt sind, sich über dem Boden oder in gleichem Maße über dem Boden und über dem Wasser fortzubewegen;

 c) wie die entsprechenden Fahrzeuge des Kapitels 89, wenn sie ihrer Beschaffenheit nach dazu bestimmt sind, sich über dem Wasser fortzubewegen, auch wenn sie am Strand oder auf Landungsbrücken landen oder sich über Eisflächen fortbewegen können.

 Teile und Zubehör für Luftkissenfahrzeuge sind wie Teile und Zubehör von Fahrzeugen der Tarifnummer zu tarifieren, der die Luftkissenfahrzeuge aufgrund der vorstehenden Bestimmungen zugewiesen werden.

Ortsfestes Material für Verkehrswege von Luftkissenfahrzeugen ist wie ortsfestes Gleismaterial zu tarifieren; Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- und Steuergeräte für Verkehrswege von Luftkissenfahrzeugen sind wie Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- und Steuergeräte für Schienenwege zu tarifieren.

Zusätzliche Vorschriften

1. *Vorbehaltlich der Zusätzlichen Vorschrift 3 zu Kapitel 89 sind Werkzeuge und andere Waren zur Instandhaltung und Instandsetzung der Beförderungsmittel wie die Beförderungsmittel zu tarifieren, zu denen sie gehören, wenn sie mit ihnen gestellt werden. Dies gilt auch für anderes Zubehör, das mit den Beförderungsmitteln, deren übliche Ausrüstung es darstellt, gestellt und üblicherweise zusammen mit ihnen verkauft wird.*

2. *Auf Antrag des Zollbeteiligten und bei Beachtung der von den zuständigen Behörden festgesetzten Voraussetzungen werden die Bestimmungen der Allgemeinen Tarifierungs-Vorschrift A 2 a) auch auf Waren der Tarifnrn. 86.10, 88.05, 89.03 und 89.05 angewendet, die in Teilsendungen eingehen.*

KAPITEL 86

SCHIENENFAHRZEUGE; ORTSFESTES GLEISMATERIAL; NICHTELEKTRISCHE MECHANISCHE SIGNALVORRICHTUNGEN FÜR VERKEHRSWEGE

Vorschriften

1. Zu Kapitel 86 gehören nicht:

 a) Bahnschwellen aus Holz oder aus Beton, für Schienenwege, sowie Betonelemente zum Bau von Führungsschienen für Luftkissenzüge (Tarifnr. 44.07 oder 68.11);

 b) Oberbaumaterial für Bahnen, der Tarifnr. 73.16;

 c) elektrische Signalgeräte der Tarifnr. 85.16.

2. Zu Tarifnr. 86.09 gehören u. a. Achsen, Räder, Radsätze, Radreifen, Radsprengringe, Radkörper und andere Radteile, Untergestelle, Drehgestelle und Lenkgestelle, Achslager, Bremsvorrichtungen, Puffer, Zughaken, Kupplungen, Faltenbälge, Wagenkästen und andere Aufbauten.

3. Vorbehaltlich der Vorschrift 1 zu Kapitel 86 gehören zu Tarifnr. 86.10 insbesondere zusammengesetzte Gleise, Drehscheiben, Prellblöcke, Lademaße, bewegliche Scheiben- und Flügelsignale, Bahnschrankenbetätigungsvorrichtungen für schienengleiche Bahnübergänge, Vorrichtungen zur Nahbedienung der Weichen, Stellwerke zur Fernbedienung der Weichen oder Signale und andere nichtelektrische mechanische Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- und Steuergeräte für Verkehrswege aller Art, auch mit Vorrichtungen zur elektrischen Beleuchtung.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
[86.01]			
86.02	Elektrische Lokomotiven mit Stromspeisung aus Akkumulatoren oder aus dem Stromnetz	14	7
86.03	Andere Lokomotiven; Lokomotivtender	13	5
86.04	Triebwagen (auch für Straßenbahnen); Motordraisinen:		
	A. elektrische Triebwagen (mit Stromspeisung aus dem Stromnetz)	14	7
	B. andere	13	6,5
86.05	Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen, Lazarettwagen, Gefangenenwagen, Meßwagen und andere schienengebundene Spezialwagen	13	5
86.06	Werkstattwagen, Kranwagen und andere schienengebundene Arbeitswagen; Draisinen ohne Motor	13	5
86.07	Schienengebundene Güterwagen:		
	A. ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt *(EURATOM)*	10	5
	B. andere	14	5,5
86.08	Warenbehälter (Container) für Beförderungsmittel jeder Art:		
	A. mit Abschirmung aus Blei gegen Strahlung zum Befördern radioaktiver Stoffe *(EURATOM)*	10	5
	B. andere	15	6
86.09	Teile von Schienenfahrzeugen:		
	A. Drehgestelle und Lenkgestelle; Teile davon	13	5
	B. Bremsvorrichtungen und Teile davon	11	4,5
	C. Achsen, Radsätze, Räder und Radteile	15	6
	D. Achslager und Teile davon	15	7,5
	E. andere	14	5,5
86.10	Ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- und Steuergeräte für Verkehrswege aller Art; Teile davon	13	6

KAPITEL 87

ZUGMASCHINEN, KRAFTWAGEN, KRAFTRÄDER, FAHRRÄDER UND ANDERE NICHT SCHIENENGEBUNDENE LANDFAHRZEUGE

Vorschriften

1. Zugmaschinen im Sinne des Kapitels 87 sind Kraftfahrzeuge, die im wesentlichen zum Ziehen oder Schieben anderer Fahrzeuge, Geräte oder Lasten gebaut sind. Sie können auch Zusatzvorrichtungen haben, die es möglich machen, im Zusammenhang mit der Hauptverwendung der Zugmaschine Werkzeuge, Geräte, Saatgut, Düngemittel usw. zu befördern.

2. Kraftwagenfahrgestelle mit Führerhaus gehören nicht zu Tarifnr. 87.04, sondern zu Tarifnr. 87.02.

3. Kinderfahrräder, die nicht wie gewöhnliche Fahrräder gebaut oder nicht mit Kugellagern ausgerüstet sind, gehören nicht zu Tarifnr. 87.10, sondern zu Tarifnr. 97.01.

Zusätzliche Vorschrift

Zu diesem Kapitel gehören nicht Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart ausschließlich zum Verwenden auf Schienen geeignet sind.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
87.01	**Zugmaschinen, auch mit Seilwinden:**		
	A. Einachs-Ackerschlepper, mit Verbrennungsmotor als Fahrantrieb, mit einem Hubraum:		
	I. von 1 000 cm³ oder weniger	12	6
	II. von mehr als 1 000 cm³	18	9
	B. Ackerschlepper (ausgenommen Einachs-Ackerschlepper) und Forstschlepper, auf Rädern	20	18
	C. andere Zugmaschinen:		
	I. Sattelzugmaschinen, auf Rädern	20	20
	II. andere	20	14
87.02	**Kraftwagen zum Befördern von Personen oder Gütern (einschließlich Sport- und Rennwagen und Oberleitungsomnibusse):**		
	A. zum Befördern von Personen, einschließlich Kombinationskraftwagen:		
	I. mit Verbrennungsmotor als Fahrantrieb:		
	a) Reisebusse und andere Omnibusse, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder mehr oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder mehr	29	22
	b) andere	29	11
	II. mit anderem Motor als Fahrantrieb	25	12,5
	B. zum Befördern von Gütern:		
	I. Lastkraftwagen, ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt *(EURATOM)*	10	8
	II. andere:		
	a) mit Verbrennungsmotor als Fahrantrieb:		
	1. Lastkraftwagen mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder mehr oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder mehr:		
	aa) Muldenkipper (dumper), mit einem Hubraum:		
	11. von weniger als 10 000 cm³	28	17
	22. von 10 000 cm³ oder mehr	28	20

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
87.02 *(Fortsetzung)*	B. II. a) 1. bb) andere	28	22
	2. andere:		
	aa) Muldenkipper (dumper)	22	9,5
	bb) andere	28	11
	b) mit anderem Motor als Fahrantrieb	25	10
87.03	**Kraftwagen zu besonderen Zwecken, z. B. Spritzenwagen, Leiterwagen, Straßenkehrwagen, Sprengwagen, Schneeräumwagen, Abschleppwagen, Kranwagen, Scheinwerferwagen, Werkstattwagen, mit Röntgenanlage ausgestattete Wagen und ähnliche, nicht oder nicht ausschließlich zu Beförderungszwecken gebaute Kraftwagen**	25	10
87.04	**Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03, mit Motor:**		
	A. Fahrgestelle für Zugmaschinen der Tarifstellen 87.01 B und C; Fahrgestelle für Kraftwagen der Tarifnr. 87.02, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm³ oder mehr oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von 2 500 cm³ oder mehr	29	22
	B. andere	29	11
87.05	**Karosserien für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03, einschließlich Führerhäuser:**		
	A. für die industrielle Montage		
	von Einachs-Ackerschleppern der Tarifstelle 87.01 A,		
	von Kraftwagen zum Befördern von Personen (einschließlich Kombinationskraftwagen), mit weniger als 15 Sitzplätzen,		
	von Kraftwagen zum Befördern von Gütern, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von weniger als 2 800 cm³ oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von weniger als 2 500 cm³,		
	von Kraftwagen zu besonderen Zwecken, der Tarifnr. 87.03 (a)	24	12
	B. andere	24	20
87.06	**Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnr. 87.01, 87.02 oder 87.03:**		
	A. für die industrielle Montage		
	von Einachs-Ackerschleppern der Tarifstelle 87.01 A,		
	von Kraftwagen zum Befördern von Personen (einschließlich Kombinationskraftwagen), mit weniger als 15 Sitzplätzen,		
	von Kraftwagen zum Befördern von Gütern, mit Verbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von weniger als 2 800 cm³ oder mit Verbrennungsmotor mit Selbstzündung und einem Hubraum von weniger als 2 500 cm³,		
	von Kraftwagen zu besonderen Zwecken, der Tarifnr. 87.03 (a)	19	7
	B. andere:		
	I. in einem Stück gegossene Radteile in Sternform, aus Eisen oder Stahl	19	7
	II. andere	19	12

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
87.07	**Kraftkarren von einer Bauart, wie sie in Fabriken, Lagerhäusern, Häfen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport oder zum Warenumschlag verwendet wird (z. B. Lastkraftkarren, Stapelkraftkarren, Portalkraftkarren); Zugkraftkarren von einer Bauart, wie sie auf Bahnhöfen verwendet wird; Teile davon:**		
	A. Kraftkarren, ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt *(EURATOM)*	10	5
	B. Portalkraftkarren	20	7,5
	C. andere Kraftkarren:		
	I. mit Lastenhebevorrichtung	16	7
	II. andere	22	9,5
	D. Teile	20	8
87.08	**Panzerwagen und andere gepanzerte Kampffahrzeuge, mit maschinellem Fahrantrieb, auch mit Waffen; Teile davon:**		
	A. Panzerwagen; Teile davon	5	4,5
	B. andere gepanzerte Kampffahrzeuge; Teile davon	10	5
87.09	**Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art**	26	10,5
87.10	**Fahrräder, einschließlich Lastendreiräder und dergleichen, ohne Motor**	21	17
87.11	**Fahrstühle und ähnliche Fahrzeuge für Kranke oder Körperbehinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung**	18	7
87.12	**Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Tarifnr. 87.09, 87.10 oder 87.11:**		
	A. für Krafträder	24	9,5
	B. andere	20	8
87.13	**Kinderwagen und Teile davon**	18	7
87.14	**Andere Fahrzeuge ohne maschinellen Fahrantrieb und Anhänger für Fahrzeuge jeder Art; Teile davon:**		
	A. Fahrzeuge für Tierzug	14	7
	B. Anhänger und Sattelanhänger:		
	I. ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt *(EURATOM)*	10	8
	II. andere	20	8
	C. andere Fahrzeuge:		
	I. ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt *(EURATOM)*	10	5
	II. andere	14	5,5
	D. Teile	15	6

KAPITEL 88

LUFTFAHRZEUGE

Zusätzliche Vorschrift

Für Tarifstelle 88.02 B gilt als Leergewicht das Gewicht der Luftfahrzeuge in flugbereitem Zustand unter Ausschluß des Gewichts der Besatzung, des Treibstoffs sowie der Ausrüstung, die nicht fest eingebaut ist.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
88.01	**Luftfahrzeuge, leichter als Luft (Luftschiffe und Ballone)**	**18**	**9**
88.02	**Luftfahrzeuge, schwerer als Luft (z. B. Landflugzeuge, Wasserflugzeuge, Segelflugzeuge, Tragschrauber, Hubschrauber, Schwingenflügler und Drachen); rotierende Fallschirme (Rotochutes):**		
	A. nicht für maschinellen Antrieb	18	7
	B. für maschinellen Antrieb:		
	I. Hubschrauber mit einem Leergewicht:		
	a) von 2 000 kg oder weniger	15	15
	b) von mehr als 2 000 kg	12	5
	II. andere, mit einem Leergewicht:		
	a) von 2 000 kg oder weniger	15	12
	b) von mehr als 2 000 kg bis 15 000 kg	14	5,5
	c) von mehr als 15 000 kg	12	5
88.03	**Teile von Waren der Tarifnrn. 88.01 und 88.02:**		
	A. von Luftfahrzeugen, leichter als Luft	17	8,5
	B. andere	12 (a)	5
88.04	**Fallschirme und Teile davon sowie Fallschirmzubehör**	15	9
88.05	**Katapulte und ähnliche Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon:**		
	A. Katapulte und ähnliche Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Teile davon	17	8,5
	B. Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon	13	5

(a) Für eingeführte und für die Montage bestimmte Teile für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Gemeinschaft hergestellt werden, wird die Anwendung dieses Zollsatzes vorläufig ausgesetzt. Bei Inanspruchnahme dieser Aussetzung sind die von den zuständigen Behörden festzulegenden Modalitäten zu beachten.

KAPITEL 89

WASSERFAHRZEUGE UND SCHWIMMENDE VORRICHTUNGEN

Vorschrift

Rümpfe von Wasserfahrzeugen und unvollständige oder unfertige Wasserfahrzeuge, auch zerlegt, sowie zerlegte vollständige Wasserfahrzeuge sind, wenn die Wasserfahrzeuggattung zweifelhaft ist, nach Tarifnr. 89.01 zu tarifieren.

Zusätzliche Vorschriften

1. *Zu den Tarifstellen 89.01 B I und 89.02 B I gehören nur Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach seetüchtig sind und deren größte Rumpflänge (ohne Berücksichtigung überragender Teile) 12 m oder mehr beträgt. Fischereifahrzeuge und Rettungsboote, die ihrer Beschaffenheit nach seetüchtig sind, gelten ohne Rücksicht auf ihre Rumpflänge stets als Wasserfahrzeuge für die Seeschiffahrt.*

2. *Zu Tarifstelle 89.03 A gehören nur Wasserfahrzeuge, Schwimmdocks und Bohr- oder Förderplattformen, die ihrer Beschaffenheit nach seetüchtig sind.*

3. *Die Tarifnr. 89.04 erfaßt auch, sofern sie mit dem Wasserfahrzeug gestellt werden und zu dessen üblicher Ausrüstung gehören:*

 — *gebrauchte oder neue Ersatzteile (z. B. Schiffsschrauben);*

 — *bewegliche Gegenstände (Möbel, Küchengeräte, Geschirr usw.), augenscheinlich gebraucht.*

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
89.01	**Wasserfahrzeuge, nachstehend weder genannt noch inbegriffen:**		
	A. Kriegsschiffe	frei	frei
	B. andere:		
	I. Wasserfahrzeuge für die Seeschiffahrt	frei	frei
	II. andere:		
	a) mit einem Stückgewicht von 100 kg oder weniger	13	5
	b) andere	8	3
89.02	**Wasserfahrzeuge, eigens zum Schleppen oder Schieben anderer Wasserfahrzeuge gebaut (Schlepper und Schubschiffe):**		
	A. Schlepper	frei	frei
	B. Schubschiffe:		
	I. für die Seeschiffahrt	frei	frei
	II. andere	8	3
89.03	**Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrem Verwendungszweck von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks; schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen:**		
	A. für die Seeschiffahrt	frei	frei
	B. andere	8	4
89.04	**Wasserfahrzeuge zum Abwracken (a)**	frei	frei
89.05	**Schwimmende Vorrichtungen (ausgenommen Wasserfahrzeuge), z. B. Schwimmtanks, Senkkästen, Festmachetonnen, Bojen und schwimmende Baken**	10	7

(a) Die Zulassung zu dieser Tarifnummer unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

ABSCHNITT XVIII

OPTISCHE, PHOTOGRAPHISCHE UND KINEMATOGRAPHISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- UND PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; UHRMACHERWAREN; MUSIKINSTRUMENTE; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE; BILD- UND TONAUFZEICHNUNGSGERÄTE ODER BILD- UND TONWIEDERGABEGERÄTE, FÜR DAS FERNSEHEN

KAPITEL 90

OPTISCHE, PHOTOGRAPHISCHE UND KINEMATOGRAPHISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- UND PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE

Vorschriften

1. Zu Kapitel 90 gehören nicht:

a) Waren zu technischen Zwecken aus Weichkautschuk (Tarifnr. 40.14), aus Leder oder Kunstleder (Tarifnr. 42.04) oder aus Spinnstoffen (Tarifnr. 59.17);

b) feuerfeste Waren der Tarifnr. 69.03; Waren zu chemischen oder anderen technischen Zwecken der Tarifnr. 69.09;

c) Spiegel aus Glas, nicht optisch bearbeitet, der Tarifnr. 70.09; Spiegel aus unedlem Metall oder aus Edelmetall, die nicht die charakterbestimmenden Merkmale optischer Elemente haben (Tarifnr. 83.06 oder Kapitel 71, je nach Beschaffenheit);

d) Glaswaren der Tarifnrn. 70.07, 70.11, 70.14, 70.15, 70.17 und 70.18;

e) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV und gleichartige, in der Regel zu Tarifnr. 39.07 gehörende Waren aus Kunststoffen;

f) Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser (Zapfsäulen) der Tarifnr. 84.10; Waagen zu Prüf- und Kontrollzwecken und gesondert zur Abfertigung gestellte Gewichte (Tarifnr. 84.20); Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben oder Fördern (Tarifnr. 84.22); Spezialvorrichtungen zum Einstellen der Werkstücke oder Werkzeuge an Werkzeugmaschinen, auch mit optischer Ablesevorrichtung (z. B. sogenannte „optische" Teilköpfe), der Tarifnr. 84.48 (ausgenommen rein optische Vorrichtungen: z. B. Zentrierfernrohre, Fluchtfernrohre); Druckminderventile sowie andere Ventile und Armaturen (Tarifnr. 84.61);

g) Scheinwerfer für Kraftfahrzeuge (Tarifnr. 85.09) und Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung (Tarifnr. 85.15);

h) kinematographische Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, die ausschließlich nach magnetischen Verfahren arbeiten, sowie ebenfalls ausschließlich auf magnetischen Verfahren beruhende Geräte zum serienweisen Kopieren der nach magnetischen Verfahren hergestellten Tonträger (Tarifnr. 92.11); magnetische Tonabnehmer (Tarifnr. 92.13);

ij) Waren des Kapitels 97;

k) Hohlmaße; sie sind nach Stoffbeschaffenheit zu tarifieren;

l) Spulen und ähnliche Unterlagen (Tarifierung nach Stoffbeschaffenheit: Tarifnr. 39.07, Abschnitt XV usw.).

2. Vorbehaltlich der vorstehenden Vorschrift 1 sind Teile und Zubehör, die ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte oder andere Waren des Kapitels 90 bestimmt sind, wie folgt zu tarifieren:

 a) Teile und Zubehör, die selbst Waren einer bestimmten Tarifnummer des Kapitels 90 oder der Kapitel 84, 85 oder 91 (ausgenommen Tarifnrn. 84.65 und 85.28) sind, sind dieser Tarifnummer zuzuweisen;

 b) andere Teile und anderes Zubehör sind wie die Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte usw., für die sie bestimmt sind, zu tarifieren oder ggf. der Tarifnr. 90.29 zuzuweisen.

3. Zu Tarifnr. 90.05 gehören nicht: astronomische Fernrohre (Tarifnr. 90.06), Zielfernrohre für Waffen, Periskope für Unterseeboote oder Kampffahrzeuge sowie Fernrohre für Instrumente, Maschinen, Apparate oder Geräte des Kapitels 90 (Tarifnr. 90.13).

4. Meß-, Prüf- und Kontrollinstrumente, -maschinen, -apparate und -geräte, für die sowohl die Tarifnr. 90.13 als auch die Tarifnr. 90.16 in Betracht kommen, sind der Tarifnr. 90.16 zuzuweisen.

5. Zu Tarifnr. 90.28 gehören nur:

 a) Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen;

 b) Instrumente, Maschinen, Apparate und Geräte von den in der Tarifnr. 90.14, 90.15, 90.16, 90.22, 90.23, 90.24, 90.25 oder 90.27 erfaßten Arten (ausgenommen Stroboskope), wenn ihre Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der zu ermittelnden oder zu regelnden Größe ändert;

 c) Instrumente, Apparate und Geräte zum Nachweis oder zum Messen von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgen-, kosmischen oder ähnlichen Strahlen;

 d) Regler für elektrische Größen sowie Regler für andere Größen, wenn ihre Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der zu regelnden Größe ändert.

6. Etuis, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren des Kapitels 90, die mit diesen Waren gestellt werden, sind wie diese Waren zu tarifieren, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden. Gesondert gestellt, werden sie nach Beschaffenheit tarifiert.

Zusätzliche Vorschrift

Als „elektronische Instrumente, Apparate und Geräte" der Tarifstelle 90.28 A gelten Instrumente, Apparate und Geräte, die eine oder mehrere Waren der Tarifnr. 85.21 enthalten. Bei der Anwendung dieser Vorschrift bleiben jedoch solche Waren der Tarifnr. 85.21 unberücksichtigt, die nur eine Gleichrichterfunktion haben oder die zum Stromversorgungsteil der Instrumente, Apparate oder Geräte gehören.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
90.01	**Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet); polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten:**		
	A. Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente	17	14
	B. polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten	18	9
90.02	**Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet)**	17	14
90.03	**Fassungen für Brillen, Klemmer, Stielbrillen oder für ähnliche Waren; Teile davon**	19	7,5

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
90.04	**Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen), Klemmer, Stielbrillen und ähnliche Waren**	19	9,5
90.05	**Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen**	20	13
90.06	**Astronomische Instrumente, wie Teleskope, astronomische Fernrohre, Meridian-Durchgangsinstrumente, Äquatoreale, ausgenommen Instrumente für Radio-Astronomie; Montierungen für diese Waren**	17	12
90.07	**Photoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen (andere als Entladungslampen der Tarifnr. 85.20):**		
	A. Photoapparate	18	13
	B. Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen:		
	I. Photoblitzlampen mit elektrischer Zündung	18	7
	II. andere	16	8
90.08	**Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert, Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe):**		
	A. Bildaufnahmeapparate und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert	16	10
	B. Vorführapparate und Tonwiedergabegeräte, auch kombiniert	19	11
90.09	**Stehbildwerfer; photographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate**	18	10,5
90.10	**Apparate und Ausrüstung für photographische oder kinematographische Laboratorien, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Photokopierapparate mit optischem System oder nach dem Kontaktverfahren, Thermokopierapparate; Lichtbildwände:**		
	A. Photokopierapparate mit optischem System	18	13
	B. Thermokopierapparate	15	6
	C. andere	15	7
90.11	**Elektronen- und Protonenmikroskope; Elektronen- und Protonendiffraktionseinrichtungen**	15	9
90.12	**Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion**	18	10,5
90.13	**Optische Instrumente, Apparate und Geräte, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen, einschließlich Scheinwerfer; Laser, ausgenommen Laserdioden**	18	11

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
90.14	**Geodätische und topographische Instrumente und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für Photogrammetrie und Hydrographie; nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte; Kompasse und Entfernungsmesser:**		
	A. Kompasse	17	10,5
	B. andere	17	8,5
90.15	**Waagen mit einer Empfindlichkeit von mindestens 50 mg, auch mit Gewichten**	18	9
90.16	**Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte (z. B. Pantographen, Reißzeuge, Rechenschieber, Rechenscheiben); Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen oder Kontrollieren, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Auswuchtmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Lehren, Eichmaße, Metermaße); Profilprojektoren:**		
	A. Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte	16	8
	B. Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen oder Kontrollieren; Profilprojektoren	15	9
90.17	**Medizinische, chirurgische, zahn- und tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Instrumente für die Ophthalmologie**	16	8
90.18	**Apparate und Geräte für Mechanotherapie oder zur Massage; Apparate und Geräte für Psychotechnik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie und zum Wiederbeleben sowie andere Atmungsapparate und -geräte aller Art (einschließlich Gasmasken)**	16	6,5
90.19	**Orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen (einschließlich medizinisch-chirurgische Gürtel); Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen (Schienen und dergleichen); Zahn-, Augen- und andere Prothesen; Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zur Behebung von Funktionsschäden oder Gebrechen, zum Tragen in der Hand oder am Körper oder zum Einpflanzen in den Organismus bestimmt:**		
	A. Prothesen:		
	I. Zahnprothesen	17	7
	II. Augenprothesen	14	5,5
	III. andere	16	10
	B. Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zur Behebung von Funktionsschäden oder Gebrechen, zum Tragen in der Hand oder am Körper oder zum Einpflanzen in den Organismus bestimmt:		
	I. Schwerhörigengeräte	12	5
	II. andere	13	8
	C. andere	15	9

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
90.20	**Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die die Strahlung radioaktiver Stoffe verwerten (auch für Schirmbildphotographie), einschließlich Röhren und andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schalttische und Durchleuchtungsschirme, für diese Apparate und Geräte; Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen, für die vorstehend genannten Apparate und Geräte**	16	6,5
90.21	**Instrumente, Maschinen, Apparate, Geräte und Modelle, zu Vorführzwecken (z. B. beim Unterricht, in Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet**	12	5
90.22	**Maschinen, Apparate und Geräte für mechanische Prüfungen (z. B. für Prüfung der Widerstandsfähigkeit, Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität) von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Textilien, Papier, Kunststoffen)**	15	6
90.23	**Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert:**		
	A. Quecksilberthermometer und andere unmittelbar ablesbare Flüssigkeitsthermometer	21	12
	B. Hygrometer und Psychrometer	14	11
	C. Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche Instrumente, auch mit Thermometern; optische Pyrometer	17	10,5
	D. andere	17	7
90.24	**Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnr. 90.14:**		
	A. Manometer	18	9
	B. Thermostate	15	9
	C. andere	16	9
90.25	**Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (wie Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer, Gas- und Rauchgasprüfer); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung und dergleichen (wie Viskosimeter, Porosimeter, Dilatometer) und für kalorimetrische, photometrische oder akustische Messungen (wie Photometer — einschließlich Belichtungsmesser —, Kalorimeter); Mikrotome**	16	10
90.26	**Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, für Verbrauch oder Produktion, einschließlich Prüf- oder Eichzähler**	15	9

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
90.27	**Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler), Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser (auch magnetische), ausgenommen Geschwindigkeitsmesser der Tarifnr. 90.14; Stroboskope:**		
	A. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter und andere Zähler	16	6,5
	B. Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser	18	9
	C. Stroboskope	14	8,5
90.28	**Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren:**		
	A. elektronische Instrumente, Apparate und Geräte	16	13
	B. andere	16	6,5
90.29	**Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifnr. 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate oder Geräte verwendet werden können:**		
	A. Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für elektronische Instrumente, Apparate oder Geräte der Tarifstelle 90.28 A bestimmt	16	13
	B. andere:		
	I. aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet	16	6,5
	II. andere	16	7,5

KAPITEL 91

UHRMACHERWAREN

Vorschriften

1. „Kleinuhr-Werke" im Sinne der Tarifnrn. 91.02 und 91.07 sind Uhrwerke, die als Zeitteiler (Gangregler) eine Unruh mit Spiralfeder oder ein anderes geeignetes Zeitteilersystem haben und deren Dicke, einschließlich Werkplatte und Brücken und gegebenenfalls auch einschließlich zusätzlicher äußerer Werkplatten, 12 mm nicht übersteigt.

2. Ausgenommen von den Tarifnrn. 91.07 und 91.08 sind mechanische Werke, die so konstruiert sind, daß sie ohne Hemmung laufen (Tarifnr. 84.08).

3. Zu Kapitel 91 gehören nicht Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV und gleichartige, in der Regel zu Tarifnr. 39.07 gehörende Waren aus Kunststoffen. Zu Kapitel 91 gehören auch nicht Uhrgewichte, Uhrgläser, Uhrketten, Uhrarmbänder, Teile der elektrischen Ausstattung, Kugellager und Kugeln für Kugellager. Uhrfedern (einschließlich Spiralfedern) gehören zu Tarifnr. 91.11.

4. Vorbehaltlich der Vorschriften 2 und 3 bleiben Werke und Teile, die sowohl in Uhrmacherwaren als auch zu anderen Zwecken, insbesondere in Meß- oder Präzisionsinstrumenten, verwendet werden können, in Kapitel 91.

5. Etuis, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren des Kapitels 91, die mit diesen Waren gestellt werden, sind wie diese Waren zu tarifieren, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden. Gesondert gestellt, werden sie nach Beschaffenheit tarifiert.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
91.01	**Taschenuhren, Armbanduhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ)**	13 mindestens 0,50 ERE für 1 Stück	7,5 mindestens 0,35 ERE jedoch höchstens 1,05 ERE für 1 Stück
91.02	**Uhren mit Kleinuhr-Werk (ausgenommen Uhren der Tarifnrn. 91.01 und 91.03):**		
	A. elektrische oder elektronische:		
	I. mit einer Unruh mit Spiralfeder	15	10,5
	II. andere	14	10
	B. andere	13	9
91.03	**Armaturbrettuhren und dergleichen, für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Schiffe und andere Fahrzeuge**	13	9
91.04	**Andere Uhren:**		
	A. elektrische oder elektronische	14	10
	B. andere	13	9

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
91.05	**Kontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Registrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhren, Stechuhren, Minutenzähler, Sekundenzähler)**	15	10,5
91.06	**Zeitauslöser mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Zeitschalter und andere Schaltuhren)**	14	10
91.07	**Kleinuhr-Werke, gangfertig:**		
	A. mit einer Unruh mit Spiralfeder	14 mindestens 0,40 ERE für 1 Stück	10 mindestens 0,28 ERE für 1 Stück
	B. andere	14	10
91.08	**Andere Uhrwerke, gangfertig**	14	10
91.09	**Gehäuse für Uhren der Tarifnr. 91.01 und Teile davon**	9	6,5
91.10	**Gehäuse für andere Uhrmacherwaren und Teile davon**	14	7,5
91.11	**Andere Uhrenteile:**		
	A. Uhrensteine (Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine oder Nachahmungen von Edelsteinen und Schmucksteinen), weder gefaßt noch montiert	8	5,5
	B. Uhrfedern, einschließlich Spiralfedern	12	8,5
	C. Kleinuhr-Werke, nicht gangfertig:		
	I. mit einer Unruh mit Spiralfeder	14 mindestens 0,40 ERE für 1 Stück	10 mindestens 0,28 ERE für 1 Stück
	II. andere	14	10
	D. andere Uhrwerke, nicht gangfertig	14	10
	E. Rohwerke für Kleinuhr-Werke	11	7,5
	F. andere	11	7,5

KAPITEL 92

MUSIKINSTRUMENTE; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE; BILD- UND TONAUFZEICHNUNGSGERÄTE ODER BILD- UND TONWIEDERGABEGERÄTE, FÜR DAS FERNSEHEN; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE UND GERÄTE

Vorschriften

1. Zu Kapitel 92 gehören nicht:

 a) ganz oder teilweise lichtempfindliche Filme für photographische oder photoelektrische Aufnahme, auch belichtet, auch entwickelt (Kapitel 37);

 b) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV und gleichartige, in der Regel zu Tarifnr. 39.07 gehörende Waren aus Kunststoffen;

 c) Mikrophone, Verstärker, Lautsprecher, Kopfhörer, Schalter, Stroboskope und andere Instrumente, Apparate und zusätzliche Ausrüstungsstücke der Kapitel 85 oder 90 zur Verwendung mit den Waren des Kapitels 92, wenn sie nicht in diese Waren oder nicht mit diesen Waren in das gleiche Gehäuse eingebaut sind oder wenn ihre Unterbringung mit diesen Waren im gleichen Gehäuse nicht vorgesehen ist; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, die mit einem Empfangsgerät für Rundfunk oder Fernsehen kombiniert sind (Tarifnr. 85.15);

 d) Wischer und andere Bürstenwaren zum Reinigen von Musikinstrumenten (Tarifnr. 96.01);

 e) Instrumente und Geräte, mit Spielzeugcharakter (Tarifnr. 97.03);

 f) Instrumente und Geräte, die den Charakter von Sammlungsstücken oder Antiquitäten haben (Tarifnr. 99.05 oder 99.06);

 g) Spulen und ähnliche Unterlagen (Tarifierung nach Stoffbeschaffenheit: Tarifnr. 39.07, Abschnitt XV usw.).

2. Bogen, Schlegel und dergleichen für Musikinstrumente der Tarifnrn. 92.02 und 92.06 werden wie die Instrumente, für die sie bestimmt sind, tarifiert, wenn sie mit diesen Instrumenten gestellt werden und ihnen der Anzahl nach entsprechen. Gelochte Pappen und Papiere der Tarifnr. 92.10 und Tonträger der Tarifnr. 92.12 werden, auch wenn sie mit den Instrumenten oder Geräten, für die sie bestimmt sind, gestellt werden, für sich tarifiert.

3. Etuis, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren des Kapitels 92, die mit diesen Waren gestellt werden, sind wie diese Waren zu tarifieren, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden. Gesondert gestellt, werden sie nach Beschaffenheit tarifiert.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
92.01	**Klaviere (einschließlich selbsttätige Klaviere mit oder ohne Klaviatur); Cembalos und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur; Harfen, ausgenommen Äolsharfen:**		
	A. Klaviere (einschließlich selbsttätige Klaviere mit oder ohne Klaviatur):		
	I. Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen	22	9
	II. andere	20	10
	B. andere	18	7

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
92.02	Andere Saiteninstrumente	21	10,5
92.03	Orgeln; Harmonien und ähnliche Instrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen	20	8
92.04	Akkordeons, Konzertinas und ähnliche Musikinstrumente; Mundharmonikas	15	7,5
92.05	Andere Blasinstrumente	18	7
92.06	Schlaginstrumente (z. B. Trommeln aller Art, Xylophone, Metallophone, Becken, Kastagnetten)	18	10,5
92.07	Elektromagnetische, elektrostatische, elektronische und ähnliche Musikinstrumente (z. B. derartige Klaviere, Orgeln, Akkordeons)	19	9,5
92.08	Musikinstrumente, in anderen Tarifnummern des Kapitels 92 nicht erfaßt (z. B. Orchestrien, Drehorgeln, Spieldosen, singende mechanische Vögel, singende Sägen); Lockpfeifen aller Art; Mundblasinstrumente zu Ruf- und Signalzwecken (z. B. Signalhörner, Signalpfeifen):		
	A. Spieldosen	14	6
	B. andere	14	7
[92.09]			
92.10	Teile und Zubehör für Musikinstrumente, einschließlich gelochte Pappen und Papiere für mechanische Musikinstrumente und einschließlich Musikwerke für Spieldosen; Metronome; Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Art:		
	A. Musikwerke für Spieldosen	18	4
	B. Musiksaiten	17	7
	C. andere	18	9
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen:		
	A. Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte:		
	I. Tonaufnahmegeräte	19	7,5
	II. Tonwiedergabegeräte	19	9,5
	III. kombinierte Geräte	16	8,5
	B. Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte, für das Fernsehen	13	8

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
92.12	**Tonträger und andere Aufzeichnungsträger (z. B. Platten, Zylinder, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte), für Geräte der Tarifnr. 92.11 oder für ähnliche Aufnahmeverfahren, zur Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnung; Matrizen und galvanoplastische Formen zum Herstellen von Schallplatten:**		
	A. zur Aufzeichnung vorgerichtet, jedoch ohne Aufzeichnung	17	7
	B. mit Aufzeichnung:		
	I. Aufnahmeplatten, Matrizen und andere Zwischenformen, ausgenommen Magnetbänder:		
	a) zum Herstellen von Schallplatten	11	4,5
	b) andere	17	8,5
	II. andere:		
	a) Schallplatten:		
	1. für den Sprachunterricht	9	3,5
	2. andere	17	7
	b) andere Aufzeichnungsträger (z. B. Bänder, Streifen, Filme und Drähte):		
	1. im magnetischen Aufzeichnungsverfahren bespielt, zur Tonwiedergabe bei kinematographischen Filmen	2,35 ERE für 100 m	1,17 ERE für 100 m
	2. andere	19	7,5
92.13	**Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Tarifnr. 92.11:**		
	A. Tonabnehmer; Teile davon	20	10,5
	B. Nadeln; Diamanten, Saphire, andere Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine, auch montiert	13	5
	C. aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet	18	7
	D. andere	18	9

ABSCHNITT XIX

WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON

KAPITEL 93

WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON

Vorschriften

1. Zu Kapitel 93 gehören nicht:

 a) Zündhütchen, Sprengkapseln, Sprengzünder, Leuchtraketen, Raketen zum Wetterschießen und andere Waren des Kapitels 36;

 b) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV und gleichartige, in der Regel zu Tarifnr. 39.07 gehörende Waren aus Kunststoffen;

 c) Panzerwagen und andere gepanzerte Kampffahrzeuge (Tarifnr. 87.08);

 d) Zielfernrohre und andere optische Vorrichtungen für Waffen, ausgenommen solche, die auf Waffen montiert sind oder die mit den Waffen, für die sie bestimmt sind, gestellt werden (Kapitel 90);

 e) Armbrüste, Bogen und Pfeile für den Schießsport, stumpfe Waffen für den Fechtsport und Spielzeugwaffen (Kapitel 97);

 f) Waffen und Munition, die den Charakter von Sammlungsstücken oder Antiquitäten haben (Tarifnr. 99.05 oder 99.06).

2. Als „Teile" im Sinne der Tarifnr. 93.07 gelten nicht Funk- oder Radargeräte der Tarifnr. 85.15.

3. Etuis, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren des Kapitels 93, die mit diesen Waren gestellt werden, sind wie diese Waren zu tarifieren, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden. Gesondert gestellt, werden sie nach Beschaffenheit tarifiert.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
93.01	**Blanke Waffen (z. B. Säbel, Degen, Bajonette), Teile davon und Scheiden für diese Waren**	8	4
93.02	**Revolver und Pistolen:**		
	A. mit einem Kaliber von 9 mm oder mehr	9	7,5
	B. andere	16	11,5
93.03	**Kriegswaffen (andere als Kriegswaffen der Tarifnrn. 93.01 und 93.02)**	frei	frei

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz autonom %	Zollsatz vertragsmäßig %
1	2	3	4
93.04	**Feuerwaffen (andere als Feuerwaffen der Tarifnrn. 93.02 und 93.03), einschließlich ähnlicher Geräte, bei denen die Explosionswirkung von Pulver aller Art genutzt wird, wie Leuchtpistolen, Schreckschußpistolen und dergleichen, Wetterkanonen, Leinenschießgeräte:**		
	A. Jagd- und Sportgewehre	18	10,5
	B. andere	16	8
93.05	**Andere Waffen (einschließlich Feder-, Luft- und Gasgewehre, -büchsen und -pistolen)**	16	9,5
93.06	**Waffenteile (andere als Waffenteile der Tarifnr. 93.01), einschließlich Rohr- und Laufrohlinge für Feuerwaffen:**		
	A. für Waffen der Tarifnr. 93.03	frei	frei
	B. für andere Waffen:		
	I. Schaftrohlinge für Gewehre	10	5
	II. andere Teile:		
	a) für Waffen der Tarifnr. 93.02	15	7,5
	b) andere	18	7
93.07	**Geschosse und Munition, einschließlich Minen; Teile davon, einschließlich Rehposten, Jagdschrot und Patronenpfropfen:**		
	A. für Revolver und Pistolen der Tarifnr. 93.02 und für Maschinenpistolen der Tarifnr. 93.03	13	6,5
	B. andere:		
	I. zu Kriegszwecken:		
	a) für Waffen der Tarifnr. 93.03	6	3
	b) andere	12	7
	II. andere:		
	a) Jagd- und Sportpatronen	19	9,5
	b) andere	17	8,5

ABSCHNITT XX

VERSCHIEDENE WAREN

KAPITEL 94

MÖBEL; MEDIZINISCH-CHIRURGISCHE MÖBEL; BETTAUSSTATTUNGEN UND ÄHNLICHE WAREN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 94 gehören nicht:

 a) Luftmatratzen, Luftkopfkissen und Luftkissen sowie Matratzen, Kopfkissen und Kissen für Wasserfüllung der Kapitel 39, 40 oder 62;

 b) Lampen und andere Beleuchtungskörper, die nach Beschaffenheit tarifiert werden (z.B. Tarifnrn. 44.27, 70.14, 83.07);

 c) Waren aus Stein, Keramik oder anderen in den Kapiteln 68 und 69 erfaßten Stoffen, zum Gebrauch als Sitze, Tische oder Säulen, wie sie in Gärten, Vorhallen usw. benutzt werden (Kapitel 68 oder 69);

 d) auf dem Boden stehende Spiegel, z.B. schwenkbare Ankleidespiegel (Tarifnr. 70.09);

 e) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV und gleichartige, in der Regel zu Tarifnr. 39.07 gehörende Waren aus Kunststoffen sowie Panzerschränke der Tarifnr. 83.03;

 f) Möbel, die besondere Teile von Kälteerzeugungsapparaten der Tarifnr. 84.15 sind, auch wenn sie unausgerüstet gestellt werden; Möbel, die besonders zum Einbau von Nähmaschinen im Sinne der Tarifnr. 84.41 hergerichtet sind;

 g) Möbel, die besondere Teile von Rundfunkempfangsgeräten, Fernsehempfangsgeräten usw. der Tarifnr. 85.15 sind;

 h) Speifontänen auf Sockeln für Zahnärzte (Tarifnr. 90.17);

 ij) Waren des Kapitels 91, insbesondere Gehäuse für Uhrmacherwaren;

 k) Möbel, die besondere Teile von Schallplattenwiedergabegeräten, Diktiergeräten und anderen Geräten der Tarifnr. 92.11 sind (Tarifnr. 92.13);

 l) Spielzeugmöbel (Tarifnr. 97.03), Billardtische und Spielmöbel der Tarifnr. 97.04 sowie Tische für Zauberkunststücke der Tarifnr. 97.05.

2. Die in den Tarifnrn. 94.01 bis 94.03 erfaßten Waren (ausgenommen Teile) müssen dazu bestimmt sein, auf den Boden gestellt zu werden.

 Es bleiben jedoch in diesen Tarifnummern, selbst wenn sie aufgehängt, an Wänden befestigt oder aufeinandergestellt werden:

 a) Küchenhängeschränke und dergleichen;

 b) Sitze und Bettgestelle;

 c) Bücherschränke und ähnliche Möbel aus zusammengehörenden Einzelstücken.

3. a) Als Teile von Waren des Kapitels 94 gelten nicht Platten aus Glas (einschließlich Spiegel), Marmor oder Stein, auch zugeschnitten, aber nicht mit anderen Teilen verbunden, wenn sie gesondert gestellt werden.

b) Die in Tarifnr. 94.04 erfaßten Waren gehören, gesondert gestellt, zu Tarifnr. 94.04, auch wenn sie zugleich Möbelteile der Tarifnrn. 94.01 bis 94.03 sind.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
94.01	**Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnr. 94.02); Teile davon:**		
	A. ihrer Beschaffenheit nach für Luftfahrzeuge (schwerer als Luft) bestimmt	12	6
	B. andere	18	8,5
94.02	**Medizinisch-chirurgische Möbel, z. B. Operationstische, Untersuchungstische, Bettgestelle mit mechanischen Vorrichtungen zur Krankenbehandlung; Dentalstühle und dergleichen, mit mechanischer Kipp-, Schwenk- und Hebevorrichtung; Teile davon**	17	7
94.03	**Andere Möbel; Teile davon**	18	8,5
94.04	**Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, z. B. Auflegematratzen, Deckbetten, Steppdecken, Kissen, Schlummerrollen, Kopfkissen, einschließlich solcher aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk oder -kunststoff, auch überzogen:**		
	A. Bettausstattungen und ähnliche Waren, aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkunststoff, auch überzogen	22	11
	B. andere	20	8

KAPITEL 95

BEARBEITETE SCHNITZ- UND FORMSTOFFE; WAREN AUS SCHNITZ- UND FORMSTOFFEN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 95 gehören nicht:

 a) Waren des Kapitels 66 (Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon);

 b) Waren des Kapitels 71, insbesondere Phantasieschmuck;

 c) Waren des Kapitels 82 (Werkzeuge, Messerschmiedewaren, Eßbestecke) in Verbindung mit Griffen oder Teilen aus Schnitz- und Formstoffen; gesondert gestellte Griffe und Teile verbleiben in Kapitel 95;

 d) Waren des Kapitels 90, insbesondere Fassungen für Brillen;

 e) Waren des Kapitels 91 (Uhrmacherwaren), insbesondere Gehäuse für Uhren;

 f) Waren des Kapitels 92, insbesondere Musikinstrumente;

 g) Waren des Kapitels 93, insbesondere Teile von Waffen;

 h) Waren des Kapitels 94 (Möbel und Teile davon);

 ij) Waren des Kapitels 96 (Bürstenwaren usw.);

 k) Waren des Kapitels 97 (Spielzeug, Spiele usw.);

 l) Waren des Kapitels 98 (verschiedene Waren);

 m) Waren des Kapitels 99 (Kunstgegenstände, Sammlungsstücke, Antiquitäten).

2. Als „pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe" im Sinne der Tarifnr. 95.08 gelten:

 a) harte Samen, Kerne, Schalen und Nüsse und ähnliche pflanzliche Stoffe (z.B. Steinnuß und Dumpalmnüsse);

 b) Meerschaum und Bernstein, auch wiedergewonnen, Jett und jettähnliche mineralische Schnitz- und Formstoffe.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
[95.01]			
[95.02]			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
[95.03]			
[95.04]			
95.05	**Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, Bein, Horn, Geweihe, Korallen, auch wiedergewonnen, und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet; Waren aus diesen Stoffen:**		
	A. Korallen, auch wiedergewonnen, bearbeitet; Waren aus Korallen oder wiedergewonnenen Korallen:		
	I. in Verbindung mit anderen Stoffen	15	7,5
	II. andere	7	3
	B. andere:		
	I. Platten, Blätter, Stäbe, Rohre, Scheiben und dergleichen, weder poliert noch anders bearbeitet	8	4
	II. andere	17	8,5
[95.06]			
[95.07]			
95.08	**Pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen; geformte oder geschnitzte Waren aus natürlichem (tierischem oder pflanzlichem), mineralischem oder künstlichem Wachs, Paraffin, Stearin, natürlichen Gummen oder Harzen (z. B. Kopal, Kolophonium), Modelliermassen und andere geformte oder geschnitzte Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet (ausgenommen Gelatine der Tarifnr. 35.03), Waren daraus:**		
	A. pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe in Form von Platten, Blättern, Stäben, Rohren, Scheiben und dergleichen, weder poliert noch anders bearbeitet	5	2
	B. andere	12	6

KAPITEL 96

BESEN, BÜRSTEN, PINSEL, PUDERQUASTEN UND SIEBWAREN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 96 gehören nicht:
 a) Waren des Kapitels 71;
 b) Bürstenwaren, die offensichtlich in der Medizin, in der Chirurgie, in der Zahn- und Tierheilkunde Verwendung finden (Tarifnr. 90.17);
 c) Spielzeug (Kapitel 97).

2. Pinselköpfe im Sinne der Tarifnr. 96.01 sind ungefaßte Bündel aus Tierhaaren, Pflanzenfasern oder anderen Stoffen, die ohne Teilung zum Herstellen von Pinseln oder ähnlichen Waren geeignet sind oder die hierzu nur einer ergänzenden geringen Bearbeitung bedürfen, wie Leimen, Kitten, Gleichrichten oder Schleifen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
96.01	**Besen, nur gebunden, auch mit Stiel; Bürstenwaren und Pinsel (Bürsten, Schrubber, Pinsel und dergleichen), einschließlich Bürsten, die Maschinenteile sind; Pinselköpfe; Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen:**		
	A. Besen, nur gebunden, auch mit Stiel; Pinselköpfe	18	9
	B. andere:		
	I. Zahnbürsten	25	10
	II. Bürsten, die Maschinenteile sind	17	7
	III. andere	21	15
[96.02]			
[96.03]			
[96.04]			
96.05	**Puderquasten und dergleichen aus Stoffen aller Art**	20	10
96.06	**Handsiebe aus Stoffen aller Art**	20	8

KAPITEL 97

SPIELZEUG, SPIELE, SCHERZARTIKEL UND SPORTGERÄTE

Vorschriften

1. Zu Kapitel 97 gehören nicht:

 a) Christbaumkerzen (Tarifnr. 34.06);

 b) pyrotechnische Artikel (Tarifnr. 36.05);

 c) Garne, Monofile, Schnüre, Messinahaar und dergleichen für den Fischfang, auch abgepaßt (jedoch nicht fertig zusammengefügte Angelleinen), die zu Kapitel 39, Tarifnr. 42.06 oder Abschnitt XI gehören;

 d) Taschen für Sportgeräte, andere Behältnisse der Tarifnr. 42.02 oder 43.03;

 e) Sportbekleidung sowie Maskenkostüme aus Gewirken oder anderen Gespinstwaren (Kapitel 60 oder 61);

 f) Fahnen und Wimpelgirlanden aus Gespinstwaren sowie Segel für Boote oder Segelwagen (Kapitel 62);

 g) Sportschuhe (ausgenommen Schuhe, an denen Schlittschuhe fest angebracht sind) und besondere Kopfbedeckungen sowie Beinschienen und Schienbeinschützer, zu Sportzwecken, der Kapitel 64 oder 65;

 h) Bergstöcke, Reitpeitschen, Peitschen (Tarifnr. 66.02) und Teile davon (Tarifnr. 66.03);

 ij) Glasaugen, nicht montiert, für Puppen und anderes Spielzeug, der Tarifnr. 70.19;

 k) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV und gleichartige, in der Regel zu Tarifnr. 39.07 gehörende Waren aus Kunststoffen;

 l) Waren der Tarifnr. 83.11;

 m) Sportfahrzeuge des Abschnitts XVII, ausgenommen Rodelschlitten, Bobschlitten und dergleichen;

 n) Kinderfahrräder, die wie die gewöhnlichen Fahrräder hergestellt und mit Kugellagern versehen sind (Tarifnr. 87.10);

 o) Sportboote, wie Kanus und Ruderboote (Kapitel 89), und Fortbewegungsmittel dazu (Kapitel 44, wenn sie aus Holz sind);

 p) Schutzbrillen für Sport und Freiluftspiele (Tarifnr. 90.04);

 q) Lockrufe und Lockpfeifen (Tarifnr. 92.08);

 r) Waffen und andere Waren des Kapitels 93;

 s) Saiten für Ballschläger, Zelte, Zeltlagerausrüstung, Handschuhe aus Stoffen aller Art (Tarifierung nach Beschaffenheit).

2. Die Waren des Kapitels 97 können unwesentliche Verzierungen oder Zutaten aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen enthalten.

3. Als Puppen im Sinne der Tarifnr. 97.02 gelten nur Nachbildungen von Menschen.

4. Vorbehaltlich der vorstehenden Vorschrift 1 werden Teile und Zubehör, die erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für die Waren des Kapitels 97 bestimmt sind, wie diese Waren tarifiert.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
97.01	**Spielfahrzeuge für Kinder, wie Fahrräder, Roller, Autos mit Tretwerk, Puppenwagen und dergleichen**	21	10,5
97.02	**Puppen:**		
	A. Puppen, auch angezogen	25	16
	B. Teile und Zubehör	21	12
97.03	**Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen:**		
	A. aus Holz	24	19
	B. andere	24	16
97.04	**Gesellschaftsspiele (einschließlich mechanische Spiele zur öffentlichen Benutzung, Billardtische, Glücksspieltische, Tischtennis):**		
	A. Kartenspiele, einschließlich Kinderkartenspiele	23	9
	B. andere	21	8,5
97.05	**Karnevals-, Kotillon-, Scherz-, Zauberartikel und ähnliche Waren zur Unterhaltung und für Feste; Christbaumschmuck und ähnliche Weihnachtsartikel (z. B. künstliche Weihnachtsbäume, Krippen, auch mit Ausstattung, Menschen- und Tierfiguren für Krippen, Weihnachts-Holzschuhe und -Holzscheite, Weihnachtsmänner)**	22	10
97.06	**Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, ausgenommen Waren der Tarifnr. 97.04:**		
	A. Geräte für Kricket und Polo	19	frei
	B. Tennisschläger	19	13,5
	C. andere	19	9,5
97.07	**Angelhaken, Angelgeräte; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze; Lockvögel, Lerchenspiegel und ähnliche Jagdgeräte:**		
	A. Angelhaken, nicht montiert	10	5
	B. andere	17	12
97.08	**Karusselle, Luftschaukeln, Schießstände und andere Schausteller-Unternehmen, einschließlich Zirkusse, Tierschauen und Wandertheater**	14	5,5

KAPITEL 98

VERSCHIEDENE WAREN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 98 gehören nicht:
 a) Augenbrauenstifte, Schminkstifte (Tarifnr. 33.06);
 b) Knöpfe, Knopf-Rohlinge, Kämme, Haarspangen und ähnliche Waren, ganz oder teilweise aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen (soweit in der Vorschrift 2 a) zu Kapitel 71 nichts anders bestimmt ist) oder in Verbindung mit echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen (Kapitel 71);
 c) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Vorschrift 2 zu Abschnitt XV und gleichartige, in der Regel zu Tarifnr. 39.07 gehörende Waren aus Kunststoffen;
 d) Reißfedern (Tarifnr. 90.16);
 e) Spielzeug des Kapitels 97.

2. Abgesehen von den Ausnahmen der Vorschrift 1 zu Kapitel 98 gehören Waren, die ganz oder teilweise aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen bestehen oder mit echten Perlen verarbeitet sind, zu Kapitel 98.

3. Etuis, Kästen und ähnliche Behältnisse für Waren des Kapitels 98, die mit diesen Waren gestellt werden, sind wie diese Waren zu tarifieren, wenn sie üblicherweise mit ihnen verkauft werden. Gesondert gestellt, werden sie nach Beschaffenheit tarifiert.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
98.01	**Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfe und dergleichen (einschließlich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile):**		
	A. Knopf-Rohlinge und Knopfformen	13	10
	B. Knöpfe und Knopfteile	18	13
98.02	**Reißverschlüsse; Teile davon (z. B. Schieber):**		
	A. Reißverschlüsse mit Zähnen aus unedlen Metallen und Teile von Reißverschlüssen aus unedlen Metallen	16	11,5
	B. andere	20	14
98.03	**Federhalter, Füllhalter, Kugelschreiber, Füllstifte; Bleistifthalter und dergleichen; Teile davon und Zubehör (z. B. Bleistiftschützer, Klipse), ausgenommen Waren der Tarifnr. 98.04 oder 98.05:**		
	A. Füllhalter, Kugelschreiber, Filzschreiber und Faserschreiber	22	13
	B. andere Federhalter; Füllstifte; Bleistifthalter und dergleichen	19	9,5
	C. Teile und Zubehör:		
	I. aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen	17	7,5
	II. andere	17	7

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
98.04	**Schreibfedern; Kugeln für Federspitzen:**		
	A. Schreibfedern:		
	I. aus Gold	10	4
	II. aus anderen Stoffen	16	6,5
	B. Kugeln für Federspitzen	5	2
98.05	**Blei-, Kopier- und Farbstifte, Schiefergriffel, Minen, Pastellstifte und Zeichenkohle; Schreib- und Zeichenkreide, Schneiderkreide, Billardkreide:**		
	A. Blei-, Kopier- und Farbstifte, Schiefergriffel, Minen, Pastellstifte und Zeichenkohle:		
	I. Blei-, Kopier- und Farbstifte und Schiefergriffel, mit festem Schutzmantel	17	8,5
	II. andere	14	7
	B. Schreib- und Zeichenkreide, Schneiderkreide, Billardkreide	10	5
98.06	**Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben und Zeichnen, auch gerahmt**	17	8,5
98.07	**Petschafte, Nummernstempel, Zusammensetzstempel, Datumstempel, einfache Stempel und ähnliche Handstempel**	16	6,5
98.08	**Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln**	16	8
98.09	**Siegellack zu Bürozwecken oder für Flaschenverschlüsse, in kleinen Scheiben, Stangen oder ähnlichen Formen; Pasten auf der Grundlage von Gelatine, für Druckwalzen, graphische Reproduktionen und zu ähnlichen Zwekken, auch auf Unterlagen von Papier oder Gespinstwaren**	12	6
98.10	**Feuerzeuge und Anzünder (z. B. mechanisch, elektrisch, katalytisch); Teile davon, ausgenommen Steine und Dochte:**		
	A. aus vollem Material gedrehte Stücke aus unedlen Metallen, deren größter Durchmesser 25 mm nicht überschreitet	15	7,5
	B. andere	15	11
98.11	**Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenrohformen und Pfeifenköpfe); Zigarren- und Zigarettenspitzen; Mundstücke, Rohre und andere Teile:**		
	A. Pfeifenrohformen aus Wurzelholz oder anderem Holz	6	3
	B. andere	18	10
98.12	**Frisierkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und ähnliche Waren**	22	9
[98.13]			
98.14	**Parfümzerstäuber und andere Ballzerstäuber zu Toilettezwecken; Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuberköpfe für diese Waren**	20	10

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
98.15	**Isolierflaschen und andere Isolier-(Vakuum-)Behälter, Teile davon (ausgenommen Glaskolben):**		
	A. Isolierflaschen und andere Isolier-(Vakuum-)Behälter, mit einem Fassungsvermögen von 0,75 Liter oder weniger	26	17
	B. andere	26	13
98.16	**Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und dergleichen; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster**	18	7

ABSCHNITT XXI

KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN

KAPITEL 99

KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN

Vorschriften

1. Zu Kapitel 99 gehören nicht:

 a) Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, im Bestimmungsland gültig oder zum Umlauf vorgesehen (Tarifnr. 49.07);

 b) bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen (Tarifnr. 59.12);

 c) echte Perlen sowie Edelsteine und Schmucksteine (Tarifnrn. 71.01 und 71.02).

2. Originalstiche, -schnitte, -radierungen und -steindrucke im Sinne der Tarifnr. 99.02 sind Drucke, die von einer oder mehreren vom Künstler vollständig handgearbeiteten Platten in beliebigem, jedoch keinem mechanischen oder photomechanischen Verfahren auf einen beliebigen Stoff in schwarz-weiß oder farbig unmittelbar abgezogen sind.

3. Zu Tarifnr. 99.03 gehören nicht Bildhauerarbeiten, die den Charakter einer Handelsware haben (Serienerzeugnisse, Abgüsse und Handwerkserzeugnisse); diese werden nach ihrer Beschaffenheit tarifiert.

4. a) Vorbehaltlich der Vorschriften 1, 2 und 3 gehören Waren, bei deren Tarifierung Kapitel 99 und andere Kapitel des Zolltarifs in Betracht kommen, zu Kapitel 99.

 b) Zu Tarifnr. 99.06 gehören in keinem Fall Waren mit den Merkmalen der Tarifnrn. 99.01 bis 99.05.

5. Rahmen um Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Schnitte, Radierungen oder Steindrucke werden wie diese tarifiert, wenn sie ihnen nach Art und Wert entsprechen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
99.01	**Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen gewerbliche Zeichnungen der Tarifnr. 49.06 und handgemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse**	frei	frei
99.02	**Originalstiche, -schnitte, -radierungen und -steindrucke**	frei	frei
99.03	**Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art**	frei	frei

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom %	vertragsmäßig %
1	2	3	4
99.04	**Briefmarken und dergleichen (z. B. Ganzsachen, vorphilatelistische Briefe, freigestempelte Briefumschläge), Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, jedoch im Bestimmungsland weder gültig noch zum Umlauf vorgesehen**	frei	frei
99.05	**Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert**	frei	frei
99.06	**Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt**	frei	frei

GEMEINSAMER ZOLLTARIF

ANHANG

ANHANG

LISTE DER TARIFSTELLEN MIT TEILZUGESTÄNDNISSEN IM GATT ODER MIT UNTERSCHIEDLICHEN ZUGESTÄNDNISSEN FÜR DIE DAVON ERFASSTEN WAREN

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz %
01.06	**Andere Tiere, lebend:**	
	ex C. andere:	
	— Hasen, Rebhühner und Fasanen	frei
03.03	**Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht:**	
	A. Krebstiere:	
	ex I. Langusten:	
	— Schwänze von Langusten	25
04.04	**Käse und Quark:**	
	A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller, weder gerieben noch in Pulverform:	
	I. mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten (a):	
	a) in Standard-Laiben (b) und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von:	
	ex 1. 117 R.E. oder mehr, jedoch weniger als 141,75 R.E. (ausgenommen Appenzeller) (c) (d)	20 R.E. für 100 kg Eigengewicht
	ex 2. 141,75 R.E. oder mehr (ausgenommen Bergkäse) (c)	7,5 R.E. für 100 kg Eigengewicht
	b) in Stücken, vakuumverpackt:	
	1. mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von:	
	ex aa) 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 137 R.E. oder mehr, jedoch weniger als 170 R.E. (ausgenommen Appenzeller) (c) (d)	20 R.E. für 100 kg Eigengewicht

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(b) Als „Standard-Laibe" gelten Laibe mit folgendem Eigengewicht:
- — bei Emmentaler: von 60 kg bis 130 kg,
- — bei Greyerzer und Sbrinz: von 20 kg bis 45 kg,
- — bei Bergkäse: von 20 kg bis 60 kg,
- — bei Appenzeller: von 6 kg bis 8 kg.

(c) Die Gemeinschaft behält sich vor, die in den Zugeständnissen genannten Wertgrenzen herabzusetzen.
Ab 1. Juli 1970 werden die Wertgrenzen den Änderungen der Preisbildungsfaktoren für Emmentaler in der Gemeinschaft automatisch angepaßt.
Die Anpassung erfolgt durch Herauf- oder Herabsetzung der Wertgrenzen um 14 R.E. für jede Erhöhung oder Senkung des gemeinsamen Richtpreises für Milch in der Gemeinschaft um 1 R.E. je 100 kg.

(d) Die Gemeinschaft behält sich vor, durch Heraufsetzung der Wertgrenzen um 5 R.E. den Zollsatz autonom von 20 R.E. auf 15 R.E. zu senken.

ANHANG

(Fortsetzung)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz %
04.04 *(Fortsetzung)*	A. I. b) 1. ex bb) 450 g oder mehr und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 170 R.E. oder mehr (ausgenommen Bergkäse) (a)	7,5 R.E. für 100 kg Eigengewicht
	ex 2. andere, mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 190 R.E. oder mehr (ausgenommen Bergkäse) (a) (b)	7,5 R.E. für 100 kg Eigengewicht
ex 05.09	**Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen (ausgenommen Klauen von Schildkröten), Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Abfälle und Mehl; Fischbein, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Bartenfransen und Abfälle**	frei
05.15	**Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nichtlebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar:**	
	ex A. Fische, Krebstiere und Weichtiere:	
	— Fischrogen und Fischmilch; Fischköder aus Rogen	frei
	ex B. andere:	
	— Koschenille; Tierblut; Flechsen und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle ungegerbter Häute oder Felle	frei
08.01	**Dätteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocatofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:**	
	E. Kokosnüsse:	
	— getrocknete Schnitzel von Kokosnüssen	4
	— andere	2,5
09.10	**Thymian, Lorbeerblätter und Safran; andere Gewürze:**	
	D. Ingwer:	
	— ganz, gebrochen oder in Scheiben:	
	— zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden (c) ..	frei
	— anderer	17
	— in anderen Formen	frei
	E. Kurkumawurzelstöcke und Samen von Bockshornklee:	
	— Samen von Bockshornklee, gemahlen	2
	— andere	frei

(a) Die Gemeinschaft behält sich vor, die in den Zugeständnissen genannten Wertgrenzen herabzusetzen.
Ab 1. Juli 1970 werden die Wertgrenzen den Änderungen der Preisbildungsfaktoren für Emmentaler in der Gemeinschaft automatisch angepaßt.
Die Anpassung erfolgt durch Herauf- oder Herabsetzung der Wertgrenzen um 14 R.E. für jede Erhöhung oder Senkung des gemeinsamen Richtpreises für Milch in der Gemeinschaft um 1 R.E. je 100 kg.

(b) Vakuumverpackte Stücke mit einem Eigengewicht von 75 g oder mehr, jedoch nicht mehr als 250 g, fallen unter dieses Zugeständnis, wenn die Umschließung mindestens folgende Angaben enthält:
— Käsesorte,
— Fettgehalt,
— verantwortlicher Verpacker,
— Herstellungsland.

(c) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzen en Voraussetzungen.

ANHANG

(Fortsetzung)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz %
11.04	**Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05 oder von Früchten des Kapitels 8; Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06:**	
	ex A. Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05:	
	— von Erbsen, Bohnen (Phaseolus-Arten) oder Linsen	12
ex 12.01	**Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert, mit Ausnahme von Erdnüssen und Rizinussamen**	frei
12.07	**Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert:**	
	ex D. andere:	
	— Chinarinde, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei
	— Quassiaholz (Holz und Rinde)	1
	— Kalabarbohnen	frei
	— Kubebenpfeffer (Piper cubeba)	frei
	— Kokablätter	frei
	— andere Hölzer, Wurzeln und Rinden; Flechten und Algen	frei
	— andere, ausgenommen gemahlene oder sonst zerkleinerte Chinarinde	1,5
13.02	**Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, auch gebleicht; natürliche Gummen, Gummiharze, Harze und Balsame:**	
	B. andere:	
	— Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen:	
	— nicht gebleicht	frei
	— gebleicht	1,5
	— andere	frei
13.03	**Pflanzensäfte und -auszüge; Pektin, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen:**	
	B. Pektin, Pektinate und Pektate:	
	ex I. trocken:	
	— Pektin von Äpfeln	24
14.01	**Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- oder Flechtwarenherstellung verwendeten Art (Getreidestroh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt, Korbweiden, Schilf, Bambus, Stuhlrohr, Binsen, Raffiabast, Lindenbast und dergleichen):**	
	C. andere:	
	— Bambus; Schilf und dergleichen:	
	— roh oder nur gespalten	frei
	— andere	1,5
	— Stuhlrohr; Binsen und dergleichen:	
	— roh oder nur gespalten	frei
	— andere	1,5
	— andere	frei

ANHANG

(Fortsetzung)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz %
14.02	**Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art (Kapok, Pflanzenhaar, Seegras und dergleichen), auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen:**	
	— auf Unterlagen	1,5
	— andere:	
	— Pflanzenhaar	1,5
	— Kapok:	
	— roh	frei
	— anderer	1
	— andere	frei
14.05	**Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**	
	— pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben	frei
	— Kerne, Schalen, Nüsse und harte Samen, der zum Schnitzen verwendeten Art (Steinnüsse, Dugalmonnüsse und dergleichen)	frei
	— andere:	
	— auf Unterlagen	1,5
	— andere	frei
15.04	**Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert:**	
	A. Leberöle von Fischen:	
	II. andere:	
	— von Heilbutten	frei
	— von anderen Fischen	6
15.07	**Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert:**	
	ex B. Holzöl (Chinaöl, Tungöl, Abrasinöl, Elaeococcaöl), Oiticicaöl; Myrtenwachs und Japanwachs:	
	— Chinaöl, Tungöl, Abrasinöl, Elaeococcaöl, Oiticicaöl, roh	3
	— gereinigt oder raffiniert, mit Ausnahme von Japanwachs	3
	D. andere Öle:	
	I. zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln (a):	
	a) roh:	
	ex 3. andere:	
	— Erdnußöl, Kokosöl, Rapsöl, Leinöl, Rüböl, Sonnenblumenöl, Illipefett, Karitefett, Domorifett, Tulucunaöl oder Babassuöl	5
	b) andere:	
	ex 2. andere:	
	— Rapsöl, Leinöl, Rüböl, Sonnenblumenöl, Illipefett, Karitefett, Domorifett, Tulucunaöl oder Babassuöl	8

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

ANHANG

(Fortsetzung)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz %
15.07 *(Fortsetzung)*	D. II. andere: b) andere: 2. fest, in anderen Aufmachungen, flüssig: ex aa) roh: — Erdnußöl, Kokosöl, Rapsöl, Baumwollsaatöl, Senföl, Rüböl, Sojaöl oder Sonnenblumenöl	10
	ex bb) andere: — Erdnußöl, Baumwollsaatöl, Sojaöl, Sonnenblumenöl	15
	— andere Öle, mit Ausnahme von Ölen mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit Ausnahme von Palmkernöl, Illipefett, Kokosöl, Rapsöl, Rüböl oder Kopaivaöl	15
15.12	**Tierische und pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder durch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet:** ex B. in anderer Aufmachung: — Fette und Öle von Fischen oder von Meeressäugetieren, hydriert, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet	17
16.04	**Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:** ex F. Boniten, Makrelen und Sardellen: — Boniten und Makrelen	25
20.06	**Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:** B. II. c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts: 1. von 4,5 kg oder mehr: ex aa) Aprikosen: — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg	23
	ex bb) Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen) und Pflaumen: — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg	23
	ex dd) andere Früchte: — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg	23
	ex ee) Gemische von Früchten: — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg	23
22.09	**Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken:** A. Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt: ex I. von 2 Liter oder weniger: — mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 45,2° oder weniger	1,60 ERE für 1 hl je Grad Alkohol + 10 ERE je hl
	ex II. von mehr als 2 Liter: — mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 45,2° oder weniger	1,60 ERE für 1 hl je Grad Alkohol

ANHANG

(Fortsetzung)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz %
22.09 *(Fortsetzung)*	C. alkoholische Getränke:	
	V. andere, in Behältnissen mit einem Inhalt:	
	ex a) von 2 Liter oder weniger:	
	— Liköre, Branntwein (mit Ausnahme von Branntwein aus Steinobst, Kernobst oder Kernobsttrester), mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 45,2° oder weniger	1,60 ERE für 1 hl je Grad Alkohol + 10 ERE je hl
	ex b) von mehr als 2 Liter:	
	— Liköre, Branntwein (mit Ausnahme von Branntwein aus Steinobst, Kernobst oder Kernobsttrester), mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 45,2° oder weniger	1,60 ERE für 1 hl je Grad Alkohol
25.32	**Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**	
	ex B. andere:	
	— Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt:	
	— weder gebrannt noch gemischt	1
	— andere	3,5
	— andere	frei
27.16	**Bituminöse Gemische auf der Grundlage von Naturasphalt, Bitumen, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen):**	
	— Asphaltmastix	3
	— andere	1
28.01	**Halogene (Fluor, Chlor, Brom, Jod):**	
	D. Jod:	
	— roh	frei
	— anderes	12
28.50	**Spaltbare chemische Elemente und spaltbare Isotope; andere radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope; ihre anorganischen oder organischen Verbindungen, auch chemisch nicht einheitlich; Legierungen, Dispersionen und Cermets, die diese Elemente oder diese Isotope oder ihre anorganischen oder organischen Verbindungen enthalten:**	
	A. spaltbare chemische Elemente und spaltbare Isotope; ihre Verbindungen, Legierungen, Dispersionen und Cermets, einschließlich der gebrauchten (bestrahlten) Brennstoffelemente von Kernreaktoren:	
	— natürliches Uran:	
	— roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott *(EURATOM)*	—
	— verarbeitet:	
	— Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Blätter und Bänder *(EURATOM)*	frei
	— anderes *(EURATOM)*	1,6
	— andere *(EURATOM)*	—
	B. andere:	
	— künstlich radioaktive Isotope *(EURATOM)*	—
	— Verbindungen der künstlich radioaktiven Isotope *(EURATOM)*	frei
	— andere	frei

ANHANG

(Fortsetzung)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz %
28.52	**Anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums, des an Uran 235 abgereicherten Urans und der Metalle der Seltenen Erden, des Yttriums und des Scandiums, auch untereinander gemischt:**	
	ex A. des Thoriums, des an Uran 235 abgereicherten Urans, auch untereinander gemischt *(EURATOM)*, ausgenommen Salze des Thoriums	frei
29.23	**Amine mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen:**	
	D. Aminosäuren:	
	ex III. Glutaminsäure und ihre Salze:	
	— Mononatriumglutaminat	19
33.01	**Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret); Resinoide:**	
	A. ätherische Öle, nicht terpenfrei gemacht:	
	II. andere:	
	b) andere:	
	— Eukalyptusöl	frei
	— Zitronellöl, Rosenholzöl von Jamaika (Amyris balsamifera) oder Vetiveröl (Vetiveria zizamoïdes)	2,4
	— andere	3,2
37.07	**Kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung oder nur mit Tonaufzeichnung (Negative oder Positive):**	
	A. nur mit Tonaufzeichnung:	
	— Negative; Zwischenpositive	frei
	— andere Positive	1,52 ERE für 100 m
38.09	**Holzteere; Holzteeröle (ausgenommen zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel der Tarifnr. 38.18); Kreosot; Holzgeist; Acetonöl; pflanzliche Peche aller Art; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium oder pflanzlichen Pechen; Kernbindemittel auf der Grundlage von natürlichen harzigen Stoffen:**	
	B. andere:	
	— Holzgeist	12,8
	— andere	6,4
53.06	**Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**	
	A. mit einem Anteil an Wolle oder an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:	
	— mit einem Anteil an Wolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	5
	— mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	8
53.07	**Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:**	
	A. mit einem Anteil an Wolle oder an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:	
	— mit einem Anteil an Wolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	5
	— mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr	10

ANHANG

(Fortsetzung)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Vertragsmäßiger Zollsatz %
53.11	**Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren:**	
	A. mit einem Anteil an diesen Spinnstoffen von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:	
	— „Loden" genannte Gewebe (a):	
	— mit einem Werte von 2,50 ERE oder mehr für 1 m²	13
	— andere	14
	— andere Gewebe:	
	— aus Kammgarn mit einem Werte von 3 ERE oder mehr für 1 m²	13
	— aus Streichgarn mit einem Werte von 2,50 ERE oder mehr für 1 m²	13
	— andere	16
	ex B. II. andere:	
	— Gewebe aus Kammgarn mit einem Werte von 2 ERE oder mehr für 1 m²	18
	— Gewebe aus Streichgarn mit einem Werte von 1,85 ERE oder mehr für 1 m²	18
59.12	**Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen:**	
	— Wachstuch und andere mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe	7,5
	— andere	7
64.02	**Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01):**	
	ex B. andere:	
	— mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder	20
73.02	**Ferrolegierungen:**	
	ex G. andere:	
	— Ferrotitan und Ferrosiliziumtitan; Ferrowolfram und Ferrosiliziumwolfram; Ferromolybdän; Ferrovanadin; Ferrokalziumsiliziummangan und Ferrosiliziumkalzium	7
ex 82.09	**Messer, andere als die der Tarifnr. 82.06, mit schneidender oder gezahnter Klinge (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), mit Ausnahme von Messern mit Klingen aus rostfreiem Stahl**	17
84.06	**Kolbenverbrennungsmotoren:**	
	C. andere Motoren:	
	II. Verbrennungsmotoren mit Selbstzündung:	
	ex a) Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge:	
	— für Wasserfahrzeuge der Tarifstellen 89.01 A, 89.01 B I, 89.02 A, 89.02 B I und 89.03 A (b)	frei

(a) „Loden" ist ein leinwandbindiges, einfarbiges oder aus melierten Garnen bestehendes, gewalktes Gewebe mit einem Quadratmetergewicht von 250 bis 450 g. Er ist aus nichtgezwirnten Streichgarnen aus Wolle gemischt mit feinen Tierhaaren hergestellt und kann auch grobe Tierhaare oder synthetische oder künstliche Spinnstoffe enthalten. Die Spinnstoffasern sind durch eine Oberflächenbehandlung in eine Richtung gelegt, wodurch das Gewebe wasserabstoßende Eigenschaften erhalten hat.

(b) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.